

**Bericht
der Projektgruppe**

**AUFKLÄRUNG DER FÄLLE
VON KÖRPERLICHER UND SEXUELLER GEWALT
AN KINDERN UND JUGENDLICHEN
IM JOSEFSHEIM REITENBUCH
SOWIE IM MARIENHEIM BASCHENEGG**

Vorsitzende:

Elisabeth Mette, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a. D.

Mitglieder:

Dr. Bernhard Koloczek, Richter am Bundessozialgericht a. D.

Manfred Prexl, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a. D.

Prof. Dr. Gerda Riedl, Leiterin der HA VI, Bischöfliches Ordinariat Augsburg

Augsburg, 31. August 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	1
B	KÖRPERLICHE UND SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN IM JOSEFSHEIM UND IM MARIENHEIM	2
<i>1</i>	<i>Begriffsbestimmung</i>	<i>2</i>
<i>2</i>	<i>Informationsbeschaffung, Daten, Bericht</i>	
<i>2.1</i>	<i>Informationsbeschaffung und Datenerhebung</i>	<i>2</i>
<i>2.2</i>	<i>Datenauswertung</i>	<i>3</i>
<i>2.3</i>	<i>Berichtserstellung und Persönlichkeitsrechte</i>	<i>4</i>
<i>3</i>	<i>Der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Betroffenen</i>	
<i>3.1</i>	<i>Methoden der Plausibilitätsprüfung</i>	<i>4</i>
<i>3.2</i>	<i>Plausibilitätsprüfung bei den Betroffenen</i>	<i>5</i>
<i>3.3</i>	<i>Beschuldigungen ohne hinreichende Plausibilität</i>	<i>6</i>
<i>4</i>	<i>Festgestellte Gewalthandlungen in Reitenbuch</i>	
<i>4.1</i>	<i>Vorbemerkung</i>	<i>12</i>
<i>4.2</i>	<i>Physische Gewalt</i>	
<i>4.2.1</i>	<i>Die Heimleiterin Sr. R 10</i>	<i>12</i>
<i>4.2.2</i>	<i>Die Erzieherin Sr. R 16</i>	<i>13</i>
<i>4.2.3</i>	<i>Die Erzieherin Sr. R 40</i>	<i>14</i>
<i>4.2.4</i>	<i>Die Erzieherin Sr. R 9 und die Gruppenleiterin Sr. R 15</i>	<i>14</i>
<i>4.2.5</i>	<i>Die Heimleiterin Sr. R 32</i>	<i>15</i>
<i>4.2.6</i>	<i>Die Heimleiterin Sr. R 19</i>	<i>16</i>
<i>4.2.7</i>	<i>Die Kindergärtnerin Sr. R 27</i>	<i>16</i>
<i>4.2.8</i>	<i>Die Lehrerinnen R 7, R 12, R 20 u. a.</i>	<i>16</i>
<i>4.2.9</i>	<i>Die Pfarrer 1, 2 u. a.</i>	<i>17</i>
<i>4.2.10</i>	<i>Weltliche Angestellte im Heim</i>	<i>17</i>
<i>4.3.</i>	<i>Psychische und soziale Gewalt</i>	
<i>4.3.1</i>	<i>Vorbemerkung</i>	<i>18</i>
<i>4.3.2</i>	<i>Die Gewalthandlungen</i>	<i>18</i>
<i>4.3.2.1</i>	<i>Essenszwang.....</i>	<i>19</i>
<i>4.3.2.2</i>	<i>Zwang, Erbrochenes zu sich zu nehmen</i>	<i>19</i>
<i>4.3.2.3</i>	<i>Rasur einer Glatze</i>	<i>20</i>
<i>4.3.2.4</i>	<i>Einsperren in einen Kellerraum</i>	<i>20</i>
<i>4.3.2.5</i>	<i>Zwang, verschmutzte Unterwäsche vorzuzeigen, sich als Bettnässer zu bekennen und Monatstücher der Schwestern zu waschen</i>	<i>20</i>

4.3.2.6	Zwang, Finger einer Hand zunächst in einen frischen Kuhfladen und dann in den Mund zu stecken	21
4.3.2.7	Schlafverbot	21
4.3.2.8	Drohung mit Biss durch einen Hund	21
4.3.2.9	Trennung von Geschwisterkindern	21
4.3.2.10	Barfußlaufen von April bis Oktober	22
4.4	<i>Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch</i>	
4.4.1	Hausgeistlicher 2	22
4.4.1.1	Die Persönlichkeit und der berufliche Werdegang	22
4.4.1.2	Die Missbrauchshandlung	22
4.4.2	Hausgeistlicher 3	23
4.4.2.1	Die Persönlichkeit und der berufliche Werdegang	23
4.4.2.2	Die Missbrauchshandlungen	24
4.4.2.2.1	Männlicher Betroffener im Alter zwischen 10 und 12 Jahren	24
4.4.2.2.2	Männlicher Betroffener im Alter zwischen 14 und 15 Jahren	24
4.4.2.2.3	Weiterer Betroffener	25
4.4.3	Mitarbeiter im Heim und ehemalige Heimkinder	25
4.4.4	Heimkinder	26
4.4.5	Nachbar R 53	26
5	<i>Festgestellte Gewalthandlungen in Baschenegg</i>	
5.1	<i>Vorbemerkung</i>	27
5.2	<i>Der Zeitraum bis 1980</i>	27
5.3	<i>Der Zeitraum ab 1980</i>	
5.3.1	Vorbemerkung	28
5.3.2	Die Heimleitung	29
5.3.3	Physische Gewalt	30
5.3.3.1	Gruppe 1	30
5.3.3.2	Gruppe 2	32
5.3.3.3	Gruppe 3	32
5.3.4	Psychische und soziale Gewalt	33
5.3.4.1	Vorbemerkung	33
5.3.4.2	Essenzwang	33
5.3.4.3	Erzwungene Aufenthalte in dunklen Räumen	34
5.3.4.4	Ausschluss von Mahlzeiten	35
5.3.4.5	Gewaltsame Trennung von Geschwistern	35
5.3.5	Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt	35
5.3.5.1	Sexueller Missbrauch durch Erwachsene	35
5.3.5.2	Sexueller Missbrauch durch Heimkinder	35
6	<i>Die Folgen der Gewalthandlungen für die Betroffenen in Reitenbuch und Baschenegg</i>	
6.1	<i>Betroffene des Josefsheims Reitenbuch</i>	
6.1.1	Kurzzeitige Folgen	37
6.1.2	Langfristige Folgen	37
6.2	<i>Betroffene des Marienheims Baschenegg</i>	
6.2.1	Kurzzeitige Folgen	39
6.2.2	Langfristige Folgen	39

7	<i>Die strafrechtliche Einordnung</i>	
7.1	<i>Sexuelle Gewalt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</i>	
7.1.1	Vorbemerkung	40
7.1.2	Sexueller Missbrauch von Kindern	41
7.1.3	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	41
7.2	<i>Die physische Gewalt – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit</i>	
7.2.1	Die Straftatbestände	42
7.2.2	Die Züchtigungsbefugnis als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund	43
7.2.2.1	Vorbemerkung	43
7.2.2.2	Die Züchtigungsbefugnis der Lehrer	44
7.2.2.3	Die Züchtigungsbefugnis der Erzieher	45
7.2.2.4	Inhalt und Grenzen der Züchtigungsbefugnis	46
7.2.3	Der Verbotsirrtum	47
7.2.4	Zusammenfassung	47
8	<i>Exkurs: Positiva der Kinderheime</i>	
8.1	<i>Reitenbuch</i>	
8.1.1	Erzieherinnen und andere Schwestern	48
8.1.2	Aktivitäten und Feiern	48
8.2	<i>Baschenegg</i>	50
C	UMSTÄNDE UND RAHMENBEDINGUNGEN DER GEWALTAUSÜBUNG	
1	<i>Geschichtlicher Abriss des Trägervereins der Kinderheime Josefsheim Reitenbuch und Marienheim Baschenegg</i>	51
2	<i>Systemische Ermöglichungsgründe für die Übergriffigkeiten und sexuellen Missbrauchshandlungen</i>	
2.1	<i>Ungeklärte Verantwortlichkeit für die Hausgeistlichen</i>	59
2.2	<i>Überlastung der Ordensschwestern</i>	62
2.3	<i>Konzentration des Trägerverein-Vorstands auf wirtschaftliche Vereinsaufgaben</i>	63
2.4	<i>Fehlendes Problembewusstsein</i>	64
2.5	<i>Zusammenfassung</i>	64
3	<i>Umstände und Rahmenbedingungen aus Sicht der Dillinger Franziskanerinnen</i> ...	65
4	<i>Umstände und Rahmenbedingungen aus Sicht des Vereins „Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V.“</i>	68
5	<i>Externe Aufsichtsorgane</i>	
5.1	<i>Bistum Augsburg</i>	70
5.2	<i>Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe</i>	71
5.3	<i>Vormundschafts- und Familiengerichte</i>	73
6	<i>Externe Aufsichts- und Ansprechpersonen</i>	
6.1	<i>Vormund und Pfleger</i>	74

6.2	<i>Eltern</i>	75
6.3	<i>Sonstige Ansprechpersonen</i>	76
7	<i>Das Schweigen der Heimkinder zu den Gewalthandlungen und die Gründe hierfür</i>	
7.1	<i>Vorbemerkung</i>	76
7.2	<i>Die Kommunikationshindernisse</i>	
7.2.1	Die Gefühlslage	76
7.2.2	Die Angst vor Strafen oder sonstigen Sanktionen	78
7.2.3	Verbote	78
7.2.4	Das Fehlen vertrauter Bezugspersonen	78
7.2.5	Positive Veränderungen	80
8	<i>Pflichtverstöße und Versäumnisse im Verantwortungsbereich der Aufsichtsorgane sowie der Aufsichts- und Ansprechpersonen</i>	
8.1	<i>Vorbemerkung</i>	81
8.2	<i>Vereinsinterne Aufsicht</i>	81
8.3	<i>Externe Aufsichtsorgane</i>	
8.3.1	Bistum	82
8.3.2	Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	83
8.3.3	Vormundschafts- und Familiengericht	84
8.4	<i>Externe Aufsichts- und Ansprechpersonen</i>	
8.4.1	Vormund und Pfleger	84
8.4.2	Eltern	84
8.4.3	Ansprechpersonen	85
D	EMPFEHLUNGEN	
1	<i>Struktur und Inhalte der Aufarbeitung</i>	
1.1	<i>Forderungen der Betroffenen</i>	86
1.2	<i>Was ist bisher geschehen?</i>	86
1.3	<i>Empfehlungen</i>	87
2	<i>Präventive Maßnahmen</i>	
2.1	<i>Notwendige Maßnahmen der Gewaltprävention aus Sicht der Betroffenen</i>	
2.1.1	Anlaufstelle außerhalb	90
2.1.2	Unangemeldete Kontrollen	90
2.1.3	Qualifiziertes Fachpersonal in höherem Umfang	90
2.1.4	Aufklärung und Erziehung zu Selbstbewusstsein	90
2.2	<i>Umsetzung der von den Betroffenen geforderten präventiven Maßnahmen</i>	
2.2.1	Beratungs- und Beschwerdewege in den Heimen in Baschenegg und Reitenbuch, im Kinderheim St. Clara in Gundelfingen und im Heilpädagogischem Kinderheim St. Maria in Kalzhofen	91
2.2.2	Kontrollen der Aufsichtsbehörden	92
2.2.3	Personelle Ausstattung der Heime	92
2.2.4	Fachliche Konzeption zur Gewaltprävention in den Heimen	93

2.3	<i>Empfehlungen vor dem Hintergrund der Betroffenen-sicht</i>	
2.3.1	Unabhängige externe Anlaufstellen	94
2.3.2	Sexualpädagogisches Konzept	94
2.4	<i>Empfehlungen vor dem Hintergrund der strukturellen Defizite bei den Verantwortungs-trägern</i>	95
E	FAZIT	96

Anlagen

Anlage A	– Josefsheim, Reitenbuch	A 1
Anlage B	– Marienheim, Baschenegg	A 8
Anlage C	– Kinderheim St. Clara, Gundelfingen	A 14
Anlage D	– Kinderheim St. Maria Kalzhofen, Oberstaufen	A 26

A EINLEITUNG

Im Jahr 2010 berichteten erstmals ehemalige Heimkinder in den Medien von Fällen körperlicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs im Josefsheim Reitenbuch. Ab 2010 haben sich ehemalige Heimkinder an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Augsburg gewandt und auf ihre Antragstellung hin durch das Bistum finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Unrechts erhalten. Der Träger der Heime in Reitenbuch und Baschenegg ist der *Verein* „Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V.“, ein staatlich und kirchlich anerkannter Verein. Die Dillinger Franziskanerinnen hatten bis 1999 im Josefsheim in Reitenbuch und bis 2011 im Marienheim in Baschenegg die pädagogische Leitung inne. In einer Presseerklärung baten die Ordensschwwestern die ehemaligen Heimkinder, denen sie Unrecht zugefügt hatten, um Vergebung und erklärten sich bereit, sich in einem ehrlichen Prozess der Aufarbeitung diesem dunklen und leidvollen Kapitel ihrer Erziehungsarbeit zu stellen.

Im Jahr 2010 hat der damalige Missbrauchsbeauftragte eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Josefsheim Reitenbuch durch einen Hausgeistlichen erstattet und Schreiben von zwei Betroffenen übersandt. Die Staatsanwaltschaft Augsburg hat ein Vorermittlungsverfahren geführt, über dessen Ergebnis nichts bekannt ist. Die 2020 beantragte Akteneinsicht war nicht mehr möglich, weil nach Angaben der Staatsanwaltschaft das damalige Verfahren nicht mehr existiere, möglicherweise sei die Akte bereits ausgesondert worden.

Im Oktober 2019 wurden Vorfälle von körperlicher und sexueller Gewalt im Josefsheim in Reitenbuch durch entsprechende Berichte Betroffener in den Medien in der Öffentlichkeit wieder aufgegriffen. Das Bistum Augsburg hat die Aufklärung und Aufarbeitung der Vorfälle an sich gezogen, obwohl ihm die Aufsicht über den Trägerverein nicht obliegt. Der damalige Diözesanadministrator und jetzige Bischof von Augsburg Dr. Bertram Meier berief daraufhin – im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Heimträger – unter dem Datum 4.12.2019 eine – aus vier Personen bestehende – Projektgruppe ein, deren Leitung der ehemaligen Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts übertragen wurde.

Die Projektgruppe wurde beauftragt, „für eine unabhängige und vorbehaltlose Aufklärung der Fälle körperlicher und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Josefsheim Reitenbuch“ in der Zeit ab 1950 Sorge zu tragen. „Höchstvorsorglich soll sich die Beauftragung auch auf das Marienheim Baschenegg erstrecken.“ Aufgabe der Projektgruppe war es, Tatsachen offenzulegen, Verantwortlichkeiten zu identifizieren sowie Versäumnisse und strukturelle Missstände der Vergangenheit zu benennen. Daraus sollen Schlüsse gezogen werden, um präventiv zu wirken. Und nach Möglichkeit sollen Eckpunkte der Aufarbeitung von körperlicher und / oder seelischer Gewalt empfohlen werden.

Ausdrücklich wurde zugesichert, dass die Projektgruppe und ihre Mitglieder in ihrer Arbeit unabhängig sind und keinen Weisungen unterliegen. Dies gilt auch für die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse und Berichte.

Die transparente Aufklärung soll als Grundlage dienen, die Vorfälle möglichst umfassend aufzuarbeiten, eine Erinnerungskultur zu etablieren und Prävention zu leisten, mithin den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Mit Blick auf diese Zielsetzungen wird nachstehend der Versuch unternommen, hinreichende Antworten auf die sich aus dem Auftrag ergebenden Fragen zu finden.

B KÖRPERLICHE UND SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN IM JOSEFSHEIM UND MARIENHEIM

1 Begriffsbestimmung

Unter körperlicher Gewalt wird im Folgenden nicht nur die rein physisch durch Schläge o. ä. ausgeübte, sondern – in einem erweiterten Sinn – auch die psychische und soziale Gewalt verstanden, weil auch solche Gewalthandlungen regelmäßig geeignet sind, zumindest kurzfristig eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens zu bewirken. Psychische (auch: seelische, emotionale) Gewalt zielt auf Gefühle und Gedanken, auf Kontrolle und Macht über den Menschen. Soziale Gewalt umfasst Gewalthandlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens wie das Verbot oder die Kontrolle von Familien- und Außenkontakten.

Als sexuelle Gewalt wird jedes Einwirken, also nicht nur ein solches mit physischer Gewalt, auf ein Opfer zur Ermöglichung von Missbrauchshandlungen angesehen. Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können (Definition entsprechend dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs).

Kinder sind – entsprechend der Legaldefinition in § 176 Abs. 1 StGB – Personen unter vierzehn Jahren, Jugendliche solche von vierzehn bis achtzehn Jahren.

„Betroffene“ im Sinne dieses Berichts sind Kinder und Jugendliche, zu deren Lasten körperliche und / oder sexuelle Gewalt im Sinne der o. g. Begriffsbestimmungen begangen wurde.

2 Informationsbeschaffung, Daten, Bericht

2.1 Informationsbeschaffung und Datenerhebung

Zu Beginn des Projekts stand zunächst die Gewinnung von Daten und Informationen im Vordergrund. Die Projektgruppe verschaffte sich im Rahmen einer Ortsbegehung in Reitenbuch und Baschenegg einen Überblick über die Gebäude und baulichen Anlagen, die Umgebung und den gelebten Alltag in den Wohngruppen.

Elementarer Bestandteil der Aufklärungsarbeit waren die Schilderungen der Betroffenen. Bekannt waren zu Beginn der Arbeit der Projektgruppe 14 lebende Betroffene von sexueller und körperlicher Gewalt. Im Anschluss an den Presseaufruf vom 4. Februar 2020 meldeten sich 35 weitere Betroffene und Zeugen. Diese konnten entscheiden, ob sie sich im direkten Gespräch, telefonisch oder schriftlich äußern wollten und bestimmten auch – sofern gewünscht – die Inhalte und die Dauer der Konversation. Es lag stets in deren alleinigem Ermessen, ob und inwieweit sie einzelne Fragenkomplexe beantworten oder Vorkommnisse schildern wollten. Insbesondere wurde auch vorbehaltlos akzeptiert, wenn sie über bestimmte Ereignisse nicht sprechen wollten. Die jeweils zuständigen Mitglieder der Projektgruppe führten teils telefonische, überwiegend aber persönliche Gespräche (Anhörungen) auf Basis eines vorab entwickelten strukturierten Leitfadens. Über die Gespräche wurden jeweils Mitschriften gefertigt und danach in einem schriftlichen Vermerk dokumentiert. Soweit Betroffene sich allein oder zusätzlich schriftlich äußerten, wurden diese Informationen mit deren Einverständnis ebenfalls verwendet.

Als zusätzliche Informationsquelle dienten die Akten über die Anträge auf Leistungen betreffend sexuellen Missbrauch, gerichtet an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums.

Neben dem Austausch mit Betroffenen waren Gespräche mit Verantwortlichen, Zeugen und Beschuldigten von Bedeutung. So führte die Projektgruppe Gespräche mit den Dillinger Franziskanerinnen, die bis 10.11.1999 (Josefsheim Reitenbuch) bzw. bis 2.1.2011 (Marienheim Baschenegg) über Jahrzehnte mit der Pflege und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen und der Leitung beauftragt waren. Weiter hörte die Projektgruppe einzelne Schwestern der Dillinger Franziskanerinnen an, die noch in Reitenbuch bzw. Baschenegg Dienst geleistet hatten. Schließlich führte die Projektgruppe auch ein Gespräch mit dem Trägerverein „Christliche Kinder und Jugendhilfe e. V.“.

Weitere Informationen lieferten die Materialien des Trägervereins, die Archivrecherche im Bistumsarchiv sowie die archivierten Unterlagen in Reitenbuch und Baschenegg, soweit die betroffenen Heimkinder, die sich nach dem Presseaufruf gemeldet hatten, dort verzeichnet waren. Ebenso wurden die Akten des Bistums Augsburg sowie der Missbrauchsbeauftragten der Diözese, soweit Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt worden war, gestellt worden waren, eingesehen.

Gestattet wurde vom Generalvikariat auch die Einsichtnahme in das Geheimarchiv¹ der Kurie. Mit der Einsichtnahme in das Geheimarchiv wollte die Projektgruppe klären, ob hier belastendes Aktenmaterial zu den Priestern verwahrt wird, welche in den Heimen Reitenbuch und Baschenegg tätig gewesen waren. Die Personalakten aus dem Bistumsarchiv waren der Projektgruppe bereits zur Einsichtnahme überlassen worden. Angesichts des Umstands, dass die beschuldigten Priester bereits verstorben sind, waren im Fall von Straftaten, Verweisen oder Verwarnungen im Zusammenhang mit Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren oder eines fragwürdigen Lebenswandels allenfalls kurze Tatbestandsberichte zu erwarten.² Allerdings wies die Aktenablage im Geheimarchiv die nämlichen Defizite auf wie auch die Personalakten: keine Paginierung, keine Regesten oder Inhaltsverzeichnisse über die einzelnen Aktenstücke.³

2.2 Datenauswertung

Grundlage der Datenauswertung waren die Protokolle über die Gespräche mit den Betroffenen und den Zeugen. Diese Gespräche wurden stets in Form von Mitschriften während des Gesprächs und anschließenden Vermerken (Gedächtnisprotokollen) dokumentiert. Damit konnten die Aussagen der Betroffenen im Bericht durch Zitate veranschaulicht und belegt werden. Den Gesprächspartnern wurde die Anonymisierung der Gespräche zugesichert. Gegenstand

1 Gemäß can. 489 § 1 CIC/1983 muss es in der Diözesankurie ein Geheimarchiv geben, in dem „geheim zu haltende Dokumente mit größter Sorgfalt aufbewahrt werden“. Darunter fallen gemäß can. 1719 CIC/1983 „Voruntersuchungsakten und die Dekrete des Ordinarius, mit denen die Voruntersuchung (eines kirchlichen Strafprozesses, Anm. d. Verf.) eingeleitet oder abgeschlossen wird, sowie alle Vorgänge die der Voruntersuchung vorausgehen, ... falls sie für einen Strafprozess nicht notwendig sind.“ Auch Verweise oder Verwarnungen „wegen des schwerwiegenden Verdachts einer begangenen Straftat“ oder eines fragwürdigen Lebenswandels sind gemäß can. 1339 CIC/1983 im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren.

2 Gemäß can. 489 § 2 sind „jährlich die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten.“ Zu beachten ist dabei insbesondere die Bestimmung des can. 489 § 2, dass im Falle der Vernichtung „ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils“ aufzubewahren ist.

3 Ob eine Änderung dieser Verhältnisse in Zukunft erfolgt, bleibt abzuwarten. Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktengesetz) – Stand 10.02.2020 – und den Erläuterungen hierzu soll künftig die Hauptakte zumindest einen Hinweis auf ggf. existierende Nebenakten oder separat geführte Teilakten enthalten.

der Datenauswertung waren auch die schriftlichen Berichte der Betroffenen, die Ergebnisse der Archivrecherche sowie die Analyse der vorgelegten Dokumente.

2.3 Berichtserstellung und Persönlichkeitsrechte

Die Erstellung des Untersuchungsberichts basiert auf der vorgenommenen Datenauswertung. Grundlage des Berichts ist die Analyse der gewonnenen Informationen. Der Bericht versucht demnach, möglichst nahe an diesen Informationen zu bleiben, d.h. insbesondere die Betroffenen sprechen zu lassen. Aus diesem Grund wurden, soweit möglich, direkte Zitate in den Bericht integriert. Die Projektgruppe behielt sich dabei vor, die entsprechenden Zitate zugunsten einer besseren Lesbarkeit hinsichtlich Ausdruck, Rechtschreibung und Interpunktion anzupassen. Höchste Priorität behielt jedoch stets die inhaltlich unveränderte Aussage der Gesprächspartner. Die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, insbesondere der Betroffenen und Beschuldigten, wurden durch Pseudonymisierung gewahrt. Maßstab waren das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das postmortale Persönlichkeitsrecht bei Verstorbenen, die auf die Auslegung des Datenschutzrechts einwirken. Danach konnten in diesem Bericht die Namen der des sexuellen Missbrauchs und der körperlichen Gewalt bezichtigten Personen weder mit vollem noch mit abgekürzten Vor- und /oder Nachnamen benannt werden. Die Verfasser haben daher die Namen pseudonymisiert, was bedeutet, dass die personenbezogenen Daten nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, ohne dass zusätzliche Informationen hinzugezogen werden müssen. Damit ist gewährleistet, dass nach Abgabe dieses Berichts bei evtl. notwendigen Ermittlungen gegenüber noch lebenden Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften entsprechende Auskunft gegeben werden könnte.

3 Der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Betroffenen

3.1 Methoden der Plausibilitätsprüfung

Ob die Aussagen der Betroffenen als wahr oder unwahr zu bewerten sind, war nicht im Sinne eines Vollbeweises zu bejahen. Denn mangels schriftlicher Aufzeichnungen, eines lang zurückliegenden Zeitraums der Geschehnisse und ohne Anhörung der Beschuldigten kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob der geschilderte Lebenssachverhalt wahr oder unwahr ist. Anhand der Plausibilität kann jedoch dargelegt werden, dass die Aussagen der Betroffenen nach einem geringeren Beweismaßstab zu bewerten sind.

Die Plausibilität ist eine Methode, mit der ein Ergebnis daraufhin überprüft wird, ob es einleuchtend, verständlich und begreifbar,⁴ also insgesamt annehmbar und nachvollziehbar sein kann oder nicht. Das bedeutet, dass damit nicht immer festgestellt werden kann, ob ein Ergebnis mit Gewissheit richtig ist. Jedoch lässt sich damit die Richtigkeit eines Ergebnisses mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit dartun, dass sich der Vorgang so zugetragen hat.⁵ Andererseits ist mit der Methode aber gut zu erkennen, ob ein geschilderter Lebenssachverhalt offensichtlich unrichtig ist.

Ob ein Lebenssachverhalt plausibel ist, beurteilt sich anhand folgender drei Kriterien: (1) den objektiven Tatsachen, (2) der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen der Betroffenen und der (3) Beurteilung der Glaubwürdigkeit nach dem bei den Gesprächen gewonnenen persönlichen Eindruck.

4 Duden, „Fremdwörterbuch“, 11. Auflage 2015, Stichwort: <plausibel>

5 Vgl. BSG, Urteil vom 15.12.2016 – B 9 V 3/15 R – BSGE 122, 218-232 – Juris – Randnr. 28

(1) Bei dem Merkmal „objektive Tatsachen“ wird beurteilt, ob die Aufenthaltsdauer von Betroffenen und Beschuldigten übereinstimmen, welche räumlichen Verhältnisse vorgelegen haben, ob ähnliche oder gleich gelagerte Geschehensabläufe vorliegen und schließlich, ob andere Betroffene oder andere Zeugen konkret zu beurteilende Taten bestätigen können.

(2) Das Merkmal „Glaubhaftigkeit“ beinhaltet die Aussagetüchtigkeit (Ist die Person in der Lage, verwertbare Aussagen zu erstatten?), die Aussagequalität (Liegen schlüssige, detailreiche, erlebnisbasierte Angaben vor? Sind finanzielle Interessen als Leitmotiv ausgeschlossen? Stimmen Angaben mit gleichgelagerten Geschehensabläufen, geschildert von anderen Betroffenen und Zeugen, überein?) und die Aussagevalidität (Liegen Störfaktoren vor, die Zweifel an einer zuverlässigen Aussage wecken können?).⁶

Bei der Beurteilung der Plausibilität im Rahmen der Glaubhaftigkeit orientierten sich die Verfasser insbesondere an Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zum sozialen Entschädigungsrecht. Dort geht es um die Verwendung glaubhafter Angaben des Opfers im Falle mangelnder Tatzeugen.⁷ Nach dem BSG⁸ kennt das soziale Entschädigungsrecht, als auch das Opferentschädigungsgesetz (OEG), hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen drei Beweismaßstäbe, den Vollbeweis, die Wahrscheinlichkeit und das Glaubhafterscheinen (Glaubhaftmachung). Vollbeweis, d.h. an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, ist grundsätzlich für die drei Glieder der Kausalkette (schädigender Vorgang, Schädigung und Schädigungsfolgen) erforderlich. Für die Kausalität selbst genügt die Wahrscheinlichkeit, d.h. ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen Möglichkeit müssen ausscheiden.

Bei dem „Glaubhafterscheinen“ iS des § 15 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) handelt es sich um den dritten, mildesten Beweismaßstab des Sozialrechts. Danach sind die Angaben des Geschädigten, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers verlorengegangen sind, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Glaubhaftmachung bedeutet hier das Dargut einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, d.h. der guten Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Die Beweiserleichterung des § 15 S 1 KOVVfG ist auch dann anwendbar, wenn für den schädigenden Vorgang keine Tatzeugen vorhanden sind.⁹

Das bedeutet, dass für die Angaben der Betroffenen zu den Vorkommnissen, insbesondere zu den gesundheitlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Kinderheim der Beweismaßstab der Glaubhaftmachung zugrunde gelegt und darauf abgestellt wird, dass die Angaben mit relativer Wahrscheinlichkeit als erlebnisfundiert angesehen werden können.¹⁰

(3) Das Merkmal „Glaubwürdigkeit“ beurteilt schließlich den persönlichen Eindruck, der von den Betroffenen bzw. den Zeitzeugen bei der Anhörung gewonnen werden konnte.

3.2 Plausibilitätsprüfungen bei den Betroffenen

Anhand der oben genannten Maßstäbe haben die Verfasser alle ihnen bekannt gewordenen Vorfälle überprüft. Grundlage waren die Unterlagen aus den Archiven der Kinderheime in Reitenbuch und Baschenegg, des Trägervereins „Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V.“, des Bistums, die Anhörungen der Betroffenen und Zeugen sowie die schriftlichen Auskünfte.

6 Vgl. BSG, Urteil vom 17.4.2013 – B 9 V 1/12 R – BSGE 113, 205-221 – Juris – Randnr. 49

7 Vgl. BSGE 113, 205-221; BSGE 122, 218-232

8 Vgl. BSGE 113, 205 f – Juris – Randnr. 32-35

9 Vgl. BSGE 113, 205 f – Juris – Randnr. 41

10 Vgl. BSGE 113, 205 f – Juris – Randnr. 58

Die Überprüfung erfolgte ausschließlich durch Volljuristen ohne Hinzuziehung von spezialisierten aussagepsychologischen Sachverständigen. Denn „ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d.h. einem tatsächlich Erlebten der untersuchten Person entsprechen, zählt zu den ureigenen Aufgaben eines Tatrichters. Die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens kommt nur ausnahmsweise in Betracht.“¹¹ Einen solchen Fall konnte die Projektgruppe nicht erkennen.

Um die Äußerung von Betroffenen für hinreichend plausibel zu erklären und damit in diesem Bericht zu verwerten, mussten folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

Über die Anhörung jedes Betroffenen, der dazu bereit war, wurde ein Protokoll gefertigt. Dieses Protokoll wurde autorisiert, indem der Betroffene sich mit der Verwertung einverstanden erklärte oder das Protokoll nach Fertigung mit Unterschrift versehen zurückgesandt hat.¹² Weiter wurde geprüft, ob ein Widerspruch zu objektiven Tatsachen vorlag. So wurde verglichen, ob die Aufenthaltsdauer mit anderen Betroffenen oder Beschuldigten übereinstimmte und ob die Angaben zu räumlichen Verhältnissen stimmten. Weiter wurde geprüft, ob die Angaben mit Angaben anderer Betroffener oder Zeitzeugen übereinstimmten oder dazu in gravierendem Widerspruch stünden.

Falls ein Beschuldigter die Tat einräumte, war schon an dieser Stelle eine Verwertung zu bejahen. Im anderen Fall wurde im Rahmen der „Glaubhaftigkeit“ des Betroffenen (vgl. im Einzelnen dazu unter 3.1.) verglichen, ob gleichgelagerte Geschehensabläufe vorlagen, die sich mit den Schilderungen anderer Betroffener oder Zeugen deckten, ob die jetzigen Aussagen mit früheren Aussagen übereinstimmten oder gravierende Differenzen auftraten, ob finanzielle Interessen als Leitmotiv auszuschließen waren und die von den Betroffenen gemachten Angaben als schlüssig, detailreich und erlebnisbasiert anzusehen waren. Schließlich war der persönliche Eindruck und damit die Glaubwürdigkeit der Betroffenen bzw. der Zeitzeugen zu bewerten, der bei der Anhörung gewonnen werden konnte.

Um eine schriftliche Äußerung von Betroffenen für hinreichend plausibel zu erklären und damit in diesem Bericht zu verwerten, mussten folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

Die Äußerung musste gegenüber der Projektgruppe abgegeben und ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis mit der Verwertung erklärt worden sein. Falls ein Widerspruch zu objektiven Tatsachen oder ein Widerspruch zu Angaben anderer Betroffener vorlag, war dieser aufzuklären. Falls das nicht möglich war, konnte die Äußerung nicht verwertet werden. Weiter war – für den Fall der Verwertung – die Plausibilität aufgrund der Aussageanalyse (Glaubhaftigkeit) zu überprüfen und zu bejahen. Bei lediglich schriftlichen Äußerungen war zusätzlich erforderlich, die Äußerung durch mindestens eine „unabhängige Quelle“ zu verifizieren. Das konnte zum einen eine nicht mit anderen Betroffenen abgesprochene, im Wesentlichen gleichlautende subjektive Aussage sein, zum anderen aber auch eine objektive Tatsache. Die bloße Übereinstimmung der Aufenthaltsdauer von Tätern und Beschuldigten war nicht ausreichend.

Unabhängig davon waren sich die Verfasser einig, dass Schilderungen von Betroffenen über Aussagen von Dritten nicht verwendet werden (sog. Zeugen vom Hörensagen).

3.3 Beschuldigungen ohne hinreichende Plausibilität

3.3.1 Es kann nicht mit der geforderten hinreichenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob der Pfarrer, der zwischen 1953 und 1966 als Hausgeistlicher in Reitenbuch gelebt hat, Kin-

11 Vgl. BSGE 122, 41 f – Juris – Randnr. 41

12 Falls das Protokoll nicht unterschrieben wurde und auch sonst keine Autorisierung erfolgte, konnte die dort enthaltenen Äußerungen nicht verwertet werden.

der sexuell missbraucht hat. Trotz der Beschuldigung durch drei ehemalige Heimkinder konnte kein ausreichend hoher Grad der Plausibilität festgestellt werden.

Aus den im Archiv des Bistums befindlichen Personalakten des Priesters kann entnommen werden, dass er von 1912 bis 1953 in verschiedenen Pfarreien als Pfarrer tätig gewesen ist. Laut Schreiben des Bischöflichen Ordinariats hatte dieses 1936 zuverlässige Kenntnis, dass er zu der Haushälterin eines anderen Pfarrers „in einer Beziehung stehe, welche eines Priesters nicht würdig sei und Ärgernis gebe“. Es wurde ihm jeglicher schriftliche und persönliche Verkehr verboten. Im Jahr darauf wurde ihm auf seine Bitte hin eine andere Pfarrei verliehen.

Er war 72 Jahre alt, als er 1953, nach seiner Freiresignierung wegen „misslicher gesundheitlicher Verhältnisse“ zusammen mit seiner Nichte, die den Haushalt betreute, nach Reitenbuch kam. Sie wohnten bis zum Neubau des Pfarrhofs „unter nicht guten Wohnverhältnissen“ im Hauptgebäude und zogen am 19.10.1959 in den Anbau um. Die Haushälterin verstarb laut schulgeschichtlicher Aufzeichnungen 1964, der Hausgeistliche nach einem einmonatigen Krankenhausaufenthalt 1963 und einer mehrmonatigen schweren Erkrankung 1964 im Jahr 1966 im Alter von 85 Jahren.

Der Inhalt der Personalakten weist über das Verhalten des Pfarrers insbesondere gegenüber den ihm anvertrauten Kindern bis auf eine Ausnahme keine Auffälligkeiten auf. Ihm war von der Diözese unter anderem der Kommunion- und Firmungsunterricht übertragen worden. Am 18.5.1954 bat er dort um die Erlaubnis, „für den Zögling H.G. den Firmpaten machen zu dürfen“. Dies muss als ungewöhnliches Nähe-Verhältnis zu einem jugendlichen Heimbewohner qualifiziert werden. Eine genauere Einordnung ist mangels weiterer Anhaltspunkte nicht möglich.

Drei ehemalige männliche Heimkinder, die sich zeitgleich mit dem Hausgeistlichen in Reitenbuch aufgehalten haben, beschuldigen ihn des sexuellen Missbrauchs. Ihre Aussagen sind jedoch nicht geeignet, der Projektgruppe einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu vermitteln, dass keine vernünftigen Zweifel übrigbleiben. Die Zweifel konnten insbesondere deshalb nicht ausgeräumt werden, weil keiner der angeblich Betroffenen zu einer persönlichen Anhörung durch die Projektgruppe bereit war.

Erstmals 2011 wurde von einem der drei ehemaligen Heimkinder gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten eine Beschuldigung des „Prälaten“ erhoben, der im Zeitraum von 1957 bis 1959 Hausgeistlicher in Reitenbuch war. Diese wiederholt getroffene Bezeichnung widersprach objektiven Tatsachen, denn der beschuldigte Hausgeistliche trug keinen päpstlichen Ehrentitel („Prälat“). Auch einige der von der Projektgruppe gehörten Heimkinder, die zeitgleich in Reitenbuch waren, bezweifeln, dass der Pfarrer, der damals noch nicht im Pfarrhof wohnte, nachts unbemerkt in den Schlafsaal kommen und einen Jungen in sein „Büro“ holen konnte. „In den Schlafsaal wäre der Pfarrer in der Nacht nie unbemerkt gekommen. Ich habe nie gehört, dass er jemanden „angelangt“ hat.“ Im Schlafsaal befanden sich damals circa 25 Kinder, unmittelbar angrenzend war das Zimmer der Erzieherin. Insbesondere ist es schwer vorstellbar, dass der Pfarrer den damals 7 bis 10jährigen Buben mit Gewalt, mit Schlägen drei Jahre lang alle 3 Tage mitten in der Nacht aus dem Bett holen konnte, ohne dass es bemerkt worden wäre. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Nichte mit dem Pfarrer in beengten Wohnverhältnissen lebte, sie hätte den Missbrauch ebenfalls bemerken müssen. Unübersehbar sind die finanziellen Interessen des Beschuldigers. Eine Verifizierung der Anschuldigung durch eine unabhängige Quelle konnte nicht erfolgen.

Ein anderer Beschuldiger hat zwar mehrfach u.a. gegenüber verschiedenen Missbrauchsbeauftragten sexuellen Missbrauch durch den Pfarrer in späteren Jahren geltend gemacht, allerdings haben sich dabei Widersprüchlichkeiten ergeben, die mangels persönlicher Anhörung nicht aufklärbar waren. 2010 hatte er in einem Leserbrief geschrieben, das Schlimmste, was der Hausgeistliche gemacht habe, sei gewesen, dass er einen Ministranten mitsamt dem Altarbuch die

Altarstufen hinuntergeboxt habe. 2013 schrieb er zum Tathergang, er habe sich Berührungen des Priesters an seinen Geschlechtsteilen bieten lassen müssen, während er 2014 bei einer persönlichen Anhörung von erzwungener Masturbation am Priester berichtete. Darüber hinaus behauptete er, „das Ganze“ habe immer mit seinem damaligen Freund S. stattgefunden, der in etwa demselben Alter wie er gewesen sei. Tatsächlich war das von ihm als weiteres Opfer benannte Kind S. laut den in Reitenbuch vorliegenden Akten 5 Jahre jünger, für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre ein sehr deutlicher Unterschied. Andere Heimkinder, die zu Lebzeiten des Hausgeistlichen ebenfalls in Reitenbuch untergebracht waren, halten es für unwahrscheinlich, dass es im Bienenhaus, dem angegebenen Tatort, zu sexuellen Übergriffen durch den Geistlichen kommen konnte. „Von sexuellen Übergriffen seitens unseres Pfarrers ... weiß ich nichts. Ich war Ministrant, er war sehr alt und im Übrigen hatten wir mit dem Priester wenig zu tun“. „Im Bienenhaus war Pfarrer ... immer allein, jeder musste sich abmelden, wenn er außerhalb des Vierkanthofs sich aufhalten wollte, ein Fehlen wäre bemerkt, darüber wäre gesprochen worden“. Insgesamt weisen die Aussagen des Beschuldigers keine Konstanz auf und enthalten für die Projektgruppe unaufklärbare Widersprüchlichkeiten. Auch standen von Anfang an finanzielle Interessen im Vordergrund.

Ein weiteres ehemaliges Heimkind gab 2014 gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten an, durch den damaligen Hausgeistlichen nicht nur im Bienenhaus, sondern auch im Heim, in der Sakristei, der Hauskapelle und im Arbeitszimmer sexuell missbraucht worden zu sein. Die Aussageanalyse ergab offene Fragen, die ohne eine persönliche Anhörung nicht zu klären waren und daher Zweifel zurückließen. So blieb offen, wie ein Missbrauch in der Sakristei erfolgen konnte, wenn der Geistliche dort laut Aussage eines anderen Heimkindes nie unbeobachtet war, weil die Mesnerin Sr. R 2 ihn dort angekleidet und nie alleingelassen hat. Auch soll das Arbeitszimmer des Geistlichen im Pfarrhof vom Hauptgebäude aus von oben gut einsehbar gewesen sein. Die Kenntnisse über die räumlichen Verhältnisse im Bienenhaus kann sich der Beschuldiger auch während seiner Zeit als landwirtschaftlicher Arbeiter in Reitenbuch ab seinem 14. Lebensjahr angeeignet haben. Auffallend ist zudem, dass das Bienenhaus von mehreren ehemaligen Heimkindern übereinstimmend und glaubhaft als Tatort für sexuelle Übergriffe des Gärtners R 41 genannt wird, der bereits ab Sommer 1964, also noch zu Lebzeiten des Hausgeistlichen, in Reitenbuch beschäftigt war. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine Übertragung der vom Gärtner ausgehenden Gewalt auf den Geistlichen erfolgt ist. Nur bei einer persönlichen Anhörung hätte auch den Vermerken in zwei Mündelberichten über den damals 11 bzw. 16 Jahre alten Beschuldiger nachgegangen werden können, dass er „nicht ganz ehrlich und aufrichtig“ ist und „nicht immer die Wahrheit sagt“.

Als objektive Quelle war die teilweise übereinstimmende schriftliche Aussage des oben genannten gleichaltrigen Freundes in Betracht zu ziehen. Allerdings ist diese Beziehung heute so eng, dass der Eine den Schriftverkehr mit der Projektgruppe für den Anderen erledigt. Eine Absprache liegt nahe.

Insgesamt hält es die Projektgruppe für möglich, dass der letztgenannte Beschuldiger Betroffener sexueller Gewalt war. Die geforderte hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese vom Hausgeistlichen ausging, kann jedoch nicht bejaht werden.

3.3.2 Es kann nicht mit hinreichender Plausibilität festgestellt werden, dass Schwester R 23 ein Kind körperlich misshandelt hat. Die gelernte Kindergärtnerin war von September 1966 bis September 1969 in Reitenbuch eingesetzt. In diesem Zeitraum befand sich auch ein Kind im Heim, das die Schwester beschuldigt, ihn über einen Stuhl gelegt und mit Bambusstecken auf den nackten Hintern geschlagen zu haben. Das sei in den 70iger Jahren gewesen.

Gegen diesen Geschehensablauf spricht bereits, dass Sr. R 23 nur bis September 1969 im Heim tätig gewesen ist. Hinzu kommt, dass sie bei ihrer Anhörung am 25.3.2021 glaubhaft ausgeführt hat, sie sei bei derartigen Züchtigungen nicht beteiligt gewesen. Sie habe gewusst, dass

Sr. R 16 solche Züchtigungen durchführte; sie habe es selber nicht gesehen, da die Kinder im Keller bestraft worden seien, Sr. R 16 habe es ihr selber geschildert. Ihre eigene hauptsächliche Funktion sei aber die einer Fahrerin gewesen, da sie als Einzige eine Fahrerlaubnis besessen habe. Daneben sei sie im Heim als Zweitkraft zur pädagogischen Unterstützung von Sr. R 16 zu- und untergeordnet gewesen. In dieser Funktion habe sie sich von Züchtigungen der genannten Art distanzieren können. Es ist nachvollziehbar, dass sie sich als Aushilfe ohne direkte Gruppenverantwortung bei den Strafen herausnehmen konnte, die 1. Kraft war Sr. R 16.

3.3.3 Es kann nicht mit der geforderten hohen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass Sr. R 19 ca. 1969 ein Kind schwer körperlich misshandelt hat. Sr. R 19 war von 1962 bis 11.10.1999 im Josefsheim Reitenbuch als Kindergärtnerin und Erzieherin, davon vom 14.9.1985 bis 27.8.1997 als Oberin tätig. Ab 1967 führte sie eine Gruppe. Um diese Zeit soll sie nach den Angaben eines Betroffenen zu einer der drei Schwestern gehört haben, die ihn im Alter von etwa 12 Jahren zu dritt mit einem spanischen Stecken, der immer wieder ins Wasser getaucht wurde, gefühlt eine halbe Stunde geschlagen haben. Anlass dafür sei die verbotswidrige Annahme von Geschenken eines Nachbarn gewesen.

Nach der Anhörung der beschuldigten Schwester am 25.3.2021 bestehen erhebliche Zweifel daran, dass sich die körperliche Misshandlung unter Beteiligung von Sr. R 19 zugetragen hat. Sie hat bestritten, den Jungen geschlagen zu haben, der auch nicht in ihrer Gruppe gewesen sei. Sie habe damals nur Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung in ihrer Gruppe geführt. Dass die drei Schwestern das Kind zu dritt geschlagen hätten, könne nie und nimmer gewesen sein. Sr. R 19 hat im Zusammenhang mit einer anderen Beschuldigung zugegeben, Ohrfeigen ausgeteilt zu haben, wenn ihr der Kragen geplatzt sei, Gewalt aber nicht als Erziehungsmittel eingesetzt zu haben. Dies erscheint vor dem Hintergrund glaubhaft, dass die Schilderung der Gewalt durch den Betroffenen eine Exzessivität betrifft, die auch bei einer Beteiligung von lediglich zwei Schwestern aus dem Rahmen der von den übrigen Betroffenen plausibel geschilderten Verhältnisse in Reitenbuch fällt.

3.3.4 Eine Betroffene hat angegeben, als Kleinkind im Josefheim von einem unbekanntem erwachsenen Mann immer wieder sexuell missbraucht worden zu sein. Nach dem Gespräch, das mit der – psychisch sehr belasteten – Betroffenen im Beisein einer Psychologin geführt wurde, besteht für die Projektgruppe zwar kein vernünftiger Zweifel, dass diese als Kind sexuellen Missbrauch erlitten hat. Ein Nachweis zum Aufenthalt der Betroffenen in Reitenbuch liegt aber nicht vor. Nach allen verfügbaren objektiven Daten ist es vielmehr in höchstem Maße unwahrscheinlich, dass die Betroffene jemals im dortigen Kinderheim untergebracht war.

3.3.5 Soweit der Hausgeistliche 2 von drei weiteren ehemaligen männlichen Heimkindern, die zeitgleich mit ihm in Reitenbuch waren, des sexuellen Missbrauchs angeschuldigt wird, steht dies nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit fest.

(1)

Der eine Betroffene schildert den Tathergang im Antrag an die Missbrauchsbeauftragten, bestätigt in der Anhörung, wie folgt:

„Anfangen hat es mit Streicheln über die Wangen, dann wurde ich aufgefordert, früher in die Sakristei kommen, somit fing alles an, ich sollte mich ausziehen und wurde am ganzen Körper gestreichelt, besonders Geschlechtsteil und Po. Oft steckte er mir den Finger in den Po, was sehr schmerzhaft war. Das dauerte dann immer ca. 20 – 30 Minuten. Genauso wurde ich aufgefordert, nach der Messe noch in die Sakristei zu kommen, wobei mir das gleiche widerfuhr. Nach jedem Treffen wurde ich auf die Stirn oder Wange geküsst und aufgefordert, nichts weiter zu sagen.“

(2)

Der andere Betroffene, dessen Antrag an die Missbrauchsbeauftragten eine dritte Person in seinem Beisein niedergeschrieben hat, schildert den Tathergang, bestätigt in der Anhörung, wie folgt:

„Meistens nach der Messe, wenn man alleine mit dem Pfarrer in der Sakristei war, hat er begonnen mit dem Streicheln. Zuerst am Kopf, dann Oberkörper, Gesäß und Genitale, auch hat er seine Finger in den Anus gesteckt. Meistens hat der Geistliche 2 beim Ausziehen der Kleidung geholfen und man war ganz nackt. Der Geistliche 2 blieb selbst bekleidet. Der Betroffene war starr vor Angst und kann sich nicht mehr erinnern, ob er bei dem Geistlichen 2 auch Hand anlegen musste, aber wahrscheinlich schon. Es dauerte meistens ca. 20 min, er verabschiedete sich mit einem Kuss auf die Stirn oder die Wange und forderte den Betroffenen auf, nichts zu erzählen, keinem Menschen.“

Ein sexueller Missbrauch durch den Hausgeistlichen 2 lässt sich in beiden Fällen mit dem Grad der Wahrscheinlichkeit, bei dem keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen, nicht bejahen. So sind die Angaben zwischen den beiden Betroffenen vom Ablauf her fast identisch. Beide Betroffene sind seit der Zeit in Reitenbuch freundschaftlich verbunden. Der eine Betroffene hat den Anderen bei seiner Anhörung als Vertrauensperson im Josefsheim benannt. Die Anträge auf Leistungen gegenüber der Missbrauchsbeauftragten wurden fast zur gleichen Zeit gestellt. Was den behaupteten Missbrauch vor und/oder nach der Messe in der Sakristei angeht, spricht dagegen ein hohes Entdeckungsrisiko. Denn mehrere Schwestern der Dillinger Franziskanerinnen gaben übereinstimmend an, dass die Sakristanin Sr. R 2 schon vor Amtsantritt des Hausgeistlichen 2 und danach in der Zeit bis 1978 vor und nach der Messe immer in der Sakristei gewesen sei und damit der Hausgeistliche 2 nicht allein gewesen sei.

(3)

Ein weiterer Betroffener schildert den Tathergang im Antrag an die Missbrauchsbeauftragten, betreffend den Hausgeistlichen 2, wie folgt:

„Dieser Priester mochte eigentlich nur Buben. Er machte mit den Buben Ausflüge in seinem Auto. Mädchen waren nie dabei. Bei den Ausflügen hielt er dann irgendwann einmal an und verlangte, dass man die Strümpfe auszieht. Er selbst hat uns die Strümpfe nie ausgezogen. Nach dem Ausziehen der Strümpfe begann er, ganz komisch mit unseren nackten Füßen herumzuspielen. Später mussten wir auch unsere Hose herunterlassen. Dann spielte der Pfarrer an meinem Penis herum und erklärte dann anschließend, es sei alles in Ordnung. Ich fand das ekelig.“

Auch diese Aussage ist nicht geeignet, einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zu vermitteln, dass keine vernünftigen Zweifel übrigbleiben. Die Zweifel konnten insbesondere deshalb nicht ausgeräumt werden, weil der angeblich Betroffene zu einer persönlichen Anhörung durch die Projektgruppe nicht bereit war. Zudem ist bei lediglich schriftlichen Äußerungen erforderlich, dass die Äußerung durch mindestens eine „unabhängige Quelle“ zu verifizieren ist. Weder eine nicht mit einem anderen Betroffenen abgesprochene gleichlautende subjektive Aussage noch eine objektive Tatsache liegen vor. Die bloße Übereinstimmung der Aufenthaltsdauer von Tätern und Beschuldigten reicht dafür nicht aus.

3.3.6 Soweit die Sr. R 9 von einem ehemaligen männlichen Heimkind, das zeitgleich mit ihr in Reitenbuch war, des sexuellen Missbrauchs angeschuldigt wird, steht dies nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit fest.

Der Betroffene schildert den Tathergang bei der mündlichen Anhörung wie folgt:

„Als er ca. in der 8. bis 9. Klasse bzw. im Berufsgrundschuljahr war, habe er mehrfach nachts zu Sr. R 9 in deren Zimmer gehen und sich nackt ausziehen müssen; beide seien nackt gewesen. Sie habe an seinem Penis rumgespielt. Geschlechtsverkehr habe sie probiert, er sei aber nicht erfolgt.“

Mehrere Schwestern der Dillinger Franziskanerinnen gaben übereinstimmend an, sie könnten sich, so wie sie Sr. R 9 gekannt haben, nicht vorstellen, dass die behaupteten Übergriffe zutreffend seien. Zu bedenken ist, dass das Entdeckungsrisiko in einem solchen Fall so hoch gewesen wäre, dass es vermutlich wahrgenommen worden wäre. Zudem wäre es äußerst unwahrscheinlich gewesen, dass die über einen längeren Zeitraum behaupteten Missbrauchshandlungen nicht publik geworden wären.

3.3.7 Soweit der damals ca. 12-jährige männliche Heimbewohner R 51 ca. im Jahr 1992 des sexuellen Missbrauchs an einem damals sechs- bis siebenjährigen weiblichen Heimkind (Betroffene) angeschuldigt wird, steht dies nicht mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit fest.

Nach Angaben der Betroffenen war Tatort die sog. Gruppenküche. Dort habe das männliche Heimkind sie zu Boden gedrückt, ihre Hose ebenso wie seine geöffnet, ihr die Unterhose heruntergezogen und sich auf sie gelegt. Im Protokoll der Missbrauchsbeauftragten wurde festgehalten: *„Er hatte bereits einen ‚Ständer‘ und versuchte, mit Gewalt in sie einzudringen, was ihm auch gelang. Es tat der Betroffenen weh. Sie kann sich nicht erinnern, ob es geblutet hat“*. Die von einem zufällig hinzugekommenen Kind gerufene Heimleiterin Sr. R 19 habe den Jungen von der Betroffenen heruntergezogen und ihn heftig beschimpft. *„Er musste seinen Schlafplatz im sog. Bubenzimmer räumen und bezog ein Zimmer im Nonnenbereich. Mit der Betroffenen hat niemand über die Angelegenheit gesprochen. Sie lebte fortan in Angst“*.

Nach Anhörung der damaligen Heimleiterin Sr. R 19 am 25.3.2021 bestehen erhebliche Zweifel daran, dass sich der sexuelle Missbrauch so zugetragen hat. Sr. R 19 gab an, sie habe keine Erinnerung an den Vorfall, ebenso wenig an einen Umzug des beschuldigten Heimkindes in den Schwesternbereich. Vielmehr sei dieses Heimkind in die Gruppe zu Sr. R 27 umgezogen, als sie im Jahr 1985 Heimleiterin geworden sei. Zudem sei die Schilderung des Vorfalls mit einem Fragezeichen zu versehen, weil es in der Küche sehr belebt war und das Entdeckungsrisiko sehr hoch gewesen sei. Dies bestätigte auch die angehörte Sr. R 27, wonach die Tür zur Küche immer offen gewesen sei, die Küche an das Spielzimmer angrenzt habe und praktisch ein Raum gewesen sei. Sr. R 19 gab weiter an, zum angeschuldigten Heimkind seien ihr keine Vorwürfe von sexuellen Übergriffen bekannt. Während ihrer Zeit in Reitenbuch seien ihr zwei Fälle sexueller Belästigung zur Kenntnis gekommen. Sie habe diese Fälle gemeldet, die betroffenen männlichen Heimbewohner mussten jeweils das Heim verlassen.

Insgesamt erscheint die Aussage der Betroffenen nicht geeignet, einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zu vermitteln, dass keine vernünftigen Zweifel übrigbleiben. Zwar wird unter B 4.4.4 ein Vorfall geschildert, wonach das männliche Heimkind R 51 ca. 1998 ein damals 10-jähriges Mädchen sexuell belästigt haben soll. Jedoch ist im strittigen Fall eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit deswegen nicht zu bejahen, weil Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass finanzielle Interessen der Betroffenen im Vordergrund stehen. So soll die Betroffene versucht haben, ein ehemaliges männliches Heimkind als Zeugen zu einer Unterschrift zu bewegen, weil sie (die Betroffene) und ihre Freundin „Geld abholen“ wollten. Dies hat dieses Heimkind der Sr. R 19 in einem Telefonat mitgeteilt und sie vorab unterrichtet, dass gegen sie Vorwürfe erhoben würden. Auch sonst gibt es keine Zeugen für den geschilderten Übergriff.

3.3.8 Es kann nicht mit der geforderten hohen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass Sr. R 19 gegenüber dem unter 3.3.7 genannten weiblichen Heimkind (Betroffene) massiv körperliche Gewalt ausgeübt hat.

Gegenüber der Missbrauchsbeauftragten gab die Betroffene an, Sr. R 19, sei oft die Hand ausgerutscht. Sie habe ihr Ohrfeigen verpasst oder den Hintern versohlt, wenn sie nachts eingenässt habe. Einmal habe Sr. R 19 ohne ihr Wissen ihr Zimmer umgestellt. Weil sie sich nicht beim abendlichen Zähneputzen dankbar zeigte, habe Sr. R 19 ihr den Pferdeschwanz nach hinten gerissen, ihr Kopf sei gegen das Waschbecken geschlagen und sie habe Nasenbluten bekommen. Sie habe ständige Angst vor Sr. R 19 gehabt, insbesondere auch nachts. Sie habe Angst gehabt, aufs Klo zu gehen. Etwa vier- bis fünfmal habe Sr. R 19 darauf mit dem Verbringen ihres Bettzeugs in die Badewanne reagiert, wo sie dann die Nacht verbringen musste.

Nach der Anhörung der beschuldigten Schwester am 25.3.2021 bestehen erhebliche Zweifel daran, dass Sr. R 19 die Betroffene derart körperlich misshandelt hat. Sr. R 19 gab dazu an, wegen ihrer Vergangenheit vor dem Heimaufenthalt habe die Betroffene eingenässt. Sie habe auch nicht ins Bett gehen wollen. In der Folge hätten die Schwestern festgestellt, dass auch dieses Ver-

halten mit ihrer Erinnerung an die familiären Verhältnisse zusammenhänge und daher psychologische Beratung beantragt. Als der Betroffenen ein Klingelhöschen verordnet worden sei, sei das Einnässen beendet gewesen. Strafen wegen des Einnässens habe es keine gegeben. Wenn die Betroffenen einverstanden gewesen seien, habe sie diese vor ihrem eigenen Zubettgehen heimlich geweckt, so dass das Laken am Morgen trocken gewesen sei. An das behauptete Umräumen des Zimmers und die anschließenden Schläge habe sie keine Erinnerung. Sie habe gelegentlich „Watschn“ ausgeteilt, wenn die Kinder sich gegenseitig weh getan und gestritten haben. Sie habe sich dann entschuldigt und versucht, künftig derartige Situationen von vornherein zu vermeiden. Ohrfeigen seien für sie kein Erziehungsmittel gewesen. Dies erscheint vor dem Hintergrund glaubhaft, dass mit einer Ausnahme, die nicht plausibel erscheint (vgl. oben B.3.3.3) kein anderes ehemaliges Heimkind Sr. R 19 der schweren körperlichen Bestrafung bezichtigt hat.

4 Festgestellte Gewalthandlungen in Reitenbuch

4.1 Vorbemerkung

Die folgende Darstellung stützt sich auf die Auswertung der Protokolle mündlicher und autorisierter schriftlicher Aussagen. 19 ehemalige Heimkinder und zwei Zeitzzeugen, die das Heim kurzzeitig besucht haben, haben der Projektgruppe gegenüber mündlich Angaben über die Verhältnisse in Reitenbuch gemacht, 8 weitere ehemalige Heimkinder haben sich schriftlich geäußert.

Die Beschuldigungen betreffen hauptsächlich den Zeitraum bis 1980.

Für den nachfolgenden Zeitraum beschreiben lediglich zwei Betroffene körperliche und sexuelle Übergriffe durch weltliche Mitarbeiter und andere Heimbewohner.

1980 war der Umbau des Hauses zur Aufnahme von fünf Gruppen – zwei heilpädagogische und drei heilpädagogisch orientierte – abgeschlossen, so dass ab diesem Zeitpunkt Leben in alters- und geschlechtsgemischten Familiengruppen ermöglicht wurde. Gleichzeitig ist danach die Belegungszahl nicht mehr über 56 gestiegen. Davor hatte die Zahl der Heimkinder zwischen 1950 und 1969 stetig zugenommen, mit 155 Kindern im Jahr 1969 ihren Höchststand erreicht und danach sich langsam bis auf 56 Kinder im Jahr 1979 reduziert. 1978 war auch erstmals wegen Neuerungen der Heimerziehung die Anstellung eines Psychologen erfolgt.

4.2 Physische Gewalt

4.2.1 Die Heimleiterin Sr. R 10

Die langjährige (1952 bis 1958, 1959 bis 1965 und 1966 bis 1972) Heimleiterin Sr. R 10 gehört zu den am häufigsten beschuldigten Personen. Sie hat nicht nur selbst exzessiv körperliche Gewalt ausgeübt, sondern in ihrer Leitungsfunktion maßgeblich die Arbeitsweise des Jugendheims geprägt und das Erziehungssystem in ihrem Sinn beeinflusst. So verwundert es nicht, dass der Großteil der Gewaltvorwürfe, der Schwestern und weltlichen Mitarbeitern gegenüber erhoben worden ist, den Zeitraum betrifft, in dem die ausgebildete Erzieherin Sr. R 10 die Heimleitung innehatte.

Art und Form der Strafen waren hauptsächlich Schläge mit dem Bambusrohr oder einer Weidenrute auf den bedeckten Hintern, auf den nackten Hintern, den Rücken und die Hände. Im Übrigen kam es auch zu Prügeln mit einer griffbereiten Latte und heftigsten Ohrfeigen.

Anlässe waren Beschwerden von landwirtschaftlichen Mitarbeitern über mangelnde Mitarbeit der Kinder, schlechte Leistungen in der Schule, Verstoß gegen das „Stillsitzen“ in der Schule, Umschauen in oder Schwätzen vor der Kirche. *„Am meisten Angst hatte ich jeden Abend, wenn der Besuch der Schwester Oberin R 10 anstand, die jeden Bettnässer, wie auch ich einer war, brutal*

mit dem Stock geschlagen hat; laut klagen durfte man dabei nicht. “Nicht wenige Kinder sind angesichts des vorherrschenden Klimas der Angst davongelaufen. Bei ihrer Rückkehr erwarteten sie Schläge der Oberin, die „überallhin, wirklich überallhin mit dem Bambusröhrchen geschlagen“ hat.

Das Ausmaß der Züchtigungen mit dem Bambusrohr war erheblich. Die Kinder wurden grün und blau geschlagen, die Schläge hinterließen Striemen, die aber den anderen Kindern nicht gezeigt werden durften, wollte man keine weiteren Schläge riskieren. Infolge der Schläge konnten die Betroffenen lange nicht schreiben – die Hände waren geschwollen –, nicht sitzen, hatten nachts Schmerzen. In einem Fall hinterließen die Schläge mit einer Latte, die mit einem oder mehreren Nägeln bestückt war, dauerhafte Narben an den Händen und am Rücken.

Über das Motiv der Gewaltanwendung lässt sich nur spekulieren, da keine persönlichen Aussagen oder Erziehungskonzepte in schriftlicher Form aus der damaligen Zeit vorliegen. Im letztgenannten Fall handelte es sich laut Angaben des Betroffenen um einen Wutausbruch infolge eines aufgedeckten „Ausbruchsversuchs“. In der Mehrzahl der Fälle aber ging die Oberin planvoll und nach Unterrichtung durch Dritte über Verfehlungen der Zöglinge vor. Laut Aussagen von Zeitzeuginnen, ehemaligen Schwestern des Josefsheims, war die Oberin sehr autoritär. Die Erzieherinnen seien angesichts der personellen und sächlichen Ausstattung des Heims mit den Herausforderungen durch die Kinder und Jugendlichen aus schwierigen familiären Verhältnissen mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten überfordert gewesen. Wenn man mit einem Kind nicht fertig geworden sei, sei man mit ihm zur Schwester Oberin gegangen. Wandten sich die Erzieherinnen in ihrer Not oder auch, weil dies so gefordert wurde, an die Oberin, hielt diese wohl keine anderen Maßnahmen oder Reaktionen als Schläge für möglich. Pädagogische Unterstützung gab es keine. Offensichtlich hielt sie Gewalt für ein notwendiges und legitimes Mittel der Erziehung.

Auch militärischer Drill lag ihr als Erziehungsmittel nahe. Ein Betroffener: *„In Erinnerung sind mir hier insbesondere die Zeiten vor dem Rosenkranz, den wir jede Woche am Samstag um 17.00 beteten. Zuvor mussten wir vor der Kirche Spalier stehen, Mädchen und Buben getrennt. Wir haben geschwätzt und waren laut. Sr. R 10 hat deshalb regelmäßig uns Buben beschimpft („Saukrüppel elendige, nichtsnutzige“) und 5 bis 6 von uns, meist die kleineren, herausgenommen, denen sie vor den anderen Kindern links und rechts gewaltige Ohrfeigen verpasst hat.“* In dieselbe Richtung weist der Bericht eines weiteren Betroffenen: *„Kirchgang jeden Tag, Kopf geradeaus, bei Flüstern und Namensnennung durch den Pfarrer heftigste Ohrfeigen durch Oberin vor der Tür, bis zur Erschöpfung ausgeteilt“.*

Die Oberin wollte so mittels körperlicher Gewalt Disziplin durchsetzen.

4.2.2 Die Erzieherin Sr. R 16

Sr. R 16 war vom 2.9.1958 bis 1.9.1979 als Erzieherin im Josefsheim tätig. Über den gesamten Zeitraum war sie gefürchtet. *„Unter ihrem Bett lag griffbereit immer ihr Bambusstecken“.* Sie ist die von den Betroffenen am häufigsten beschuldigte Person.

Noch in den frühen Siebziger Jahren wurden Buben bei Unfolgsamkeit vor den anderen Kindern über einen Stuhl gelegt und mit einem spanischen Stecken auf den nackten Hintern geschlagen. Sie hat mit voller Kraft zugeschlagen. Bei als besonders schwer bezeichneten Verfehlungen wurde das Bambusrohr zwischendurch ins Wasser getaucht, um die Schmerzhaftigkeit zu erhöhen. Mädchen hat sie stattdessen an den Haaren gepackt, teilweise so heftig, dass Büschel ausrissen. Die Anlässe für körperliche Übergriffe waren vielfältig. *„Etwa wenn ins Bett eingenasst wurde – und wir waren alle Bettnässer –, bei meinen 3 Fluchtversuchen, bei der Verweigerung von Essen, beim Hausaufgabenmachen. Sie hatte in ihrem Zimmer einen Bambusstock, hat aber auch mit der Hand zugeschlagen oder mir ganze Haarbüschel ausgerissen. Geflohen bin ich auch wegen Prügel, weil ich nicht aufgeessen hatte“.* Andere Gründe waren etwa verbotswidriges Klettern auf den Baum, ein verbotener Sandgrubenbesuch, Schwätzen in der Kirche oder wenn die Unterhosenkontrolle

Schmutzspuren ergeben hat. Auch ein damals von den Buben als Jungensstreich eingestuftes Schieben eines Autos mit losen Bremsen hatte Schläge zur Folge. Heimliches Rauchen und Sachbeschädigung gaben ihr Anlass, die 14jährigen Täter nachts mit einem Handbesen heftig auf den Rücken zu schlagen. Verhielten sich die Kinder unauffällig, mussten sie keine Gewalt befürchten.

Die Betroffenen schildern die Gewaltanwendung als heftig, fürchterlich, massiv. Die Häufigkeit und Intensität der Schläge, die einem Betroffenen mindestens jeden zweiten Tag widerfuhren, waren so unerträglich, dass dieser im Alter von etwa 12 Jahren eine Blinddarmentzündung vorgetäuscht hat, um aus dem Heim fortzukommen.

Nach Aussagen einzelner Betroffener war Sr. R 16 überzeugt, mit der Gewaltanwendung richtig zu handeln. *„Wenn sie schlug, sagte sie, sie müsse das machen, sonst sei sie keine gute Nonne“*. Ähnliches berichtet eine Schwester, die in den Siebziger Jahren als Kindergärtnerin im Josefsheim tätig gewesen ist und selbst gesehen hat, wie Sr. R 16 zugeschlagen hat. Konfrontiert damit, dass sie das nicht für richtig halte, habe Sr. R 16 entgegnet, um eine gute Erzieherin zu sein, müsse man das tun. Sie hat sich also mit ihrem Verhalten im Recht gefühlt. Dies entspricht den erziehungsleitenden Vorstellungen der 50iger und 60iger Jahre, dass Ordnung, Gehorsam und Sittsamkeit durch Zwang und Härte durchzusetzen seien.

4.2.3 Die Erzieherin Sr. R 40

Sr. R 40, geboren 1903, ist 1965 in Reitenbuch verstorben. Nach den Materialien des „Christlichen Kinder- und Jugendhilfevereins“ kam sie 1952 als Erzieherin für die älteren Kinder in das Josefsheim. Sie war ebenso gefürchtet wie Sr. R 16, weil sie *„im Gürtel immer einen Stock mit sich führte“* und *„Schläge von früh an“* austeilte.

Zugeschlagen hat sie mit dem spanischen Rohr auf Rücken, Füße, den gesamten nackten Körper. *„Beim Haareschneiden war Sr. R 40 so grob, dass sie Büschel Haare herausgerissen hat, Widerrede wurde kaputtgeschlagen.“* Die Schläge waren so heftig, dass der Rücken davon grün und blau war. *„Jeden Tag erhielten die Bettnässer, die sich öffentlich präsentieren und ihr Laken waschen mussten, Schläge, jeden Samstag musste vor der Ganzkörperwäsche vor allen die Unterhose vorgezeigt werden, was bei Verschmutzung zu Hänseleien und Schlägen führte.“* – *„Schläge gab es auch, wenn man am Sonntagvormittag während der 2stündigen Schweigezeit ein Lächeln oder Kichern nicht unterdrücken konnte.“*

Wiederholt weisen die Betroffenen auf die Übereinstimmung der Erziehungsmethoden von Sr. R 40 und Sr. R 16 hin. Beide waren offensichtlich von der Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit von körperlicher Gewalt als Erziehungsmittel überzeugt. Die Oberin hat dem keinen Einhalt geboten. Ein Betroffener, ehemaliger Oberministrant bei dem Hausgeistlichen Mitte der 50iger Jahre, berichtet aber, dass er Hilfe von Seiten des Pfarrers erhalten hat, indem dieser Sr. R 40 in einer Predigt wegen der ihm gegenüber geübten Gewalt namentlich gemahnt habe.

4.2.4 Die Erzieherin Sr. R 9 und die Gruppenleiterin Sr. R 15

Sr. R 9 fungierte von 1950 bis 1954 und von 1955 bis 1989 als Erzieherin. Auch sie setzte zumindest bis Ende der 60iger Jahre Gewalt als Erziehungsmittel ein.

„Schläge waren bei Sr. R 9 nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall“. Sie schlug mit der Hand zu, nutzte aber auch einen Bambusstecken für heftigste Schläge auf den Hintern. *„Schwester R 9 hat uns mit dem spanischen Rohr auf den Hintern geschlagen, sogenannte Hosenspanner. Das waren bis zu 60 Schläge und dabei durfte man nicht schreien.“*

Ein Betroffener berichtet über einen Vorfall im Alter von 6 Jahren: *„Sie packte mich an den Haaren, so dass ich mit dem Stuhl nach rückwärts umkippte und auf den Boden fiel. Als ich noch am Boden lag, hat sie auf mich eingehauen, indem sie mir mit der Hand links und rechts heftig ins Gesicht schlug. Dann hat sie mich gepackt und in den Waschsaal geschleppt. Dort hat sie weiter auf*

mich eingeschlagen. Ich bin mit dem Kopf gegen das Waschbecken gefallen und habe mir eine blutende Kopfwunde zugezogen.“

Die Schläge waren die Antwort auf Verstöße gegen das Gebot, folgsam und gehorsam zu sein. Auch sie war überzeugt, mit dem Einsatz von Gewalt richtig zu handeln. *„Sr. R 9 etwa, die wiederholt geäußert hat, aus mir werde nie etwas, hat noch 1980, als ich sie besucht und ihr meinen Gesellenbrief gezeigt habe, behauptet, „aber Schläge hat es schon gebraucht““.*

Sie setzte dieses Erziehungsmittel auch ein, um ihrer leiblichen Schwester, Sr. R 15, bei Überforderung beizustehen.

Letztere war als Kindergartenhelferin und Kinderpflegerin ausgebildet, leitete in Reitenbuch aber zeitweise eine Gruppe, in der 22 Buben und Mädchen im Alter von drei bis zehn Jahren waren. Auch ehemals in Reitenbuch eingesetzte Schwestern, die Sr. R 15 persönlich kennen gelernt haben, bestätigen, dass diese mit der Erziehung und schwierigen Kindern heillos überfordert gewesen sei. Dem entspricht die Aussage eines Betroffenen, der bis 1973 sieben Jahre in ihrer Gruppe war. *„Sr. R 15 war als Leiterin der Gruppe meiner Meinung nach völlig überfordert.“* Gehorsam und Folgsamkeit versuchte sie sich vielfach durch massive körperliche Züchtigung zu verschaffen. *„Bei Sr. R 15 stand Schlagen auf der Tagesordnung, wobei sie entweder mit der Hand Ohrfeigen austeilte oder mit einem Bambusstock vorwiegend auf den Hintern haute.“* Konkret schilderte der Betroffene zwei Vorfälle, die ihm noch heute in genauer Erinnerung sind. Der eine betraf ihn selbst. *„An einem Sonntag hatte ich mit einem roten Matchboxauto gespielt. Es war Zeit zum Kirchgang. Die anderen Kinder der Gruppe waren schon unterwegs. Ich wollte noch fertigspielen und war mit Sr. R 15 allein im Zimmer. Sie schloss die Tür, zog mich an den Haaren und schlug mich mit der Hand überall hin grün und blau. Dann nahm sie mich mit in die Kirche.“* Der andere Vorfall betraf einen Jungen aus der Gruppe, der damals zwischen vier und fünf Jahre alt war. *„Er stand im Esszimmer zwischen einer Holzbank und dem Fenster. Sr. R 15 hat ihn aufgefordert, zu ihm zu kommen. Er hatte aber Angst vor ihr und wollte nicht raus. Daraufhin hat sie mit beiden Händen ganz massiv auf ihn eingepregelt. Er hat geschrien und geweint. Das war für mich so schlimm, dass ich es bis heute nicht vergessen habe.“*

4.2.5 Die Heimleiterin Sr. R 32

Sr. R 32 war vom 8.9.1976 bis 14.9.1985 als Oberin im Josefsheim Reitenbuch tätig. Sie hat zu Beginn dieser Zeit einen Jungen im Alter zwischen dreizehn und vierzehn Jahren körperlich misshandelt.

Dieser musste im Zeitraum 1976/ 1977 in ihr Büro kommen. *„Ich musste mich dort bäuchlings über einen Stuhl legen und wurde von ihr mit einem Bambusstock auf den nackten Hintern geschlagen. Als Grund für die Schläge gab sie an, dass ich Hühner gejagt hätte. Das stimmte aber nicht. Ich hatte Angst vor Hühnern. Selbst wenn ich es getan hätte, wäre das aus meiner Sicht kein Grund gewesen, mir die Hose herunterzuziehen und mich zu versohlen. Die Schläge haben sehr wehgetan; ob ich hierdurch Verletzungen erlitten habe, weiß ich nicht mehr.“*

Dazu am 25.3.2021 befragt, gab Sr. R 32 an, sie habe im Büro keinen Stock gehabt. Mit dem Jungen habe sie nichts zu tun gehabt. Möglicherweise habe eine Verwechslung vorgelegen. Sie selbst habe kein Kind angerührt. Ihre Aufgabe sei u.a. gewesen, Berichte, die sie von den Gruppenleiterinnen bekommen habe, in Form zu bringen und an das Jugendamt zu schicken. Sie habe von den Problemen gewusst, die Kinder machten. In solchen Fällen sei sie in die Gruppen gegangen und habe mit ihnen gesprochen. So, wie der Vorfall oben geschildert worden sei, könne das nicht sein. Die Hose runterziehen und draufhauen, sei ihr völlig fremd.

Bei gravierenden Verstößen (z. B.: es wurde etwas bewusst kaputt gemacht; es wurde geraucht oder ein Feuer gemacht) habe es eine Watschn gesetzt, eher im Affekt, weil man sich nicht anders helfen konnte.

Dennoch erscheint der von dem Betroffenen geschilderte Geschehensablauf plausibel. Seine Aussage ist durchgängig detailliert, konkret und anschaulich und stützt sich teilweise auf eigene Tagebuchaufzeichnungen aus der Zeit des Heimaufenthalts. Sr. R 32 hatte bereits bei der Anhörung der Dillinger Franziskanerinnen am 13.10.2020 zu Misshandlungen durch Heimleiterinnen angegeben, sie habe kein Kind angerührt. Allerdings hat sie auch ausgeführt, wenn man mit einem Kind nicht fertig geworden sei, sei man mit ihm zur Schwester Oberin gegangen. Diese habe reagieren müssen. Ihre Einlassung, sie habe mit dem Jungen nichts zu tun gehabt, überzeugt daher nicht.

4.2.6 Die Heimleiterin Sr. R 19

Sr. R 19 war im Anschluss an den langjährigen Einsatz als Kindergärtnerin und Erzieherin im Josefsheim dort vom 14.9.1985 bis 27.8.1997 als Oberin tätig. In dieser Zeit hat sie gelegentlich Ohrfeigen ausgeteilt, obwohl sie sich des Unrechts bewusst war.

Zwar liegen keine entsprechenden Angaben von Betroffenen vor. Ihren eigenen Ausführungen vom 25.3.2021 zufolge ist es zu Ohrfeigen gekommen, wenn ihr der Kragen geplatzt ist. Das konnte passieren, wenn die Kinder sich gegenseitig weh getan und gestritten haben. Sie habe sich dann entschuldigt und versucht, künftig derartige Situationen von vornherein zu vermeiden.

Beschuldigt wird sie in größerem Ausmaß von einem ehemaligen Heimkind, das sich in der Zeit von 1989 – 2004 im Josefsheim aufgehalten hat. Die von ihr beklagte massive körperliche Gewalt erscheint nicht plausibel. Insoweit wird auf B.3.3 verwiesen.

4.2.7 Die Kindergärtnerin Sr. R 27

Die als Kindergärtnerin ausgebildete Sr. R 27 war vom 16.09.1969 bis 31.08.1971 und wieder von September 1972 bis 11.10.1999 im Josefsheim Reitenbuch tätig. Sie hat in den Anfangsjahren ihrer Tätigkeit Kinder geohrfeigt und geschlagen.

Zwar bestreitet sie den konkret erhobenen Vorwurf eines Betroffenen, ihn in den letzten Jahren seines Heimaufenthalts in der Zeit vom September 1969 bis August 1971 geschlagen zu haben. Bei ihrer Anhörung am 25.3.2021 hat sie aber eingeräumt, Ohrfeigen ausgeteilt und zugeschlagen zu haben, wenn die Kinder gestritten oder etwas mutwillig zerstört hätten, dann sei ihr „*der Gaul durchgegangen*“. Fast immer sei dem aber eine Mahnung vorausgegangen. Sie erinnerte sich auch an eine Machtprobe mit einem Jungen aus ihrer Gruppe, die sie mit Schlägen beendet habe.

4.2.8 Die Lehrerinnen R 7, R 12, R 20 u. a.

Von 1945 an war die als Volksschullehrerin ausgebildete Sr. R 7 als Lehrerin in Reitenbuch tätig. Unterstützung erfuhr sie angesichts der anhaltend hohen Anzahl von 95 Schulkindern ab 4.9.1952 durch die ebenfalls als Volksschullehrerin ausgebildete Sr. R 12. Beide haben dort bis zur Schließung der Heimvolksschule 1972 gewirkt. Daneben war u.a. Sr. R 20 als Werklehrerin eingesetzt.

Alle drei Lehrerinnen teilten Hiebe auf die flache Hand (Tatzen) aus und Schläge mit dem Stock / Haselnussstecken (Hosenspanner). „*In der Schule gab es laufend Tatzen von Sr. R 7.*“ Sr. R 12 hatte neben dem spanischen Rohr ein Vierkantholz zum Zuhauen, „*mit dem sie einmal eine Lampe zerstört hat.*“ – „*In der Schule bei Sr. R 7 gab es Tatzen auf den Handrücken oder Hosenspanner oder stundenlanges Stehen.*“ – „*Schläge gab es auch von der Turn- und Handarbeitslehrerin Sr. R 20, wenn man unaufmerksam war.*“

Die Tatzen und Schläge in der Schule haben die Kinder eingeschüchtert, verängstigt, manche in die Flucht getrieben und erhebliche Schmerzen verursacht. „*Die Hosenspanner waren sehr schmerzhaft und manchmal hatte man das Gefühl, als würde die Haut platzen.*“ – „*Am schlimmsten aber waren die Tatzen insbesondere dann, wenn die Hiebe nicht unmittelbar hintereinander*

(„Dreschmethode“), sondern mit kurzen zeitlichen Abständen erfolgten. In besonders schlechter Erinnerung sind mir in diesem Zusammenhang die Schönschreibstunden bei Sr. R 20. Wir mussten mit Tusche und Feder schreiben, wobei wir kein eigenes Schreibgerät hatten, sondern die Federn anderer Kinder benutzen mussten. Das war wegen des unterschiedlichen Härtegrads schwierig und es blieb nicht aus, dass man kleckste. Für jeden Klecks gab es eine Tatze, wobei Sr. R 20 nicht genau zielte, so dass sie oft nicht die Handflächen, sondern die Fingerspitzen oder die Knochen traf. Das verursachte ganz furchtbare Schmerzen.“ – „Dass die Kinder nichts gelernt haben, wundert nicht, wenn bei jeder falschen Antwort oder Frage der Stock zum Einsatz kam. Weil jeder betroffen war, hat keiner ein Wort gesagt.“

Die Anlässe waren Unaufmerksamkeit, Schlechtleistung, Ungehorsam, Störverhalten. „Ich habe keine Schonung durch meine guten Noten erfahren, vielleicht war ich eher vorlaut, habe aus Angst mich ‚falsch‘ verhalten“.

Die Aufrechterhaltung der Disziplin in Klassen mit einer Schülerzahl von 80 bis 90 in den Jahren 1950 bis 1952 und 40 bis 50 in den Jahren von 1952 bis 1958 war mit Sicherheit eine Herkulesaufgabe. Auch später, als etwa 1968 für eine Schülerzahl von 123 vier Lehrerinnen verantwortlich waren, haben die Lehrerinnen nach Ansicht der Dillinger Franziskanerinnen „hart durchgreifen müssen, weil sie sonst verloren gewesen wären. Die Heimstruktur habe dazu geführt, dass die Schwestern überfordert gewesen seien“.

4.2.9 Die Pfarrer 1, 2 u. a.

Die Pfarrer 1 und 2 fungierten in der Zeit von 5/53 bis 5/66 bzw. von 10/66 bis 5/73 als Hausgeistliche. Davor und währenddessen wurden auch andere Geistliche zum Religionsunterricht herangezogen.

Die Hausgeistlichen haben in seltenen Fällen mit der Hand und auch heftig zugeschlagen. „Von Pfarrer 1 hat ein 13/14jähriges Mädchen im Religionsunterricht so viele Prügel bezogen, dass sie in die Hose gemacht hat.“ – „Wer aus dem Heim ‚ausgebüchst‘ war und wieder ‚gefunden‘ wurde, musste in der Messe in der ersten Reihe sitzen; der Pfarrer schlug dann mit einem Buch („Laudate“) dem jeweiligen Buben ins Gesicht, bis er blutete.“

Die Anlässe für Schläge waren verschieden. „Pfarrer 1 hat ... zugeschlagen, etwa, wenn man ihn nicht verstanden hat oder man einen Streich gespielt hat.“ – „Wenn lateinische Texte falsch aufgesagt wurden, gab es schon mal Schläge vom Pfarrer.“

Jedenfalls geschah dies auch zur Aufrechterhaltung der Disziplin. „Es gab noch einen weiteren Priester, an dessen Namen ich mich nicht erinnere. Er war aus K. Von ihm habe ich wegen Lachens Schläge bekommen“. – „Weil G., ein Heimkind, während des Unterrichts gelacht hat, hat er – ein Dekan aus A. – sie mit seinem Gehstock übel verprügelt. Schwester R 9, die davon erfahren hat, hat durchgesetzt, dass der Dekan nicht mehr kam.“

4.2.10 Weltliche Angestellte im Heim

Im Josefsheim waren in der Zeit ab 1950 regelmäßig hauswirtschaftliche Mitarbeiter/innen wie Köchinnen, Küchenhilfen, Putzhilfen, Schuster, aber auch Erziehungsgehilfinnen angestellt. Solange der Heimträger eine Landwirtschaft betrieb und die Heimkinder dort zur Mitarbeit eingesetzt wurden, waren die Kinder und Jugendlichen ebenfalls in Kontakt mit den landwirtschaftlichen Mitarbeiter/innen wie Fahrern, Tierpflegern, Pferdeknechten, Schweizern, Schreibern, Gärtnern. Darunter befanden sich auch ehemalige Heimkinder, die im Erwachsenenalter zur Unterstützung der Schwestern oder im landwirtschaftlichen Betrieb angestellt waren.

Den Mitarbeiter/innen in Haus und Hof wurden die älteren Kinder zur Mitarbeit zugeteilt. Erledigten diese die Arbeit nicht so ernsthaft oder korrekt wie dies die Erwachsenen erwarteten, konnte dies mit Schlägen geahndet werden. Einige weltliche Vertreterinnen der Erzieherinnen orientierten sich bei Fehlverhalten an den Erziehungsmethoden der Heimleitung.

Die folgenden Zitate beziehen sich auf den Zeitraum bis etwa 1972: *„Zugeschlagen haben auch bei kleinstem Fehlverhalten der Verwalter der Landwirtschaft R 46, wenn er nicht gepetzt hat, R 43, die im Dorf gewohnt und den Schweinestall gemacht hat.“* Damit verhielten sich die Mitarbeiter/innen ebenso wie manche Ordensschwestern, die etwa in der Gärtnerei eingesetzt waren.

„Sie – die Ordensschwester – hatte als Vertreterin die Angestellte R 42, die bei jedem Fehltritt zugeschlagen hat.“ – *„Eine besonders brutale Schlägerin war auch die Erzieherin R 44. Ich erinnere mich, dass sie uns wegen eines Windes, den eines der Kinder gelassen hatte, mit einem Holzkleiderbügel geschlagen hat.“* – *„Schläge gab es durch R 47, der früher selbst ‚Heimzögling‘ war und als eine Art ‚Erzieher‘ ‚Zucht und Ordnung‘ wollte, die Kinder geschlagen und beleidigt hat; Schläge erfolgten auch durch R 44, die für alles ‚zuständig‘ war; sie hat mit einem Stecken geschlagen.“*

In der Zeit nach 1972 kam es lediglich vereinzelt zu körperlichen Übergriffen. *„Die (weltliche) Erzieherin schlug auch heftig zu; sie gab ohne nachzufragen und Vorwarnung heftige Ohrfeigen ins Gesicht; sie war völlig unberechenbar.“*

Im Einzelfall hatte die Gewalt nicht nur blaue Flecken, sondern auch schwerwiegende Auswirkungen zur Folge: *„Im Alter von 10 oder 11 Jahren wurde mir von Gärtner R 41 beim Kartoffelernten im September wegen Schwätzens so eine fürchterliche brutale Ohrfeige von hinten verpasst, dass ich mich mit meinem Kopf im Eisenkorb, Kartoffelkorb, wiederfand. Sofort strömte das Blut aus meinem Ohr, ganz fürchterlich floss es heraus. R 41 hatte mir durch diese Ohrfeige, wie sich später herausstellte, mein ganzes Trommelfell zerfetzt.“*

4.3 Psychische und soziale Gewalt

4.3.1 Vorbemerkung

Vorstehend wurde die Gewaltanwendung primär personenbezogen dargestellt.

Eine solche Fokussierung auf einzelne Personen oder Personengruppen erscheint bei der Ausübung der psychischen und/oder sozialen Gewalt nicht sinnvoll, weil sie vielfach von namentlich nicht bekannten Einzelpersonen ausging und überwiegend Folge von strengen Regeln waren, zu deren Durchsetzung die Erzieherinnen und sonstigen Beschäftigten des Heims Sorge zu tragen hatten. Ihnen stand ein Katalog von Sanktionen zur Verfügung, der darauf zielte, die Aussichtslosigkeit von Widerstand vor Augen zu führen, vor einer Wiederholung der Verfehlungen abzuschrecken und einzuschüchtern.

Das durch Zwang, Demütigung und Drohungen erzeugte Klima der Angst herrschte vornehmlich in der Zeit, als die Oberin Sr. R 10 die Heimleitung innehatte. In der Zeit nach 1972 war psychische und soziale Gewalt nur noch wenige Jahre und vereinzelt zu beklagen.

4.3.2 Die Gewalthandlungen

Die oben beschriebene Anwendung körperlicher Gewalt, die regelmäßig vor den Augen der anwesenden Heimkinder erfolgte, war sowohl für die Betroffenen als auch für die übrigen Kinder mit psychischer Gewalt verbunden. Die Bestraften wurden in mehrfacher Hinsicht bloßgestellt und beschimpft, die anderen Kinder mit ebensolcher Gewalt bedroht. Emotional belastet waren auch Geschwisterkinder, die, ohne selbst aufzufallen, mitansehen mussten, wie ihre Geschwister geschlagen wurden. *„Gelitten habe ich an seelischer Not, weil mein Bruder schwer geschlagen worden ist und ich ihm nicht helfen konnte.“*

Daneben wurden die in der Folge beschriebenen Regeln und Sanktionen durchgesetzt, die ebenfalls die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein der Kinder angegriffen haben. Die Darstellung beschränkt sich auf die Gewaltmaßnahmen, die von mehr als einem Betroffenen erlebt wurden, und können daher nicht vollständig sein. Sie vermitteln aber exemplarisch ein Bild von der Atmosphäre, in der die Erziehung stattgefunden hat.

4.3.2.1 Essenszwang

Die Qualität des Essens in den 50iger Jahren wurde von nahezu allen Betroffenen als überwiegend schlecht bezeichnet. Für die Folgezeit bestätigt eine im Heim ab 1966 tätige Schwester, dass das Essen eintönig und sicher nicht kindgerecht gewesen sei. Die Speisenfolge habe sich stets wiederholt. Der behauptete Essenszwang sei wohl realistisch.

Ein ehemaliges Heimkind über die Jahre von 1951 bis 1955: *„Im Übrigen war das Essen auch schlecht, Fleisch gab es nicht, nur Haferflocken- oder Sagosuppe und Gemüse. Wer das Essen verweigert hat, der musste bis abends davor sitzenbleiben. Nur wenn hohe Herren zu Besuch kamen, gab es gutes Essen; ich erinnere mich lebhaft an den erstmaligen und einmaligen Genuss von Preiselbeeren bei einer dieser Gelegenheiten. Sehr gerne haben wir bei einem großen Bauern gearbeitet, dort gab es Gracherl (Limonade) und Brot mit Butter.“*

Die Einnahme des Essens wurde mit Gewalt und psychischem Druck erzwungen. *„Im ‚Kinderknast‘ gab es miserables Essen. Ungenießbares wie zum Beispiel grätenreicher Fisch stand bis zu 3 Tagen am Tisch, bis er gegessen wurde.“*

„So musste alles aufgegessen werden. Ich erinnere mich an einen Vorfall im Zusammenhang mit dem Pichelsteiner Eintopf, in dem sich anstelle von Fleisch Haut mit Schweineborsten befand. Ein Bub hat die Haut genommen und sie anderen zugeworfen. Die Folge war, dass wir alle zusammen Schläge bekommen haben.“ – *„Geflohen bin ich auch wegen Prügel, weil ich nicht aufgegessen hatte.“*

Um dem Essenszwang zu entgehen, entwickelten die Kinder Abwehrstrategien: *„Sehr oft gab es Haschee zum Essen; die Schweinehaut war nur gekocht, so lapprig und die Borsten waren noch dran; ich konnte das nicht essen, die meisten anderen Kinder auch nicht; da die Schwester uns nicht aus den Augen ließ – mussten wir es halt hinunterschlucken; wenn wir mal nicht beobachtet wurden, taten wir diese Schweinehaut in unsere Tischtischschublade; die Schwester wusste das und holte es wieder aus der Schublade raus und wir mussten es kalt essen; grausam; da hatte ich die Idee, dies meiner Puppe zu füttern; Kopf abgedreht, Essen rein und im Klo wieder ausgeleert;“*

„Jeden Donnerstag gab es Sagosuppe, die ich nicht essen konnte. Um dem Essenszwang zu entgehen, habe ich meinen Nachbarn gebeten, meine Suppe aufzuessen und ihm dafür die sonntägliche Weißwurst versprochen. Das hat bis zur 8. Klasse geklappt, bis mich ein Neidhammel verraten hat. Sr. R 40 hat nur darauf gewartet, dass ich die Suppe stehen ließ, sie hat mich mit dem Kopf in den Suppenteller getaucht, zum Essen gezwungen und wenn ich erbrochen habe, das Erbrochene zu essen. Dazu gab es Schläge.“

Ein ehemaliges Heimkind über die Zeit 1970/1971: *„Was er in sehr belastender Erinnerung habe, war das Essen; alles, was auf dem Teller war, musste aufgegessen werden; solange musste man sitzen bleiben; anderes Essen dafür gab es nicht; einmal habe er eine Butter nicht essen können, er habe sich davor geekelt; bei Verstößen wurde man im Schlafsaal eingesperrt.“*

4.3.2.2 Zwang, Erbrochenes zu sich zu nehmen

Der Zwang, das auf dem Tisch stehende Essen zu sich zu nehmen, wurde auch noch in den 60iger Jahren mit Gewalt durchgesetzt. Manche Kinder reagierten darauf u. a. mit Erbrechen. Die Folge war, dass sie gezwungen wurden, das Erbrochene aufzuessen. Diese Maßnahme wurde wohl nicht generell, aber von einzelnen Aufsichtspersonen am Tisch, Angestellten oder Schwestern, verhängt. Die noch lebenden Schwestern, die als Zeitzeuginnen ausgesagt haben, erklären übereinstimmend, dass sie nicht erlebt hätten, dass Erbrochenes gegessen werden musste.

„Wenn man nicht aufessen wollte, hat sie – die Aufpasserin- mit einem Stecken auf den Rücken eingeschlagen. Sie hat mich auch gezwungen, Erbrochenes aufzuessen. Bis heute habe ich einen Ekel vor Kartoffelbrei und Gemüse.“

„Ich saß neben Kindern, die bestimmte Gerichte nicht essen konnten, deshalb erbrechen mussten und – teilweise mit dem Stecken – gezwungen wurden, das Erbrochene zu essen. Dies war sowohl vom

Geruch als auch vom Anblick her für mich sehr schlimm. Dafür, dass man etwas nicht mochte, gab es kein Verständnis. Was auf den Teller kam, musste auch gegessen werden.“

„Wer mit dem Essen (Gemüse und Kartoffel, häufig versalzen) als erster fertig war, sollte das letzte Eis bekommen; als der Betroffene das Eis verspeist hatte und schnell aufgestanden ist, hat er brechen müssen; dies hat er den Schwestern mitgeteilt; zwei Schwestern hielten ihn dann fest, die Schwester Oberin löffelte ihm dann das Erbrochene wieder ein mit dem Hinweis, dass hier nichts weggeschmissen werde.“

4.3.2.3 Rasur einer Glatze

Es ist nicht selten vorgekommen, dass Heimkinder weggelaufen sind oder dies geplant haben. Bis in die Siebziger Jahre hinein wurde den „Ausreißern“ eine Glatze rasiert. Das bestätigen sowohl Betroffene als auch Zeitzeuginnen.

„Im Alter von etwa 10 (1969) bin ich abgehauen, beim Zurückkommen wurde ich nicht nur geschlagen, sondern es wurde mir auch eine Glatze geschnitten.“

„Wenn jemand versuchte, das Heim zu verlassen („auszureißen“), rasierten die Schwestern ihn kahl und er musste in KZ-Kleidung rumlaufen. Das war die übliche Vorgehensweise, dass jeder sehen konnte, was ein solcher Versuch für Folgen habe.“

Die Rasur einer Glatze als Sanktion stellt nicht nur eine Demütigung dar, sondern auch eine deutlich sichtbare Ausgrenzung aus der Gruppe der braven Heimkinder, denen dies auch seitens des Heimgeistlichen drastisch vor Augen geführt wurde. *„Zusätzlich prangerte der Pfarrer am Anfang seiner Predigt dann die Undankbarkeit der Buben an, denen es im Heim ja sehr gut gehe.“*

4.3.2.4 Einsperren in einen Kellerraum

Im Keller des Josefsheims soll sich ein etwa 3 qm großer fensterloser Raum befunden haben, der als Schuhkammer genutzt wurde. Ehemalige Heimkinder in der Zeit bis etwa 1975 berichten übereinstimmend, dort zur Strafe eingesperrt worden zu sein. Isolation und Freiheitsentzug waren ein Erziehungsmittel, das anstelle oder ergänzend zu körperlicher Gewalt zur Sanktionierung von Fehlverhalten eingesetzt wurde.

„Neben blauen Flecken und Striemen gab es Strafen in Form von stundenlangem Aufenthalt im dunklen Keller.“ – „Dort war es kalt, feucht und unheimlich“. – „Ich selbst wurde einmal kurz von Sr. R 16 eingesperrt, bis sie Zeit fand, mich zu schlagen.“

Die Anlässe für diese Strafe sind überwiegend nicht mehr erinnerlich. Ein Betroffener weiß noch, dass er einmal im Keller eingesperrt wurde, nachdem er davor zur Strafe im Schweinestall eingesperrt war und dort die Verriegelung für die Schweine aufgemacht hatte, so dass diese, als jemand nach ihm schauen wollte, aus dem Stall entkamen.

4.3.2.5 Zwang, verschmutzte Unterwäsche vorzuzeigen, sich als Bettnässer zu bekennen und Monatstücher der Schwestern zu waschen

Die Erziehung zur Sauberkeit und körperlichen Hygiene geschah in den 50iger Jahren mit psychischer Gewalt. *„Jeden Samstag musste vor der Ganzkörperwäsche vor allen die Unterhose vorgezeigt werden, was bei Verschmutzung zu Hänseleien und Schlägen führte.“*

„Samstag war Badetag; wir mussten uns vor den anderen ausziehen (Mädchen natürlich extra) und unsere Unterhosen der Schwester geben; sollte sie nicht ganz sauber gewesen sein, gab es Schläge; dann durfte ich/wir in die Wanne; die Unterhose musste ich/wir per Hand selber waschen; dann gab es eine neue bis zum nächsten Samstag; schlimm war es, dass wir dabei nie alleine waren; dies geschah überwiegend im Beisein anderer Kinder; auch die Strafe wg. Bettnässen – immer im Beisein anderer; in dem großen Schlafsaal gab es keine Privatsphäre; wir waren schutzlos ausgeliefert.“

Bereits mehrfach konnte den Aussagen Betroffener entnommen werden, dass Bettnässer häufig Opfer körperlicher Gewalt waren. Es blieb aber nicht dabei, dass sie jeden Morgen in der Grup-

pe ihre nassen Bettlaken demonstrieren und dafür Schläge hinnehmen mussten. In der Zeit bis 1962 kam es auch vor, dass sie zur Strafe die Monatstücher der Schwestern waschen mussten.

„Gemobbt und geschlagen wurde ich auch, weil ich Bettnässer war. Die Mitschüler mussten klatschen und uns auslachen. Zur Strafe mussten wir in der Waschküche die Monatstücher der Schwestern waschen, eine übelriechende und abstoßende Arbeit.“

„Ich musste in der Waschküche die Monatsbinden von den Schwestern oder der Schwester per Hand waschen; während ich dies aufschreibe, sehe ich mich weinend in der Waschküche sitzen und diese Binden (waren gestrickt) waschen; mir hat es so ge graust; ich war so um die 9 Jahre alt und hatte keine Ahnung, was das war; warum so blutig?“

4.3.2.6 Zwang, Finger einer Hand zunächst in einen frischen Kuhfladen und dann in den Mund zu stecken

„Meiner Erinnerung nach 1973 oder 1974 gingen wir (Gruppe R 16) mit den Kindern der Gruppe R 15 gemeinsam in Richtung Schmutterweg spazieren. Es waren bereits die Kühe auf die Wiesen ausgetrieben und überall waren Kuhfladen, auch auf dem Weg. Als wir einmal stehen blieben, haben andere Kinder, u. a. der ... und ich Daumen gelutscht oder Nägel gekaut. Angeblich, um uns das abzugewöhnen, mussten diese Kinder und ich Finger einer Hand zunächst in einen Kuhfladen und anschließend in den Mund stecken. Hätte man sich geweigert, hätte man Schläge bekommen. Deshalb habe auch ich es gemacht. Angeordnet wurde es meiner Erinnerung nach von Sr. R 15.“

4.3.2.7 Schlafverbot

Die Kinder waren bis zum „familiären Umbau“ der großen Schlafräume Mitte der 70iger Jahre in großen Sälen untergebracht. Sie boten bis zu 25 Kindern Platz. Wurde die Schlafruhe nicht eingehalten, drohte den Störern der Verweis auf den Gang oder das Knien vor dem Bett.

Mehrere ehemalige Heimkinder berichten von *„dem Verbot, abends ins Bett zu gehen; stattdessen musste ich bis etwa halb elf, 11 Uhr stehend zubringen, bis die Erlaubnis gekommen ist.“* – *„Beim Flüstern musste man vor dem Bett knien, teilweise sind die Kinder davor eingeschlafen, weil Sr. R 40 sie nicht ins Bett gelassen hat“* – *„Hin und wieder kam Sr. R 10 abends in den Schlafsaal. Dann kam es vor, dass man – oft über Stunden – so lange im Gang stehen musste, bis sie zurückkam und man wieder reingelassen wurde.“*

4.3.2.8 Drohung mit Biss durch einen Hund

Eine Angestellte des Heims besaß einen Schäferhund. Dieser wurde von etlichen Kindern als Bedrohung empfunden. *„Angst gemacht hat mir auch der Schäferhund von R 42, der Hühnerfrau. Sie hat die Kinder ausgesucht, die zur Arbeit herangezogen wurden und sie war auch bei den jeweiligen Arbeiten dabei. Ich habe mich nicht gefreut, wenn es mich getroffen hat.“*

„Eine Frau, die im Heim lebte und dort ein Kämmerle hatte, besaß einen Schäferhund mit Namen ‚Asta‘. Ich war noch keine sechs Jahre alt und noch nicht in der Schule, als Sr. R 25 mit diesem Schäferhund in den Schlafsaal kam und sagte, er werde uns die Kehle durchbeißen, wenn wir nicht schlafen. Ich habe nur dieses eine Mal konkret in Erinnerung.“

4.3.2.9 Trennung von Geschwisterkindern

Die Verteilung der Kinder auf die Gruppen erfolgte nach Alter und Geschlecht. Dabei kam es insbesondere, wenn Bruder und Schwester betroffen waren, zur Trennung. *„Allerdings weiß ich noch gut, dass der Vater mich und meinen Bruder dort an der Pforte abgegeben hat und wir sofort getrennt worden sind. Das war ein Schock für mich, wir waren darauf nicht vorbereitet.“* Die strenge Kontrolle der Kontaktverbote galt vom ersten Tag an. *„Wir schliefen in einem Schlafsaal mit vielleicht 20 bis 30 Betten. Wenn wir am Morgen erwachten hatten wir ruhig zu sein. Waren wir es nicht wurden wir bestraft. Mein kleiner Bruder wurde kurz nach mir auch in das Heim gegeben.“*

Er war vielleicht 4 Jahre alt. Ich fühlte mich für ihn verantwortlich. War etwa 6 Jahre alt. Nach seiner 1. Nacht im Josefsheim weckte er mich am Morgen. Er musste auf die Toilette. Uns war aber verboten auf die Toilette zu gehen, bevor wir offiziell geweckt wurden. Mein Bruder meldete immer dringender sein Bedürfnis an. Ich ermahnte ihn still zu sein. Die anderen Kinder fingen an zu lachen. Irgendwann wurde die Türe aufgerissen und ein Zögling, welcher scheinbar die Aufsicht über uns hatte, stürmte in den Schlafsaal. Er fragte was los sei und die anderen Kinder beschuldigten meinen Bruder der Ruhestörung. Ich versuchte zu erklären. Es half nichts. Ihm wurde mit dem Handbesen der Po versohlt.“

4.3.2.10 Barfußlaufen von April bis Oktober

In den 50iger Jahren waren die Kinder gezwungen, von April bis Oktober barfuß zu laufen. Ausnahmen gab es nur für den sonntäglichen Kirchgang. *„Das Barfußlaufen war kein Vergnügen, sondern eine Tortur, insbesondere wenn es in die Beeren oder übers Stoppelfeld ging. Arg war auch, dass wir keine Behandlung erhielten, auch nicht, wenn wir etwa über heißen Teer gelaufen waren.“* – *„Jeden Sonntag gemeinsamer Spaziergang, von April bis Oktober barfuß auf Teer; im Hochsommer Teerreste an Füßen hatte Fußwaschung im verfaulten Wäschewaschwasser von einer Woche zur Folge; solange Füße nicht sauber waren – und es gab nur Sand als zusätzliches Hilfsmittel – gab es Schläge auf die Füße; Prozedur und Tortur dauerten bis zu 2 Stunden.“*

4.4 Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch

4.4.1 Hausgeistlicher 2

4.4.1.1 Die Persönlichkeit und der berufliche Werdegang

Der 1892 geborene Hausgeistliche 2 wurde im Jahr 1921 zum Priester geweiht und war im Bistum Augsburg inkardiniert. Ab 1.3.1938 war er Pfarrer in Marktoffingen, Dekanat Wallerstein im Landkreis Nördlingen bis zur Resignation und Emeritierung zum 30.9.1966. Mit Urkunde vom 24.12.1964 ernannte ihn Bischof Josef Stimpfle zum bischöflichen Geistlichen Rat. Anhaltspunkte zu pädophilen Neigungen waren weder in den im Archiv des Bistums befindlichen Personalakten des Priesters noch in sonstigen Unterlagen auffindbar. In den „Qualifikationsbogen“ von 1931 bis 1960 finden sich unter dem Punkt „Sittliche Führung“ Bemerkungen wie „ausgezeichnet, sehr zu loben immer in Ordnung“. Unter „Bemerkungen“ wird aufgeführt: „Alleingänger, sucht keinen Anschluss an Kollegen“.

Zum 1. Oktober 1966 besetzte er auf ausdrücklichen Wunsch des Bischofs die vakante Stelle als Hausgeistlicher im Josefsheim Reitenbuch. Daneben unterrichtete er bis Sommer 1972 Religionslehre in Reitenbuch, bis ab Herbst 1972 die Heimkinder zur neu gegründeten Sonderschule nach Dinkelscherben bzw. zur Volksschule nach Fischach wechselten. Die Schule in Reitenbuch wurde aufgelöst. Der Hausgeistliche zu 2 wohnte zusammen mit seiner Haushälterin in dem heimeigenen Pfarrhaus. Wegen misslicher gesundheitlicher Verhältnisse gab er zum 4.5.1973 seine Stelle als Hausgeistlicher auf und zog mit seiner Haushälterin in seinen Heimatort nach Baden-Württemberg zurück. Am 19.12.1977 ist er verstorben.

4.4.1.2 Die Missbrauchshandlung

Der im Jahr 1958 geborene Betroffene kam auf Veranlassung des Stadtjugendamtes Augsburg im Jahr 1959 zunächst in das Marienheim Baschenegg. Ab Oktober 1961 bis 1974 lebte er dann im Josefsheim Reitenbuch.

Der Hausgeistliche 2 zeigte dem Betroffenen die Sakristei mit dem Ziel, ihn als Ministrant zu gewinnen. Dabei nutzte er die Gelegenheit, den Betroffenen zu missbrauchen (*„Da ich im November geboren bin, wurde ich erst später eingeschult. Nach meiner Kommunion, wohl im Frühjahr 1968, wollte der Hausgeistliche 2 unbedingt, dass ich bei ihm ministriere. Zu diesem Zweck zeigte*

er mir die Sakristei mit allen Gewändern, die dort aufbewahrt werden. Er zeigte mir auch die dort vorhandenen Geräte. Wir waren allein. Er nahm ein Ministrantengewand und zog es mir an und kurz darauf auch wieder aus. Danach standen wir beide nebeneinander, als er sich plötzlich zu mir herunterbeugte und mich an meinen Genitalien anfasste (Glied und Hoden). Ich fand das so ekelhaft, dass ich ihm mit Wucht gegen das Schienbein trat und abhaute. Ich hatte Schuhe an und trat mit Wucht, so dass er vor Schmerz aufschrie und von mir abließ“).

4.4.2 Hausgeistlicher 3

4.4.2.1 Die Persönlichkeit und der berufliche Werdegang

Der 1908 geborene Hausgeistliche 3 wurde im Jahr 1935 zum Priester geweiht und war im Bistum Speyer inkardiniert. Mit Wirkung ab 01.04.1952 wurde er dort wegen „angegriffener Gesundheit“ in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Vorausgegangen waren indessen Spannungen, Konflikte und Streitigkeiten mit dem Bischöflichen Ordinariat, überwiegend aus finanziellen Gründen sowie wegen unangemessener Nahverhältnisse zu jungen erwachsenen Frauen, die zumindest mitursächlich für die Ruhestandsversetzung gewesen sein dürften. Anhaltspunkte zu pädophilen Neigungen konnten weder in den Priesterakten der Bistümer Speyer und Augsburg noch in sonstigen Unterlagen vorgefunden werden.

Mitte des Jahres 1952 zog er in das Bistum Augsburg um. Ab August 1952 war er bis Oktober 1959 als Heimgeistlicher im Kreisaltersheim Türkheim tätig. Hierzu war er – mit nachträglich erholter Billigung des Bischöflichen Ordinariats Augsburg – vom Kreisausschuss des Landratsamts Mindelheim gewählt worden. Daneben erteilte er kath. Religionsunterricht an den Volksschulen Türkheim und Ettringen sowie den Berufsschulen Bad Wörishofen. Im Jahr 1959 wurde er in das bischöfliche Ordinariat Augsburg einbestellt und dort abgemahnt, weil er sich mehrfach einer im Altersheim tätigen erwachsenen Klosterschwester in sexualisierter Weise genähert hatte.

Von Ende 1959 bis Mitte 1971 war er – als Studienrat im Angestelltenverhältnis – hauptamtlicher Lehrer für katholische Religionslehre an der städtischen Berufsschule Kaufbeuren. Im Mai 1973 trat er die vakante Stelle als Hausgeistlicher im Josefsheim Reitenbuch an, wovon er das Ordinariat Augsburg zeitnah in Kenntnis setzte. Von Juli bis Dezember 1973 war er zudem nebenamtlicher Vikar der erledigten Pfarreien Ustersbach und Aretsried. Er wohnte zusammen mit seiner Haushälterin in dem heimeigenen Pfarrhaus. Der Umstand, dass er seiner Haushälterin den Lohn nicht ausbezahlte und auch keine Sozialversicherungsbeiträge für sie abführte sowie die Vorkommnisse im Bistum Speyer und in Türkheim verdeutlichen eine offensichtlich nur gering ausgeprägte Neigung, Normen und Regeln zu achten.

Nachdem er seine Tätigkeit als Hausgeistlicher von sich aus im Oktober 1979 beendet hatte, lebte er bis zu seinem Tod im Jahr 1986 nicht mehr im Bereich des Heims.

Wegen seines schwierigen Charakters war er bei den Schwestern des Konvents Reitenbuch und den Heimkindern nicht beliebt, teilweise auch gefürchtet. Eine Schwester, die zu den Verhältnissen im Heim als Zeitzeugin gehört wurde, hat ihn als unausgeglichene Persönlichkeit, die stark unter dem Einfluss seiner dominanten Haushälterin stand, geschildert. Ein weiterer Zeitzeuge, der von 1974 bis 1985 Organist in der Heimkapelle war, hat insbesondere sein cholerisches und aufbrausendes Temperament sowie seinen Hang zu anmaßender und bloßstellender Kritik in schlechter Erinnerung („*Während des Gottesdienstes öffentlich Kritik zu üben. war generell seine Art. So hat er laufend alles, was ihm unter der Woche negativ erschien und missfiel, in seine Sonntagspredigten einfließen lassen. Kleinste Fehler bei der Lesung und den Fürbitten, die in der Regel von Heimkindern, meist Ministranten, vorgetragen wurden, kanzelte er in unmöglicher Weise vor den Kirchenbesuchern, unter ihnen am Sonntag die halbe Einwohnerschaft von Reitenbuch, ab. [...] <An mir bemängelte> er einmal vor den Kirchenbesuchern, dass ich angeblich zu schnell spielte.*“). Sein Eindruck – so der Zeitzeuge – sei gewesen, dass die Nonnen ihn als Hausgeistlichen gedul-

det und ihm keinen Widerstand entgegengesetzt haben, weil andernfalls durch seinen Weggang eine Vakanz gedroht hätte.

4.4.2.2 Die Missbrauchshandlungen

4.4.2.2.1 Männlicher Betroffener im Alter zwischen 10 und 12 Jahren

Der im Jahr 1963 geborene Betroffene kam – auf Veranlassung des Stadtjugendamts Kaufbeuren wegen Überforderung seiner allein erziehenden Mutter – im Alter von knapp drei Jahren in das Josefsheim und lebte dort ununterbrochen bis zu seinem sechzehnten Lebensjahr.

Eines Tages lud der Hausgeistliche den Betroffenen zu sich ein (*„Meiner Erinnerung nach Anfang 1974 hat er mich angesprochen und mich für einen der folgenden Tage zu einer bestimmten Zeit zu sich ins Pfarrhaus eingeladen. Ich ging zu ihm.“*). Schon bei diesem ersten Besuch nahm der Hausgeistliche im Wohnzimmer des Pfarrhauses sexuelle Handlungen an dem Betroffenen vor (*„Das erste Mal war ich meiner Erinnerung nach etwa 1 bis 1 ½ Stunden bei ihm. Er erzählte mir Geschichten von Gott, Jesus und dem Teufel. Ferner bekam ich Süßigkeiten von ihm. Auch besprengte er einen Kassettenrecorder mit Weihwasser, der vorgeblich daraufhin stoppte. Er setzte sich zu mir in den Sessel und begann zunächst, mich an der Bauchgegend zu streicheln, kam aber dann mit seiner Hand immer näher an meinen Schritt. Beim ersten Mal endete es damit, dass er mir von oben in die Hose fasste.“*). Weitere Besuche des Betroffenen auf gezielte Einladungen des Hausgeistlichen folgten (*„Nachfolgend war ich meiner Erinnerung nach bis Anfang/Mitte 1975 etwa dreißig Mal bei ihm. Anfangs saß ich mit ihm auf dem Sessel, später auf der Couch. [...] Die Termine habe ich mit ihm überwiegend im Hof vereinbart, ab und zu auch aus Anlass der Beichte, die wir Kinder einmal im Monat bei ihm ablegen mussten und bei der er bei mir beim 6. Gebot immer ziemlich nachgehakt hat. [...] Er hat mich jeweils konkret gefragt, ob ich an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit, meist spätnachmittags, Zeit habe.“*). Bei sämtlichen Aufenthalten wurde der Betroffene sexuell missbraucht (*„Schon beim zweiten Mal hat er meine Hose geöffnet und etwa eine Minute lang mein Glied angefasst. So ging das jedes Mal die gesamte Zeit. Bei jedem Besuch hat er mir Geschichten mit christlichem Inhalt erzählt und Süßigkeiten gegeben.“*). Obwohl der Betroffene den Zweck der Einladungen sehr früh durchschaute, fand er nicht die Kraft, sich ihnen selbst zu entziehen. (*„Das erste Mal war ich noch arglos; ab dem zweiten Besuch war mir klar, warum er mich zu sich einlud. Ich wollte ihn deshalb nicht mehr besuchen. Aber er hat mich immer wieder gezielt angesprochen; er hatte wohl seine Lieblinge. Ich bin zu ihm gegangen, weil er mich stark beeinflusst hat. Ich hatte einerseits Angst vor ihm, weil er im Heim eine mächtige Stellung hatte. Zum anderen lockten mich die Süßigkeiten. Deshalb habe ich es die ganze Zeit über mich ergehen lassen.“*). Erst mit dem plötzlichen Ende der Besuche des Betroffenen im Pfarrhaus endete auch sein Missbrauch (*„Warum die Besuche dann irgendwann endeten, weiß ich nicht mehr. Schwach habe ich lediglich in Erinnerung, dass eine Nonne, deren Namen ich nicht mehr weiß, zu mir sagte, ich soll nicht mehr zu ihm gehen. Möglicherweise gab es im Heim ein Gemunkel. Ich habe aber von mir aus nichts gesagt.“*).

4.4.2.2.2 Männlicher Betroffener im Alter zwischen 14 und 15 Jahren

Die Heimunterbringung des im Jahr 1958 geborenen Betroffenen wurde wegen Erziehungsver-sagens der Eltern vom Stadtjugendamt Augsburg veranlasst. Im Josefsheim lebte er ohne Unterbrechung von 1961 bis 1974.

Der Hausgeistliche, der es übernommen hatte, die heimeigenen Bienenvölker zu betreuen, sprach den Betroffenen im Laufe des Sommers 1973 an und bat ihn, ihm bei der Pflege der Bienenstöcke zu helfen. Als sich beide Anfang September 1973 am Bienenhaus des Heims aufhielten, nutzte er die Gelegenheit, sich an dem Betroffenen zu vergreifen (*„Zum Ende der Sommerferien 1973 führte er mich zu seinen Bienenstöcken. Er legte sich ins Gras und bat auch mich, das Gleiche zu tun. Ich sollte die Augen schließen und dem Summen der Bienen zuhören. Es war warm; ich trug eine kurze Turnhose. Plötzlich spürte ich seine Hand zwischen den Beinen.“*). Der Betroffene

ne entzog sich weitergehenden Übergriffen dadurch, dass er weglief („*Ich konnte dies in meinem Alter bereits beurteilen und bin schnell davongelaufen.*“). Einen weiteren Versuch des Hausgeistlichen, ihn zu missbrauchen, wehrte der Betroffene mit Gewalt ab („*Er sprach mich wiederholt an und sagte, dass es ihm leid täte. Es würde sich nicht wiederholen. Er wolle mir das beweisen und ich solle doch nochmals mit ihm zu den Bienen gehen. Trotz seines Versprechens lief es genauso wie beim ersten Mal. Ich war nur noch enttäuscht von ihm und schlug ihm ins Gesicht. Danach habe ich ihn gemieden und es war Schluss.*“). Da der Betroffene davon ausging, dass man ihm ohnehin nicht glaube, hat er zu niemand etwas von diesen Vorfällen gesagt.

4.4.2.2.3 Weiterer Betroffener

Ein weiterer männlicher Betroffener, der den Hausgeistlichen zu 3 ebenfalls des sexuellen Missbrauchs beschuldigt, erschien zwar zu einem Gespräch, weigerte sich aber mit der Behauptung, dass ihm ohnehin nicht geglaubt werde, das Gesprächsprotokoll zu unterzeichnen. Daher konnte seine Aussage im vorliegenden Bericht keine Berücksichtigung finden.

4.4.3 Mitarbeiter im Heim und ehemalige Heimkinder

R 41 war in der Zeit vom 01.06.1964 bis 31.07.1969 als Gärtner und Hausmeister beschäftigt. Er hat mit seiner Familie in einer Mitarbeiterwohnung des Heims gelebt und sich auch um das Bienenhaus gekümmert. Dieses lag außerhalb der Hauptgebäude in der Nähe des Spielplatzes im ansteigenden Gelände. Das Bienenhaus hatte zwei Räume, einen vorderen größeren Bereich, in dem die Bienenstöcke waren und einen hinteren Bereich, in dem die Utensilien für das Schleudern etc. aufbewahrt waren. Eine Ordensschwester sagt als Zeitzeugin aus, sie habe sich seinerzeit gewundert, dass der Gärtner so schnell wieder weggezogen sei. Sie habe den Grund nicht gekannt und nur Vermutungen anstellen können.

Mehrere Betroffene schildern übereinstimmend, dass er männliche Heimkinder im Alter zwischen 10 und 13 Jahren im Bienenhaus sexuell missbraucht hat. „*Der Gärtner R 41 hat immer mal wieder Jungs zum Helfen im Bienenhaus angefordert; dort mussten wir uns nackt ausziehen und er hat uns an den Geschlechtsteilen angefasst. Mit Bienen am Penis hat er uns bedroht. Dabei waren ... und ... Es geschah etwa 2 bis 3 mal, ich muss im Alter von 10 -12 gewesen sein. Als wir älter waren, haben wir das den Schwestern erzählt, sie haben das aber nicht geglaubt, weil er ja Familienvater war.*“ – „*R 41 hat sich um das Bienenhaus gekümmert. In dieses hat er uns 2 bis 3 mal reingeholt, hat uns aufgefordert, sich auszuziehen und sich an uns vergangen. Einzelheiten möchte ich nicht nennen.*“ – „*R 41 hat den Kindern (auch ihm) das Bienenhaus gezeigt; die Kinder mussten sich ausziehen, er hat dann Fotos gemacht; er hat (auch ihn) ‚betascht‘; außerdem hat er mit Schlägen gedroht, falls etwas ‚verraten‘ werde; u. a. hat er auch den Stachel von Bienen den Kindern in die Haut gedrückt, was sehr weh getan hat.*“ Ein anderer Betroffener berichtet, von R 41 über mehrere Jahre hinweg bei Arbeitseinsätzen am Bienenhaus veranlasst worden zu sein, bei heruntergelassener Hose an seinem – des Betroffenen – Glied bis zum Samenerguss zu onanieren.

Beschuldigt wird auch ein weiterer landwirtschaftlicher Mitarbeiter, der u. a. ab 04.04.1972 beschäftigt war. „*Er hat mich gegen meinen Willen geküsst. Nach einem Feuerwehrfest begleitete ich ihn zu seiner Wohnung im Gesindehaus; dabei hat er meine Hand an sein Glied geführt.*“

Ehemalige Heimkinder wurden im Erwachsenenalter gelegentlich als Mitarbeiter im Heim oder in der Landwirtschaft in Vollzeit beschäftigt, andere ehemalige Heimzöglinge, die nur zeitweise zurückkamen, wurden offensichtlich zu Hilfsdiensten herangezogen. Einer dieser Besucher hat seine Funktion als Aufsicht zu sexuellen Übergriffen missbraucht. „*R 48, ein ehemaliger Zögling, kam jeden Sonntag als Aufpasser zu uns. Ich war damals 12 Jahre alt und älter, als er beim Nebeneinandersitzen in meine Hosentasche gegriffen und an meinem Glied gespielt hat. Es eckelt mich heute noch. Ich habe Schwester R 15 davon berichtet und gebeten, ihn nicht mehr ins Heim kommen zu lassen. Sie hat mir nicht geglaubt und mich geschlagen. Er hat es auch bei ... gemacht, der war sein Liebling, dem er auch Geschenke gebracht hat. Er durfte uns schlagen.*“

Die Erziehung zur körperlichen Hygiene umfasste auch das gemeinschaftliche Waschen. Die Gruppenmitglieder waren aufgefordert, sich einmal wöchentlich im Waschraum einzufinden, sich auszuziehen und den ganzen Körper zu waschen. Insbesondere ältere Kinder, die sich bereits in der Pubertät befanden, fühlten sich dadurch in ihrem Willen missachtet. *„Als sexuellen Übergriff empfand ich es, dass ich mich einmal wöchentlich zusammen mit allen anderen Gruppenmitgliedern zum Waschen ausziehen musste. Das geschah über die gesamte Aufenthaltsdauer, also bis zum 14. Lebensjahr.“*

4.4.4 Heimkinder

Über sexuelle Übergriffe durch Heimkinder berichten vier Betroffene, die sich bis 1968, bis 1977 und in den neunziger Jahren in Reitenbuch aufgehalten haben. Die Beschuldigungen betreffen drei männliche Heimkinder und beziehen sich auf sexuelle Gewalt in Form von versuchter bis vollendeter Vergewaltigung. Ein männlicher Betroffener berichtet: *„Dann gab es noch den R 49; der kam nachts ins Zimmer und legte sich ins Bett von einem anderen und versuchte, einen ‚von hinten zu nehmen‘. Wenn man das nicht zuließ, kam ein paar Tage später noch der R 50 dazu und einer hielt dich fest und der andere machte es von hinten, danach war Stellungswechsel.“* – *„Der R 49 habe dies bei ihm zweimal probiert; er habe ihm ein blaues Auge geschlagen. Auch der R 50 habe es erfolglos versucht; der Zusammenhalt in der Gruppe sei sehr gut gewesen, die Gruppe habe sich massiv gegen die beiden gewehrt, notfalls mit Gewalt.“*

Die Gruppe konnte Schutz bilden, dieser war aber nicht selbstverständlich. Ein anderer Betroffener: *„Als ich etwa 12 Jahre alt war, wurde ich einmal von dem etwa vier Jahre älteren männlichen Heimkind R 52 aus meiner Gruppe vergewaltigt, indem er gegen meinen Willen sexuelle Handlungen an mir vornahm, als ich mit ihm zusammen im Werkraum des neuen Trakts eingesperrt war.“*

Ein weibliches Heimkind beschuldigt den männlichen Heimbewohner R 51, es und andere zu verschiedenen Zeiten sexuell bedrängt bzw. vergewaltigt zu haben. Dieser war bereits 18 Jahre alt, als es mit der 10 Jahre alten Betroffenen zu folgendem Vorfall kam: *„Als ich einmal allein in dem Dreierzimmer, das ich zusammen mit zwei anderen Mädchen bewohnte, war und dort entweder aufräumte oder etwas suchte, stand R 51 plötzlich und unvermittelt hinter mir. Da ich durch die Möbel etwas eingekeilt war und vor Schreck in eine Schockstarre verfiel, konnte er sich mir nähern und mir zwischen die Beine greifen, wobei er mich über der Hose anfasste und nicht in die Hose langte. Meine Starre löste sich relativ schnell, weil ich von meiner Mutter vor solchen Situationen gewarnt worden und darauf irgendwie vorbereitet war. Ich wollte nur irgendwie rauskommen. Da hörte ich einen Erzieher am Gang rufen. Ich tat so, als gelte das Rufen mir, bin an ihm vorbeigestürmt und weggerannt. Das war das erste und einzige Mal, dass ich von R 51, der seinerzeit bereits 18 oder 19 Jahre alt und im Bereich des innenbetreuten Wohnens untergebracht war, sexuell bedrängt wurde. Er war wohl bei mehreren Kindern, Mädchen wie Buben, übergriffig, am liebsten bei solchen, die neu im Heim waren.“*

4.4.5 Nachbar R 53

Dass ein Nachbar des Josefsheims Kinder sexuell missbraucht habe, war bereits 2010 Gegenstand der Presseberichterstattung.

Er konnte sich als ehemaliger Heimzögling eine längere Zeitspanne frei im Heim bewegen und hat Buben mit dem Versprechen von Geld oder Süßigkeiten zu sich ins Haus oder an einen abgelegenen Ort gelockt. Ein Betroffener berichtet: *„R 53, Nachbar des Heims, hat uns Geschenke gemacht, u.a. Dosen mit Keksen. Dabei ist es öfters vorgekommen, dass er uns in einer Sandgrube die Beine gespreizt und die Füße geküsst hat.“* Ein anderes Heimkind berichtet: *„R 53 war bei der US-Armee beschäftigt und hat ihn (wie auch andere Kinder) mit Süßigkeiten aus den Armee-Beständen ins Haus gelockt und sich an ihm vergangen („Arsch gefickt“), etwa zweimal pro Monat.“* Wann das begonnen und wann es geendet hat, kann er nicht sagen.

Zumindest Anfang der Siebziger Jahre wurde den Kindern der Kontakt zu R 53 untersagt. *„Einzig der Kontakt zum Nachbarn R 53 wurde uns verboten. Mit meinem Bruder ... habe ich trotzdem ab und zu bei ihm angeklopft. Er gab uns Erdnussbutter oder Kekse.“* Vorausgegangen ist laut einer Zeitzeugin ein Vorfall, der ihr von einer Erzieherin berichtet worden ist. Danach sei den Schwestern über einen älteren Buben, der selbst früher Betroffener des Nachbarn gewesen sei, bekannt geworden, dass dieser weiterhin, zumeist an Samstagvormittagen, während die Schwestern in der Kirche waren, Kinder, zumeist blonde Jungs geholt habe. Das Kind habe auf ihn bei einem Loch in der Umfriedung des Grundstücks gewartet. R 53 habe es mit dem Auto abgeholt und wieder zurückgebracht. Der Vorfall sei damals der sog. Jugendfürsorge gemeldet worden. Zwei Mitarbeiter seien ins Heim gekommen und hätten mit R 53 gesprochen. Seitens der Jugendfürsorge sei von einer Strafanzeige abgesehen, aber hiermit gedroht worden, falls nochmals etwas passiere. Es sei dann aber nichts mehr gewesen.

Später scheint es aber zumindest zu staatsanwaltschaftlichen Vorermittlungen gekommen zu sein. Aus dem Tagebucheintrag eines ehemaligen Heimkindes ist zu entnehmen, dass im Jahr 1978 fünf Kinder wegen der sexuellen Übergriffe des Nachbarn von der Kriminalpolizei befragt worden sind.

5 Festgestellte Gewalthandlungen in Baschenegg

5.1 Vorbemerkung

Der Trägerverein eröffnete das Marienheim in dem – wegen zunehmender Belegung des Josefsheims Reitenbuch – im gleichen Jahr erworbenen Gut Baschenegg am 01. Juli 1919 mit 25 Kindern und 6 Schwestern der Dillinger Franziskanerinnen zum Zweck „der Pflege von Säuglingen und Kleinkindern“ (§ 1 der Satzung des Marienheims). Als Säuglings- und Kleinkinderheim geführt wurde es bis zur Umstrukturierung zum heilpädagogisch orientierten Kinderheim, die mit der Anbahnung einer Umgestaltung zur familienähnlichen Wohnform im Jahr 1969 begann, 1980 mit der vollendeten Einrichtung von 3 Wohngruppen räumlich vollzogen war und in den 1980er Jahren auch konzeptionell zügig zum Abschluss gebracht wurde.

Die nachstehenden Ausführungen orientieren sich an dieser Entwicklung und erfolgen deshalb getrennt für die Zeit vor und nach der Neuausrichtung des Heims. Denn hierdurch änderte sich nicht nur die Wohn- und Betreuungssituation, sondern insbesondere auch grundlegend die Altersstruktur der Heimkinder. Während in den familienähnlichen Wohngruppen Kinder beiderlei Geschlechts in der Regel im Alter zwischen 3 und 16 Jahren untergebracht waren und sind, lebten in der Zeit davor die Kinder regelmäßig nur bis zum Alter von 6 Jahren im Marienheim und kamen sie spätestens mit Eintritt der Schulpflicht in das Josefsheim Reitenbuch.

5.2 Der Zeitraum bis 1980

Zu diesem Zeitraum liegen Aussagen zweier persönlich angehörter Betroffener vor, von denen allerdings nur einer Angaben auf Grund eigener Erinnerungen machen konnte. Da weitere Unterlagen, insbesondere schriftliche Aufzeichnungen, aus denen Erkenntnisse zur damaligen Erziehungspraxis im Marienheim hätten gewonnen werden können, nicht zur Verfügung stehen, stützen sich die nachfolgenden Feststellungen allein auf die Bekundungen dieses Betroffenen, der unmittelbar nach seiner Geburt im September 1959 ins Heim kam und sich dort bis 1964 aufhielt.

Aus seiner Aussage ergibt sich, dass gegen Heimkinder – jedenfalls sobald sie dem Säuglingsalter entwachsen waren – körperliche Gewalt systematisch zu Erziehungs- und Strafzwecken eingesetzt wurde (*„Schläge als Strafe und Erziehungsmittel waren im Heim allgemein üblich. Geschlagen*

wurde in der Regel mit der Hand, teilweise auch mit einem Stock, auf den blanken Hintern. Die Schläge waren sehr massiv, oft übermäßig und immer schmerzhaft. Es gab auch Ohrfeigen mit der Hand, die ich aber als nicht so dramatisch in Erinnerung habe.“). Körperliche Züchtigungen erfolgten regelmäßig und vielfach schon aus geringem Anlass („Gründe für die Schläge waren nach meiner Erinnerung eigentlich immer Kleinigkeiten. Beispielsweise wurde man beim Essen geschlagen, wenn man nicht aß oder nicht alles aufaß. Ein Ritual nach dem Essen war, dass man seinen Kopf in die verschränkten Arme auf den Tisch legen und Mittagsruhe halten musste. Wenn man auch nur muckte, wurde man geschlagen.“).

Mit Ausnahme des Namens der damaligen Leiterin des Heims, Sr. B 10, mit der er keine negativen Erinnerungen verbindet, hatte der Betroffene keine weiteren Namen mehr in Erinnerung. Dies gilt insbesondere auch für die Nachtschwestern, mit denen er einen nächtlichen Gewaltvorfall im Schlafsaal der Kinder, der ihm bis heute konkret in traumatischer Erinnerung geblieben ist, in Verbindung bringt („*Ich* war zusammen mit anderen Kindern im Schlafsaal. Mitten in der Nacht ist dann unter uns Kindern eine Panik ausgebrochen, wobei ich den Grund hierfür nicht mehr weiß. Vielleicht hatte ein Kind schlecht geträumt; vielleicht war ein Gewitter der Anlass. Es war ein Mordgeschrei. Die Vorhänge an den geöffneten Fenstern wurden in den Raum geweht und heftig herumgewirbelt. Ich stand in meinem Gitterbett und hatte große Angst. Es sind dann die Nachtschwestern gekommen und haben uns durch Schläge zur Ruhe gebracht. Ich war richtig schockiert. Ich wurde auf den nackten Hintern geschlagen, nachdem mir zuvor das Nachthemd hochgezogen worden war. Ich empfand es als brutales Eindreschen.“). Als besonders schlimm erachtet es der Betroffene noch heute, dass die körperliche Züchtigung ohne Rücksicht darauf erfolgte, dass er an einem Arm einen frischen Gipsverband trug, der ihm ein oder zwei Tage zuvor angelegt worden war („*Ich bin im Heim an einem Sockel ausgerutscht und habe mir dabei den Arm gebrochen. Ich wurde ins Krankenhaus gefahren und kam dort in einen Gipsraum. Mit eingegipsten Arm wurde ich wohl noch am selben Tag zurück ins Heim gebracht.“*).

Sexuellen Missbrauch musste der Betroffene seiner Erinnerung nach nicht erleiden. Für Missbrauchshandlungen an ihm oder anderen Kindern im Marienheim bestehen auch sonst keinerlei Anhaltspunkte.

Dementsprechend ist nach Angaben des Betroffenen der Gesamteindruck, den er rückschauend mit dem Heim verbindet, maßgeblich geprägt von der körperlichen Gewalt („*permanente Körperstrafen*“) und seiner ständigen Angst hiervor.

5.3 Der Zeitraum ab 1980

5.3.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Feststellungen für diesen Zeitraum basieren im Wesentlichen auf den Angaben von vier ehemaligen Heimkindern (Betroffenen) und einer Zeitzeugin (seinerzeit Schülerin der Berufsfachschule für Kinderpflege, die – zuletzt in Trägerschaft des Deutsch-Ordens-Hospitalwerks – in der Zeit von 1959 bis 2002 in den Räumen des Marienheims betrieben wurde). Deren Aussagen decken – nahezu lückenlos – den Zeitraum von 1983 bis 2012 ab.

In diesem Zeitraum haben sich im Heim Veränderungen in räumlicher und personeller Hinsicht ergeben, die hier allerdings nur insoweit in groben Zügen dargestellt werden, als dies für das bessere Verständnis der weiteren Ausführungen hilfreich erscheint.

Die Raumsituation der – bis heute fortbestehenden – drei Gruppen hat sich dadurch verbessert, dass in den Jahren 2007 bis 2009 deren Wohnbereiche umfassend renoviert und neu gestaltet wurden, wobei die Gruppe 3 zudem behindertengerecht umgestaltet wurde. Die räumliche Lage der Wohngruppen, bestehend u. a. aus mehreren Einzel- und Mehrbettzimmern für die Kinder, einem Zimmer für die Leiterin der Gruppe, einem Wohnzimmer, einem Spielzimmer sowie den Sanitärbereichen, blieb unverändert. Zwei Gruppen sind im 1. bzw. 2. Stock des Hauptgebäudes

untergebracht; die dritte Gruppe im 1. Stock des Rückgebäudes. In jeder Gruppe befanden sich durchgehend bis zu 18 Kinder (seit 2018 ist auf Grund einer Änderung der Betriebserlaubnis für alle drei Gruppen die Belegungszahl auf 10 Plätze reduziert).

Grundlegend geändert hat sich die Personalstruktur des Heims. Im Jahr 2011 verließen die Schwestern des Konvents der Dillinger Franziskanerinnen das Marienheim, in dem sie seit 1919 und damit von Beginn an ununterbrochen tätig gewesen waren. Seither sind in der Heimleitung und als Erzieherinnen ausschließlich weltliche Kräfte mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung tätig. Zuvor hatte lediglich die Gruppe 3 seit 1975 eine weltliche Leiterin, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob und inwieweit sie über eine entsprechende Fachausbildung verfügte. Die zwei anderen Gruppen wurden bis zuletzt durch Ordensschwestern geleitet, wobei im Jahr 2002 die Leitung einer dieser beiden Gruppen erstmals auf eine Schwester, die durch eine entsprechende Ausbildung hierfür fachlich hinreichend qualifiziert war, überging. Die Ordensschwestern wurden in ihren Gruppen bis 2002 im Wesentlichen durch Schülerinnen der Berufsfachschule unterstützt; in der Gruppe 3 waren zur Unterstützung der Gruppenleiterin weltliche Erzieherinnen eingesetzt.

Gruppenübergreifend wurde im Jahr 2001 zudem ein Fachdienst eingerichtet, der durch Sr. B 55, die den Beruf der Diplomsozialpädagogin erlernt hatte, ausgeübt wurde. Ab 2005 oblag dieser Schwester zudem die Heimleitung.

Die Zeitzeugin war als Berufsfachschülerin von 1983 bis 1985 in der Gruppe 1 tätig. Eine Betroffene lebte als Heimkind von 1989 bis 2003 ebenfalls in dieser Gruppe; die drei weiteren Betroffenen befanden sich im Jahr 1986, von 1995 bis 1998 bzw. von 1997 bis 2012 in der Gruppe 3. Diese Betroffenen und die Zeitzeugin konnten somit Angaben zu Vorgängen in diesen beiden Gruppen auf Grund eigener Erlebnisse und Beobachtungen machen. In Bezug auf die Gruppe 2 und deren Leiterin wusste lediglich die Zeitzeugin aus eigener Kenntnis zu berichten, insbesondere auch von einem konkreten Vorfall, den sie selbst miterlebt hatte. Dagegen basieren die Aussagen, die zwei Betroffene zu dieser Gruppe treffen konnten, allein auf dem Wissen, das sie vom Hörensagen aus damaligen Erzählungen von Heimkindern besitzen.

5.3.2 Die Heimleitung

Vor den Ausführungen zu den einzelnen Gruppen soll für den vorgenannten Zeitraum zunächst ein Blick auf die übergeordnete Heimleitung gerichtet werden.

Leiterinnen des Heims waren damals Sr. B 41 (bis 1982), Sr. B 43 (1982 bis 2005) und Sr. B 55 (2005 bis 2011). Seit dem Abschied der Dillinger Franziskanerinnen liegt die Heimleitung ausschließlich in weltlichen Händen.

Da von den Betroffenen und der Zeitzeugin lediglich zu Sr. B 43 und Sr. B 55 Angaben gemacht werden konnten, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf diese beiden Heimleiterinnen.

Sr. B 55 wurde von sämtlichen Betroffenen, die sie im Fachdienst oder als Heimleiterin erlebt hatten, in nur guter Erinnerung behalten (*„Im Heim waren viele gute Nonnen. Mit Namen erinnere ich mich insoweit an Sr. <B 50> und – besonders positiv – an Sr. <B 55>“*). Von ihr ging insbesondere keinerlei Gewalt, namentlich auch nicht in Form von körperlichen Züchtigungen, aus. Eine Betroffene gab an, sie sei sehr dankbar, dass ihre musikalische Begabung im Heim u. a. dadurch gefördert worden sei, dass ihr diese Schwester persönlich Flötenunterricht erteilt habe. Aus den Angaben von Betroffenen und der Zeitzeugin zu Sr. B 43 ergibt sich, dass sie das Heim zwar mit fester Hand leitete (*„Bei ihr ist es streng zugegangen.“*), den Heimkindern gegenüber aber weder eine unangemessene Härte an den Tag legte (*„Sie war korrekt, konsequent und streng, aber nicht gewalttätig.“*) noch zu ungerechtem Verhalten neigte (*„Sie war korrekt und fair, insgesamt in Ordnung.“*). Sämtliche Betroffene gaben an, selbst von ihr nicht geschlagen worden zu sein. Zwei Betroffene berichteten aber von Züchtigungen anderer Heimkinder, wobei lediglich

die eine hiervon eigene Kenntnisse hatte („*Sie <hat> Streithähne an den Schultern gepackt und heftig mit den Köpfen zusammengestoßen.*“), wogegen die andere nur vom Hörensagen davon wusste, ohne dass die Anschuldigungen durch andere Quellen verifizierbar sind („*In meiner Gruppe war ein Junge namens P., zu dem ich noch heute Kontakt habe. Er war ein schwieriges Kind, das sehr jung ins Heim kam und lange dort war. [...] Aus seinen Erzählungen weiß ich, dass er heftig von der Heimleiterin nicht nur mit der Hand, sondern auch mit Gegenständen geschlagen wurde. Einzelheiten sind mir jedoch nicht bekannt.*“).

5.3.3 Physische Gewalt

5.3.3.1 Gruppe 1

Nach den übereinstimmenden Angaben der Betroffenen, die in dieser Gruppe gelebt hat, und der Zeitzeugin, die dort tätig war, wurde physische Gewalt in Form körperlicher Züchtigungen allein von Sr. B 32, die spätestens seit 1980 die Gruppenleitung bis 2002 innehatte, ausgeübt. Deren innere Beziehung zu den ihr anvertrauten Heimkindern beschreibt die Betroffene als ambivalent („*Sie lebte in der Gruppe und war zwar immer für uns da, war aber kein Muttertyp. Es fehlte ihr jede Herzlichkeit. Ich kann mich nicht erinnern, dass sie liebevoll zu mir gewesen wäre. Sie hatte lediglich einige Lieblingskinder, zu denen sie gütig war und die sie auch auf den Schoß nahm. Bei den anderen waren Schläge an der Tagesordnung. [...] Vier oder fünf Kinder, zu denen auch ich gehörte, bekamen besonders viel ab.*“). Diese Angaben passen zu den von der Zeitzeugin geschilderten Charakterzügen („*Sie war herrisch und bestimmend, zu den Kindern übermäßig hart und geradezu böseartig. Sie hatte ein böses Gesicht und keine Empathie empfunden. [...]. Auch hat sie viel geschrien.*“).

Aus den Angaben sowohl der Betroffenen, wonach Schläge „*an der Tagesordnung*“ waren, als auch der Zeitzeugin („*Ihr Erziehungsstil war von Schlägen geprägt, dies hat viele Kinder der Gruppe, meist Jungen, betroffen.*“), lässt sich schließen, dass von Sr. B 32 körperliche Züchtigung als geeignetes Erziehungs- und Sanktionsmittel angesehen und dementsprechend durchgehend ausgeübt wurde.

Art und Form der Züchtigungen waren vielfältig. Sie reichten von Ohrfeigen bis zu Schlägen auf das nackte Gesäß, wobei diese Schläge entweder mit der Hand oder mit diversen Gegenständen (Kochlöffel, Teppichklopfer, Gürtel oder Latte eines Bettlattenrostes) ausgeführt wurden („*Die Gürtel befanden sich in einer Schublade im Bad. Man wurde von der Schwester aufgefordert, einen auszusuchen, mit dem man dann verprügelt wurde. Ich habe immer nach einem Gürtel gesucht, der am wenigsten wehtut. [...] Mit dem Kochlöffel wurde auch auf die Handrücken geschlagen. Dabei sollten andere Kinder zusehen, damit sie es sich merken.*“). Die körperlichen Züchtigungen waren in der Regel sehr heftig und entsprechend schmerzhaft, wobei nach der Erinnerung der Betroffenen ab Mitte der 1990er Jahre allerdings die Intensität der körperlichen Gewalt im Laufe der Zeit etwas nachließ („*Das extreme Schlagen hat aufgehört, als ich vielleicht acht oder neun Jahre alt war, jedenfalls in der 2. Hälfte der 90er Jahre. Irgendetwas musste passiert sein, was zu dieser eher schleichenden Veränderung führte. Eine Einordnung ist für mich schwierig. Es gab zwar weiter körperliche Züchtigungen, insbesondere Watschen, aber nicht mehr mit dieser Vehemenz.*“). Um die Heftigkeit und das Ausmaß der Gewalthandlungen zu verdeutlichen, sei beispielhaft zum einen die Behandlung A.'s, eines etwa 13jährigen Jungen aus der Gruppe, genannt, die der Zeitzeugin „*in schlimmer Erinnerung*“ blieb („*Das Kind hat sich nach dem Toilettengang wohl nicht richtig den Hintern abgeputzt. Jedenfalls sind in seiner Unterhose immer Kotspuren gewesen. Jedes Mal, wenn eine solche Spur von der Schwester in seiner Wäsche gefunden worden ist, hat es Schläge gegeben. Dazu ist sie nach der Schule in sein Zimmer gegangen. Dort hat sie ihn so geschlagen, dass man es draußen am Gang gehört hat. Als ich einmal vor der geschlossenen Zimmertür gestanden bin, hat es drinnen so laut gepatscht, dass ich dachte, der Schwester fällt die Hand ab. Um nicht geschlagen zu werden, hat A. erfolglos versucht, die verschmutzten Unterhosen in seinem Schrank zu verstecken.*“). Die Be-

troffene konnte sich zum anderen konkret daran erinnern, dass das Kind B. aus ihrer Gruppe 1 von der Schwester mit einem Kochlöffel so sehr geschlagen wurde, dass dieser zerbrach.

In besonders negativer Erinnerung blieb sowohl der Zeitzeugin als auch der Betroffenen, dass sich die körperliche Gewalt auch gegen Kinder richtete, die wegen einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung hilflos waren. Als Beispiel wurde von beiden H. genannt, ein Kind, das – mutmaßlich wegen einer Alkoholkrankheit seiner Mutter, die auch während der Schwangerschaft zum Tragen kam – sowohl geistig als auch körperlich behindert und insgesamt sehr verlangsamt war. Die Betroffene, die nach ihren Angaben mit ihm im Heim aufgewachsen ist und noch heute Kontakt zu ihm hat, schilderte ihn als Kind, dem bei Sr. B 32 wegen fehlender familiärer und sonstiger Bindungen außerhalb des Heims eine „*typische Opferrolle zufiel*“ und das wegen seiner Verlangsamung „*sehr oft von ihr geschlagen wurde*“. Dies deckt sich mit den Angaben der Zeitzeugin zu einem Vorfall, der – wie sie bei ihrer Anhörung unter Tränen bekundet hat – ihr noch heute sehr nahegehe und ihr deshalb in so genauer Erinnerung sei. Damals hatte sie unmittelbar miterlebt, wie H., der wegen seiner Behinderung noch im Kleinkindalter Windeln tragen musste, von der Schwester heftig angeschrien und zudem massiv gezüchtigt wurde („*Die Schwester hat H. wegen seiner Langsamkeit immer geschimpft. [...] Aber er hat wegen seiner Behinderung einfach nichts schnell machen können. Einmal hat er sich deshalb zum Mittagessen verspätet. [...] Wegen seiner Verspätung hat die Schwester das Kind am Gang so laut angeschrien, dass es vor Schreck erkennbar erstarrt ist und den Bauch eingezogen hat. Deshalb sind ihm die Hose und die Windeln heruntergerutscht. In seiner Angst hat H. auf den Teppich gepieselt. Daraufhin hat die Schwester ihn regelrecht verdroschen, indem sie mehrmals äußerst heftig mit der Hand auf dessen blanken Hintern geschlagen hat, so dass dieser stark gerötet war. Dies war übermäßig hart und hat das Übliche weit überschritten, auch wenn seinerzeit Schläge als Sanktionsmittel noch gang und gäbe gewesen sind. H. hat nicht geweint und die Schläge ohne erkennbare Reaktion hingenommen; er konnte wegen seiner Behinderung wohl nicht anders reagieren.*“). Die Betroffene berichtete von Gewalt gegen die Zwillinge J und J aus ihrer Gruppe, die an Muskelschwund litten („*Sie erhielten Schläge, wenn sie hinfielen oder etwas nicht schnell genug ging.*“).

Die sonstigen Anlässe für körperliche Züchtigung waren – so die Betroffene – vielfältig und beschränkten sich nicht auf Sanktionen („*Schläge gab es nicht nur, wenn man etwas angestellt hatte oder sich fehlverhielt, sondern auch bei vielen anderen Gelegenheiten für jedes Verhalten, etwa, wenn man nicht richtig am Tisch saß oder nicht aufaß. Oft schlug die Schwester, ohne dass man recht wusste, warum. Man dachte dann manchmal, dass man vielleicht nur blöd geguckt hat.*“).

Die inneren Beweggründe für solch exzessive Gewalt gegen Kinder konnten letztlich nicht geklärt werde, zumal Sr. B 32, indem sie das Angebot eines Gesprächs ablehnte, nicht bereit war, sich zu ihrer Zeit als Leiterin der Gruppe 1 zu äußern. Entsprechende Charakteranlagen dürften seinerzeit eine diesbezügliche Hemmschwelle aber wohl herabgesetzt haben. Aus Sicht der Betroffenen spielte auch eine persönliche Überforderung mit der Gesamtsituation eine erhebliche Rolle („*Oft schlug die Schwester wohl aus schlichter Überforderung. Unter der Woche wurde sie zwar meist durch Schwesterschülerinnen unterstützt. Am Wochenende war sie aber immer allein mit uns. Dass man in dieser Situation schnell überfordert ist und auch aggressiv reagiert, kann ich als Mutter von drei Kindern durchaus nachvollziehen. Dies entschuldigt ihr Verhalten aus meiner Sicht aber nicht.*“). Das Misstrauen, das sie deshalb gegen Sr. B 32 hegte, brachte es mit sich, dass sie sich bald als Beschützerin der kleineren Kinder ihrer Gruppe fühlte, in diese Rolle mit zunehmendem Alter immer mehr hineinwuchs und sich schließlich Gewalthandlungen auch offen entgegenstellte („*Einmal sagte ich zu ihr, ich hole die Polizei, wenn das nochmals passiert.*“). Bemerkenswert ist auch, dass sich die Betroffene – etwa ein Jahr vor ihrem Ausscheiden aus dem Heim – dieser Beschützerrolle auf Grund ihrer Befürchtungen auch noch verpflichtet fühlte, als Sr. B 32 im Jahr 2002 an Stelle der Leitung der Gruppe 1 jene einer neu eingerichteten Gruppe übernahm („*Ich wurde gebeten, in dieser Gruppe zu helfen und habe das auch getan. Ich war damals*

15 Jahre alt und fühlte mich – ehrlich gesagt – ein wenig als Aufsichtsperson. Ich wusste, wozu die Schwester fähig sein konnte und wollte, dass es den Kindern dort gut geht.“)

5.3.3.2 Gruppe 2

Sr. B 42, welche die Gruppe 2 leitete, sah körperliche Züchtigung ebenfalls als geeignetes Mittel an, um auf Kinder erzieherisch einzuwirken und Fehlverhalten zu sanktionieren, so dass auch von ihr körperliche Gewalt mit – zumindest teilweise – hoher Intensität ausging. Dies erschließt sich aus den Schilderungen der Zeitzeugin und zweier Betroffener.

Die Zeitzeugin beschrieb die Leiterin dieser Gruppe von ihrer Persönlichkeitsstruktur her als „noch härter“ als jene der Gruppe 1. Nach ihren Beobachtungen hat sie Kinder „sehr oft laut hörbar angeschrien und heftig geschlagen.“ Aus der Zeit, in der sie – wie alle Schülerinnen der seinerzeitigen Berufsfachschule – für mehrere Wochen in der Heimküche eingesetzt war, hatte sie eine äußerst heftige körperliche Züchtigung durch Sr. B 42 in konkreter Erinnerung („Sie hat eines von drei Kindern aus derselben Familie in der Küche so geprügelt, dass es von dort über den Gang an die gegenüberliegende Wand geknallt ist.“).

Diese Angaben stehen in Einklang mit den Aussagen der beiden Betroffenen, die – wie bereits ausgeführt allerdings nur vom Hörensagen – über die Gruppe 2 berichten konnten. Ihren Schilderungen ist ebenfalls zum einen zu entnehmen, dass dort gegen die Kinder massiv körperliche Gewalt angewendet wurde („Nach Erzählungen meiner Freundin T., die als Kind zu meiner Zeit im Heim in der Gruppe <2> war, ging es dort am meisten rund und wurde dort auch viel geschlagen. Diese Gruppe war wohl die schlimmste. Einzelheiten kenne ich allerdings nicht.“). Zudem war in der Gruppe 2 wohl auch ein Klima der Angst vorherrschend („Die Leiterin dieser Gruppe war besonders streng. Bei ihr wollte niemand sein. Die Furcht vor ihr war noch größer als die vor der Leiterin der Gruppe <1>. Ich weiß von Kindern der Gruppe <2>, dass deren Leiterin schnell die Hand ausgerutscht ist. Bei ihr herrschte, auch in Bezug auf Schläge, ein strenges Regiment.“).

Bei ihrer persönlichen Anhörung räumte die Beschuldigte körperliche Züchtigungen ein. So hätten Kinder ihrer Gruppe „was hinter die Ohren gekriegt“, wenn sie Kraftausdrücke gebraucht hätten. Ein heftiges Schlagen sei ihr aber nicht in Erinnerung und sie habe auch „niemanden an eine Wand geknallt“. Züchtigungen seien keine pädagogischen Mittel gewesen, sondern auf dem Hintergrund zu sehen, dass es in der Gruppe, in der „im Regelfall fünfzehn Kinder, mitunter vom Babyalter bis zum zwanzigsten Lebensjahr“ gewesen seien, „nicht selten drunter und drüber gegangen“ sei und sie „manchmal ziemlich k.o.“ gewesen sei. Vermehrt gezüchtigt habe sie zudem dann, wenn sie unpässlich gewesen sei. Frühere Heimkinder aus ihrer Gruppe, zu denen sie noch Kontakt habe, machten ihr deswegen aber keine Vorwürfe. Sie selbst habe als Kind Schläge erhalten und würde auch heute wieder „etwas hinter die Ohren geben“, wenn es der Anlass erforderte.

5.3.3.3 Gruppe 3

Die – bereits verstorbene – Leiterin der Gruppe 3 wird von ihrem Persönlichkeitsbild her in Nuancen unterschiedlich, aber durchgehend in keiner Weise negativ dargestellt. Während von den drei Betroffenen, die in ihrer Gruppe waren, die eine sie den meisten Kindern gegenüber als „irgendwie neutral“ in Erinnerung hatte („Sie war einerseits nicht empathisch, andererseits nicht gewalttätig.“) und der Weitere seine Beziehungen zu ihr als „im Grunde positiv“ ansah, hob die Dritte sie in besonderem Maß hervor („Sie hat in der Gruppe gewohnt und war deshalb nahezu immer präsent. Sie war die beste Ersatzmama auf Erden.“). Dafür, dass sie für Kinder ihrer Gruppe intensive mütterliche Gefühle empfinden konnte, spricht etwa ihre – von einer Betroffenen geschilderte – besondere Beziehung zu dem Heimkind St., einem körperlich und geistig schwerstbehinderten Spastiker („St. konnte weder sprechen noch laufen. [...] Er war für sie das Wichtigste und sie hat ihn wohl geliebt. Ich habe sie eigentlich nur in der Weise in Erinnerung, dass sie immer auf dem gleichen Platz am Tisch mit St. auf dem Schoß saß. Auf ihn bezogen war sie vielleicht ein mütterlicher Typ. [...] Es schien mir, dass St. ihr ein und alles, ihr Lebensinhalt war.“).

Bei Außenstehenden herrschte damals – soweit ersichtlich – ein sehr positiver Eindruck von der Gruppe 3 und deren Leiterin vor, wobei der Zeitzeugin überwiegend das stimmige Gepräge (*„Es hat eine herzliche und entspannte Atmosphäre vorgeherrscht. Sie hat Kinder in den Arm genommen und ist auch sonst sehr empathisch gewesen. Schläge und Geschrei habe ich in dieser Gruppe nicht erlebt.“*) und der Betroffenen aus der Gruppe 1 insbesondere eine mütterliche Art der Leiterin (*„Sie war ein richtiger Mamatyp. Die Kinder fühlten sich bei ihr wohl und waren gerne dort. Die Gruppe war für uns immer ein Wunschziel.“*) im Gedächtnis blieb.

In dieses Gesamtbild fügen sich die Angaben der drei früheren Heimkinder aus der Gruppe 3 ein, wonach körperliche Züchtigungen durch die Leiterin zwar erfolgten, aber nicht regelmäßig, sondern nur in Ausnahmefällen. Während eine Betroffene, die zusammen mit ihrem jüngeren Bruder in der gleichen Gruppe war, bekundete, selbst nie gezüchtigt worden zu sein (*„Ich selbst bin nicht geschlagen worden, auch wenn ich Scheiß gebaut hatte oder anderweitig angeeckt bin. Ich habe aber in Erinnerung, dass sie einmal meinem Bruder, der damals neben mir saß, mit der Hand auf den Mund geschlagen hatte. Anlass war wohl, dass er irgendetwas zu ihr gesagt hatte. Bei dem Schlag traf sie mit dem Ring seine Nase, so dass diese blau war.“*), und eine weitere berichtete, von der Leiterin ihrer Gruppe nur einmal eine Ohrfeige erhalten zu haben (*„Rückschauend wohl zu Recht habe ich eine einzige Watsche von ihr bekommen, hierdurch aber keine Verletzungen erlitten.“*), gab der dritte Betroffene an, dass körperliche Züchtigungen zwar nicht die Regel waren, es bei ihr aber vereinzelt zu Kontrollverlusten verbunden mit heftigen Schlägen kommen konnte (*„Sie war sehr streng, aber im Grunde nicht böse. Manchmal hatte sie sich aber nicht mehr unter Kontrolle. Bei solchen Aussetzern hat sie nachts auch mich mehrfach mit Gegenständen geschlagen. In konkreter Erinnerung habe ich ferner, dass sie einmal auf ein Mädchen, das nicht sofort zu Bett gehen wollte, mit einem Gürtel eingeschlagen hat.“*).

Dieser Betroffene schilderte aus seiner Zeit im Heim Mitte der 1980er Jahre zudem massive körperliche Gewalt durch – mit Namen nicht mehr bekannte – Schwestern, die nachts Aufsicht über die Kinder hatten (*„Der Nachtdienst wurde in der Regel von Schwestern (Nonnen) versehen, um die Erzieher und Betreuer zu entlasten. Die Nachtschwestern haben einiges vollzogen. Wenn ich nicht schlafen wollte oder noch gesprochen habe, setzte es mit Gürteln Hiebe auf den Hintern sowie auf den Rücken mit der Aussage: wenn du nicht leise bist und machst was ich sage, dann zeige ich dir, leise zu sein. Es gab auch Prügel mit der flachen Hand ins Gesicht, auf den Kopf, mit Kochlöffeln auf die Hände und den Rücken.“*). Von den beiden anderen Betroffenen, die ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre im Heim waren, wird berichtet, dass zu ihrer Zeit keine Nonnen mehr in der Gruppe tätig waren und es lediglich bei einer der weltlichen Erzieherinnen vereinzelt vorkam, dass sie zur Strafe mit der Hand auf das Gesäß schlug.

5.3.4 Psychische und soziale Gewalt

5.3.4.1 Vorbemerkung

Zu psychischer oder sozialer Gewalt in der Gruppe 2 konnten weder die Betroffenen noch die Zeitzeugin Angaben machen. Sonstige Informationsquellen, aus denen sich hierzu hätten Feststellungen treffen lassen, gibt es nicht.

Erkenntnisse liegen somit lediglich für die Gruppen 1 und 3 vor. Insoweit wurde von den Betroffenen im Wesentlichen von Essenszwang, erzwungenen Aufhalten in dunklen Räumen, Ausschluss von Mahlzeiten und gewaltsamer Trennung von Geschwistern berichtet. Da diese Form von Gewalt in beiden Gruppen in vergleichbarer Weise vorkam, erfolgt deren Darstellung nachstehend gruppenübergreifend.

5.3.4.2 Essenszwang

Im Heim galt die Regel, dass sämtliche Kinder an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen mussten und sie ihre Teller vollständig zu leeren hatten, auch wenn ihnen das Essen nicht schmeckte (*„Was auf den Tisch und den Teller kam, musste gegessen werde, auch wenn man daran*

würgte bis zum Erbrechen.“) oder es für sie mengenmäßig zu viel war („Man musste alles, was auf dem Teller war, aufessen, auch wenn man das nicht konnte oder wollte.“).

Dementsprechend wurden auch Abneigungen, die Kinder gegenüber bestimmten Gerichten hatten, im Allgemeinen nicht akzeptiert („Für mich am schlimmsten war die ekelhafte lauwarmlauwarme Kuhmilch direkt vom Bauern, meist mit Haut, die es zum Frühstück gab. Obwohl ich diese Milch nicht mochte und kaum hinunterbrachte, wurde ich gezwungen, sie zu trinken. Mir war deshalb fast immer schlecht, wenn ich zur Schule ging. Einmal habe ich mich dort auf meine Schulbank erbrochen.“). Litt ein Kind – wie eine der Betroffenen aus der Gruppe 3 – an Essstörungen, wurde – jedenfalls in dieser Gruppe – hierauf allerdings grundsätzlich Rücksicht genommen („Von der Leiterin der Gruppe und eine der Erzieherinnen wurde beim Essen kein Zwang ausgeübt. Sie haben lediglich verlangt, dass ich an jeder Mahlzeit teilnehme und probiere. Wenn ich etwas nicht mochte, musste ich es nicht essen; wenn es mir geschmeckt hat, mindestens einen Schöpfer.“). Einmal wurde jedoch selbst diese Betroffene von einer anderen Erzieherin bis zum Erbrechen zum Essen gezwungen („Es gab <zum Mittagessen> Zwiebelsuppe, die ich genauso wie die Brot- und Graupensuppe überhaupt nicht mochte. Trotzdem verlangte die Erzieherin, dass ich sie esse, obwohl sie mir erkennbar widerstand. Ich habe die Suppe runtergewürgt, bis sie mir hochkam und ich sie in den Teller erbrach. Das Erbrochene musste ich aber nicht essen.“).

Der Essenszwang ging – so die Betroffene aus der Gruppe 1 – teilweise mit körperlicher und sozialer Gewalt einher („Wenn man nicht <aufessen> wollte oder konnte, wurden uns bei angewinkelten Armen die Ellbogen auf den Tisch geschlagen. Außerdem musste man so lange sitzen bleiben, bis gegessen war. Ich habe das selbst erlebt. Ich erinnere mich, dass es einmal zum Mittagessen eine Rindsroulade gab, die ich nicht mochte. Ich bin vor dem Teller bis abends am Tisch gesessen, durfte dann aber irgendwann ins Bett. Wie üblich, wurde mir am nächsten Tag morgens diese Roulade wieder vorgesetzt. Gegen Mittag habe ich schließlich ein Stück davon gegessen, mich daraufhin jedoch auf der Toilette erbrochen.“). Einmal – so dieselbe Betroffene – wurde sie auch aufgefordert, letztlich aber nicht gezwungen, Erbrochenes zu essen („Einmal wurde mir schlecht und habe ich mich auf einen Teppich erbrochen, nachdem ich gesehen hatte, wie sich ein anderes Kind übergeben hatte. Die Leiterin der Gruppe hat mir daraufhin den Kopf in mein Erbrochenes gedrückt und gesagt, ich soll das wieder aufessen. So weit kam es aber dann doch nicht.“).

5.3.4.3 Erzwungene Aufenthalte in dunklen Räumen

Vom Zwang, sich in dunklen Räumen aufzuhalten, berichtete zum einen der Betroffene, der im Jahr 1984 in der Gruppe 3 war. Er kam mit knapp sechs Jahren zusammen mit seiner etwa zwei Jahre jüngeren Schwester in Hinblick auf eine Adoption ins Marienheim und befand sich dort etwa 5 Monate, bis beide gemeinsam zu ihren Adoptiveltern wechselten. Er selbst beschreibt sich als Kind mit Entwicklungs- und Erziehungsdefiziten („Unsere Mutter war nicht in der Lage, uns Kindern eine gute Erziehung zu geben, insbesondere auch nicht, uns Regeln zu vermitteln und Grenzen zu setzen. Ich war deshalb sicher ein sehr lebhaftes Kind und nicht sehr folgsam.“). Aus seiner Zeit im mütterlichen Bereich fürchtete er sich im Finstern, was nach Angaben des Betroffenen im Heim bekannt war. Gleichwohl wurde er zu Sanktionszwecken in einen dunklen Raum eingesperrt („Ich war ein Kind, das große Angst vor der Dunkelheit, dem Alleinsein hatte. Auf Grund des Wissens um meine Angst vor dunklen Räumen sperrte man mich wegen meines ‚nicht Benehmens‘ in das dunkle Waschzimmer der Gruppe ein. Hier musste ich in völliger Dunkelheit eine Zeit lang alleine sein. Als ich dann schrie vor Angst, holte man mich nicht aus dem Zimmer, sondern sagte: wir zeigen dir schon, wie du leise wirst.“).

Die Betroffene aus der Gruppe 1 gab zum anderen an, dass es dort üblich war, Kinder in der Nacht zu mehrstündigen Aufenthalten im Keller zu zwingen („Auf verschiedene Weise sanktioniert wurde, wenn man nicht schlafen konnte. Entweder musste man sich zum Schlafen auf die kalten Fliesen im Bad legen oder sich in eine Ecke stellen, bis man im Stehen einschlief. Ganz oft musste man auch nachts mit einer Decke in den Keller gehen und sich neben einem Schacht auf den Boden zum

Schlafen legen. Dort unten gab es Mäuse, vielleicht auch Ratten. Nach zwei oder drei Stunden wurde man wieder hochgeholt. Ich habe das selbst mehrfach durchgemacht, angeordnet u.a. von der Leiterin der Gruppe.“). Aus den Angaben dieser Betroffenen ergibt sich weiter, dass diese Zwangsmaßnahmen bereits bei Kleinkindern erfolgten („Als ich etwa zwölf Jahre alt war, wurde der Junge M. aus meiner Gruppe, der damals zwischen drei und vier Jahren alt war, in dieser Weise zum Schlafen in den Keller geschickt. Ich habe ihn schreien hören, [...] dort herausgeholt [...], ins Bett gebracht und getröstet.“).

5.3.4.4 Ausschluss von Mahlzeiten

Solche Sanktionen ergeben sich ebenfalls aus den Schilderungen des Betroffenen aus seiner Zeit im Heim in 1984 („Durch die Leiterin der Gruppe <3> und wohl auch durch eine der Erzieherinnen in dieser Gruppe wurde man als Strafmaßnahme immer wieder von einer Mahlzeit ausgeschlossen, etwa [...] wenn man etwas angestellt hatte. Ich erhielt einmal kein Abendessen und hatte im Bett Hunger. Ich schlich deshalb nachts zum Kühlschrank, um etwas zum Essen zu suchen. Die Leiterin der Gruppe erwischte mich dabei, schlug mich und schickte mich hungrig zurück ins Bett.“).

5.3.4.5 Gewaltsame Trennung von Geschwistern

Auch bei Kleinkindern wurde selbst dann, wenn es sich um Geschwister handelte, nicht geduldet, dass sie sich gemeinsam in einem Bett aufhielten. Dies wurde – wie derselbe Betroffene schilderte – auch gewaltsam unterbunden („Relativ zu Beginn wollte meine Schwester, die ebenfalls im Februar 1986 ins Heim kam, zu mir ins Bett, damit wir nicht einsam und allein sein mussten, einige Tage, nachdem wir dort von unserer leiblichen Mutter abgegeben wurden. Sie wurde aus dem Bett von mir gerissen, wurde mir entzogen. Was diese psychische Misshandlung mit kleinen Kindern macht, [...] kann niemand ermessen, der solches nicht erfahren durfte.“). Nach der deutlichen Erinnerung des Betroffenen erfolgte diese Maßnahme seinerzeit durch eine Nachtschwester, deren Namen er allerdings nicht mehr wusste.

5.3.5 Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

5.3.5.1 Sexueller Missbrauch durch Erwachsene

Sämtlich Betroffene haben angegeben, dass sie als Heimkinder durch Erwachsene nicht sexuell missbraucht wurden. Für sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt durch Erwachsene im Marienheim haben sich auch sonst keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

5.3.5.2 Sexueller Missbrauch durch Heimkinder

Alle drei weiblichen Betroffenen haben indessen bekundet, als Heimkinder sexuellen Missbrauch durch ältere männliche Heimkinder aus ihren jeweiligen Gruppen erlitten zu haben. Eher zurückhaltend und erkennbar in dem Bestreben, bereits verdrängte Erlebnisse nicht zu sehr ins Bewusstsein zurückzuholen („Ich habe hieran nur noch bruchstückhafte Erinnerungen.“), berichtete die Betroffene aus der Gruppe 1 von zwei sexuellen Übergriffen auf sie. Einmal wurde sie mit sieben Jahren von einem fünf bis sechs Jahre älteren Jungen zu sexuellen Handlungen genötigt. Das andere Mal vergriff sich ein – ebenfalls um einige Jahre älterer – Junge im Badezimmer der Kindergruppe mit Gewalt an ihr. Einzelheiten des jeweiligen Hergangs wollte sie nicht schildern, weil dies psychisch zu belastend für sie gewesen wäre. Im zweiten Fall kam der Betroffenen zu Hilfe, dass eine Ordensschwester unerwartet in das Zimmer eintrat und einschritt („Meines Wissens bekam er hierfür nur eine Woche Gruppenverbot. Sanktioniert wurden sexuelle Übergriffe anderer Kinder eher milde.“).

Beide Betroffene aus der Gruppe 3 beschuldigten konkret das Heimkind D.; eine der beiden zusätzlich die drei weiteren männliche Heimkinder P., A. und P., sie über einen längeren Zeitraum oftmals sexuell missbraucht zu haben. Nach ihren übereinstimmenden Angaben waren nicht nur sie, sondern auch weitere weibliche Heimkinder Opfer sexueller Übergriffe („Damals habe ich mitbekommen, dass nicht nur ich, sondern auch andere Mädchen meiner Gruppe sexuell belästigt wurden.“).

Der von der einen Betroffenen geschilderte Missbrauch durch D. geschah stets nachts in ihrem Bett und war durchweg mittels Gewalt und Drohungen erzwungen; er begann kurz nach Beginn ihres Heimaufenthalts 1995 im Alter von acht Jahren. („D. kam nachts in mein Zimmer und zu mir ins Bett. Er hat massive sexuelle Handlungen von mir verlangt und an mir vorgenommen, mich bedroht und auch erpresst. Das waren wahrlich keine harmlosen Doktorspiele, die hier abliefen, sondern mit erheblicher Gewalt von ihm erzwungene Handlungen. Einzelheiten möchte ich mir hier ersparen.“). Ein Ende fanden die Missbrauchshandlungen erst, als ein älteres weibliches Heimkind der Gruppe, dem sich die Betroffene anvertraut hatte, einschritt („Hilfe habe ich letztlich von einem Heimkind erhalten. Es war J., die etwa 15 Jahre alt war und gegen Ende meines Aufenthalts <1998> ins Heim kam. Sie war ein Engel. Wir empfanden Empathie füreinander. Ich habe gespürt, dass ich von ihr Hilfe haben kann und habe ihr von den sexuellen Übergriffen erzählt, weil mir mein Gefühl sagte, dass ich es ihr erzählen kann. Sie hat sich D. daraufhin vorgeknöpft, wobei sie sehr engagiert und resolut eingeschritten ist. Von da an ließ er mich in Ruhe. Bei J. habe ich mich beschützt gefühlt. Sie war mein Bodyguard.“).

Bei der anderen Betroffenen begann der Missbrauch, als sie zwischen 6 und 7 Jahre alt war, ebenfalls kurz nach Beginn ihres Heimaufenthalts 1997 unter Androhung massiver Gewalt („<Die> vier Jungen aus meiner Gruppe, die bis zu acht Jahre älter als ich waren, [...] haben mich seinerzeit zu viert auf den Balkon gezerrt und mir gedroht, dass sie mich hinunterwerfen, wenn ich nicht mitmache. Ich erinnere mich noch heute genau daran, wie ich außen am Balkongitter hing und dass ich furchtbar Angst hatte.“). Auch bei ihr erfolgten die Übergriffe, die sie ebenfalls nicht mehr im Einzelnen in ihr Gedächtnis zurückrufen wollte, immer nachts in ihrem Bett („<Sie haben> bei mir gewisse Dinge, die man bei Kindern nicht macht, angestellt. Ich meine damit, dass sie mich nachts im Bett sexuell belästigt haben. [...] Sie waren meist zu zweit, als sie in der Nacht zu mir ans Bett kamen. Sie haben mir gedroht, mir das Maul zu stopfen oder mich festzubinden, wenn ich schreie, mich wehre oder sie verrate.“). Zumal sie nach ihren Angaben niemand hatte, dem sie sich anvertrauen konnte oder wollte, geht die Betroffene davon aus, dass seinerzeit keiner, insbesondere auch nicht die Leiterin ihrer Gruppe, Kenntnis von den Missbrauchshandlungen erlangt hatte („Sie hat wohl nichts mitbekommen. Besonders schlimm war es, wenn sie nachts ausnahmsweise nicht in der Wohngruppe war und etwa alle zwei Stunden eine Vertretung nach uns sah.“). Die Übergriffe endeten erst, als beim letzten der vier Beschuldigten (nach den Unterlagen des Marienheims bei D. im Frühjahr 2004) der Heimaufenthalt endete („Die sexuellen Belästigungen zogen sich über viele Jahre hin, verstärkt ab der Zeit, als ich in der Wohngruppe ein Einzelzimmer hatte. Ruhe war erst, als alle vier altersbedingt das Heim verlassen hatten. Ganz sicher fühlte ich mich aber erst, als ich im September 2009 mein Zimmer im nicht frei zugänglichen Bereich <des Heims> bezog. Bis dahin war immer eine Angst da.“).

Sr. B 55, die – wie bereits ausgeführt – von 2001 bis 2011 in Baschenegg zunächst im Fachdienst und dann ab 2005 als Heimleiterin wirkte, äußerte sich auf die Frage, wie sie die Wahrscheinlichkeit einschätze, dass es auf Grund der Gegebenheiten im Marienheim zu den von den beiden Betroffenen geschilderten Übergriffen kommen konnte, wie folgt: Sie glaube, dass derjenige, der Gelegenheit dazu suche, dies tun könne. In den alters- und geschlechtsgemischten Wohngruppen hätten die Buben und Mädchen zwar in getrennten Mehrbett- und Einzelzimmern geschlafen, die nachts aber nicht abgeschlossen, sondern frei zugänglich gewesen seien. Die Erzieherin habe zwar ein Zimmer in der Wohngruppe gehabt. Wenn sie geschlafen habe, hätten Kinder aber durchaus unbemerkt von ihrem in ein anderes Zimmer gelangen können. Speziell über das Heimkind D. sei ihr im Nachhinein berichtet worden. Sie könne sich vorstellen, dass es durch ihn zu sexuellen Übergriffen gekommen sei und die entsprechenden Schilderungen zuträfen. Sie habe aber keine positive Kenntnis hierüber.

6 Die Folgen der Gewalthandlungen für die Betroffenen in Reitenbuch und Baschenegg

Im Folgenden wird dargelegt, welche kurzzeitigen und langfristigen Folgen die Gewalthandlungen für die betroffenen Heimkinder hatten.

Unter kurzzeitigen Folgen werden solche verstanden, die sich auf den Heimaufenthalt der Betroffenen beschränkten. Dagegen wirken sich die langfristigen Folgen noch nach dem Aufenthalt im Heim bis ins Erwachsenenalter aus.

Die Darstellung der Auswirkungen des Heimaufenthalts beruht allein auf den Angaben und persönlichen subjektiven Einschätzungen der Betroffenen. Ihre Schilderungen wurden keiner Überprüfung aus ärztlicher, psychologischer oder psychotherapeutischer Sicht unterzogen. Gleiches gilt für die Frage der Kausalität zwischen den Gewalthandlungen und den Folgen.

6.1 Betroffene des Josefsheims Reitenbuch

Generell ist festzustellen, dass die Bewältigung der Gewalt in unterschiedlicher Weise erfolgt ist. Mehrere Betroffene bezeichnen den Heimaufenthalt, auch wenn sie heftig geschlagen worden sind, als Vergangenheit und haben Halt im Glauben als Zeugen Jehovas gefunden. Wieder andere haben sich von der Kirche abgewandt und sich aus eigener Kraft über die Jahre von den Belastungen befreit. Eine nennenswerte Anzahl von Betroffenen leidet aber bis heute unter psychischen Störungen und deren negativen Folgen für ihren Lebensweg.

6.1.1 Kurzzeitige Folgen

Körperliche Gewalt führte nicht nur zu den bereits beschriebenen Striemen, blauen Flecken, Schwellungen, Schmerzen an Händen, Füßen und Gesäß. Die Angst vor einer Wiederholung führte zu Verhaltensauffälligkeiten wie dem nächtlichen Bettnässen. *„Ich wurde oft geschlagen, habe viele Erlebnisse tief in mir eingeschlossen (die zur Zeit auch nicht abrufbar sind), hab viel heimlich geweint und dann angefangen ins Bett zu nässen; damit wurde ein Kreislauf in Bewegung gesetzt – Schläge: ich hatte Angst abends einzuschlafen – aus Angst ins Bett zu nässen; als es dann doch wieder passierte (fast täglich) hatte ich Angst vor Schlägen, die dann auch prompt erfolgten; meistens in Form von Tatzten, immer genau über die Fingerspitzen; da tat es besonders weh; erinnern kann ich mich noch, dass ich mal den Bleistift nicht mehr halten konnte; von nun an bekam ich die Tatzten in die linke Hand.“*

6.1.2 Langfristige Folgen

Die infolge körperlicher Gewalt entstandenen Verhaltensauffälligkeiten endeten nicht immer mit der Beendigung des Heimaufenthalts. *„Zu Hause hatte ich noch lange Schlafstörungen; bis das Bettnässen ganz aufhörte, dauerte es noch ein paar Jahre; dafür schämte ich mich so und ich traute mich nirgends zu übernachten.“* Einzelne Heimkinder haben durch Schläge dauerhafte Narben erlitten.

Mehrere Betroffene berichten über die anhaltende Störung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit. Dies hatte Auswirkungen auf Privat- und Berufsleben. *„Infolge der körperlichen Gewalt und der Kränkung durch die Einstufung als Lernbehinderte habe ich keine adäquate Ausbildung erfahren, musste mein Leben lang putzen. Es begleiten mich Angst, Rückzugstendenzen und Kontrollzwänge und das Gefühl, ständig kämpfen zu müssen. In meine Mitmenschen habe ich kein Vertrauen, habe fast keine Freunde. Trotz der vielen Schläge wurde mein Wille nicht gebrochen.“* Die Betroffene nimmt seit drei Jahren psychologische Hilfe in Anspruch.

Ein anderer Betroffener heftiger körperlicher Gewalt hat nach seinem Heimaufenthalt durch Beruf und Familie Stabilität erfahren, berichtet aber von erheblichen Schwierigkeiten bis dahin. *„Infolge der Heimaufenthalte habe ich Abstand zu den Menschen gehalten, hatte Angst vor Schlägen.“*

Schlimm war auch die Bundeswehrzeit. Weil ich kein Opfer sein wollte, habe ich nie etwas erzählt. Ich leide unter Alpträumen und Luftnot.“

Ein anderer Betroffener benennt die Folgen der erlittenen Gewalt auf sein gesamtes Privatleben als schwerwiegend. *„Aus den Prügeleien habe ich für mich begründet, nicht zu heiraten, keine Kinder zu haben. Diesen wollte ich so etwas nicht zumuten. Weil ich immer unter meinesgleichen war und Mädchenumgang verpönt war, bin ich der Ansicht, dass ich deshalb schwul geworden bin.“*

Gravierende Folgen für seine Beziehungsfähigkeit sieht auch ein weiterer Betroffener, der jahrelang in ständiger Angst vor den Schlägen der Schwestern im Josefsheim gelebt hat. *„Die erlebte Angst hat sich in meinem Leben fortgepflanzt. Ich hatte Angst vor Beziehungen, vor anderen Menschen. Ich habe darunter gelitten, dass ich immer nur sehr kurze Beziehungen hatte, nirgendwo bleiben konnte. Erst mit 56 Jahren habe ich geheiratet. Als Jugendlicher war ich sehr aggressiv, habe selber viel geschlagen, sogar mit Füßen getreten.“*

Die Folgen körperlicher Gewalt wurden durch das zusätzliche Erleben sexueller Gewalt verstärkt. Bis heute halten Berührungsängste, Alpträume, Schlafstörungen, Angstzustände und Depression an. Sie werden als Ursachen für Beziehungsunfähigkeit, Partnerschaftsprobleme und Erwerbsunfähigkeit genannt.

Ein seit langer Zeit erwerbsunfähiger Betroffener berichtet: *„Durch die Misshandlungen habe ich das Vertrauen in die Menschen verloren. Ich habe belastende Bilder im Kopf und leide seelisch. Eine psychologische Behandlung habe ich nicht erhalten oder strebe sie an. Mein Verhältnis zu Frauen ist ebenso gestört wie das zu Männern. Zum Beispiel habe ich Angst vor einer Berührung durch einen Mann.“*

Die Gewalterfahrungen in Reitenbuch haben nach den Schilderungen eines weiteren Betroffenen folgende Auswirkungen auf sein Beziehungsleben und seine Persönlichkeit gehabt: *„ständige Angst vor zu viel Nähe zu anderen Menschen; keine Umarmung; Schweißausbrüche, wenn es zu eng wird; läuft lieber Treppen als er mit Aufzug fährt; Grund: hat Angst, dass jemand in den Aufzug kommt; ebenso bei Straßenbahn und Zug: wartet lieber, bis sie leer bzw. weniger besetzt sind; ihm fehle das Feingefühl und Mitleid mit anderen (man sagt heute wohl Empathie); er sei sehr hart, auch gegen sich selbst; er sei sehr unbeherrscht und könne sehr aggressiv sein.“*

Ein anderer Betroffener schildert seinen Lebenslauf: *„Meine Bäckerlehre habe ich nicht abgeschlossen. Ich war bis zu meiner Erwerbsunfähigkeit bei insgesamt 23 Firmen in verschiedenen Branchen tätig, zuletzt bei in Landsberg im Bereich der Lagerlogistik. Ich war immer auf der Flucht auf Grund meines Verfolgungswahns. Als Folge des Heimaufenthalts leide ich an Angstzuständen und an Alpträumen in jeder Nacht (vom Heimkomplex einschließlich des Pfarrhäuschens; von Nonnen, die zuschlagen). Außerdem führe ich auf meine Erlebnisse im Heim zurück, dass ich Menschen so gut es geht aus dem Weg gehe und dass ich seit 2002 aus psychischen Gründen erwerbsunfähig bin.“*

„Er habe extreme Ängste vor Partnerschaften mit Frauen, auch Alpträume; Beeinträchtigungen bestünden noch heute; dies gelte besonders, wenn im Fernsehen oder in anderen Medien über diese Zeiten und Zustände berichtet werde; Folge waren Beeinträchtigungen im Privatleben und bei Berufsausübung sowie Partnerschaftsprobleme.“ Dieser Betroffene körperlicher und sexueller Gewalt hat überwiegend als Selbständiger gearbeitet und sieht sich im Alter wegen der geringen Rentenansprüche von Armut bedroht.

Auch ein weiterer Betroffener lebt in prekären finanziellen Verhältnissen. Er schildert die Folgen seines Heimaufenthalts wie folgt: *„Depression (zeitweise mittelschwer) seit ca 20 Jahren; er war bereits viermal ca. 4-5 Wochen in der psychiatrischen Klinik in Garmisch-Partenkirchen; zum Teil schwere Schlafstörungen; hat Schwierigkeiten im Umgang mit (fremden) Leuten, kontaktscheu; hatte nur kurze Beziehungen.“*

6.2 Betroffene des Marienheims Baschenegg

Generell ist festzuhalten, dass die Aussagen der Betroffenen ein sehr differenziertes Bild ergeben. So schilderte der eine Betroffene, der im Jahr 1986 im Marienheim war, erhebliche kurzzeitige und langfristige Folgen. Die übrigen Betroffenen gaben an, dass sie im Heim unter der Gewalt und dem sexuellen Missbrauch sehr gelitten hätten. Bei einer Betroffenen wirkt sich die dort erfahrene Gewalt noch dahingehend aus, dass sie für die Verarbeitung ihrer Erlebnisse psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen muss. Einer weiteren Betroffenen gelang es, mit den im Heim erlittenen Nachwirkungen selbst ins Reine zu kommen. (*„Die Vorfälle im Heim und insbesondere die sexuellen Übergriffe hängen mir nach. Sie sind Teil meines Lebens. Sie haben mich geprägt, aber nicht krankgemacht. Ich habe innerlich damit abgeschlossen.“*).

6.2.1 Kurzzeitige Folgen

Neben schmerzhaften Züchtigungen und deren Spuren, die den Betroffenen, die physische Gewalt erleiden mussten, in deutlicher und bleibender Erinnerungen sind, berichten zwei Betroffene aus der Gruppe 3 von Verhaltensauffälligkeiten in Form nächtlichen Bettnässens im Schlaf (*„Im Bett habe ich mich jede Nacht eingenässt. Ich habe mich deshalb geschämt und es versteckt, indem ich Handtücher darauflegte. Wir hatten eine sehr nette Putzfrau, die es gesehen und mir geholfen hat.“*), einer der beiden Betroffenen zusätzlich von Einkoten und Angstzuständen in der Nacht (*„Ich habe nächtelang Angst gehabt, konnte nicht schlafen. [...] Ich habe eingekotet und eingenässt vor Angst.“*). Es muss an dieser Stelle offenbleiben, ob und inwieweit diese Auffälligkeiten auf einer psychischen oder psychosomatischen Störung beruhten, die einer Behandlung bedurfte hätte. Im Heim wurde es jedenfalls als bloßes strafwürdiges Fehlverhalten angesehen (*„Als ich einmal ins Bett gepieselt hatte, durfte ich mich zur Strafe nicht umziehen, sondern musste über Nacht in der Nässe liegen bleiben.“*).

6.2.2 Langfristige Folgen

Die erheblichen langfristigen Folgen, die ein Betroffener als Folge seines Heimaufenthalts im Jahr 1986 schilderte, betreffen im Wesentlichen den psychischen Bereich und bestimmen nach seinen Angaben bis heute sein Leben (*„Es macht etwas mit den Kindern, die dort waren. Es hat mit mir und meinem Leben sehr viel gemacht. Manche verkraften es, manche kommen nicht damit zurecht und leiden ein Leben lang. Immer wieder denke ich an dieses kurze Stück meines Lebens als kleiner Junge zurück und tief in mir habe ich Wesenszüge, die sich hier kongruent mit den damaligen Übergriffen decken. Ich leide unter diesen Eindrücken immer wieder. Ich habe große Probleme mit dem Thema „Ungerechtigkeit“ und kann niemand verzeihen, sei es in der Familie oder im Bekanntenkreis. [...] Ich habe selbst Kinder und ertappe mich oft, wie ich an die kurze Zeit, an die Eindrücke und Erinnerungen zurückdenke, wie man mich damals behandelt hat. Ich neige sehr oft und schnell <dazu>, impulsiv zu reagieren und meinen Kindern verbal Äußerungen entgegen zu werfen, die sie mitunter verletzen und so sicherlich nicht verstehen können. [...] Ich habe nie gelernt, mit Wut und Aggressionen umzugehen und habe Angst vor dominanten Persönlichkeiten. [...] Ich träume nachts von dunklen Menschen, die wie Ordensschwestern aussehen und in einem dunklen Raum stehen. [...] Immer wieder steigt in mir die Wut über das Geschehene hoch {Einnässen, Einkoten, Angstzustände, Wutausbrüche, blaue Flecken am Körper, Distanzlosigkeit, Vertrauensstörung}.“*). Die Defizite – so der Betroffene – betreffen zum einen seinen privaten Bereich (*„So habe ich beispielsweise massive Angst vor und Angstzustände in dunklen Räumen. Ich habe auch Angst vor geschlossenen Türen beim Schlafen und vor Dunkelheit. Ich neige zu Wutausbrüchen, habe Probleme bei Nähe und Distanz und sehr geringe Möglichkeiten, Vertrauen gegenüber Fremden aufzubauen.“*). Zum anderen sei er hierdurch auch in seiner beruflichen Tätigkeit sehr eingeschränkt (*„Ich habe Angst vor Vorgesetzten. Ich tue mich schwer, falsches Verhalten von Vorgesetzten konkret anzusprechen. <Ich> kann geschlossene Räume nicht betreten, da ich mich hilflos und ohnmächtig fühle. Dies ist in der Arbeit*

ein großes Problem, weil ich oft mit Personen sprechen und hierbei die Diskretion wahren muss, was so jedoch einfach nicht möglich ist, da diese Zimmer nicht aufbleiben können im Gespräch.“). Es bedrücke ihn, dass die Wut über das Geschehene immer wieder in ihm hochsteige und er es mehr als 30 Jahre später niemals überwunden habe, was ihm als kleinen Menschen widerfahren sei.

7 Die strafrechtliche Einordnung

7.1 Sexuelle Gewalt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

7.1.1 Vorbemerkung

Im Folgenden wird allein die Strafbarkeit sexueller Gewalt in Form sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht¹³ dargestellt.

Bei der strafrechtlichen Einordnung des sexuellen Missbrauchs von Heimkindern ist im Folgenden nach deren Alter zu unterscheiden. Denn für Betroffene, die zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen unter 14 Jahre, mithin noch ein „Kind“¹⁴ im Sinne des Strafgesetzbuches waren, galten zu ihrem Schutz als Opfer im Kern andere Strafbestimmungen als für solche, die diese Altergrenze zum Tatzeitpunkt bereits überschritten hatten.

Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch¹⁵ konnten nicht nur von Erwachsenen ausgehen. Täter konnten vielmehr auch andere Heimkinder sein, sobald sie 14 Jahre alt und somit strafmündig waren.¹⁶ Bis zum 18. Lebensjahr waren sie als „Jugendliche“¹⁷ für ihre Straftaten allerdings nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Tatzeit nach ihrer „sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug“ waren, „das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“.¹⁸ Ob und inwieweit diese Voraussetzungen bei den von den Betroffenen des Missbrauchs beschuldigten Heimkindern vorlagen, kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden und muss deshalb offen bleiben; die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Taten Heranwachsender¹⁹ und Erwachsener.

Im Übrigen hätten für die Jugendlichen, die strafrechtlich zur Verantwortung hätten gezogen werden können, nicht die Strafandrohungen des Strafgesetzbuches gegolten, sondern sich die Folgen ihrer Straftaten allein nach dem Jugendgerichtsgesetz bestimmt (§§ 10 StGB, 1 JGG). Demzufolge konnten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 JGG entweder Erziehungsmaßregeln angeordnet

13 Die Strafbarkeit nach kirchlichem Recht, die im Rahmen dieses Berichts nicht näher dargelegt werden kann, basiert im Wesentlichen auf can. 1395 § 2 und can. 1387 CIC [Codex Iuris Canonici / 1983].

Im Regelwerk der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblätter für die Diözese Augsburg Nr. 1 [2020] 8-25; 26-35 und Nr. 2 [2021] 56-68) umfassen die Begriffe sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt nicht nur nach weltlichem und kirchlichem Recht strafbare, sondern darüber hinaus – zum alleinigen Vorteil der Betroffenen – auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Solche Handlungen unterhalb der Grenze zur Strafbarkeit wurden indessen von keinem der Betroffenen geschildert.

14 Seit der Neufassung des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) durch das 4. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 23.11.1973 (BGBl I 1973, S. 1725) ist dieser Begriff in § 176 Abs. 1 StGB legal definiert.

15 Beide Begriffe werden in Folgenden bedeutungsgleich verwendet.

16 Bei einem Täter, der bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist, wird kraft Gesetzes unwiderleglich vermutet, dass er schuldunfähig ist (§ 19 StGB). Er kann somit strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werde. In Betracht kommen lediglich Maßnahmen gegen die Inhaber des Personensorgerechts oder nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

17 § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl I 1974, S. 3427).

18 § 3 S. 1 JGG.

19 Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht 21 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 JGG) Bei ihm kommt in der Regel das Erwachsenenstrafrecht zu Anwendung (§§ 1 Abs. 2, 105 JGG).

oder – falls diese nicht ausreichen – die Verfehlungen mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet werden.²⁰

7.1.2 Sexueller Missbrauch von Kindern

Als solcher unter Strafe gestellt ist die Vornahme sexueller Handlungen²¹ unter aktiver oder passiver Beteiligung von Personen unter 14 Jahren (Kindern) gemäß den einschlägigen Straftatbeständen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches. Da diese Tatbestände durch das 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973²² umfassend reformiert und neu gefasst wurden, sind die Zeiträume davor und danach getrennt zu betrachten.

Bis zur Neufassung waren im 13. Abschnitt die „Straftaten gegen die Sittlichkeit“ geregelt. Demnach wurde gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. wegen eines Verbrechens der „Unzucht mit Kindern“ mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren (seit 01.04.1970: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis 10 Jahren, bei mildernden Umständen von sechs Monaten bis fünf Jahren) bestraft, „wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.“ Diese Strafvorschrift galt für alle Taten im Zeitraum bis einschließlich 27.11.1973²³. Ihr Tatbestand wurde somit durch die Missbrauchshandlungen erfüllt, die – wie vorstehend im Einzelnen festgestellt – in Reitenbuch durch den Hausgeistlichen 2, Beschäftigte des Heims (Gärtner und landwirtschaftlicher Mitarbeiter) und ehemalige Heimkinder im Erwachsenenalter begangen wurden.

Auch nach der umfassenden Reform des Sexualstrafrechts mit Wirkung ab 28.11.1973 blieb es bei der nach den bisherigen Vorschriften bestimmten absoluten Grenze für den sexualbezogenen Umgang strafmündiger Personen mit Kindern und dem damit einhergehenden ausnahmslosen Verbot solcher Kontakte mit Sexualbezug. Umfassend geregelt ist deren Strafbarkeit seither – unter der geänderten Abschnittsüberschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – in §§ 176 - 176 b StGB²⁴. Als eine der Tathandlungen mit Strafe bewehrt ist danach gemäß § 176 Abs. 1 1. Alt. StGB die Vornahme sexueller Handlungen durch den Täter an einem Kind („Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren vornimmt [...], wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“). Dieser Tatbestand wurde sowohl durch den Hausgeistlichen 3 (bei dem unter 14 Jahre alten Betroffenen) als auch durch den über 18 Jahre alten Heimbewohner R 51 (Heranwachsender i. S. d. JGG) bei dem weiblichen Heimkind verwirklicht.

7.1.3 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Eine einheitliche Jugendschutzvorschrift, mithin eine Vereinheitlichung des strafrechtlichen Schutzes männlicher und weiblicher Jugendlicher vor sexuellem Missbrauch durch strafmündige Personen beiderlei Geschlechts, wurde erstmals durch das 29. StrÄndG²⁵ in § 182 StGB n. F. mit Wirkung ab 01.06.1994 geschaffen, seinerzeit mit einer Opferschutzaltersgrenze von

20 Die Einzelheiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, sind in §§ 9 ff JGG geregelt.

21 Solche liegen vor, wenn die Sexualbezogenheit entweder objektiv durch das äußere Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis erkennbar ist (BGH NJW 1992, 325) oder aber – bei äußerlich ambivalenten Handlungen – vom Täter subjektiv gewollt ist (BGH NSTz 1997, 179). Der durch das 4. StRG eingeführte Begriff der „sexuellen Handlung“ ersetzte bei den spezifischen Missbrauchsdelikten den bisherigen Zentralbegriff der „unzüchtigen Handlung“ (vgl. hierzu Hanack NJW 1974, 1 ff.).

22 Vgl. Anm. 14.

23 Das 4. StRG trat am 28.11.1973 in Kraft.

24 Die mehrfachen Änderungen und Erweiterungen, die diese Vorschriften seit 1973 insb. auch durch die Gesetze vom 27.12.2003 (BGBl I 2003, 3007) und 21.01.2015 (BGBl I 2015, 10) erfahren haben, sind hier nicht von Bedeutung und können deshalb außer Betracht bleiben.

25 Neunundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB (29. StrÄndG) vom 31.05.1994 (BGBl I 1994, 1168).

durchgehend 16 Jahren. Diese Altersgrenze wurde mit Gesetz vom 31.10.2008 in den Fällen, in denen ein Missbrauch unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt erfolgt, auf 18 Jahre hochgesetzt²⁶.

Bis 31.05.1994 war ein solch einheitlicher strafrechtlicher Schutz Jugendlicher, d. h. von Personen bis zum Alter von höchstens 18 (bis 1974: 21) Jahren, im Gesetz nicht verankert. Geschlechtsübergreifende Bestimmungen zum Opferschutz enthielten insoweit lediglich die Tatbestände der sexuellen Nötigung (§ 178 StGB) und der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB); weibliche jugendliche Missbrauchsopfer waren im Wesentlichen geschützt durch § 177 StGB (Vergewaltigung) und – im Besonderen – § 182 StGB a. F. (Verführung)²⁷.

Speziell für männliche Jugendliche brachte erstmals die Abschaffung der – in § 175 StGB a. F. (Unzucht mit Männern) normierten – generellen Strafbarkeit des männlich-homosexuellen Verkehrs durch das 1. StrRG²⁸ die Umstellung auf den Jugendschutz, indem seither durch diese Vorschrift nur noch homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen²⁹ erfasst waren (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 StGB: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren wird bestraft ein Mann über 18 Jahre, der mit einem anderen Mann unter 21 Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt.“*). Durch das 4. StrRG³⁰ wurde dieser Straftatbestand – nunmehr unter § 175 Abs. 1 StGB – mit Wirkung ab 28.11.1973 wie folgt neu gefasst: *„Ein Mann über 18 Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“*³¹

Sowohl die Missbrauchshandlungen des Hausgeistlichen 3, die sich gegen den seinerzeit zwischen 14 und 15 Jahre alten weiteren Betroffenen richteten, als auch jene des Nachbarn R 53, die Heimkinder im Alter von über 14 Jahren betrafen, erfüllten die Tatbestandsvoraussetzungen beider genannter Strafvorschriften. Zur Anwendung kam indessen nur das Recht, das zur jeweiligen Tatzeit galt. Tathandlungen ab dem 28.11.1973 fielen damit unter die neu gefasste Vorschrift; jene in der Zeit davor unter die bis dahin geltende Fassung des Gesetzes³².

7.2 Die physische Gewalt - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

7.2.1 Die Straftatbestände

Physische Gewalt in Form schmerzhafter körperlicher Züchtigung erfüllt stets den objektiven und subjektiven Tatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 StGB.³³ Diese Vorschrift stellt denjenigen unter Strafe, der vorsätzlich eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt.

26 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie vom 31.10.2008 (BGBl I 1994, 2149); in Kraft seit 05.11.2008.

27 Sämtliche Vorschriften zitiert in der Fassung des 4. StrRG (Anm. 14)

28 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25.06.1969 (BGBl I 1969, 645); insoweit in Kraft seit 01.09.1969.

29 Volljährigkeit trat bis 31.12.1974 mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein (§ 2 BGB a. F.). Durch das „Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters“ vom 31.07.1974 (BGBl I 1974, 1713) wurde der Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit mit Wirkung ab 01.01.1975 auf 18 Jahre herabgesetzt.

30 Vgl. Anm. 14.

31 Diese Vorschrift wurde durch das 29. StrÄndG (Anm. 13) in Hinblick auf den in § 182 StGB n. F. normierten einheitlichen Jugendschutz mit Wirkung ab 01.06.1994 ersatzlos gestrichen.

32 Die Problematik der Rechtsanwendung bei der sog. „fortgesetzten Handlung“ soll hier außer Betracht bleiben.

33 BGH JZ 1977, 653 f.

Soweit mit einem Rohrstock, einem Gürtel oder anderen Gegenständen gezüchtigt wurde, sind ferner die Straftatbestände der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223 a StGB³⁴ und der Misshandlungen von Schutzbefohlenen nach § 223 b StGB³⁵ in Betracht zu ziehen.

7.2.2 Die Züchtigungsbefugnis als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund

7.2.2.1 Vorbemerkung

Strafbarkeit setzt stets auch voraus, dass ein Handeln rechtswidrig ist. Bei den geschilderten Körperstrafen war dies dann nicht der Fall, wenn eine Züchtigungsbefugnis als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund die Rechtswidrigkeit ausschloss.

Nach aktueller Rechtslage besteht ausnahmslos keine rechtliche Befugnis mehr zu körperlichen Bestrafungen in der Kindererziehung.

Früher stand – in beschränktem Umfang – Eltern, Lehrern, Erziehern und Lehrherren³⁶ ein originäres Züchtigungsrecht zu, das unmittelbar aus ihrem Erziehungsauftrag hergeleitet wurde. Andere Personen waren – kraft abgeleiteten Rechts – nur dann zu körperlichen Züchtigungen befugt, wenn ihnen die Ausübung des Züchtigungsrechts von den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten übertragen wurde³⁷. Diese Einschränkung gewinnt vorliegend für die Hausgeistlichen sowie die Schwestern und weltlichen Beschäftigten in den Heimen, die keine erzieherischen Aufgaben hatten, Bedeutung. Sie handelten stets rechtswidrig, wenn sie außerhalb einer Notwehr- oder Nothilfesituation physische Gewalt gegen Heimkinder anwendeten. Denn bei diesem Personenkreis spricht nichts für eine – auch nur stillschweigende – Übertragung des Rechts zur Ausübung von Züchtigungsmaßnahmen durch Inhaber des Sorgerechts.

Es verbleibt das Züchtigungsrecht der Lehrerinnen in Reitenbuch und der Erzieherinnen in beiden Heimen, das im Folgenden näher betrachtet werden soll. Zur Einordnung und zum besseren Verständnis dieses Rechts erscheint es hilfreich, vorab den Rechtsgrund und die Historie der Befugnis der Eltern zur körperlichen Züchtigung ihrer Kinder in gebotener Kürze in den Blick zu nehmen.

Die elterliche Züchtigungsbefugnis war bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 01.01.1900³⁸ in § 1631 Abs. 2 BGB als Recht des Vaters ausgestaltet und als solches positiv

34 Seit der Neufassung durch das 6. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 01.04.1998: § 224 StGB.

35 Seit der Neufassung durch das 6. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 01.04.1998: § 225 StGB.

36 In § 127 a Abs. 2 a. F. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 30.06.1900 war das Recht zur „väterlichen Zucht“ des Lehrherrn gegenüber dem gewerblichen Lehrling normiert. Dieses Recht wurde dadurch beseitigt, dass durch Gesetz vom 27.12.1951 (BGBl 1951 I, 1007) diese Vorschrift dahingehend geändert wurde, dass „körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung“ ausdrücklich verboten wurde. Bereits zuvor hatte § 154 GewO a. F. das Züchtigungsrecht des Lehrherrn gegenüber dem kaufmännischen Lehrling beseitigt; nachfolgend wurde ein entsprechendes Verbot mit Wirkung ab 18.09.1953 auch in § 24 Abs. 2 S. 2 Handwerksordnung aufgenommen (BGBl 1953 I, 1411). Ein generelles Züchtigungsverbot des Arbeitgebers enthielt ferner § 43 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 19.08.1960 (BGBl 1960 I, 665 ff) und wurde auch in § 31 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl I 1976, 965 ff.) übernommen.

37 Vgl. BGH, Urteil vom 01.07.1958 (NJW 1958, 1356). In dieser Entscheidung wird zum einen klargestellt, dass zwar nicht das – höchstpersönliche – Züchtigungsrecht, aber die Befugnis zur Ausübung dieses Rechts grundsätzlich wirksam auf Dritte übertragen werden kann. Zum anderen ist dort – einschränkend – aber auch ausgeführt, dass es in jedem Fall „erforderlich“ ist „zu untersuchen, ob die von dem Fremden getroffene Maßnahme für ihn als Nichtelternteil nach erzieherischen, insbesondere sittlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint.“. Dies deshalb, weil „die übertragene Erziehungsgewalt in der Hand eines Dritten mit Rücksicht auf das Fehlen der Eltern-Kind-Bindung einen anderen Inhalt bekommt als wenn die Eltern sie selbst ausüben“ und weil „vor allem die Züchtigung, die ein Fremder ausübt, eine andere <ist> und von einem Kind anders empfunden <wird> als eine solche, die von den Eltern kommt.“

38 RGBl I 1896, 195, 474.

gesetzlich normiert („Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.“). Diese Bestimmung ist zwar durch die Änderung des Gesetzes mit Wirkung ab 01.07.1958 entfallen³⁹. Obwohl hierdurch die positive Ermächtigung zu Zuchtmitteln entfiel, bestand aber nach allgemeiner Meinung die Züchtigungsbefugnis – nunmehr für beide Elternteile – als „etabliertes Gewohnheitsrecht“⁴⁰ und strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund fort⁴¹, wobei sich allerdings „eine quälerische, gesundheitsschädliche und das Anstands- und Sittengefühl des Kindes verletzende Behandlung“ verbot.⁴² Diese Einschränkungen kraft Gewohnheitsrecht griff der Gesetzgeber auf, indem er mit Wirkung ab 01.01.1980 in § 1631 Abs. 2 BGB „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“ ausdrücklich für „unzulässig“ erklärte⁴³ und diese Bestimmung im Jahr 1998 nochmals dadurch verschärfte, dass er sie um den Zusatz „insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen“ ergänzte.⁴⁴ Mit Wirkung vom 08.11.2000⁴⁵ wurde schließlich durch eine Neufassung der Vorschrift des § 1631 Abs.2 BGB eine Züchtigung gesetzlich untersagt („Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“)⁴⁶. Seither können sich Eltern – auch strafrechtlich – nicht mehr auf eine Züchtigungsbefugnis berufen⁴⁷.

7.2.2.2 Die Züchtigungsbefugnis der Lehrer

Im Freistaat Bayern ist Lehrern eine körperliche Züchtigung ihrer Schüler seit Inkrafttreten des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Wirkung vom 01.01.1983 durch Art 86 Abs. 3 S. 2 BayEUG („Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.“) positiv gesetzlich verboten.

39 Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau vom 01.07.1958 (BGBl I 1957, 609, 624).

40 Vgl. hierzu Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1975, S. 425 („Gewohnheitsrecht ist die allgemeine Rechtsüberzeugung, die sich in einer konstanten Übung manifestiert. Dazu genügt nicht, dass eine bestimmte Judikatur widerspruchlos oder nahezu widerspruchlos hingenommen wird. Vielmehr bedarf es der Bildung einer Rechtsüberzeugung in den beteiligten Kreisen, also nicht nur unter Juristen.“).

41 Vgl. Kellner NJW 2001, 796.

42 So bereits BGH, Urteil vom 25.09.1952, NJW 1953, 1440 f.

43 Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge vom 24.07.1979 (BGBl I 1979, 1061).

44 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 (BGBl I 1997, 2941); der Text des § 1631 Abs. 2 BGB lautete von da an: *Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.*

45 Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 02.11.2000 (BGBl I 2000, 1479).

46 Wie die bisherige Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB wurde in der juristischen Kommentarliteratur anfangs auch die neu gefasste Vorschrift teilweise dahingehend ausgelegt, dass nicht alle körperlichen Erziehungsmaßnahmen, sondern nur diejenigen, die zugleich für das Kind entwürdigend sind, für unzulässig erklärt wurden. (vgl. Palandt / Diederichsen, BGB, 60. Auflage, § 1631 RdNr. 9). Diese Auffassung wird heute – soweit ersichtlich – nicht mehr vertreten. Nach allgemeiner Meinung gewährt § 1631 Abs. 2 BGB dem Kind vielmehr das uneingeschränkte Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, so dass die Erziehungsbefugnis keinerlei Züchtigungsrecht mehr umfasst.

47 Eine entsprechende Bewusstseinsänderung, die mit dem neuen Gesetz auch herbeigeführt werden soll, ist bisher aber in weiten Teilen der Bevölkerung nicht eingetreten. Dies ergibt sich aus einer repräsentativen Studie der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie / Psychotherapie Ulm aus dem Jahr 2020, in der 2.500 Personen zu ihren Einstellungen zum Erziehungsverhalten befragt wurden. Von den Befragten hielten 42,7 % einen Klaps auf den Po, 17,6 % eine leichte Ohrfeige und 2,5 % eine schallende Ohrfeige als Erziehungsstrafen weiterhin für angebracht (Quelle: Augsburger Allgemeine, Ausgabe Freitag 20.11.2020, S. 11).

48 An Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten in Bayern hatte sich, auch hinsichtlich von Schülern im vollschulpflichtigen Alter, nach allgemeiner Meinung ein entsprechendes Gewohnheitsrecht nie ausgebildet. Dementsprechend wurde vom Reichsgericht bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1909 (RGSt 42, 221) u. a. ausgeführt: „Es ist mit einer vernünftigen Erziehung nicht in Einklang zu bringen, gegen reifere jüngere Leute eine Strafe anzuwenden, die geeignet ist, ihr Ehrgefühl zu ertöten, sowie Hass und Erbitterung gegen ihre Lehrer zu erwecken.“

Bis dahin bestand kraft gesellschaftlich anerkannten Gewohnheitsrechts für Lehrer an bayerischen Volksschulen⁴⁸ die Befugnis, von ihnen unterrichtete Kinder körperlich zu züchtigen⁴⁹. Zwar wurde im Jahr 1946 auch an Volksschulen in Bayern die körperliche Bestrafung von Schülern ministeriell verboten⁵⁰. Dieses Verbot wurde allerdings ein Jahr später dahingehend modifiziert, dass die körperliche Züchtigung von Knaben mit Einschränkungen für zulässig erklärt wurde⁵¹. Ein erneutes generelles Verbot, körperliche Strafen zu verhängen, enthielt Art. 39 Abs. 4 der allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 02.10.1973.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung konnten jedoch sowohl die Ministerialerlasse als auch die Verbotsnorm der Allgemeinen Schulordnung nur Grundlage für disziplinarische oder dienstrechtliche Anweisungen an Lehrer sein, nicht aber das gewohnheitsrechtlich begründete Züchtigungsrecht für Volksschullehrer mit strafrechtlicher Wirkung außer Kraft setzen⁵².

Eine solche Wirkung hatte – wie eingangs ausgeführt – erstmals die Verbotsnorm im BayEUG. Seither ist die Züchtigungsbefugnis als Rechtfertigungsgrund vollständig entfallen mit der Folge, dass eine körperliche Züchtigung eines Schülers durch den Lehrer, selbst wenn sie maßvoll und allein zum Zweck der Erziehung erfolgt, den Tatbestand eines Vergehens der Körperverletzung jedenfalls dann erfüllen kann, wenn sie das körperliche Wohlbefinden des Gezüchtigten mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

7.2.2.3 Die Züchtigungsbefugnis der Erzieher

Erziehern in Kinderheimen war nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ebenfalls eine originäre Züchtigungsbefugnis kraft gesellschaftlich anerkannten Gewohnheitsrechts eingeräumt⁵³.

Auch diese gewohnheitsrechtliche Befugnis kann heute ausnahmslos keine Geltung mehr beanspruchen. Der Zeitpunkt, zu dem sie endete, lässt sich allerdings nicht eindeutig feststellen, weil – anders als bei Eltern, Lehrern und Lehrherren – die körperliche Züchtigung durch Erzieher weder in einem Gesetz noch in einer sonstigen materiellrechtlichen Bestimmung für unzulässig erklärt wurde. Da in der Rechtsprechung die Züchtigungsbefugnis der Erzieher jener der Volksschullehrer gleichgestellt wurde,⁵⁴ spricht viel dafür, dass sie zeitnah nach dem in Art 86 Abs. 3 S. 2 BayEUG ausgesprochenen Züchtigungsverbot, mithin Mitte der 1980er Jahre, durch entgegenwirkendes Gewohnheitsrecht endete. Dem entspricht, dass der Gesetzgeber auch die weitergehende Züchtigungsbefugnis von Eltern – vor ihrer endgültigen Untersagung

49 Vgl. hierzu das grundlegende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.10.1957 (NJW 1958, 799 ff.). Der BGH führt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGSt 35, 182; 40, 432) aus, dass die dem Volksschullehrer kraft Gewohnheitsrecht zustehende Züchtigungsbefugnis keiner gesetzlichen Begründung bedürfe, sondern aus dessen Recht und Pflicht zur Erziehung „ganz von selbst“ folge.

50 Ministerialerlass vom 05.06.1946 (Bay. Kultusministerialblatt 48 vom 05.06.1946).

51 Erlass vom 05.07.1947, nach dem seinerzeitigen Kultusminister Dr. Alois Hundhammer gemeinhin als „Hundhammererlass“ bezeichnet (Bayerisches Kultusministerialblatt Nr. 66 vom 05.07.1947).

52 BGH, Urteil vom 23.10.1957, a.a.O. („Eine auf Gewohnheitsrecht beruhende Züchtigungsbefugnis kann nur durch materielles Gesetz oder Gewohnheitsrecht aufgehoben werde, nicht durch bloße Verwaltungsanordnung“) und BayObLG, Beschluss vom 04.12.1978; NJW 1979, 1371 („Ein gewohnheitsrechtlich begründetes Züchtigungsrecht für Volksschullehrer gegenüber den von ihnen unterrichteten Knaben wurde in der Rechtsprechung bisher einhellig bejaht. [...] Ein dieses Züchtigungsrecht der Lehrer beseitigendes formelles Gesetz ist bisher nicht ergangen. Lediglich in § 39 IV der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 02.10.1973 wurde den Lehrern die Verhängung körperlicher Strafen verboten. Damit konnte aber das gewohnheitsrechtlich begründete Züchtigungsrecht für Lehrer nicht außer Kraft gesetzt werden“); a. A. aber zum Teil die juristische Kommentarliteratur, wonach durch Art 39 IV ASchO das Züchtigungsrecht mit Wirkung für das Strafrecht aufgehoben wurde (Dreher-Tröndle, StGB, 38. Auflage, § 223 RdNr. 13; Lackner, StGB, 13. Auflage, § 223 Anm. 5 a).

53 BGH, Urteil vom 06.06.1952, NJW 1952, 1023; BGH, Urteil vom 12.08.1976, JZ 1977, 653 f.

54 Zuletzt BGH, Urteil vom 12.08.1976 (Anm. 53).

im Jahr 2000 – ab 1980 in zunehmendem Maß eingeschränkt hat. In der Rechtsprechung wurden bereits zu dieser Zeit ebenfalls verstärkt Zweifel an der strafrechtlichen Rechtfertigung von Züchtigungshandlungen geäußert, teils aus rechtlichen Gründen⁵⁵, teils indem die nahezu einhellige Kritik psychologischer und pädagogischer Fachkreise am erzieherischen Wert der Körperstrafen⁵⁶ zunehmend aufgegriffen wurde⁵⁷.

7.2.2.4 Inhalt und Grenzen der Züchtigungsbefugnis

Auch in der Zeit, zu der die Züchtigungsbefugnis der Lehrer und Erzieher als überkommenes Gewohnheitsrecht noch allgemein anerkannt war, bestand sie aber nicht unbeschränkt, sondern lediglich in von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen.

Wie bereits ausgeführt, waren lediglich Volksschullehrer zur körperlichen Züchtigung befugt, wobei sich diese Befugnis auf die von ihnen unterrichteten Schüler im Volksschulalter beschränkte. Wegen der dargelegten Gleichstellung der Lehrer mit Erziehern in Kinderheimen ist deshalb zumindest zweifelhaft, ob für letztere die Befugnis besteht, auch von ihnen betreute Kleinkinder, die noch im Vorschulalter sind, körperlich zu strafen. Die gleiche Problematik stellte sich im Übrigen bei der Züchtigung von Mädchen⁵⁸.

Des Weiteren waren der Züchtigungsbefugnis gewohnheitsrechtlich Grenzen nach Anlass, Zweck und Maß gesetzt. Demnach waren körperliche Bestrafungen durch einen Volksschullehrer oder Erzieher kraft Gewohnheitsrecht nur dann gerechtfertigt, „wenn er zur Aufrechterhaltung der Schul- bzw. Anstaltszucht und zugleich im wohlverstandenen Erziehungsinteresse des Schülers bzw. Zöglings handelt, d. h., wenn er seinen noch im Kindesalter stehenden Schüler bzw. Zögling aus begründetem Anlass zu Erziehungs Zwecken maßvoll züchtigt.“⁵⁹

Generell verboten war allerdings „jede quälerische, gesundheitsschädliche, das Anstands- und Sittengefühl verletzende Züchtigung“, wobei diese Kriterien aber von vorneherein weder maßvollen Schlägen mit einem Rohrstock auf die Hand oder das Gesäß entgegenstanden noch maßvolle Ohrfeigen ausschlossen, die keine Merkmale an der getroffenen Stelle hinterließen und zudem zu keiner Gesundheitsgefährdung namentlich wegen einer Vorerkrankung oder eines besonderen Leidens führen konnten⁶⁰.

Im Übrigen war nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in jedem Einzelfall auf Grund der konkret gegebenen Umstände zu beurteilen, ob nach vorstehenden Grundsätzen die Voraussetzungen für eine Körperstrafe vorlagen und welches Züchtigungsmittel ggf. zur Ahndung des Fehlverhaltens des Kindes angemessen war.

55 BGH, a.a.O. (Anm. 54).

56 vgl. hierzu Schall NJW 1977, 113 f.

57 BayObLG, Beschluss vom 04.12.1978, a. a. O. (Anm. 52).

58 Das BayObLG hat im Beschluss vom 04.12.1978 (Anm. 52) ausgeführt, dass „im Gebiet des Freistaats Bayern ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht jedenfalls insoweit besteht, als der Lehrer an Volksschulen die von ihm unterrichteten Knaben körperlich züchtigen darf“ und es – weil nicht entscheidungserheblich – offengelassen, ob auch die körperliche Bestrafung von Mädchen rechtlich zulässig ist. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine solche Unterscheidung nach Geschlechtern nicht vorgenommen. Sie soll – zugunsten der Erzieher – auch hier nicht erfolgen.

59 Zuletzt BGH, Urteil vom 12.08.1976 (Anm. 53); vgl. auch BayObLG, Beschluss vom 04.12.1978 (Anm. 52).

60 BGH, Urteil vom 23.10.1957 (Anm. 49). Der Entscheidung lag als Sachverhalt zu Grunde, dass ein „Lehrer einer Volksschule mehrfach Schüler, die sich als widersetzlich, frech und ungezügelt erwiesen und bei denen Ermahnungen usw. erfolglos blieben, durch Schläge mit dem Rohrstock – einmal auf die Finger und einmal auf die Handfläche – und Ohrfeigen gezüchtigt“ hat. Vgl. zur Züchtigung mit der Rute auf das Gesäß: BGH, Urteil vom 12.08.1976 (Anm. 53).

7.2.3 Der Verbotsirrtum

Der strafrechtliche Verbotsirrtum war für eine beschränkte Zeit von Bedeutung, nachdem die gewohnheitsrechtliche Züchtigungsbefugnis als Rechtfertigungsgrund für Körperstrafen keine Geltung mehr beanspruchen konnte.

Hatte ein Lehrer oder Erzieher keine Kenntnis davon erlangt, dass Züchtigungen gesetzlich untersagt wurden bzw. die Befugnis hierzu durch entgegenwirkendes Gewohnheitsrecht aufgehoben war, und hielt er deshalb irrtümlich weiterhin körperliche Strafen für gerechtfertigt, fehlte ihm bei seinem Handeln die Einsicht, hierdurch gegen die durch verbindliches Recht gestaltete Rechtsordnung zu verstoßen. Ein solches fehlendes Unrechtsbewusstsein führt dann, wenn im Einzelfall der Irrtum über den in Wahrheit nicht bestehenden Rechtfertigungsgrund nach den subjektiven Erkenntnismöglichkeiten und -fähigkeiten nicht vermeidbar ist, zum Ausschluss der strafrechtlichen Schuld und damit letztlich zur Straffreiheit (sog. unvermeidbarer Verbotsirrtum)⁶¹.

Bei einem Lehrer war allerdings der Irrtum über eine fortbestehende rechtliche Befugnis zu Körperstrafen nach Inkrafttreten des Züchtigungsverbots zum 01.01.1983 durchweg vermeidbar und damit nicht mehr unverschuldet. Denn jeden Angehörigen eines Berufsstands trifft die Obliegenheit, sich über die Fortentwicklung seines Berufsrechts laufend und zeitnah zu informieren. Die gesetzliche Untersagung der körperlichen Züchtigung war auch klar und eindeutig. Anders war die Rechtslage bei den Erziehern. Da ihnen – wie ausgeführt – eine körperliche Bestrafung zu keiner Zeit positiv-rechtlich untersagt wurde, konnte ihnen dann, wenn sie weiterhin irrtümlich von der gewohnheitsrechtlichen Fortgeltung eines in Wahrheit nicht mehr bestehenden Züchtigungsrecht ausgingen, zunächst nicht generell vorgeworfen werden, sie hätten diesen Verbotsirrtum vermeiden können und müssen. Auch die Erzieher durften indessen Körperstrafen nicht für unbeschränkte Zeit der tatsächlichen Rechtslage zuwider für erlaubt halten, weil für sie ebenfalls die Obliegenheit bestand, sich über das für ihren Berufsstand geltende Recht und bei einer – wie hier – fortdauernden Tätigkeit im Besonderen auch über strafrechtlich relevante Änderungen der Rechtslage auf dem Laufenden zu halten. Eine generelle Übergangsfrist festzulegen ist allerdings nicht möglich, da es insoweit auf die jeweils konkreten Umstände und die persönlichen Voraussetzungen des Einzelnen ankommt.

7.2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gewohnheitsrechtlich bestehende Züchtigungsbefugnis der Lehrer an bayerischen Volksschulen zum 01.01.1983 und die der in Bayern tätigen Erzieher zeitnah danach endete mit der Folge, dass seither ein Rechtfertigungsgrund für Körperstrafen fehlte und somit Züchtigungen grundsätzlich als Körperverletzung strafbar waren. Straffreiheit konnte allenfalls für einen beschränkten Zeitraum wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums erlangt werden.

Für die Zeit davor waren körperliche Züchtigungen nur dann gerechtfertigt und nicht strafbar, wenn sie sich in den durch überkommenes Gewohnheitsrecht gesetzten Grenzen hielten. Dies für jede der festgestellten Handlungen im Detail zu überprüfen, ist im Rahmen dieses Berichts nicht leistbar. Schon eine generelle Betrachtung der Vorgänge zeigt indessen auf, dass selbst dann, wenn körperliche Züchtigungen aus einem begründeten konkreten Anlass und zum Zweck der Erziehung erfolgt sein sollten, es vielfach deshalb zu Grenzüberschreitungen kam, weil sowohl das Mäßigungsgebot als auch das Gebot, nur angemessene Züchtigungsmittel zu

61 Der Strafausschlussgrund des unvermeidbaren Verbotsirrtums ist in § 17 StGB positiv – gesetzlich geregelt („Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.“).

62 BGH NStZ 1996, 237.

verwenden, oftmals ersichtlich zu wenig Beachtung fanden. Dies gilt insbesondere auch für die physische Gewalt, die noch in der Zeit ab 1980 von den Leiterinnen der Gruppen 1 und 2 des Marienheims Baschenegg ausging.

8 *Exkurs: Positiva der Kinderheime in Reitenbuch und Baschenegg*

Dieser Exkurs ist veranlasst, weil der überwiegende Teil der persönlich gehörten Betroffenen bezeugte, dass in den Heimen nicht alles schlecht und schlimm war. Die differenzierten Schilderungen nicht nur der Negativa, sondern auch der Positiva vervollständigen das Bild, in welchem Ausmaß Gewalt den Alltag der Heimkinder geprägt hat.

8.1 *Reitenbuch*

8.1.1 Erzieherinnen und andere Schwestern

Anders als die Namen der beschuldigten Schwestern werden die Namen der Schwestern, die den ehemaligen Heimkindern positiv in Erinnerung sind, nicht von mehreren Betroffenen gleichzeitig genannt. Es sind einzelne Erzieherinnen, Schwestern und Persönlichkeiten, die dem/der Betroffenen individuell besonders zugewandt waren und denen teilweise überschwänglich Anerkennung gezollt wird. *„Sr. R 2, die Mesnerin und Sanitäterin, war heilig, sie war so, wie man sich eine Klosterschwester vorstellt; ihr war Gewalt fremd.“*

„Positiv war Sr. R 3. Gern erinnere ich mich auch an einen Pater, der vor dem Eintreffen des alten Pfarrers da war und den Kindern sehr zugewandt war.“

„Positiv in Erinnerung habe ich auch die herzensgute Sr. R 14.“

„Sr. R 23 kam 1966 oder 1967 in die Gruppe.... Bei ihr habe ich erstmals so etwas wie Liebe und Zuneigung gespürt. Die Namenstage der Schwestern sowie die Oster- und Weihnachtsfeiern wurden von ihr besonders schön gestaltet. Sie hat uns beigebracht, Strohsterne zu fertigen, die für 1.-- DM an Geschäftsleute verkauft wurden. Von dem Verkaufserlös wurden Figuren für die Krippe unserer Gruppe gekauft.“

Weiter werden Sr. R 29 und die weltliche Erzieherin W. genannt, ebenso von einer Betroffenen die Sr. R 19, Gruppenschwester, sie *„sei für sie wie ein ‚Mutterersatz‘ gewesen; das von ihr angebotene ‚Du‘ habe sie gar nicht annehmen können“*. Als weitere Vertrauensperson wird Frau F. genannt, die der Betroffenen gerade in der Pubertät, in der sie, *„echt schlimm“* gewesen sei, immer als Gesprächspartner zur Verfügung gestanden habe.

Auch ein Pfarrer hat sich für einen von heftiger körperlicher Gewalt Betroffenen als Retter erwiesen. *„Ein Glücksfall für mich war, dass ein Pfarrer aus Fischen zu uns gekommen ist. Er war alt, es muss sich bei ihm um Pfarrer ... gehandelt haben; er hat böse Bienen mitgebracht. Ich war bei ihm Oberministrant. Er hat gemerkt, dass mit mir etwas nicht stimmte und so lange nachgefragt, bis ich ihm von den Schlägen und Demütigungen erzählt habe. Darauf hat er in einer Predigt (wir hatten jeden Tag Messe) Schwester R 40 ermahnt und auch mich als Opfer genannt. Ab diesem Tag war Ruhe.“*

8.1.2 Aktivitäten und Feiern

In guter Erinnerung haben etliche ehemalige Heimkinder die Feiern an Weihnachten, deren feierliche Gestaltung durch die Schwestern nachhaltigen Eindruck hinterlassen hat.

„Doch es gab auch schöne Momente; an Weihnachten durften wir die Mitternachtsmesse besuchen; wir Mädchen durften als Engel in die dunkle Kirche einziehen; in der Hand hielten wir eine brennende Kerze; neben jeder Kirchenbank stand nun ein ‚Engel‘; unser kleinster ‚Engel‘ (hieß ...) durfte nun das Jesuskind nach vorne tragen und in die Krippe legen; dies müssen sich meine Enkel jedes Weihnachten anhören, wie schön das war; nach der Messe gingen wir in unsere Gruppe, die mit

Kerzen beleuchtet war; auf jedem Platz stand ein Teller mit Plätzchen und ein Geschenk, meistens eine Schürze.“

„Gut gefallen haben mir die Feiern an Weihnachten und Ostern; nach dem Kirchengang gab es Geschenke.“ – „Und die Vorführungen an Weihnachten oder auch unter dem Jahr, an denen ich beteiligt war, waren schön“.

Weihnachten war in den 50-er Jahren aber auch deshalb ein Höhepunkt im Jahreslauf, weil amerikanische Soldaten das Fest zum Anlass nahmen, die Heimkinder zu beschenken und sie in die Kasernen nach Augsburg zur Bewirtung einzuladen. *„Schön bei meinem Heimaufenthalt war, dass uns die Amerikaner alljährlich mit Geschenken und Essenseinladungen beglückt haben.“ – „Schön waren auch die Besuche bei den Amerikanern in der Kaserne, wo es gutes Essen und amerikanisches Eis gab.“*

„Und eine positive Erinnerung verbinde ich mit den Amerikanern, die zu Weihnachten Milchpulver und Erdnussbutter in Dosen mitgebracht haben. Einmal wurde ich für eine Fahrt mit dem Jeep nach Augsburg ausgesucht. Ich durfte einen Tag bei einer Veranstaltung dort verbringen.“

Andere Betroffene, die in der Zeit bis 1970 im Heim gewesen sind, berichten, dass es neben besonderem Essen auch Möglichkeiten der spielerischen Entfaltung gegeben habe, die in guter Erinnerung geblieben seien. So antwortet ein ehemaliges Heimkind auf die Frage, ob das Heim auch positive Seiten gehabt habe: *„Dazu fällt mir die schöne umgebende Landschaft ein, die freie Bewegung auf dem Spielplatz, die Möglichkeit, meine Hasen selbst zu versorgen und zu verkaufen und die Freude auf den ‚Hitzplotz‘, eine Brotspezialität auf einem großen Brett, die es ab und zu gab.“* Ein anderer Betroffener: *„Schön war auch das Fußballspielen und das gute selbstgebackene Brot im Heim. Ich habe mich immer angeboten, der Schwester beim Backen zu helfen, weil es dafür ‚Hitzplotz‘ gab, eine sehr gute Brotspezialität.“*

Über gutes Essen gefreut haben sich die Heimkinder auch, wenn sie vom Bauern im Dorf dafür verköstigt wurden. *„Positiv in Erinnerung habe ich das Essen bei Bauern, denen wir auf dem Feld geholfen haben. Das Essen war viel und gut und es gab Limonade.“ – „Sehr gerne haben wir bei einem großen Bauern gearbeitet, dort gab es Gracherl (Limonade) und Brot mit Butter.“*

Die Gelegenheit zum Fußballspielen gab es offensichtlich selten. *„Ab und zu durften wir als Gruppe zum Spielen in eine Kiesgrube im Wald.“* Ein anderer Betroffener: *„Gute Erinnerungen habe ich auch an das Fußballspielen am Sonntagnachmittag in der ‚Sandgrube“.* Und ein Dritter: *„Positiv aus meiner Zeit im Heim habe ich lediglich das Fußballspielen in unserer Mannschaft und die schöne Landschaft in Erinnerung.“*

1972 fuhren die Kinder das erste Mal in ein Ferienlager. Auch in den Folgejahren wurden im Sommer und Winter Gruppenfreizeiten etwa im Allgäu oder im Bayerischen Wald zum Skifahren, Wandern, Baden organisiert. Diese Gruppenurlaube werden als abwechslungs- und erlebnisreich geschildert. Für einen Betroffenen waren dies die einzigen schönen Erlebnisse im Heim. *„Positiv in Erinnerung habe ich die Zeit der Ferienlager.“* Ein anderes ehemaliges Heimkind erinnert sich daneben auch gerne an die vielen Tiere im Heim. *„Die Umgebung vom Heim ist schön gewesen, es gab Hühner, Bienen, im Kuhstall eine ‚Lieblingskuh‘, die aber dem Bauern gehörte; Immer einmal pro Jahr war ich in Ferien zunächst im Allgäu auf einer Hütte, später im Bayerischen Wald (ca. 1-2 Wochen), was mir gut gefallen hat.“*

Aus der Zeit von 1998 – 2000 berichtet erstmals eine ehemalige Heimbewohnerin: *„Ich habe das Heim in guter Erinnerung und fand es dort schön. Für mich war es eine einzigartige Zeit, die ich sehr genossen habe. Es ist schon etwas Besonderes, wenn man mit anderen Kindern zusammen ist und viele Spielkameraden hat. Schön waren auch die Ausflüge, die immer super abgelaufen sind und die Sommerfeste. Auch meine Kommunion im Heim ist mir in guter Erinnerung.“*

Über die Zeit davor wird der individuelle Gesamteindruck wesentlich durch die Erlebnisse der Gewalt dominiert. Die differenzierten Äußerungen lauten wie folgt: *„Ich verbinde viele positive Erinnerungen mit meiner Zeit im Heim. Trotz des Schlimmen, das ich dort auch erleben musste, war*

das Heim doch meine Rettung. Denn wäre ich in den Fanggriffen meiner Mutter geblieben, wäre ich wohl nicht mehr am Leben.“

„Sie habe gestärkt das Josefsheim verlassen. Sie habe gelernt, mit anderen Menschen umzugehen und erfahren, dass man sich durchsetzen müsse. Sie könne die Nonnen (Ordensschwestern) nicht verurteilen.“

„Gesamt betrachtet habe ich gemischte Gefühle, wobei derzeit doch die positiven überwiegen, weil zumindest ich keine Schläge ohne Anlass bekommen habe.“

8.2 Baschenegg

Die Hälfte der von Gewalt Betroffenen verweisen auf eine Vielzahl positiver Eindrücke und Erlebnisse im Marienheim. Sie betreffen die Zeit ab 1990 und spiegeln die veränderten Erziehungsmethoden und Fördermöglichkeiten wider. Übereinstimmend wird eine Schwester als besonders positiv hervorgehoben.

„Im Heim waren viele gute Nonnen. Mit Namen erinnere ich mich insoweit an Sr. B 50 und – besonders positiv – an Sr. B 55, die nach Beendigung meines Aufenthalts Heimleiterin wurde und zuvor eine Zeitlang die Gruppe <1> geleitet hatte.

Auch die Schwesterschülerinnen habe ich durchweg positiv in Erinnerung. Dankbar bin ich dem Heim für die Förderung meiner Musikbegabung. Ich durfte ab 1994 die Musikschule besuchen, habe Orgel und Querflöte gelernt und war Mitglied des Musikvereins Fischach. In der Realschule habe ich im Chor und im Orchester mitgewirkt.

In guter Erinnerung ist mir meine Erstkommunion. In der Gruppe hatte man viele Kinder und damit Spielkameraden um sich. Schön waren die Gruppenurlaube und die Sommerfeste. Wir hatten einen großen Garten und konnten viel im Freien sein. Gerne habe ich auch in der Landwirtschaft des Heims, z. B. auf dem Kartoffelfeld, geholfen. Nach der Arbeit bekam man als Verdienst eine Flasche Limo. Das war damals schon etwas Besonderes.“

„Insgesamt gesehen habe ich das Heim in guter Erinnerung. Meine schlimmen Erfahrungen mit meinem Vater und meine Entwicklungsdefizite wurden im Rahmen einer Spieltherapie, einer Ergotherapie und einer analytischen Psychotherapie aufgefangen bzw. behandelt. [...] Meine musikalische Begabung wurde dadurch gefördert, dass ich von Sr. B 55 Flötenunterricht erhielt, in der Flötengruppe spielte und im Kinderchor sang. Später war ich auch im Judotraining (bis zum ersten Gürtel) und im Tanztraining.

Ab dem Alter von sechzehn Jahren durfte ich viel selbstständig unternehmen, z. B. auf Feiern gehen und Freundinnen treffen, allerdings unter der Bedingung, dass zuvor die schulischen Angelegenheiten, insbesondere die Hausaufgaben, erledigt waren, das Zimmer aufgeräumt war und der Gruppendienst durchgeführt war. Das war so in Ordnung.

Besonders positiv aus meiner Zeit im Heim habe ich zum einen B., die beste Ersatzmama auf Erden, und zum anderen die Weihnachtsfeiern und die Gruppenurlaube in Erinnerung.

Im Großen und Ganzen bin ich im Heim behütet aufgewachsen. Dies gilt insbesondere für die schulischen Belange. Wenn ich seinerzeit nicht aufgefangen worden wäre und – bildlich gesprochen – keinen Tritt in den Hintern bekommen hätte, wäre ich heute nicht hier. Wahrscheinlich würde ich unter irgendeiner Brücke verkommen.“

„Ich verbinde mit dem Heim indessen nicht nur negative, sondern auch positive Erinnerungen. Wir Kinder sind in Urlaub gefahren, haben viele Unternehmungen (z. B. Europapark, Zelten) gemacht und hatten den Bauernhof nebenan. Schön waren auch die Weihnachten im Heim. Mit den meisten Kindern habe ich mich gut verstanden und ich habe es genossen, mit ihnen zu spielen.

Es gab im Heim auch gute Nonnen. Besonders in Erinnerung sind mir Sr. B 56 und – als ganz lieb und herzlich – Sr. B 55. Als M., ein krebskrankes Kind aus meiner Gruppe, und ich abhauen wollten, war es Sr. B 56, die uns von einer Bushaltestelle sanft und gütig wieder ins Heim zurückgebracht hat.“

C UMSTÄNDE UND RAHMENBEDINGUNGEN DER GEWALTAUSÜBUNG

1 *Geschichtlicher Abriss des Trägervereins der Kinderheime Josefsheim Reitenbuch und Marienheim Baschenegg*

Der Trägerverein des Josefsheim Reitenbuch und des Marienheims Baschenegg mit dem heutigen Namen *Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V.* besteht seit dem 04.12.1904 und hat seither einer beachtlichen Zahl von Kindern und Jugendlichen erfolgreich durch schwierige Lebensphasen geholfen. In vielen Fällen konnte und kann bis heute dort der Grundstein für eine gelungene Lebensbewältigung gelegt werden.

Umso belastender ist es daher auch für die Mitglieder des Trägervereins, nachweislich seit dem Jahr 2010 mit einer anderen Realität des Heimlebens konfrontiert zu sein, die hinter dem Alltag mit seiner eigenen Routine und genuinen Herausforderungen verborgen schien. Nach Meldungen bei den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Augsburg und Zeitungsberichterstattungen wurde vom Bischof von Augsburg im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden des Trägervereins der Heime im Dezember 2019 die unabhängige „Projektgruppe Reitenbuch“ mit der Aufklärung beauftragt.¹ Sie stellte neben Fällen von psychischen und körperlichen Misshandlungen insbesondere auch Fälle von sexuellem Missbrauch durch einige der in den Heimen wohnhaften Ruhestandsgeistlichen, durch einzelne Personen des nichtpädagogischen Personals, durch ältere Heimkinder sowie in einem Fall durch einen männlichen Anwohner fest.

Der folgende historische Abriss konzentriert sich auf relevante Punkte der geschichtlichen Entwicklung, um systemische Ermöglichungsgründe für diese über einen längeren Zeitraum feststellbaren Übergriffigkeiten zu skizzieren.

1.1 *Gründungsphase 1904 – 1938 unter Leitung des Augsburger Dompredigers Georg Wagner*

Bedingt durch die industrielle Entwicklung nahm die Bevölkerung der Stadt Augsburg (und ihrer Vororte) seit den 1870er Jahren erheblich zu: Die Zahl der Einwohner verdoppelte sich von 51.220 (Stand: 1.12.1871) auf 102.487 (Stand: 1.12.1910). Dabei stammten ca. 50 % der Zuwanderer aus dem ländlichen, schwäbischen Umfeld.² Die Lebensbedingungen der ungelernen Arbeitskräfte führten im Einzugsgebiet der Stadt Augsburg zu einem merklichen Anstieg der Zahl von Kindern, welche in prekären Lebensverhältnissen aufwuchsen. Für alleinerziehende Elternteile bestand keine Infrastruktur zur Versorgung der Kinder, kompensierende Großfamilienverbände fehlten häufig vor Ort.

Domprediger Georg Wagner (1870 – 1938), seit 1903 als Priester in Augsburg tätig und mit der sozialen Not konfrontiert, unterstützte die sozial minderprivilegierten Schichten: Ganz im Trend der damals sich ausbreitenden katholischen Verbandsarbeit engagierte er sich beim Aufbau der Katholischen Arbeitervereinigung wie der Christlichen Gewerkschaftsbewegung und begründete den Diözesanverband katholischer Dienstmädchenvereine.³ In diesem Kontext ist auch sein Engagement für „sittlich, gesundheitlich und wirtschaftlich gefährdete Kinder“ zu sehen, welches am 4. Dezember 1904 zur Gründung des Christlichen Fürsorgevereins für ge-

1 Vgl. zu den Details Kapitel A – *Einleitung* dieses Berichts.

2 Vgl. Peter Fassl: *Wirtschaftsgeschichte 1800 – 1914*. In: *Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart*. Hg. Gunther Gottlieb u.a. Stuttgart 1984, S. 592-607, hier S. 602.

3 Vgl. auch zum Folgenden das Lebensbild Georg Wagners vom stellvertretenden Vorsitzenden des Trägervereins Philipp Häring: Philipp Häring: *Geistlicher Rat Msgr. Georg Wagner*. Für den Caritaskalender 1959 (Archiv des Bistums Augsburg DiCV 342).

fährdete Kinder e. V. mit Sitz in Augsburg⁴ führte. Von Anfang an war das Erziehungskonzept darauf ausgerichtet, geordnete Lebensverhältnisse der Minderjährigen mittels der Betreuung durch Ordensschwestern sicher zu stellen, familienähnliche Strukturen zu schaffen⁵ und sie „für das Land und die Landwirtschaft heranzubilden.“⁶

Damit waren wesentliche Eckpunkte der Heimerziehung festgelegt:

- /// Betreuung durch einen weiblichen Orden, konkret die Dillinger Franziskanerinnen⁷
- /// Anwesenheit eines Anstaltspriesters / Hausgeistlichen zur seelsorgerlichen Betreuung des Schwesternkonvents und der Heimkinder⁸
- /// alters- und geschlechtsmäßig gemischte Heimgruppen⁹
- /// ländlicher Standort des Heims
- /// Einbindung der Heimkinder in die alltäglichen Arbeiten in Haushalt und Landwirtschaft.

Konsequenterweise wurden von Anfang an Standorte im ländlichen Raum Schwabens für die Heimunterbringung gesucht.

Der Verein verfolgte damit mehrere Ziele:

- 1) Kinder aus sozial prekären Verhältnissen sollten für die Stadtbevölkerung weder finanzielle Belastung noch kriminelle Gefährder werden.¹⁰

4 Vgl. ebd.; in der Klosterchronik der Abtei Oberschönenfeld wird der Verein im Jahr 1906 als „Augsburger Fürsorgeverein zur Unterbringung verwaelter Kinder“ erwähnt, welche auf ausdrücklichen Wunsch des Bischofs von Augsburg Maximilian von Lingg im Forstamtsgebäude der Abtei Oberschönenfeld zur Miete untergebracht werden sollten; vgl. Abschrift der Klosterchronik der Abtei Oberschönenfeld im 1. Protokollbuch (1910-1959), Vereinsunterlagen in Baschenegg.

5 „Angestrebt wurde ein Familiensystem, nach welchem Buben und Mädchen in sog. Familiengemeinschaften miteinander aufwuchsen.“ (Philipp Häring: Geistlicher Rat Msgr. Georg Wagner, Anm. 2). Häring verweist im Jahr 1959 darauf, dass die Heimerziehung „noch heute ... nach den Grundsätzen Wagners ausgerichtet“ ist; vgl. den Abdruck der handschriftlich von Msgr. Wagner verfassten Erziehungsgrundsätze in der Broschüre zum 100-jährigen Bestehen des Josefsheims in Reitenbuch.

6 Protokoll der Generalversammlung vom 19.03.1910. In: 1. Protokollbuch (1910 – 1959), Vereinsunterlagen in Baschenegg. Vier Jahre später findet sich folgende Zusammenfassung: „Der Vorsitzende ... berichtet ... über die Grundsätze unserer Erziehung, die natürlich und einfach ist und gläubige Christen und brauchbare, arbeitssame Menschen heranbilden will.“ (Generalversammlung 1.03.1914 [1. Protokollbuch])

7 Die Zisterzienserinnen des Klosters Oberschönenfeld hatten trotz der räumlichen Nähe schon 1906 die Leitung des Kinderheims abgelehnt.

8 Aufgrund der zahlenmäßigen Expansion der Heimkinder erfolgte im Januar 1910 der Ankauf eines landwirtschaftlichen Hofes in Reitenbuch, der fortan den Namen Josefsheim tragen sollte. Da aufgrund der wegfallenden Anbindung an das Kloster Oberschönenfeld und der räumlichen Distanz zu den nächstgelegenen Pfarrkirchen die seelsorgerliche Betreuung der Ordensschwestern und Heimkinder neu geregelt werden musste, beschloss die Generalversammlung des Trägervereins am 19.03.1910 den Bau einer Kapelle im Josefsheim sowie die Bestellung eines Anstaltsgeistlichen (vgl. 1. Protokollbuch [1910 – 1959], Vereinsunterlagen in Baschenegg).

9 Die Zahl der betreuten Kinder wuchs innerhalb von drei Jahren von acht auf 45 an. Der Trägerverein plante eine Erweiterung auf 100 Heimplätze. Dies führte zu erheblichen Spannungen mit dem Kloster Oberschönenfeld. Das Angebot der Zisterzienserinnen, „die Anstalt selber zu übernehmen, da es stiftungsgemäß zur Führung einer Anstalt für verwaeltere und verwaiste Mädchen verpflichtet sei“, lehnte der Trägerverein jedoch ab. Neben dem Anspruch des Zisterzienserinnenordens, die Anstalt in den Klausurbereich des Ordens einzubinden, war wohl auch die Auflage, „daß nur Mädchen in dieselbe Aufnahme finden sollten“, für den Trägerverein mit Blick auf seine Erziehungsgrundsätze inakzeptabel.

10 „In Anbetracht des großen Zieles, das sich der Verein gestellt hat, die Kinder, welche teilweise durch die Landflucht ihrer Eltern, zur Last und zur Gefahr der Gesellschaft werden müßten, wieder für das Land und die Landwirtschaft heranzubilden, will der Vorsitzende mit der tatkräftigen Unterstützung der Vereinsmitglieder gerne alle Sorgen tragen und trotz der Schulden zuversichtlich in die Zukunft schauen.“ (Protokoll der Generalversammlung vom 19.03.1910. In: 1. Protokollbuch (1910-1959), Vereinsunterlagen in Baschenegg)

2) Den Kindern sollte ein – nicht zuletzt auch religiös – stabiles Lebensumfeld nahegebracht werden, in welchem sie später auch ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten.

3) Dem aus der Landflucht resultierenden Mangel an Arbeitskräften sollte entgegengewirkt werden, da die Landbevölkerung aus kirchlicher Sicht auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht als stabilisierender Faktor wahrgenommen wurde.

Das Anliegen des Vereins fand in der Stadtbevölkerung beachtlichen Zuspruch: Im Jahr 1905 zählte der Verein bereits 625 Mitglieder. Die Protokollbücher verzeichnen in den Wirtschaftsberichten in regelmäßigen Abständen Geldspenden und Erbschaften zugunsten des Trägervereins. Und die feierliche Eröffnung des Neubaus des Josefsheims in Reitenbuch am 14.7.1912 stieß in Augsburg auf beachtliche Resonanz: Ein Sonderzug mit 500 Personen brachte Mitfeiernde von Augsburg zum nahegelegenen Bahnhof Kutzenhausen und zurück.¹¹

Aber auch die Zahl der Kinder, welche dringend einen Heimplatz benötigten, war beachtlich. Die zunächst großzügige Planung des Neubaus in Reitenbuch im Jahr 1910 für die Versorgung und Unterbringung von *100 Heimkindern* sollte sich in kurzer Zeit als nicht ausreichend erweisen. Noch unter der Leitung von Msgr. Wagner mussten zunächst weitere *landwirtschaftliche Nutzflächen* erworben werden, um die Kosten für benötigte Lebensmittel, insbesondere Roggen, zu senken.¹² Zum 1.7.1919 erwarb der Trägerverein vom St. Johannis-Zweig-Verein Hochzoll, vertreten durch Expositus Josef Wassermann, das Gut Baschenegg mit weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen.¹³ Baschenegg sollte zu einem Säuglingsheim umgebaut werden, da schon zu diesem Zeitpunkt das Josefsheim Reitenbuch mit 124 Kinder erheblich überbelegt war.¹⁴

Zwingend ging mit der Errichtung eines so großen Heimes auch die Errichtung einer im Heim angesiedelten *Privatschule* einher, da die schulische Infrastruktur der Umgebung mit einem solchen Zuwachs an Kindern überfordert gewesen wäre.

Da der Trägerverein eine Privatinitiative war, stellte die Finanzierung des Vereinszwecks dauerhaft eine beachtliche Herausforderung dar. Die besoldete Anstellung eines Geistlichen war daher zu kostenintensiv, als mit dem Umzug nach Reitenbuch die Infrastruktur des Klosters Oberschönenfeld nicht mehr zur Verfügung stand: Vielmehr übertrug man diese Aufgabe *Ruhestandsgeistlichen* zumeist des Bistums Augsburg, welche in den Heimen freie Kost und Wohnung erhielten.¹⁵

Wiewohl der Vorstand des Trägervereins ausweislich der Protokollbücher sich in jedem Einzelfall zumindest bis 1921 die Entscheidungen über die Aufnahme von Kindern vorbehält und die Schwesterngemeinschaft in Reitenbuch einer Oberin unterstand, suchte Msgr. Wagner bereits 1917 einem Problemkreis entgegenzuwirken, welcher spätestens nach seinem Tod im Jahr 1938 anwachsen sollte – *die rudimentäre Aufsicht des Trägervereins vor Ort*: Der Ortspfarrer von Arets-

11 Vgl. Eröffnung des St. Josefsheims in Reitenbuch. In: Neue Augsburger Zeitung vom 16.07.1912, Nro. 163.

12 In der Ausschusssitzung vom 25.6.1912 wird der Erwerb des Scheibenbogenhofes mit 20 Tagwerk Grundstücken zum Preis von 12.000 M beschlossen, da der Roggenertrag des Jahres 1911 nicht ausreichte, den Eigenbedarf zu decken; vgl. 1. Protokollbuch.

13 Kinderheim Baschenegg (mit Inventar) wird von H. Expositus Wassermann zum Kauf angeboten; Preis 70.000 M. (inkl. 48 Tagw. Wald, 1 Tagw. Torf; 16 Tagw. Grundstücke): „Das Kinderheim wird vom 1. Juli mit 25 Kindern, vorläufig mit den bisherigen Schwestern übernommen. Baschenegg soll hauptsächlich Säuglingsheim sein; um diesen Zweck vollkommen zu erfüllen, müssen allerdings noch bauliche Veränderungen vorgenommen werden.“ (Protokoll der Ausschusssitzung vom 17.6.1919 im 1. Protokollbuch)

14 Vgl. Protokoll der Generalversammlung vom 15.6.1919 im 1. Protokollbuch (mit Hinweisen zum Verlauf der Spanischen Grippe im Heim).

15 „Der Ausschuss beschließt deshalb dem Gesuch des freiresignierten Pfarrers Hochw. H. Georg Neumeir in Häder nachzukommen und denselben als Anstaltspriester gegen freie Kost u. Wohnung und Zuwendung der Meßstipendien im Josefsheim aufzunehmen.“ (Ausschusssitzung vom 27.09.1910)

ried, Pfarrer Karl Heichele, sollte folglich als Ökonomierat Mitglied des Ausschusses des Trägervereins werden, da Msgr. Wagner nach eigenem Empfinden in Reitenbuch nicht hinreichend oft „nachsehen“ konnte.¹⁶

Jede vorgenommene Weichenstellung des Trägervereins unter der Leitung von Msgr. Wagner ist nachvollziehbar und im Wesentlichen der drängenden sozialen Not des aufstrebenden Industriestandortes Augsburg geschuldet. Für eine große Anzahl von Kindern konnte durch das selbstlose Wirken der Mitglieder des Trägervereins wie auch der vielen Ordensschwwestern der Dillinger Franziskanerinnen große Not gemildert und der Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben gelegt werden. Dessen ungeachtet waren Strukturen, die von Anfang an bestanden und nach Aktenlage über sehr lange Zeit nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft wurden, Ermöglichungsgrund für die inzwischen bekannt gewordenen Übergriffigkeiten und Missbrauchshandlungen.

- /// Keine Anpassung des Erziehungskonzeptes an die veränderte Heimgröße (z. B. Beibehaltung des Konzeptes der Familiengemeinschaften mit alters- und geschlechtsmäßig gemischten Gruppen; erschwerter Blick auf individuelle Entwicklungsprobleme)
- /// Hermetische Abgeschlossenheit (Lage; Privatschule); kaum externe Bezugspersonen
- /// Rudimentäre externe Kontrolle des Binnenalltags durch Trägerverein, Jugendamt, empathische Öffentlichkeit
- /// Starke Dominanz der wirtschaftlichen Probleme: Mittel zum Zweck wird phasenweise zum Selbstzweck
- /// Keine Prüfung des nichtpädagogischen Personals auf seine Eignung im Umgang mit den Heimkindern
- /// Keine Prüfung des Hausgeistlichen auf seine Eignung im Umgang mit den Heimkindern

1.2 *Jahrzehnte des Vertrauensvorschlusses (1945 – 1980)*

Prälat Dr. Anton Luible, der seit 1938 in Nachfolge des verstorbenen Msgr. Wagner zum Vorsitzenden des Trägervereins gewählt worden war, und den übrigen Mitgliedern des Trägervereins gelang es, beide Heime durch die politisch wie wirtschaftlich herausfordernden Jahre¹⁷ der Vorkriegszeit und des Zweiten Weltkriegs zu bringen. Bestanden seit 1939 auf Seiten des Trägervereins noch berechtigte Sorgen, der Verein könne vom totalitären Staat aufgelöst werden,¹⁸ wurden in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit die beiden großen Kirchen und ihnen nahestehende Einrichtungen in der Öffentlichkeit weithin als verlässliche moralische Instanzen angesehen.

Zumindest nach Aktenlage scheint schon in den letzten Jahren von Msgr. Wagner, insbesondere aber nach seinem Tod, die strukturell und satzungsmäßig nicht verankerte Trennung der *Zuständigkeiten der Heimleitungen und der Vorstandschaft des Trägervereins* sich weiterzuentwickeln: Dabei wuchs den Heimleiterinnen, die zugleich Oberin ihres jeweiligen Konvents waren, zunehmend mehr Eigenverantwortung zu: Alle pädagogischen Fragen bis hin zu den Entscheidungen über die Aufnahme von Kindern in die Heime wurden von den Heimleitungen getroffen; die landwirtschaftlichen Betriebe, welche sowohl der Selbstversorgung wie auch dem anfangs beschriebenen Erziehungsziel dienten, lagen in der Verantwortung der Heimleitung; erforder-

16 Vgl. Ausschusssitzung vom 21.07.1917 (1. Protokollbuch).

17 Massive Einschränkung der Vereinstätigkeit durch staatliche Auflagen verbunden mit erheblichem Mitgliederchwund (MV 11.8.1941, 1. Protokollbuch); 1943 Maul- und Klauenseuche im Josefsheim (VS 9.7.1944, 1. Protokollbuch).

18 Vgl. den einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.07.1940 zur Satzungsänderung: „Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl in Augsburg, der es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.“

liche Baumaßnahmen wurden häufig von der Heimleitung beim Trägerverein beantragt,¹⁹ in Einzelfällen sogar durch finanzielle Unterstützung des Provinzialats gefördert.²⁰ Dies verweist auf einen hohen Grad der Identifikation der Ordensschwestern mit den Heimen und eine entsprechende Bereitschaft, sich auch arbeitsmäßig über alle Maßen einzubringen. Der Arbeitseinsatz der Schwestern scheint dabei zeitlich kaum begrenzt gewesen zu sein. Erst im Jahr 1975 fordert das Provinzialat vom Trägerverein, den Ordensschwestern regelmäßige Freistunden, einen freien Tag und in regelmäßigen Abständen freie Wochenenden einzuräumen. Als die Dillinger Franziskanerinnen keine weiteren Ordensschwestern in den Heimen des Trägervereins einsetzen konnten, bedeutete dies in der Konsequenz die Einstellung von *je drei* weltlichen Erzieherinnen und Berufspraktikantinnen pro Stelle, welche vormals von *einer* Ordensschwester ausgefüllt wurde.²¹ Die oben erwähnte, zunehmende Verselbständigung der Heimleitung bezüglich des pädagogischen wie landwirtschaftlichen Bereichs dürfte nicht zuletzt auch den baulichen Herausforderungen an beiden Standorten geschuldet gewesen sein. Der ehrenamtliche Vorstand des Trägervereins war mit der *Finanzierung und Organisation* einer Reihe unerlässlicher Umbauten, Anbauten und Neubauten an beiden Standorten massiv herausgefordert, die sowohl für eine angemessene Unterbringung der Kinder, für den landwirtschaftlichen Betrieb und den Betrieb der 1959 in Baschenegg gegründeten privaten Säuglingsschwesternschule²² für weltliche Schülerinnen unerlässlich waren. Mit Blick auf die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ist es durchaus beeindruckend, wie der Trägerverein zwei Einrichtungen dieser Größe über 110 Jahre lang durch alle politischen, gesellschaftlichen und pädagogischen Wandlungen hindurch erhalten konnte: Hatte der Trägerverein 1905 bereits 625 Mitglieder, so erklärten im Laufe der 1930er Jahre viele Mitglieder – wohl aus politischen Gründen – ihren Austritt aus dem kirchennahen Verein. Es gelang auch in der Nachkriegszeit nicht mehr, die Öffentlichkeit in dem Maße für die Vereinstätigkeit wie in den Anfangsjahren zu interessieren. In der Folgezeit nimmt der prozentuale Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Caritasverbandes im Verein signifikant zu.²³ Eine vergleichbare Entwicklung ist auch im Vorstand des Trägervereins zu beobachten. Erst 1986 sind erste Ansätze zu einer Entflechtung von Caritasverband und Trägerverein festzustellen.

War in der Anfangszeit das Erziehungskonzept noch Gegenstand der Mitgliederversammlung, so scheint die enge Verbindung des Trägervereins zum Caritasverband der Konzentrierung auf die Verantwortungsbereiche Finanzierung und Organisation beim Vorstand des Trägervereins nicht entgegengewirkt zu haben. In der Folge trat die *Aufmerksamkeit für die pädagogische Arbeit*

19 Die Oberin von Baschenegg weist auf bauliche Mängel und den veralteten Zustand der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude in Baschenegg hin (MV vom 5.12.1967); Oberin in Reitenbuch mahnt die sofortige Erweiterung der Wohnung des Ökonomiebaumeisters an (MV vom 5.12.1967; Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg); Erzieherinnen drängen auf Errichtung von Spielplätzen, Sportplatz, Schwimmbad, Minigolf-Anlage (Protokoll einer Besprechung zwischen Vorstand und Heimleitung vom 22.6.1971; Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg)

20 Vgl. Zusage der anwesenden Provinzialoberin zur finanziellen Unterstützung des Ausbaus des Marienheims während der Mitgliederversammlung vom 15.2.1967 (Protokoll der MV vom 15.2.1971; Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg).

21 Vgl. Protokoll der MV vom 21.1.1975 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg).

22 1974 erfolgte die staatliche Anerkennung als *Schule für staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen*. Aufgrund des zunehmenden Mangels an Ordensschwestern übernahm Ende der 1980er Jahre deren Trägerschaft das Katholische Schulwerk Augsburg, ab 1997 das Deutsch-Ordens-Hospitalwerk. Im Gefolge der finanziellen Schiefelage des Deutsch-Ordens-Hospitalwerks und in Ermangelung eines anderen Trägers musste die Schule 2002 aufgelöst werden.

23 Vgl. Aktennotiz vom 13.6.1980: Die Mitgliederversammlungen sollten künftig in Augsburg nach Dienstschluss stattfinden, da die Mehrzahl der Mitglieder Mitarbeiter im Caritasverband seien (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg).

und damit auch für die Befindlichkeit der Heimkinder beim Trägerverein lange Zeit in den Hintergrund. Über Erziehungskonzepte scheint man sich (von Aktualisierungen der Hausordnung abgesehen), ausweislich der vorhandenen Protokolle weder im Vorstand noch in der Mitgliederversammlung ausgetauscht zu haben. 1959 schreibt Philipp Häring in einer Würdigung Msgr. Wagners: „Noch heute erfolgt in dem Heim die Erziehung nach den Grundsätzen Wagners“!²⁴ In den geänderten Satzungen der Jahre 1954, 1975, 1984 und 2014 finden sich zum Erziehungskonzept nur pauschalierende Angaben ohne weitere Verweise auf Anhänge oder Konzepte der Heimleitungen.²⁵

Trotz der enormen Bautätigkeit des Trägervereins blieben – wohl aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ressourcen – die *Wohnverhältnisse und der Lebensstandard der Heimkinder wie auch der Ordensschwestern* dennoch zeitweise hinter den zeitgenössischen Standards deutlich zurück. Lang anhaltende Überbelegungen der Heime, massive Raumnot und die in landwirtschaftlichen Betrieben unvermeidlichen Unkalkulierbarkeiten von Tierseuchen oder Missernten belasteten den Alltag schwer. In einem 1954 an den Stadtrat in Augsburg gestellten Zuschussantrag für einen Erweiterungsbau in Reitenbuch wird die Situation in Reitenbuch folgendermaßen beschrieben: „Zur Zeit sind von den 125 Kindern 105 schulpflichtig. Diese besuchen die Anstaltsschule und werden dort von zwei klösterlichen Lehrkräften in 2 Abteilungen unterrichtet. Es ist jedoch nur 1 Schulsaal mit 56 Sitzplätzen vorhanden; er misst 65 qm. Nach Auffassung des Schulrats wären 3 Schulsäle und eine dritte Lehrkraft unbedingt erforderlich. Auch die Unterbringung der Kinder in den Schlafräumen ist unzureichend. So müssen beispielsweise 20 Kinder im Alter von 3-5 Jahren in einem Schlafsaal zu 31,25 qm schlafen. Wegen Raummangels haben die Schwestern keine eigenen Schlafräume; sie schlafen in den einzelnen Schlafsälen bei den Kindern und sind von diesen lediglich durch einen Vorhang getrennt.“²⁶ Dem Antrag wurde übrigens nicht stattgegeben. Fünf Jahre später wird jedoch die Stadt Augsburg den Um- und Erweiterungsbau in Baschenegg großzügig unterstützen, um dort die Belegzahl für Säuglinge von 80 auf 140 zu erhöhen.²⁷ Allein die Bautätigkeit des Trägervereins in den Jahren 1955 – 1965 belief sich für beide Standorte insgesamt auf ein Volumen von 2,8 Mio DM.²⁸ Darin eingeschlossen sind auch die Baukosten für die Errichtung der privaten *Säuglingsschwesternschule für weltliche Schülerinnen* im Jahr 1959 in Baschenegg.

24 Philipp Häring: Geistlicher Rat Msgr. Georg Wagner, Anm. 2. Nebenbei bemerkt: Nach Wagners handschriftlichen Erziehungsgrundsätzen sollten die Heimkinder zu „Dienstboten“ erzogen werden (vgl. Broschüre zum 100-jährigen Bestehen des Kinderheims Reitenbuch).

25 „Die Jugenderziehung in den vereinseigenen Heimen erfolgt nach den Grundsätzen der Caritas. Der Verein bestellt hierfür (sic!) möglichst katholische Schwestern.“ (Satzung vom 10.12.1954, Vereinsarchiv in Baschenegg) – „Die Erziehung in den vereinseigenen Heimen erfolgt nach christlichen Grundsätzen.“ (Satzung vom 21.1.1975, Vereinsarchiv in Baschenegg) – „Die gesamte Arbeit geschieht im Geiste christlicher Nächstenliebe als einer Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche“ (Satzung vom 09.11.1984, Vereinsarchiv in Baschenegg) – „Aufgabe des Vereins ist die Erziehung, Betreuung und Versorgung von gesunden und behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Geiste christlicher Nächstenliebe als eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche.“ (Satzung vom 04.02.2014, Vereinsarchiv in Baschenegg).

26 Landrat Kaifer / Landratsamt Augsburg an den Stadtrat Augsburg: Zuschuss für den Erweiterungsbau des Kindererziehungsheimes St. Josefsheim Reitenbuch vom 05.10.1954 (Magistrat der Stadt Augsburg. Akten. 5965 Christlicher Fürsorgeverein für gefährdete Kinder in Augsburg. Kinderheime Baschenegg u. Reitenbuch. 1922-1978, Signatur: Stadtarchiv Augsburg 627/24, Aktenstück Nr. 14, S. 1 f.).

27 Vgl. den Verwendungsnachweis vom 05.10.1960 zum Bewilligungsbescheid des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.9.1959 (Magistrat der Stadt Augsburg. Akten. 5965 Christlicher Fürsorgeverein für gefährdete Kinder in Augsburg. Kinderheime Baschenegg u. Reitenbuch. 1922-1978, Signatur: Stadtarchiv Augsburg 627/24, Aktenstück Nr. 23).

28 Vgl. Protokoll der MV vom 28.11.1972.

Erst im Nachgang zum wirtschaftlichen Aufschwung in der Bundesrepublik Deutschland wurden ab dem Ende der 1960er Jahre Gesetze bezüglich verbindlicher fachlicher Qualifikation von Heimerziehern und professionalisierter Erziehungskonzepte zur individuellen Förderung von Heimkindern erlassen. Sie führten in den Heimen des Trägervereins insbesondere im Marienheim sehr früh zu gravierenden Umstrukturierungen: 1977 kam es vor diesem Hintergrund zur Auflösung der Säuglingsgruppe und 1979 zur Auflösung der Behindertengruppe. Die Kinderstationen mit der Unterbringung in großen Schlafsälen wurden schrittweise zugunsten von Wohngruppen aufgegeben.

Das Ausmaß der durch die staatliche Heimgesetzgebung erforderlichen Umstrukturierungen veranlasste im Januar 1973 den Vorstand des Trägervereins zur Einrichtung eines *Pädagogischen Ausschusses*.²⁹ Wie lange dieser Ausschuss existierte, ist den vorhandenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Erst seit dem Jahr 2016 sollte mit der neu errichteten Stabsstelle des Vorstands *Pädagogische Begleitung und Beratung* diese Thematik strukturell wieder im Vorstand des Trägervereins verankert sein.

1973 ermöglichte die fachliche Expertise eines beim Caritasverband angestellten Sozialpädagogen innerhalb weniger Wochen eine differenzierte Bestandsaufnahme, die erheblichen Reformbedarf erkennen ließ: Insbesondere die räumlichen Verhältnisse in Reitenbuch, aber auch das Erziehungswesen wurden massiv beanstandet.³⁰ Das Anstaltsdenken sei überholt, den Kindern sollten familienähnliche Verhältnisse in einer freundlicheren Wohnumgebung geboten werden; pädagogische Ziele müssten auf die Förderung individueller Entwicklung gerichtet werden.³¹ Bemerkenswerterweise wurde in diesem Bericht bereits angeregt, in Reitenbuch eine heilpädagogische Station für verhaltensgestörte und schwer erziehbare Kinder einzurichten. Immerhin waren zu diesem Zeitpunkt 65 % der in der Reitenbuch lebenden Kinder Sonderschüler mit einem besonderen Förderbedarf.³² Ein Bericht der Regierung von Schwaben über die Routinebesichtigung des Kinderheims Reitenbuch am 4.12.1974 konstatiert zwar ein angenehmes pädagogisches Klima. Dessen ungeachtet listet der Bericht neben diversen baulichen, organisatorischen und pädagogischen Mängeln unbefriedigende sanitäre Verhältnisse sowie die Überforderung der Erzieherinnen durch zu große Gruppen und den hohen Anteil von Sonderschülern auf. Mit Blick auf die Sonderschüler wird als besonders problematisch wahrgenommen, dass der Heimleitung keine Unterlagen über die Ursachen der Lernbehinderung oder der Lebensschicksale der Heimkinder vorlägen.³³ Dies würde eine sachgemäße Bearbeitung der Probleme und eine individuell abgestimmte Förderung erheblich erschweren.

In der Konsequenz wurde immerhin Ende 1975 für beide Heime die Einstellung einer psychologischen Fachkraft beschlossen; durch Baumaßnahmen konnte das nunmehr von staatlicher

29 Vgl. Vorstandssitzung vom 25.1.1973 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg).

30 „In Reitenbuch sind die räumlichen Verhältnisse äußerst schlecht. Die Wohneinheiten des Anbaues von ca. 1965 sind unpraktisch und viel zu groß ausgelegt. Die Verhältnisse im Altbau sind derart schlecht, daß sie im Falle eines Bekanntwerdens eine Flut von Angriffen auslösen würden. Trotz des hohen Alters des Antoniushauses ist die dortige Gruppe am besten untergebracht. ... Das Anstaltsdenken gehört der Vergangenheit an. Es gibt davon keine Brücke, keine Verbindung in unsere Zeit hinein. Das sieht man deutlich am ursprünglichen Gebäude, welches für den Massenbetrieb und einen Erziehungsstil der Zucht und Ordnung erbaut wurde. Heute ist man in der Lage und bereit, den Kindern eine freundlichere Umgebung und Chancen zu einer individuellen Entwicklung zu geben. Dies bedeutet pädagogische und bauliche Konsequenzen.“ (Bericht S. 6; 8, Archiv des Bistums Augsburg DiCV 1641).

31 Vgl. Bericht vom 14.2.1973 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg); der nämliche Bericht findet sich mit Lage- und Gebäudeskizzen im Archiv des Bistums Augsburg DiCV 1641.

32 Ebd.

33 Vgl. Bericht der Regierung von Schwaben über die Besichtigung des Kinderheims Reitenbuch am 4.12.1974; Aktenzeichen 600 - 214 B 12 - R 4 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg).

Seite eingeforderte Familienprinzip, welches der Trägerverein aufgrund des immens schnellen Wachstums der Einrichtung aus seiner Anfangsphase nicht hatte erhalten können, in beiden Heimen verbessert werden. Allerdings waren in Reitenbuch etwa die Hälfte der Kinder im Jahr 1977 noch immer in Schlafsälen untergebracht.³⁴ Wie aus einem Gespräch zwischen einem Vertreter der Heimaufsicht der Regierung von Schwaben, einem Heimerater der Katholischen Jugendfürsorge und einem Vertreter des Kreisjugendamts mit der Heimleitung in Baschenegg am 8.11.1978 hervorgeht, werden im Folgejahr erfreuliche Verbesserungen festgestellt, der Abschluss der geplanten Umbauten stehe jedoch noch immer aus.³⁵

1.3 Überführung in Heilpädagogische Einrichtungen

Wie oben beschrieben veranlassten externe Faktoren zunächst in Baschenegg und später auch in Reitenbuch eine qualitative Neuorientierung der Heimkindererziehung. In der Mitgliederversammlung vom 15.12.1980 fasst der Vorsitzende des Trägervereins die Situation folgendermaßen zusammen: „Die Kinderzahl in beiden Heimen erfuhr eine Minderung. Einmal deshalb, weil durch das Familiensystem eine entsprechende räumliche Ausstattung erfolgen musste, so dass die Platzzahl reduziert ist, zum anderen, weil durch das breit ausgebaute Pflegekinderwesen die Heimunterbringung rückläufig ist. Dies geht jedoch zu meist zu Lasten der Kinder, denen vielfach eine qualitativ bessere Heimerziehung mehr nutzen würde, als der Versuch, eine Erziehung durch Pflegeeltern zu gewährleisten. Erziehungs- und lernschwierige Kinder, verhaltensgestörte Kinder, kommen oft über kurz oder lang dann doch in die Heime, wobei die Heimerzieher zu diesem Zeitpunkt unter erschwerten Bedingungen eine entsprechende Hilfe ansetzen müssen. Das Heimdifferenzierungsgesetz³⁶ wurde in Verbindung mit der Heimaufsicht der Regierung von Schwaben für die Umbauten in die Praxis übertragen.“³⁷ Es sollten 10 heilpädagogische Heimplätze und 34 heilpädagogisch orientierte Heimplätze in Reitenbuch eingerichtet werden.³⁸ Bezeichnenderweise wird auch erst in dieser Mitgliederversammlung im Jahr 1980 wahrgenommen, dass der 1904 gewählte Vereinsname *Christlicher Fürsorgeverein für gefährdete Kinder* zwischenzeitlich diskriminierend empfunden werden könnte und daher eine Namensänderung angezeigt wäre. Es sollte noch vier Jahre dauern, bis mit Wirkung vom 01.01.1985 der Vereinsname in *Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V.* abgeändert wurde.

Sehr zügig wurde hingegen im Marienheim Baschenegg ab Beginn der 1980er Jahre mit der Umwandlung in ein heilpädagogisch orientiertes Kinderheim begonnen. Entsprechend positiv liest sich das Urteil der staatlichen Heimaufsicht anlässlich eines Routinebesuchs am 26.01.1982: „Dabei wurde festgestellt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt. ... Insgesamt wurde der gute Eindruck früherer Besichtigungen bestätigt. Wir hoffen, daß die bisher sehr engagierte und qualifizierte Arbeit zum Wohle der Kinder auch in Zukunft weitergeführt werden kann.“³⁹

34 Vgl. Protokoll der MV vom 28.1.1977 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg).

35 Vgl. Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg.

36 Gemeint ist hier das Differenzierungsprogramm für Heime des Bayerischen Landesjugendwohlfahrtsausschusses aus dem Jahr 1976, welches mit der Fokussierung auf die individuelle Förderung der Heimkinder einen Paradigmenwechsel in der Heimerziehung einleitete und eine dezidierte Abkehr von der ordnungsorientierten (Anstalts-) Erziehung der Heimkinder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft darstellt. In diesem Kontext wurde mit Blick auf das Kindeswohl auch die Auflösung der Säuglingsstationen in die Wege geleitet, wovon das Kinderheim Baschenegg unmittelbar betroffen wurde.

37 Protokoll der MV vom 15.12.1980 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg, 1960-1984).

38 Vgl. Konzeption der heilpädagogischen Einrichtung Josefsheim, Reitenbuch, mit Datum vom 15.10.1980 vom 2. Vorsitzenden des Vereins (Archiv des Bistums Augsburg DiCV 1641).

39 Schreiben der Regierung von Schwaben vom 17.03.1982 (Ordner mit der Aufschrift: Verein christliche Kinder- und Jugendhilfe bis 1985).

Insgesamt ist seither eine stärkere Fokussierung auf eine zeitgemäße Begleitung und Förderung der Heimkinder mit entsprechender Unterbringung erkennbar. Dazu mag zusätzlich die 1991 erfolgte Aufgabe der Landwirtschaft in Baschenegg und 1995 schließlich auch in Reitenbuch beigetragen haben.⁴⁰ Immerhin wurden durch die landwirtschaftliche Tätigkeit Arbeitskräfte und Finanzmittel gebunden. Freilich fielen diese, insbesondere von den Konventoberinnen bedauerten, Entscheidungen nicht aus pädagogischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen: Stellten die landwirtschaftlichen Betriebe bis in die 1970er Jahre noch einen bedeutsamen Teil der Selbstversorgung der Heimbewohner dar, in welche auch die Heimkinder durch Haus- und Feldarbeit eingebunden waren, so entwickelten sich die seit 1972 ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der landwirtschaftlichen Überproduktion der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU für diesen Bereich der Vereinstätigkeit zunehmend zu einem Verlustgeschäft.

Während in Reitenbuch schon 1995 eine weltliche Heimleitung die Verantwortung übernommen hat und hier auch in den Berichten gegenüber dem Vorstand merklich der Schwerpunkt auf die Befindlichkeiten und Belange der Heimkinder gerichtet ist, lässt sich ein vergleichbarer Perspektivwechsel auch in Baschenegg ab 2005 unter der neuen, einschlägig qualifizierten Heimleiterin aus dem Orden der Dillinger Franziskanerinnen feststellen. Umso mehr bedauerten alle Beteiligten die vom Provinzialat der Dillinger Franziskanerinnen getroffene Entscheidung zum 31.12.2010 den Konvent im Marienheim aufzulösen. Dessen ungeachtet ist der Verein um weitere Verbesserungen bemüht: 2017 erfolgte die Heilpädagogisch-Therapeutische Konzeption der Kleinkindgruppe.

2 Systemische Ermöglichungsgründe für die Übergriffigkeiten und sexuellen Missbrauchshandlungen

2.1 Ungeklärte Verantwortlichkeit für die Hausgeistlichen

Die Hausgeistlichen im Josefsheim wie im Marienheim waren überwiegend Ruhestandsgeistliche, welche freie Kost und Logis genossen, aber kein Gehalt bezogen. Nach Aktenlage war jedoch selbst den beteiligten Akteuren nicht zu jeder Zeit bewusst, in wessen Verantwortung die Tätigkeit der Anstaltsgeistlichen lag und wer folglich Aufsichtspflichten hatte. Dieser Strukturangel in Verbindung mit de facto ausfallender Kontrolle erleichterte den beschuldigten Priestern, welche auch in anderen Bereichen eine starke Tendenz zu autonomem Handeln und zur subjektiven Regelauslegung an den Tag legten, übergriffiges und missbräuchliches Handeln. Da keine Schwesternkonvente in den Einrichtungen mehr tätig sind, leben gegenwärtig auch keine Geistlichen in den Heimen. Die seelsorgerliche Betreuung erfolgt aktuell durch regelmäßige Besuche von zwei Geistlichen, welche ehrenamtlich und mit Wissen, aber ohne Beauftragung durch das Bistum Augsburg tätig sind.

Wem letztlich Aufsichtspflichten über die Geistlichen obliegen bzw. oblagen, stellt sich in der Vereinsgeschichte durchaus disparat dar.

2.1.1 Der Trägerverein als Aufsichtsorgan

Der Trägerverein war in seinen Anfangsjahren eindeutig Anstellungsträger der Hausgeistlichen. Mit der offensichtlich zu keinem Zeitpunkt reflektierten Änderung der Aufgabenteilung und

40 „Ab Mai 1993 war der gesamte Viehbestand in Reitenbuch. Trotz der Zusammenlegung konnte das Defizit in der Landwirtschaft nicht aufgefangen werden. ... Am 12. Juli 1994 wurde durch die Vorstandschaft der Entschluß gefaßt die Milchwirtschaft aufzugeben und nur noch die Ackerwirtschaft zu betreiben.“ (Protokoll der MV vom 09.12.1994, Ordner mit grauem Rückenschild: Verein christliche Kinder- und Jugendhilfe Baschenegg Reitenbuch Bis 1995, Vereinsarchiv Baschenegg).

der zunehmenden Selbstständigkeit der Heimleiterinnen scheint diesen zumindest die Akquise der Hausgeistlichen zugewachsen zu sein. Ausweislich der Sitzungsprotokolle wurde der Trägerverein über Engpässe oder Wechsel bei den Hausgeistlichen von den Oberinnen informiert, nachweislich auch um Unterstützung bei der Personalsuche gebeten.

Wie überdies der unten geschilderte Vorgang unschwer erkennen lässt, lag es nicht in der Möglichkeit des Provinzialats, die Abberufung eines Hausgeistlichen zu bewirken. Die Provinzialoberin wandte sich mit diesem Anliegen erfolglos an den 1. Vorsitzenden des Trägervereins. Der Trägerverein selbst hingegen sah den Tätigkeitsschwerpunkt des Hausgeistlichen in der seelsorgerlichen Betreuung der Schwesternkonvente und sich selbst daher allenfalls subsidiär zuständig.

2.1.2 Provinzialat der Dillinger Franziskanerinnen als Aufsichtsorgan

Wären die Hausgeistlichen exklusiv für die Konvente der Dillinger Franziskanerinnen zuständig gewesen, läge zumindest rechtlich die Personalverantwortung dafür ausschließlich bei ihnen. Gegen die alleinige Zuständigkeit des Provinzialats der Dillinger Franziskanerinnen bezüglich der Hausgeistlichen spricht jedoch – insbesondere im Josefsheim – deren zusätzlicher seelsorgerlicher Einsatz für die Heimkinder und die entgeltliche Tätigkeit als Religionslehrer in der Privatschule des Trägervereins.

Bezeichnend für die ungeklärte Verantwortlichkeit ist folgender Vorgang: Im Protokoll der Vorstandssitzung vom 23.03.1984 findet sich die Aussage des 1. Vorsitzenden des Trägervereins: „Der jetzige Hausgeistliche in Reitenbuch ist polnischer Geistlicher, zurzeit durch einen Unfall im Krankenhaus Enzensberg b. Füssen. Es ist fraglich, ob er nach Reitenbuch zurückkommt. Anstellungsträger ist nach Erkundigung von H. Dir. Lutz nicht die Diözese, sondern das Mutterhaus in Dillingen, so dass hier die Weiterversorgung kommen muss.“⁴¹ Diese Auffassung scheint jedoch im Provinzialat nicht geteilt worden zu sein, da bereits in der folgenden Vorstandssitzung vom 11.7.1984 mitgeteilt wird, dass sich das Domkapitel des Bistums Augsburg mit der weiteren Anstellung und Versorgung des Hausgeistlichen befassen werde, bei dem zudem nicht klar sei, ob er überhaupt mit Zustimmung seines Heimatbistums in Deutschland im Einsatz sei.⁴²

Andererseits scheint sich bisweilen die Heimleitung aktiv in die Suche nach einem Hausgeistlichen eingebracht zu haben: Den 2. Vorsitzenden des Trägervereins erreichte mit Datum vom 19.08.1975 eine Karte aus Baschenegg mit folgender Bitte: „Im Bistumsblatt d. Woche erscheint unser Inserat, wir suchen doch wieder einen Hausgeistl. Können Sie uns helfen?“⁴³

2.1.3 Das Bistum Augsburg als Aufsichtsorgan

Dem Bistum Augsburg kommt – auch bei den Ruhestandsgeistlichen – ungeachtet ihres Inkardinationsverhältnisses und ihres Anstellungsverhältnisses eine Aufsicht über die Berechtigung zur Sakramentenspendung und das seelsorgerliche Handeln der Hausgeistlichen zu, insofern sich die Heime auf dem Gebiet des Bistums Augsburg befinden und auch Heimkinder von den Geistlichen seelsorgerlich betreut werden. Hinsichtlich der Ordensschwesterinnen und ihrer seelsorgerlichen Betreuung stellt sich die rechtliche Situation anders dar: die Dillinger Franziskanerinnen sind ein Orden päpstlichen Rechts und unterstehen daher in ihren inneren Angelegenheiten nicht dem jeweiligen Diözesanbischof.⁴⁴

41 Protokoll der VS vom 23.02.1984 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg, 1960-1984).

42 Protokoll der VS vom 11.7.1984 (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg, 1960-1984).

43 Karte mit Todesanzeige (Archiv des Bistums Augsburg DiCV 1640).

44 Vgl. can. 593 sowie can. 765 CIC/1983.

In Einzelfällen scheint darüber hinaus die Personalentscheidung in enger Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat bzw. in einem Fall mit dem Bischof selbst erfolgt zu sein: Im Fall des beschuldigten Hausgeistlichen 2 hat ausweislich der Unterlagen in seiner Personalakte⁴⁵ der Priester durch Kontaktaufnahme mit dem damaligen Diözesanbischof recht kurzfristig die Resignation auf seine Pfarrei sowie seine Emeritierung erreicht. Die entsprechende Entscheidung ist vom Diözesanbischof persönlich und handschriftlich mit Datum vom 07.09.1966 als „genehmigt z. 1. Okt. 1966“ unterzeichnet. Da der Priester 2 nach Aktenlage damit die Absicht verband, „als Hausgeistlicher im Caritas-Josefsheim Reitenbuch“ seelsorgerlich tätig zu werden, ist damit auch dieser Einsatz durch die Bistumsleitung gebilligt. Leider geht aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervor, an wen der Priester 2 seine Bewerbung um die Stelle des Hausgeistlichen in Reitenbuch adressiert hatte.

Aktenkundig wurden außerdem erhebliche Spannungen zwischen den Konventen in Baschenegg und Reitenbuch sowie um den beschuldigten Hausgeistlichen 3 im Jahr 1976. Die Provinzoberin war aus diesem Anlass acht Tage zur Visitation in Reitenbuch. Ein Gespräch mit dem 1. Vorsitzenden des Trägervereins und der Provinzoberin am 15.3.1976 betraf den Hausgeistlichen in Reitenbuch: „Sie hält dafür, dass Herr Pfarrer (...) einige Ursache der Spannungen zwischen Jung und Alt ist, weil sie glaubt, dass ihm die Liebe zum Kind fehlt und er auch in der religiösen Betreuung nicht die richtige Art und den Kontakt findet. Eine Ablösung sollte mit dem Herrn Bischof bzw. Herrn Generalvikar besprochen werden.“⁴⁶ Der 1. Vorsitzende des Trägervereins sicherte zu, das Gespräch mit dem Hausgeistlichen 3 zeitnah zu suchen. Ob es darüber hinaus zu Gesprächen mit der Bistumsleitung kam, ist nicht dokumentiert. Im Ergebnis wurden beide Oberinnen in Baschenegg und Reitenbuch abgelöst, der Hausgeistliche verblieb jedoch noch bis zu seinem freiwilligen Rückzug im Jahr 1979 in Reitenbuch.

Ein weiterer Hinweis für das Handeln des Bistums Augsburg ist ein Bericht der Oberin des Marienheims in der Vorstandssitzung, dass seit dem 15.09.1986 wieder ein Hausgeistlicher in Baschenegg sei, den das „Ordinariat Augsburg für Baschenegg angewiesen“ habe.⁴⁷

2.1.4 Zusammenfassung

Spätestens seit dem Tod von Msgr. Wagner scheint sich nach Aktenlage der Trägerverein am wenigsten in der Verantwortung gesehen zu haben, sich überhaupt um die Besetzung der Stellen des Hausgeistlichen zu kümmern, noch die Eignung der Bewerber für diese Stelle auch unter pädagogischen Gesichtspunkten in Betracht zu ziehen. Da die Hausgeistlichen sich – insbesondere aufgrund der schulischen Situation in Reitenbuch – nicht exklusiv um den Schwesternkonvent seelsorgerisch gekümmert haben, war das Provinzialat zu Recht der Auffassung, deren Besetzung fielen nicht in seine (ausschließliche) Zuständigkeit. Die Rolle des Bistums Augsburg bei der Zuweisung von Hausgeistlichen erscheint in der jüngeren Vergangenheit aktiver. Da es sich bei dem Trägerverein jedoch um kein Organ der verfassten Kirche handelt, bestand und besteht seitens des Trägervereins kein Rechtsanspruch, vom Bistum mit priesterlichem Personal versorgt zu werden. Da aus den Akten nicht hervorgeht, dass der Bistumsleitung Vorwürfe über die Hausgeistlichen bekannt wurden, kann hier auch keine Aufsichtsverletzung konstatiert werden.

45 Vgl. Personalakt im Archiv des Bistums Augsburg.

46 Aktennotiz über ein Gespräch der Provinzoberin von Dillingen und Prälat Lutz am 15.03.1976 im Caritas-Haus, Augsburg (Ordner mit grünem Aufkleber im Vereinsarchiv in Baschenegg, 1960-1984).

47 Bericht zur VS vom 8.12.1986 (Ordner mit der Aufschrift: Verein christliche Kinder- und Jugendhilfe bis 1985).

2.2 Überlastung der Ordensschwestern

Neben dem Wunsch, den Heimen auch eine entsprechende geistliche Ausrichtung zu geben, spielten wohl von Anfang an auf Seiten des Trägervereins (notgedrungen) auch finanzielle Überlegungen bei der Entscheidung eine Rolle, die Erziehung der Heimkinder ausschließlich in die Hände von Ordensschwestern zu legen. Ungeachtet einer Staffellung der Gestellungszahlungen an das Provinzialat je nach fachlicher Qualifikation der in den Heimen des Trägervereins eingesetzten Ordensschwestern war diese Finanzierung des pädagogischen und hauswirtschaftlichen Personals erheblich günstiger im Vergleich zur Besetzung mit weltlichem Personal. Mit dem vollständigen Rückzug der Dillinger Franziskanerinnen im Jahr 1999 aus Reitenbuch⁴⁸ und 2010 aus Baschenegg⁴⁹ wurde dies überdeutlich.

Dabei war das Leben der Ordensschwestern tendenziell von Tugendrigorismus und Leistungsethik geprägt: Von den Gebetszeiten abgesehen, scheint es über lange Jahrzehnte ihres Wirkens in den beiden Heimen keine geregelten Freizeiten für sie gegeben zu haben. Da sie in den Heimen lebten, waren sie im Bedarfsfall rund um die Uhr einsetzbar. Aus den Forderungen der Provinzoberin im Jahr 1976 geht eindeutig hervor, dass die Ordensschwestern bis dahin offenkundig nicht über regelmäßige Freizeiten zur Erholung verfügen konnten.

Angesichts der massiven und über längere Zeiträume andauernden Überbelegungen seit den 1950er Jahren in beiden Heimen konnten Überlastungsphänomene bei den Ordensschwestern nicht ausbleiben. Im Marienheim wird etwa für das Jahr 1956 festgehalten: „Personalstand: 10 Schwestern und 19 Angestellte. Kinderzahl: 85 – 90. Der Gesundheitszustand ließ einige Monate zu wünschen übrig. Kinder unter drei Monate wurden vom Lungenvirus ergriffen, drei Kinder gestorben.“⁵⁰ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personal nicht nur für die Tätigkeiten im Kinderheim, sondern auch zum Betrieb der Land- und Viehwirtschaft erforderlich war. Mit Beginn der 1960er Jahre stiegen die ohnehin hohen Belegzahlen nochmals erheblich an; so wurde für das Jahr 1963 die durchschnittliche Belegung in Baschenegg mit 150 Kindern angegeben.⁵¹ Eine vergleichbare Entwicklung ist auch im Josefsheim in Reitenbuch festzustellen: 140 Kinder werden dort im Jahr 1963 betreut.⁵²

Wenn nach Aktenlage die Oberinnen diese Überbelegungen selbst zu verantworten hatten und sie diese teils gegen den erklärten Wunsch des Trägervereins veranlassten⁵³, ist die Ursache dafür wohl in ihrem Selbstverständnis zu sehen. Die chronische Überforderung ihrer Konvente wurde offenkundig erst spät als Problem der Ordensschwestern wahrgenommen. Daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Heimkinder wurden – zumindest nach Aktenlage – bis in die

48 Vgl. Protokoll der VS vom 19.04.1999 (Ordner mit weißem Rückenschild: Verein christliche Kinder- und Jugendhilfe ab 1996; Vereinsarchiv in Baschenegg).

49 Vgl. Brief des Provinzialats der Dillinger Franziskanerinnen an den 1. Vorsitzenden des Trägervereins vom 28.4.2010 mit der Kündigung des Gestellungsverhältnisses und der Schließung der klösterlichen Niederlassung im Marienheim zum 31.12.2010 (Ordner mit der Aufschrift: Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V., Vereinsarchiv in Baschenegg).

50 Sr. Malberta Ostermaier: Auszug Chronik Baschenegg ab 1919. Bl. 3; datiert vom 23.1.1958 (Vereinsarchiv Baschenegg). Damit war die amtlich genehmigte Belegungszahl bereits leicht überschritten; vgl. das „Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime in Bayern“ (Stand: 1.12.1948), welches für Baschenegg eine Maximalbelegung von 85 Plätzen und für Reitenbuch von 115 Plätzen ausweist.

51 Vgl. Jahresbericht für Baschenegg für das Jahr 1963 (Ordner mit grünem Aufkleber, Vereinsarchiv in Baschenegg).

52 Vgl. Jahresbericht für Reitenbuch von 12.1962 bis 03.1964 (Ordner mit grünem Aufkleber, Vereinsarchiv in Baschenegg).

53 Vgl. Protokoll der VS vom 07.11.1951: Der Vorsitzende des Vereins „wiederholt, daß er seit Jahren die Oberinnen gemahnt habe, nicht zu viel Kinder aufzunehmen.“ (1. Protokollbuch, Vereinsarchiv in Baschenegg).

1990er Jahre zu keinem Zeitpunkt reflektiert. Bezeichnenderweise sind die jährlichen Berichte der Oberinnen an den Vorstand des Trägervereins stark von wirtschaftlichen Fragestellungen dominiert.

Überlastung resultierte schließlich auch aus der seit den 1970er Jahren veränderten Belegungspraxis der Jugendämter und dem zunehmenden Wegfall sog. Privatzahler.⁵⁴ Sie führten im Josefs- wie im Marienheim vermehrt zur Belegung mit äußerst betreuungsintensiven Kindern: Kinder mit erheblichen Lernschwierigkeiten und Kinder mit teils massiven Verhaltensstörungen forderten die Erzieherinnen ungleich mehr als dies in früheren Zeiten der Fall war.⁵⁵ Dies konnte auch durch eine Reduktion der Belegungszahlen offensichtlich nicht ausreichend kompensiert werden.⁵⁶

2.3 Konzentration des Trägerverein-Vorstands auf wirtschaftliche Vereinsaufgaben

Während in den Anfangsjahren der Heime noch der Vorstand selbst über Erziehungskonzept und jede einzelne Aufnahme eines Heimkindes entschied⁵⁷, scheint es spätestens nach dem Tod von Msgr. Wagner zu einer – offenkundig nicht bewusst getroffenen – Teilung der Zuständigkeiten gekommen zu sein: die Heimleitungen setzen zunächst das Erziehungskonzept des Vorstandes aus den Anfangsjahren um, werden jedoch in späterer Zeit zunehmend selbstständig im Kontext der jeweiligen staatlichen Heimgesetzgebung Anpassungen vornehmen bzw. das Erziehungskonzept modifizieren. Zudem sehen sich die Heimleitungen in der Verantwortung für die landwirtschaftlichen Betriebe, wie aus den Jahresberichten der Oberinnen an den Vorstand zu ersehen ist.

Die Bildung eines pädagogischen Ausschusses im Trägerverein war 1973 dem strukturellen Umbruch der Heimerziehung (staatliche Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation von Erzieherinnen, Bevorzugung von Pflegefamilien bei der Unterbringung von Kindern durch die Jugendämter, sinkende Belegungszahlen) geschuldet, nicht einem neu erwachten Interesse seitens des Vorstands des Trägervereins an der Situation der Heimkinder. Als im Jahr 2003 von Seiten der Heimleitungen, in Reitenbuch seit Mitte 1999 in weltlichen Händen, eine stärkere Involvierung des Vorstands des Trägervereins in die (pädagogische) Arbeit des Vereins angemahnt wird, macht der damalige 1. Vorsitzende unmissverständlich klar, dass er sich dafür nicht zuständig sieht und daher auch für keine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen wird.⁵⁸ Zudem

54 Von Anfang an bis in die 1960er Jahre lebten zu einem erheblichen Anteil auch Kinder in den beiden Heimen, die von ihren Erziehungsberechtigten dort aus eigenem Antrieb untergebracht wurden, weil deren persönliche Lebenssituation zeitweise die häusliche Erziehung der Kinder verunmöglichte. Für diese Kinder wurden seitens des Trägervereins ein ermäßigter Tagessatz in Rechnung gestellt.

55 „Wie schon in den vergangenen Jahren ist unser Haus recht voll belegt. Mit 8 Überbelegungen (insgesamt 44 Kinder und Jugendliche) stehen wir an der äußersten Grenze des Machbaren. Die letzten Heimaufnahmen waren vor allem jüngere Kinder aus dem Augsburger Stadtgebiet. Die Kinder kamen zwischen 2 und 4 Jahren mit großen Defiziten, unvorstellbarer Verwahrlosung und mehrfachen Schädigungen zu uns. Die Kinder fordern einen großen Aufwand an Zeit und nimmermüden Einsatz des Personals.“ (Jahresbericht Marienheim, Baschenegg, vom Februar 1989; (Ordner mit der Aufschrift: Verein christliche Kinder- und Jugendhilfe bis 1991, Vereinsarchiv in Baschenegg).

56 Vgl. die dringende Forderung der Provinzoberin der Dillinger Franziskanerinnen in der Mitgliederversammlung vom 03.05.1988 (TOP 2) an den Vorstand, durch Neueinstellungen und Umstrukturierungen in beiden Heimen die dortigen Konvente zu entlasten (Ordner mit der Aufschrift: Verein christliche Kinder- und Jugendhilfe bis 1991, Vereinsarchiv in Baschenegg).

57 Vgl. 1. Protokollbuch (Vereinsarchiv in Baschenegg).

58 „Die Vorstellungen und Erwartungen zwischen den Hausleitungen und den Perspektiven einer aus seiner Sicht üblichen Vorstandstätigkeit gehen zu weit auseinander. (Er) betont, dass er die Vorstandstätigkeit nicht im Handlungsvollzug in den Einrichtungen sieht.“ (Protokoll der VS 20.10.2003; Ordner mit grünem Rücken)

vollzieht im Dezember 2003 der Caritasverband eine strikte Trennung zwischen seiner genuinen Verbandstätigkeit und der bisherigen Tätigkeit einiger seiner Mitarbeiter für die „Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V.“.⁵⁹

In der Folge kommt es zur Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers mit Dienstsitz in Baschenegg, der organisatorisch zwischen Vorstand und den beiden Heimleitungen angesiedelt wird.⁶⁰ Damit vergrößerte sich der Abstand des Vorstands zur pädagogischen Arbeit in den Heimen jedoch noch weiter. Eine Aufsichts- oder Kontrollfunktion war allein auf der Grundlage der Berichte der Oberinnen bzw. Heimleitungen nur begrenzt auszuüben, zumal diese bis ins Jahr 1995⁶¹ überwiegend wirtschaftlich ausgerichtet waren (Belegzahlen, landwirtschaftliche Erträge, besondere Vorfälle, dringender Baubedarf etc.). Wie oft und aus welchem Anlass Mitglieder des Vorstandes in Reitenbuch und Baschenegg vor Ort waren, hing stark von den Vorstandspersönlichkeiten ab.

Seit dem Jahr 2009 finden sich in den Vorstandssitzungen verstärkt im Rechenschaftsbericht des Vorstands Bezüge auf die pädagogische Arbeit wie auch regelmäßig ein eigener TOP „Bericht aus der pädagogischen Arbeit“. Und im Jahr 2016 wurde eine Pädagogische Stabstelle beim Vorstand eingerichtet. Dennoch scheint in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen seit dem Bekanntwerden von Fällen physischer und psychischer Misshandlung sowie sexuellem Missbrauch in den Kinderheimen nach Ausweis der Protokolle zwar wiederholt Information über den Sachstand, jedoch keine weitergehende Diskussion stattgefunden zu haben.

2.4 Fehlendes Problembewusstsein

Wiewohl angesichts betroffener Kinder, welche vom Jugendamt in die Obhut der Heime übergeben wurden, das Phänomen des sexuellen Missbrauchs in den Kinderheimen des Trägervereins bekannt sein musste, scheint vor dem Jahr 2010 weder bei den Heimleitungen noch beim Trägerverein eine Reflexion auf diese Problematik – auch mit Blick auf angezeigte Präventionsmaßnahmen – erfolgt zu sein.

Auf Nachfrage teilte der 1. Vorsitzende des Vorstands mit, dass gegenwärtig alle gesetzlich vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen in den Heimen umgesetzt würden; er verwies auf Bemühungen eine unabhängige Ombudsstelle als Ansprechpartner für die Heimkinder einzurichten.

2.5 Zusammenfassung

Die über Jahrzehnte ausfallende Reflexion auf die Angemessenheit des ordnungsorientierten Erziehungskonzepts mit stark haus- und landwirtschaftlicher Ausrichtung, die unkritische Beibehaltung der dem Familienkonzept der Anfangsjahre geschuldeten alters- und geschlechtsmässi-

ckenschild: Christlicher Kinder- und Jugendhilfe e. V. Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen).

59 Die Buchführung war jedoch schon seit 1986 nicht mehr durch den Caritasverband vorgenommen, sondern vom Verein selbst; vgl. Protokoll der VS vom 01.10.1992 (Ordner mit grünem Rückenschild: Christlicher Kinder- und Jugendhilfe e. V. Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Vereinsarchiv in Baschenegg).

60 Vgl. Aktennotiz vom 06.02.2004 (Ordner mit hellblauem Rückenschild: Verein Christliche Kinder- und Jugendhilfe, Vereinsarchiv Baschenegg).

61 Im Bericht der weltlichen Heimleitung von Reitenbuch während der MV vom 8.11.1996 wird erstmals ausführlicher die Situation der Heimkinder geschildert: „Sozialwaisen, sprachliche, motorische, kognitive Probleme, Wahrnehmungs- und soziale Schwierigkeiten, Verwahrlosung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch“ (Ordner mit weißem Rückenschild: Verein christliche Kinder- und Jugendhilfe ab 1996, Vereinsarchiv in Baschenegg).

gen Mischung der Gruppen trotz steigender Gruppengrößen und die lang anhaltenden Phasen der Überbelegung beider Heime bilden systemische Ermöglichungsgründe für die festgestellten Misshandlungen und sexuellen Missbrauchshandlungen. Des Weiteren erschwerte bzw. verunmöglichte die Überlastung des pädagogischen Personals in den Heimen, die ungeklärte Aufsichtszuständigkeit über die Hausgeistlichen und die jahrzehntelange Fokussierung des Trägervereins auf rein (bau-) wirtschaftliche Aufgabenstellungen eine effiziente Kontrolle vor Ort bzw. Sensibilisierung für die Nöte Betroffener. Erschwerend kamen die fehlenden Außenkontakte der Heimkinder hinzu, solange die Beschulung noch heimintern erfolgte. Auch im Verein selbst gab es angesichts geringen öffentlichen Interesses und eines engen Führungszirkels, der über lange Zeit mit dem Caritasverband personell eng verzahnt war, keine korrigierende Außenperspektive. Am gravierendsten wirkte sich jedoch gänzlich fehlendes Problembewusstsein aus: Sofern einzelne Fälle sexuellen Missbrauchs der Heimleitung bekannt wurden, galten diese als charakterliches Versagen des Täters und wurden mit seiner Entfernung aus der Umgebung der Kinder als erledigt betrachtet. Sie bildeten keinen Anlass für Überlegungen zur strukturellen Minimierung der Gefährdungslage für die Heimkinder. Offenkundig standen dem eine lang anhaltende gesellschaftliche Tabuisierung der Thematik, die grundsätzlich moralische Betrachtungsweise der Ordensschwestern sowie die Auffassung der Unzuständigkeit des Vereins (-vorstands) entgegen.

3 Umstände und Rahmenbedingungen aus Sicht der Dillinger Franziskanerinnen

In der Erklärung, mit der die Dillinger Franziskanerinnen nach Presseberichten über körperliche Gewalt und sexuellen Missbrauch im Josefsheim Reitenbuch im April 2010 an die Öffentlichkeit traten und in der sie um Vergebung baten, bezeichneten sie es als schweres Versäumnis, „dass diese Misstände, die auch durch lang anhaltende, problematische Rahmenbedingungen in der Heimerziehung mit verursacht wurden, nicht aufrichtig und konsequent angegangen wurden“⁶².

In zwei Gesprächen mit der Oberin und mehreren Schwestern des Provinzialats Maria Mendingen wurde den Dillinger Franziskanerinnen Gelegenheit gegeben, die genannten Rahmenbedingungen sowie sonstige Umstände der seinerzeitigen Heimerziehung aus ihrer Sicht näher darzulegen. Ihre lediglich systematisierten Ausführungen werden im Folgenden unter Verzicht auf jede Wertung und Kommentierung wiedergegeben.

3.1 Wirtschaftliche und personelle Rahmenbedingungen der Heimerziehung

Betont wurde, dass die Franziskanerinnen insoweit gegenüber dem Trägerverein keine Rechte besessen hätten. Eine Schwester gab an, „sie habe 1984 ein autoritäres Regime angetroffen, das ihr den Eindruck vermittelt habe, dass eine Männergesellschaft im Hintergrund agiert und die Fäden gezogen habe“.

62 Die entsprechende Passage der Erklärung hat folgenden vollen Wortlaut (Augsburger Allgemeine, Ausgabe B-Nord vom 29.04.2010, S. 4):

Wir sind erschüttert und tief beschämt über das Unrecht, das Menschen in Kindheit und Jugend durch Schwäche und Schuld von Mitschwestern zugefügt wurde, und bitten um Vergebung. Dass diese Misstände, die auch durch lang anhaltende, problematische Rahmenbedingungen in der Heimerziehung mit verursacht wurden, nicht aufrichtig und konsequent angegangen wurden, war zudem ein schweres Versäumnis. In einem ehrlichen Prozess der Aufarbeitung stellen wir uns innerhalb unserer Ordensgemeinschaft diesem dunklen und leidvollen Kapitel unserer erzieherischen Arbeit.

Ein Haushaltsplan habe nicht existiert, man habe um jede Anschaffung kämpfen müssen. Der Orden habe auf Anfrage des Vereins nur entscheiden können, ob und welche Ordensschwwestern im Rahmen der Gestellung vor Ort eingesetzt werden. Die Schwestern seien ausführende Glieder in vorgegebenen Strukturen gewesen.

In der Heimhierarchie habe es folgende Kategorien gegeben: Akademikerinnen (Lehrerinnen) / Erzieherinnen / Krankenschwestern / Hausfrauen. Es sei wohl von dem Frauenbild bestimmt gewesen, dass Frauen diese Arbeiten ihrer Bestimmung gemäß auch gerne unentgeltlich und weit über das Maß eines Arbeitsvertrags hinaus verrichten würden. Selbst 2011, am Ende des Einsatzes in Baschenegg, sei nicht wahrgenommen und geschätzt worden, dass eine Schwester die Arbeitskraft von zweieinhalb Mitarbeitern ersetzt habe.

Bis in die 70er Jahre habe – soweit der Orden dies beurteilen könne – in beiden Heimen materielle Not geherrscht, so dass es „arm zugegangen“ sei und es selbst an Wäsche und Spielsachen gefehlt habe. Die Finanzierung sei aus der Landwirtschaft und die ohne die Mitwirkung der Schwestern bewilligten Unterhalte bzw. Pflegesätze erfolgt. Alle Planstellen seien vom Trägerverein beantragt worden. Im Rahmen konkordatärer Verpflichtungen seien die Stellen der Lehrerinnen an den Regelschulen der Heime vom Staat zu 100 % refinanziert worden, wobei – nach Ansicht des Ordens – diese Beträge nicht in voller Höhe an die Franziskanerinnen weitergegeben worden seien. Vielmehr habe der Trägerverein bei seinen Gestellungszahlungen an den Orden immer versucht, die Funktion der Schwestern zu drücken, um Geld zu sparen.

In den 70er Jahren sei im Bereich der Erziehung ein Umbruch erfolgt, der vom Vereinsvorstand, Laien auf pädagogischem Gebiet, nicht positiv begleitet worden sei.

Noch bis zum Ende des 20. Jh. sei den Schwestern von Seiten des Vereinsvorstandes zu wenig Respekt und Wertschätzung entgegengebracht worden. Heimleiterinnen hätten wie Schulmädchen vor dem Sitzungssaal des Vereins warten müssen, bis sie zu Vorstandssitzungen zu einschlägigen Tagesordnungspunkten hinzu gebeten worden seien.

Erst vor schätzungsweise 20 Jahren habe sich mit der Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers die wirtschaftliche Situation der Heime anders dargestellt. Zahlreiche Renovierungen hätten angegangen werden können; das Geld sei großzügig und transparent geflossen. Bis dahin seien die Verhältnisse im Heim schwierig und schlecht gewesen.

3.2 Erschwernisse durch persönliche Überforderung und räumliche Enge

In den 50er und 60er Jahren seien die Schwestern schon mit der Zahl der zumeist aus prekären Verhältnissen stammenden Heimkinder völlig überfordert gewesen. In Baschenegg habe eine Ordensschwester zusammen mit einer Helferin ca. 35 Kleinkinder zu betreuen gehabt. Es seien zeitweise bis zu 100 Säuglinge in dem Heim untergebracht gewesen. Die Schwestern hätten rund um die Uhr Dienst gehabt (ein Mitschwester wurde von der Provinzoberin wie folgt zitiert: „Freizeit hat es nur am Sonntag zwischen 14.00 und 16.00 Uhr gegeben“). In Reaktion hierauf sei in Baschenegg die staatlich anerkannte Schule für Kinderpflege gegründet worden. Damit sei wenigstens gewährleistet gewesen, dass die Schwestern qualifizierte Unterstützung bei der Betreuung der Kinder gehabt hätten.

In Reitenbuch habe – so eine seinerzeit dort als Erzieherin tätige Schwester – nicht nur die große Zahl der Kinder, sondern bis in die 60er Jahre zudem auch die räumliche Enge im Heim die Erziehungsarbeit erschwert. Es sei insgesamt eine sehr anstrengende Zeit mit wenigen Vorgaben gewesen. Erst in den 70er Jahren hätten die Schwestern – durch Eigenleistungen neben ihrer Tätigkeit als Erzieherinnen – eine Verbesserung vor Ort und insbesondere der Wohnsituation erreichen können.

Die Verantwortung für die Umstände, die zu diesen Erschwernissen geführt hätten, sei in der „gesellschaftlichen Struktur“ zu suchen. Der Direktor des Trägervereins sei weit weg gewesen.

Die Heimstruktur habe dazu geführt, dass die Schwestern überfordert gewesen seien. An der gegebenen Struktur hätten alle festgehalten. Es frage sich, ob es möglich gewesen wäre, dies nicht zu tun. „Wir Schwestern hätten auch nein sagen können, wenn wir etwas nicht schaffen, seien aber nicht so im Gespräch gewesen, dass wir dem Ganzen etwas entgegensetzen hätten können.“

3.3 Gewalt gegen Kinder

Eingeräumt wurde erneut, dass es insoweit Fehler gegeben habe und man auch ein Versagen eingestehen müsse. Schläge seien teilweise von einer Intensität und einer Brutalität gewesen, die man nur verurteilen könne. Viele dieser Verfehlungen von Schwestern seien auch in deren Persönlichkeit begründet gewesen und dieser zuzuschreiben.

In die Beurteilung einfließen müsse aber auch die Überforderung der Erzieherinnen wegen der schlechten Verhältnisse im Heim und der Größe der Gruppen. Schwestern hätten hart durchgegriffen, weil sie oft keinen anderen Ausweg gesehen hätten und aus ihrer damaligen Sicht sonst verloren gewesen wären. Dies habe zu ihrem Verhalten gegen die Kinder, die oft aus schwierigen familiären Verhältnissen gekommen seien und in Folge dessen auch im Heim schwierig gewesen seien, geführt. In diesem Kontext seien auch die Schläge zu sehen. Körperliche Züchtigung als Erziehungs- und Sanktionsmittel sei zur damaligen Zeit gesellschaftlich anerkannt gewesen.

Zu berücksichtigen sei ferner, dass Kinder immer wieder Sachen gemacht hätten, die „nicht gepasst“ hätten und dass sie sich manchmal „nahezu kriminell verhalten“ hätten. Maßnahmen und Reaktionen hierauf seien ebenfalls Schläge gewesen. Andere pädagogische Mittel, um mit einem solchen Verhalten umzugehen, habe man wohl kaum gesehen. Eine pädagogische Unterstützung habe es auch für die Schwestern, die über keine spezielle Ausbildung verfügt hätten, nicht gegeben.

Schließlich hätten die damaligen strukturellen Bedingungen die Übergriffe ermöglicht. Eine Aufsicht des Trägervereins, der nicht vor Ort gewesen sei, habe es nicht gegeben.

3.4 Heimerziehungskonzept

Die Dillinger Franziskanerinnen hätten über kein Heimerziehungskonzept verfügt, seien aber entsprechend dem Auftrag der Heimstifter pädagogisch fortschrittlich auch in der Nazizeit geblieben.

Akten oder Aufzeichnungen über die Vorgeschichten der Heimkinder hätten den Schwestern nicht vorgelegen. Es sei deshalb häufig unbekannt gewesen, aus welchen häuslichen Verhältnissen die Kinder gekommen seien und was sie erlebt hätten.

Als die ersten Stimmen laut geworden seien, dass in Heimen Unrecht geschehen sei, habe sie – so eine Schwester – im Austausch untereinander erfahren, dass die Heime mit integrierter Schule eine andere Pädagogik ausgeübt hätten als die ohne Schule. Dort sei von Seiten der Lehrerinnen, die einen höheren Status innerhalb des Ordens genossen hätten, massiver Druck auf die Erzieherinnen ausgeübt worden, ihre Sache besser zu machen und Defizite zu beheben. Die Reaktionen der Erzieherinnen hätten nicht auf einem Konzept basiert, sondern auf dem damals geltenden traditionellen Verständnis von Erziehung, dem Zeitgeist, Überforderung und Hierarchie. Unberührt davon seien auch nicht die Heimleiterinnen gewesen. Manche habe sich eine Züchtigung durch eigene Hand vorbehalten, wenn ein Grund angenommen worden sei.

3.5 Kontakte mit Behörden

Der Staat sei „nicht in Verantwortung gegangen“. Die Heimaufsicht habe erst ab 1991 eine Rolle gespielt. Davor habe wenig Kontakt bestanden; insbesondere habe es auch an einer staatli-

chen Aufsicht gefehlt. Mit den Jugendämtern seien die Kontakte vornehmlich schriftlich erfolgt. Sie seien vorwiegend daran interessiert gewesen, dass die Kinder in den Heimen untergebracht werden konnten.

3.6 Hausgeistliche

Die Hausgeistlichen seien von der Diözese beauftragt worden. Die Dillinger Franziskanerinnen hätten weder Einfluss auf die Auswahl noch ein Mitspracherecht gehabt.

Den Schwestern sei auch nicht gesagt worden, warum die Hausgeistlichen nach Reitenbuch versetzt worden seien. Über deren Vorgeschichte seien sie nicht informiert worden.

Ob es zu übergriffigem Verhalten der beschuldigten Pfarrer in Reitenbuch gekommen sei, wisse man nicht.

In Reitenbuch habe es ein räumlich getrenntes Pfarrhaus gegeben. In Baschenegg seien die Hausgeistlichen im Kinderheim selbst untergebracht gewesen, wodurch eine gewisse Kontrolle bestanden habe.

4 Umstände und Rahmenbedingungen aus der Sicht des Vereins „Christliche Kinder- und Jugendhilfe e. V.“

Im Gespräch mit der Projektgruppe nahm der Trägerverein die Gelegenheit wahr, zu den Umständen und Rahmenbedingungen in den Heimen in Reitenbuch und Baschenegg Stellung zu nehmen. Seine Ausführungen werden nachfolgend systematisiert wiedergegeben, eine Wertung oder Kommentierung erfolgt hier nicht.

4.1 Aufsicht, Verantwortung, Erziehungskonzept, Rahmenbedingungen (personell, finanziell)

Nach Angaben des Vereins habe mit den Dillinger Franziskanerinnen von Anfang an eine Vertrauensbasis bestanden, eine Kontrolle habe es anfänglich nicht gegeben. Ein Gestellungsvertrag sei geschlossen worden, der nie aktualisiert worden sei. Im Gegensatz dazu sei das sog. Gestellungs-geld im Jahresturnus aktualisiert worden. Die Höhe der Sätze habe sich der Qualifikation gemäß seinerzeit nach drei Gruppen (Schwestern ohne Ausbildung, mit berufsständischer Ausbildung bzw. mit akademischer Ausbildung) gerichtet. Diese Sätze seien nach Verhandlung vom Bischof festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht worden. Ob von Anfang an Geldzahlungen vereinbart worden seien, sei fraglich. Die Heimfinanzierung sei damals durch Erträge der Landwirtschaft erfolgt. Diese habe man für die Bewohner des Heims erwirtschaftet. Was man angebaut habe, habe es zum Essen gegeben.

Nach Gründung des Vereins durch Domprediger Georg Wagner im Jahr 1905 seien bis in die 50er Jahre Domkapitulare Vorsitzende gewesen, zuletzt Prälat Lutz (1972-2001) und danach Prälat Grimme. Zum 30.11.2007 habe Domkapitular Dr. Magg, der auch Diözesan-Caritasdirektor sei, den Vorsitz übernommen. Um das Tagesgeschäft und die Pädagogik habe sich der Vorstand nicht gekümmert. Die Caritas im Bistum Augsburg halte auch kein Erziehungskonzept vor. Diese Aufgabe übernehme die Katholische Jugendfürsorge. Der Verein sei für die finanzielle Seite, das Raumkonzept und die Baumaßnahmen verantwortlich gewesen, Besuche der Heime zu bestimmten Anlässen seien nicht erfolgt. Wenn etwas bekannt geworden sei, sei der Verein aktiv geworden. Ansonsten habe der Vorstand die Heime alle 2-3 Monate besucht. Im Übrigen hätten Kontakte über die Oberinnen bestanden.

Nach der Satzung von 1954 sei die Erziehung auf die Ordensschwwestern übertragen worden, die Schwestern seien für das Personal verantwortlich gewesen. Was die Anzahl der in den Heimen beschäftigten Ordensschwwestern angehe, sei dies allein Aufgabe des Ordens gewesen. Auch wenn eine Schwester versetzt worden sei, habe der Konvent autonom gehandelt, der Verein sei lediglich informiert worden, ein Mitspracherecht habe nicht bestanden.

Auf die Frage, wer verantwortlich für die Ausstattung gewesen sei, wenn bis 1969 bis zu 155 Kindern in Reitenbuch und Gruppengrößen bis zu 25 Kinder (bei einer Schwester und einer Mitarbeiterin) in Baschenegg gezählt wurden, gab der Verein an: Heute sei durch die Betriebslaubnis reguliert, wie viele Kinder aufgenommen werden dürfen. Dass in der früheren Zeit so viele Kinder aufgenommen worden seien, hätten die Ordensschwwestern gesteuert.

Nach Aussage des Vereins habe sich ab 1968 das Erziehungskonzept (Einzelerziehung statt Großgruppenerziehung) wesentlich geändert. Ab 1970 seien ausgebildete Erzieherinnen vorgeschrieben worden, die Ordensschwwestern hätten sich beruflich nachqualifizieren müssen. Der Verein mit seinen zwei Heimen in Reitenbuch und Baschenegg habe nun der staatlichen Aufsicht unterstanden. In den 1980er und 1990er Jahren sei auch vermehrt weltliches Fachpersonal eingestellt worden. In aller Regel hätten die Ordensschwwestern Vorschläge gemacht, welche Person eingestellt werden sollte. Wenn die Person qualifiziert, katholisch und nicht geschieden gewesen sei, habe der Verein die Person eingestellt.

Auf die Frage nach der finanziellen Ausstattung der Heime und die Verfügungsgewalt über die Mittel gab der Verein folgendes an: Es sei jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt worden. Die jeweilige Oberin habe quasi wie eine Geschäftsführerin für den Verein gehandelt, die Alltagsgeschäfte geführt, sie habe Bankvollmacht gehabt, ein schriftliches Mandat sei nicht erteilt worden. Die Schwestern hätten einen hohen Grad an Autonomie, sozusagen „Deutungs- und Ausgabehoheit“ gehabt. Ausnahmen hätten lediglich für Baumaßnahmen und größere Anschaffungen (z. B.: Kauf eines Traktors) gegolten. Dafür sei eine Genehmigung des Vereins erforderlich gewesen.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass staatliche Leistungen (z. B. die Bezahlung von Lehrkräften in Privatschulen) nicht eins zu eins an den Orden geflossen seien, gab der Verein folgendes an: Mit Beginn des Schuljahres 1972/73 habe die staatliche Förderschule für Lernbehinderte die Schulgebäude in Dinkelscherben bezogen; die private, staatlich anerkannte Schule in Reitenbuch sei geschlossen worden. Die Zahlungen des Staates für die bis dahin beschäftigten Lehrkräfte seien nicht eins zu eins an den Orden gegangen. Rechtsträger der Einrichtung sei der Verein, nicht jedoch der Orden gewesen. Die Lehrkräfte (Ordensschwwestern) seien gemäß den vereinbarten Gestellungsleistungen vergütet worden, abgezogen worden seien auch Sachbezugswerte für Kost und Logis.

Eine wesentliche Professionalisierung der Vereinsarbeit sei durch den Weggang der Ordensschwwestern (in Reitenbuch: 1999; in Baschenegg: Anfang 2011) eingeleitet worden. Jede Ordensschwester habe durch drei weltliche Vollzeitkräfte ersetzt werden müssen, was die Personalkosten deutlich erhöht habe. Der Verein habe 2005 einen Betriebswirt als Geschäftsführer eingestellt, der den Heimen in wirtschaftlichen Angelegenheiten in Rat und Tat zur Seite stehe. Für den pädagogischen Bereich stehe ebenfalls eine Fachkraft zur Verfügung. Aber auch für die Bereiche Personal, Bau, Finanzen, Versicherung, etc. sei man im Vorstand fachlich hervorragend besetzt.

4.2 Umgang mit den Anschuldigungen betreffend körperliche und sexuelle Gewalt

Der Vorsitzende erklärt, der Verein habe erstmals von einem Missbrauchsfall seitens eines Nachbarn erfahren. Dieser habe Ende der 70er Jahre Buben angelockt und missbraucht. Die Schwester, die davon erfahren habe, habe den Vormund informiert. Nach Verhandlungen habe der

Täter den Ort verlassen, eine Anzeige sei nicht erfolgt. Von sexuellem Missbrauch durch Priester im Heim habe er erst relativ spät erfahren, die Aufklärung habe „heranreifen“ müssen. Bei Dienstantritt habe eine „heile Welt“ bestanden, dunkle Seiten seien hinzugekommen. Angesprochen auf mögliche Konsequenzen gab der Vorsitzende an, der Verein wolle aufarbeiten, der Wirklichkeit Raum geben, verschiedene Ordnungen seien anzuwenden. Der Verein habe bisher keine Zahlungen erbracht, anders als die Bistümer. Jedoch habe der Deutsche Caritasverband Zahlungen an den Fonds „Heimkinder“ geleistet, nicht jedoch einzelne Einrichtungen. Dies könne sich ändern, wie er einem Gespräch mit dem Generalvikar entnommen habe. Der Verein selbst sei rechtlich selbstständig, das Bistum übe keine rechtliche Aufsicht über den Verein aus. Der Verein sei aber Mitglied der Caritas. In seinen bisherigen 13 Jahren als Vereinsvorsitzender habe man sich in Baschenegg in drei Fällen von Angestellten getrennt. Grund dafür seien Freiheitsentzug, Essensentzug und körperliche Gewalt gegenüber Kindern gewesen. Auf Frage, ob die Präventionsordnung oder andere Regeln bei Vorfällen von sexueller und körperlicher Gewalt gelten würden, gab der Vorstand an, die Kinder könnten sich an Heimräte wenden, ein Beschwerdemanagement sei eingerichtet ebenso wie ein anonymer Briefkasten. Zudem werde zurzeit eine Ombudsstelle auf bayerischer Ebene als selbständiger Trägerverein aufgebaut. Beteiligt seien alle Wohlfahrtsverbände in Bayern.

4.3 Kein Einfluss des Vereins auf die Einstellung der Hausgeistlichen

Die Hausgeistlichen seien die Geistlichen für die Konvente gewesen. Daneben sei es ihre Aufgabe gewesen, Sakramente an die Kinder zu spenden. Der Verein habe mit dem Geistlichen nichts zu tun gehabt. Er sei nur ins Spiel gekommen, wenn es um Fragen wie Dienstwohnung oder Miete gegangen sei. Bei der Suche nach einem Hausgeistlichen sei in aller Regel eine Ausschreibung im Amtsblatt der Diözese erfolgt. Dass eine Bewerbung über die Sonntagszeitung erfolgt sei, wie angesprochen, wäre sehr ungewöhnlich. Eine solche Stelle mit Kost und Logis und kleinem Arbeitsdeputat sei in der Regel nur für einen Ruhestandsgeistlichen in Betracht gekommen. Letztlich habe das Bistum über die Stelle entschieden und den Geistlichen beauftragt; bei ihm liege auch die Dienst- und Fachaufsicht.

5 Externe Aufsichtsorgane

5.1 Bistum Augsburg

Die Personalverantwortung für alle im Bistum tätigen (Welt)geistlichen liegt beim Ortsordinarius (Diözesanbischof resp. Generalvikar).

Nach kanonischem Recht haben Priester – wie alle Kleriker (can. 273 CIC/1983) – sich „gemäß den Vorschriften des Partikularrechts von allem, was sich für ihren Stand nicht ziemt, völlig fernzuhalten.“ (can. 285 § 1 CIC/1983). Darüber hinaus haben sie „was dem klerikalen Stand fremd ist, ... zu meiden, auch wenn es nicht unziemlich ist.“ (can. 285 § 2 CIC/1983).

Dem Ortsordinarius obliegt es im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtungen richtig erfüllt werden (can. 384 CIC/1984). Die Priester haben ihm – auch insoweit – „Gehorsam zu erweisen.“ (Can. 273 CIC/1983).

Dies galt im Grundsatz auch für die in den Heimen tätigen Hausgeistlichen.⁶³

63 Vgl. hierzu die Ausführungen unter C 2.1.3

5.2 Öffentliche Kinder – und Jugendhilfe

Rechtliche Grundlage der Aufsichtsführung war bis 1962 das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG), das am 09.07.1922 beschlossen wurde (RGBl I, 633) und am 01.04.1924 in Kraft getreten ist.

Unmittelbar aus diesem Gesetz ergab sich eine behördliche Aufsichtsbefugnis allerdings nur über solche Einrichtungen, welche die – als gerichtliche Zwangsmaßnahme verhängte⁶⁴ – „Fürsorgeerziehung“ durchführten (§ 62 RJWG). Für alle übrigen Einrichtungen („Anstalten“) war eine solche Befugnis nur mittelbar auf Grund der behördlichen Aufsicht über Pflegekinder gegeben. Denn es bestand grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung, für jeden Einzelfall eine Pflegeerlaubnis des „Landesjugendamts“⁶⁵ zu erwirken. Eine widerrufliche Befreiung von der Einzelgenehmigungspflicht konnte auf Antrag aber gewährt werden, wenn die Genehmigungsbehörde „keine Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen“ (§ 29 Abs. 1 RJWG).⁶⁶ Die zuständige Behörde war in diesem Fall befugt, die Anstalt zu beaufsichtigen und die für eine wirksame Aufsichtsführung erforderlichen Maßnahmen (z. B. regelmäßige Kontrollbesuche) zu ergreifen. Diese Befugnisse ergaben sich aber nicht unmittelbar aus dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das insoweit kaum verbindliche Maßgaben bot⁶⁷, sondern resultierten im Wesentlichen daraus, dass mit dem Widerrufsvorbehalt die Notwendigkeit einer effektiven Kontrolle des laufenden Betriebs der Einrichtung einher ging.⁶⁸ Eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung einer generellen und unmittelbaren Aufsicht über Erziehungseinrichtungen enthielt erstmals der Abschnitt VII (Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen) des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11.08.1961 (BGBl I, 1206), das mit Wirkung ab 01.07.1962 an die Stelle des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes trat. Gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 JWG führte das „Landesjugendamt“⁶⁹ „die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für den Teil eines Tages, jedoch regelmäßig, betreut werden oder Unterkunft erhalten.“ Diese Aufsicht „erstreckte sich darauf, dass in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist“ (§ 78 Abs. 2 S. 1 JWG). Namentlich auch für Heime in kirchlicher Trägerschaft normierte § 78 Abs. 2 S. 2 JWG insoweit allerdings eine Einschränkung dahingehend, dass „die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben unberührt <bleibt>, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.“

Zum weiteren Schutz der Heimkinder wurden in Bayern die Vorschriften des JWG in Teilen ergänzt bzw. inhaltlich ausgestaltet durch Bestimmungen des Jugendamtgesetzes (JAG). So durfte nach Art. 28 Abs. 2 JAG Heimerziehung nur in Einrichtungen geleistet werden, die von der zuständigen Bezirksregierung anerkannt waren. Art. 39 JAG gestaltete Inhalt und Form der Aufsicht über solche Einrichtungen näher aus. In Art. 36 ff JAG war schließlich das Nähere über

64 Vgl. hierzu die Ausführungen unter 5.3.

65 In Bayern fiel die Erlaubniserteilung – entgegen dem Wortlaut des RJWG – in die Zuständigkeit der Regierungen der sieben Regierungsbezirke, denen kraft überkommener Tradition bereits damals an Stelle des Landesjugendamts auch die Aufsicht oblag.

66 Vgl. hierzu Thomas Mühlmann, Öffentliche Aufsicht und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – historische und aktuelle Fragen zur Heimaufsicht (abrufbar unter: <http://bag-jugendschutz.de/PDF/KJug2-11 Muehlmann.pdf>; Stand 19.04.2021).

67 Solche ergaben sich auch nicht aus dem Landesrecht.

68 Vgl. Mühlmann, a. a. O., mit weiteren Nachweisen.

69 In Bayern die örtlich zuständige Bezirksregierung (vgl. Anm. 65).

die Ausführung einer gerichtlich angeordneten Fürsorgeerziehung⁷⁰ geregelt (gemäß § 74 Abs. 1 JWG) und die Zuständigkeit hierfür weitgehend auf die örtlichen Jugendämter übertragen (gemäß § 74 Abs. 2 JWG).

Das JWG trat mit Ablauf des 31.12.1990 außer Kraft⁷¹. Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe wurde damals umfassend reformiert und ist mit Wirkung seit 01.01.1991 im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt⁷², dessen Bestimmungen in Bayern landesrechtlich durch Teil 7 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ausgefüllt werden.⁷³ Die Rechtsreform betraf auch die – grundlegend veränderten – Regelungen zur Aufsicht. Die Aufsichtsführung setzt seitdem zum frühest möglichen Zeitpunkt dadurch ein, dass „der Träger einer Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche ganztägig oder für den Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“, grundsätzlich⁷⁴ einer Erlaubnis für den Betrieb bedarf (§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)⁷⁵ und eine Betriebserlaubnis durch die – in Bayern gemäß Art. 45 Abs. 1 AGSG zuständige – Bezirksregierung nur dann erteilt werden kann, wenn diese auf Grund einer Prüfung nach gesetzlich vorgegeben Kriterien zu dem Ergebnis gelangt, „dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“ (§§ 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII)⁷⁶. In § 46 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist zudem die Pflicht zur Aufsicht über den laufenden Betrieb ausdrücklich normiert („Die zuständige Behörde⁷⁷ soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen der Erteilung für die Erlaubnis weiter bestehen.“). Um eine möglichst effektive Kontrolle der Verhältnisse in der Einrichtung zu gewährleisten, soll nicht nur das – sachnahe – örtliche Jugendamt an der Überprüfung beteiligt werden (§ 46 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), sondern sind auch „die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen.“ (§ 46 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).⁷⁸ Damit die Aufsichtsbehörde auf negative Veränderungen schnellstmöglich reagieren kann, sind dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung zudem Meldepflichten auferlegt (§ 47 SGB VIII). Insbesondere hat er „der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu

70 Vgl. Anm. 64.

71 Art. 24 Ziff. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl I, 1163).

72 Es wurde in das Sozialgesetzbuch eingefügt durch Art. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990.

73 Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 49 SGB VIII („Landesrechtsvorbehalt“)

74 Eine Ausnahme gilt lediglich für Jugendherbergen, Schullandheime und die sonstigen in § 45 Abs. 1 S. 2 SGB VIII genannten Einrichtungen, die erlaubnisfrei betrieben werden dürfen.

75 Für erlaubnispflichtige Einrichtungen, die bei Inkrafttreten des SGB VIII am 01.01.1991 bereits bestanden, enthielt Art. 12 Abs. 3 KJHG eine Übergangsregelung. Sie durften ohne Erlaubnis weiterbetrieben werden, sofern diese unverzüglich beantragt wurde. Bis zum Abschluss des Erlaubniserteilungsverfahrens konnte der Betrieb einer solchen Einrichtung aber behördlich untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt wurden, „die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.“

76 Dabei ist „die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisation zu achten“ (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der früheren Bestimmung des § 78 Abs. 2 S. 2 JWG.

77 In Bayern nach Art. 45 Abs. 1 S. 1 AGSG ebenfalls die für den Ort der Einrichtung zuständige Bezirksregierung

78 Ist die Betretung der Grundstücke und Räume zur Abwehr von Gefahren für Kinder und Jugendliche erforderlich, ist dies zeitlich unbeschränkt und entgegen bestehender Hausrechte von Bewohnern zulässig (§ 46 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

beeinträchtigen, anzuzeigen.“ (§ 47 S. 1 Ziff. 2 SGB VIII). Auf Mängel in der Einrichtung kann die Aufsichtsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit einer Beratung des Trägers über die Möglichkeit zu deren Beseitigung, mit der Erteilung von Auflagen und letztlich in den Fällen, in denen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden, mit der Untersagung des weiteren Betriebs reagieren (§ 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII; Art. 46 AGSG). Dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die erlaubnispflichtige Einrichtung befindet, werden in Art. 48 AGSG sowohl im Verfahren auf Erteilung der Betriebserlaubnis als auch im Rahmen der Aufsicht über den laufenden Betrieb umfassende Mitwirkungspflichten auferlegt. Sie sind auch befugt, vom jeweiligen Träger der Einrichtung die für die Aufsichtsführung erforderlichen Auskünfte zu verlangen (Art. 47 i. V. m. Art. 48 Abs. 1 S. 2 AGSG).

Neben die dargestellte einrichtungsbezogene Aufsicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe tritt eine vorwiegend auf die Einzelperson bezogene Aufsicht über Kinder und Jugendliche, die unter Vormund- oder Pflegschaft stehen. Insoweit hat das örtlich zuständige Jugendamt gemäß § 53 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 und 2 SGB VIII darauf zu achten, dass „die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen“ und ggf. „beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder Pfleger behoben werden.“ Erfolgt eine Behebung der Mängel nicht, hat das Jugendamt dies dem Familiengericht mitzuteilen und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen (§ 59 Abs. 3 S. 2 bis 4 SGB VIII).

5.3 Vormundschafts- und Familiengerichte

Das Familiengericht (bis 30.06.1977: das Vormundschaftsgericht)⁷⁹ hat zum einen eine Vormund- oder Pflegschaft anzuordnen (§§ 1774 S. 1, 1909 BGB), soweit und solange den Eltern die „elterliche Sorge“⁸⁰ für ein minderjähriges Kind (§§ 1626 BGB) ganz oder teilweise entzogen ist (§§ 1666, 1666 a BGB) oder sie diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht wahrnehmen können (§§ 1673 bis 1675 BGB). Zugleich ist dem Kind gerichtlich ein Vormund bzw. Pfleger zu bestellen (§§ 1789, 1909 BGB).

Der bestellte Vormund oder Pfleger übt sein Amt grundsätzlich selbständig aus.⁸¹ Das Familiengericht⁸² hat aber über die gesamte Tätigkeit die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten (§§ 1837, 1915 Abs. 1 BGB). Im Rahmen der Aufsichtsführung kann es zudem – auch gegen den Willen des Vormunds oder Pflegers – im Interesse des Mündels zum Zwecke seiner Erziehung eine anderweitige Unterbringung verfügen (§ 1838 S. 1 BGB)⁸³.

79 Die Familiengerichte wurden durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.06.1976 (BGBl I, 1421), in Kraft seit 01.07.1977, errichtet. Für den Bereich seiner Zuständigkeit trat es an die Stelle der bisherigen Vormundschaftsgerichte. Beide Gerichte waren bzw. sind Abteilungen des Amtsgerichts.

80 Der Begriff „elterliche Sorge“ wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.07.1979 (BGBl I, 1061), in Kraft seit 01.01.1980, eingeführt. Er ersetzte den bis dahin im Gesetz für die Gesamtheit der Personen- und Vermögenssorge einschließlich des Vertretungsrechts verwendeten Begriff der „elterlichen Gewalt“.

81 Sog. Selbständigkeitsprinzip, vgl. §§ 1797 Abs. 2 S. 2, 1915 BGB.

82 Hier und im Folgenden gelten die Ausführungen zu den Familiengerichten in gleicher Weise für die früheren Vormundschaftsgerichte, ohne dass diese zusätzlich genannt werden.

83 Die Bestimmungen über die Aufsichtsführung finden auch bei der bestellten Amtsvormundschaft und -pflegschaft des Jugendamts Anwendung (§§ 1791 b Abs. 1 S. 1 BGB; 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 SGB VIII). Einschränkungen gelten insoweit lediglich in Bezug auf die Vermögenssorge (§ 56 Abs. 2 bis 4 SGB VIII), nicht aber

Zum anderen ordnete das Familiengericht unter Geltung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) „für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist“ und „keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann.“ (§ 64 JWG). Ausgeführt wurde die Anordnung in Bayern – wie bereits dargelegt – auf kommunaler Ebene in weitgehender Verantwortung des örtlichen Jugendamtes. Es bestimmte insbesondere auch den Aufenthalt des / der Minderjährigen, wobei die Unterbringung in der Regel in einer geeigneten Familie oder einem Heim erfolgte (§ 69 Abs. 3 S.1 JWG)⁸⁴. Die Durchführung der Fürsorgeerziehung stand unter behördlicher Aufsicht, die sich darauf erstreckte, „dass das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist.“ (§ 69 Abs. 3 S. 3 JWG). Dem Familiengericht hatte die Aufsichtsbehörde zum einen den Ort der Unterbringung mitzuteilen und zum anderen jährlich mindestens einmal über die Entwicklung des/der Minderjährigen sowie die Aussichten für eine Aufhebung der Fürsorgeerziehung zu berichten (§§ 71 Abs. 5, 73 JWG). Die Fürsorgeerziehung endete mit der Volljährigkeit des Kindes (§ 75 Abs. 1 JWG). Sie war zuvor durch das Gericht⁸⁵ von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht war oder sonstige Aufhebungsgründe vorlagen (§§ 75 Abs. 2 und 4 JWG). Das Recht der Fürsorgeerziehung wurde nicht in das SGB VIII übernommen. Sie kann somit seit 01.01.1991 nicht mehr angeordnet werden.

6 Externe Aufsichts- und Ansprechpersonen

6.1 Vormund und Pfleger

Der für ein minderjähriges Kind bestellte Vormund „hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten“ (§ 1793 Abs. 1 S. 1 BGB).⁸⁶ Die Personensorge umfasst im Besonderen „die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“ (§§ 1631 Abs. 1, 1800 S. 1 BGB), wobei der Vormund „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat.“ (§ 1800 S. 2 BGB).⁸⁷ Diese persönliche Verpflichtung

bei der Personensorge für das Mündel. Für das frühere Recht findet sich eine entsprechende Regelung unter § 38 JWG.

- 84 In § 71 Abs. 3 und 4 JWG war geregelt, in welchem Umfang die (Nicht)zugehörigkeit des/ der Minderjährigen zu „einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft“ bei der Auswahl des Heimes oder der Familie zu berücksichtigen war.
- 85 Gemäß § 75 Abs. 6 JWG konnte durch Landesrecht bestimmt werden, dass für die Entscheidung über die Aufhebung an Stelle des Gerichts das Landesjugendamt zuständig ist. In Bayern blieb es bei der gerichtlichen Zuständigkeit.
- 86 Ist das Jugendamt Pfleger oder Vormund, überträgt es „die Ausübung der Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten“ (§ 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII; so schon: § 37 S. 2 JWG), der „in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen“ auch „gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen ist“ (§ 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII; ebenso: § 37 S. 3 JWG). Die Anzahl der Übertragungen ist durch § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII gesetzlich auf einen Sollwert beschränkt („Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen“).
- 87 Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, in seinen sämtlichen Teilen in Kraft seit 06.07.2011, in das BGB eingefügt. Seither ist gesetzlich ausdrücklich klargestellt, dass die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels eine persönliche Pflicht des Vormunds ist.

besteht auch dann, wenn das Mündel in einem Heim oder einer sonstigen Erziehungseinrichtung untergebracht ist. Dem Vormund obliegt es in einem solchen Fall insbesondere, sich in die Heimerziehung kooperativ einzubringen, bei erkennbaren Fehlentwicklungen selbst erzieherisch auf das Mündel einzuwirken und zu dessen Schutz einzuschreiten, falls diesem – etwa durch übermäßige Gewalt oder gar sexuellen Missbrauch – Gefahr droht. Um diesen Obliegenheiten hinreichend genügen zu können, ist es zwingend notwendig und geboten, fortlaufend persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten.⁸⁸

Entsprechende Pflichten treffen auch den Pfleger, der zu bestellen ist, wenn die elterliche Sorge (bis 1980: elterliche Gewalt) nur teilweise – etwa im Bereich der Personensorge – entzogen ist oder nur in Teilen ruht (§ 1915 BGB).⁸⁹

6.2 Eltern

Bei einigen Heimkindern waren und sind die Eltern oder ein Elternteil weiterhin Inhaber der elterlichen Sorge oder zumindest der Personensorge (§§ 1626 Abs. 1, 1631 BGB), ohne aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung des Sorgerechts gehindert zu sein.⁹⁰ Für diese Eltern(teile) gelten die Ausführungen unter 6.1 entsprechend.⁹¹ Denn bei ihnen als Sorgerechtsinhaber verbleibt die gesetzliche Pflicht zur Förderung und zum Schutz des Kindeswohls auch dann in vollem Umfang, wenn sich das Kind in einem Heim oder einer sonstigen Pflegeeinrichtung der Erziehungshilfe befindet. Dies hat zur Folge, dass sie rechtlich u. a. verpflichtet sind, sich über das Befinden und die Lebensumstände des Kindes in der Einrichtung persönlich auf dem Laufenden zu halten und gegen Vorkommnisse und Maßnahmen, die eine Fehlentwicklung des Kindes besorgen lassen oder gar dessen Wohl gefährden, einzuschreiten. Überwiegend ist den Eltern(teilen) aber zumindest die Personensorge für ihre Kinder entzogen. Ihnen fehlt dann zwar die rechtliche Befugnis zu Handlungen und Entscheidungen. An ihrer natürlichen Elternschaft und der daraus resultierenden Elternverantwortung ändert der Sorgerechtsentzug jedoch nichts. Als Ausdruck fortbestehender elterlicher Verantwortung sind sie deshalb weiterhin grundsätzlich zum persönlichen Umgang mit ihren Kindern befugt und in diesem Zusammenhang insbesondere auch berechtigt, sie zu besuchen (§ 1684 Abs. 1 BGB). Vielfach kümmern sich Eltern allerdings nicht mehr hinreichend um ihre Kinder in den Hei-

88 Die Verpflichtung des Vormunds, sich persönlich durch Augenschein und gegenseitige Aussprache laufend ein Bild von dem körperlichen und geistigen Befinden sowie der Entwicklung des Mündels zu verschaffen, folgte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 aus dem allgemeinen Grundsatz, dass bei Ausübung des Sorgerechts das wohlverstandene Mündelinteresse zu wahren und zu fördern ist. Seither konkretisiert § 1793 Abs. 1 a BGB die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel hinsichtlich Art und Weise, Dauer und Ort („Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er muss sein Mündel in der Regel einmal im Monat in seiner üblichen Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Zeitabstände oder ein anderer Ort geboten.“). Die Pflicht zur Kontakthaltung trifft in gleicher Weise den Pfleger (§ 1915 BGB). In § 55 Abs. 3 S. 3 SGB VIII (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts) ist zudem nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die vorgenannten Bestimmungen uneingeschränkt auch für die Amtsvormundschaft und -pflegschaft gelten („Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesen <sc. Mündel> zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Abs. 1 a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches persönlich zu fördern und zu gewährleisten“).

89 Vgl. hierzu die Ausführungen unter C 5.3.

90 Noch unter Geltung des JWG konnte ein Ausübungshindernis aus rechtlichen Gründen etwa in Folge einer angeordneten Fürsorgeerziehung in dem Umfang, der durch den Erziehungszweck geboten war, bestehen.

91 Mit der Maßgabe, dass die §§ 1793 Abs. 1 a, 1800 BGB bei ihnen nicht unmittelbar, sondern nur von ihrem Rechtsgedanken her Anwendung finden.

men. Einige brechen sogar den Kontakt zu ihnen völlig ab. Diejenigen, die sich ihrer fortbestehenden Elternverantwortung bewusst sind und dieser auch nachkommen, können damit aber zugleich primäre Ansprechpartner ihrer Kinder für deren Sorgen und Nöte sein.

6.3 Sonstige Ansprechpersonen

Hier sind zum einen und vorrangig weitere Verwandte, namentlich auch Großeltern und erwachsene Geschwister, zu nennen. Dies setzt aber nicht nur eine ungestörte familiäre Beziehung, sondern stets auch eine emotionale Bindung des Kindes zu seinem Verwandten voraus, die so stark ausgeprägt ist, dass eine vertrauliche Nähe zu ihm besteht.

Zum anderen sind als sonstige externe Ansprechpersonen die Lehrer der Kinder in Betracht zu ziehen, sofern das hierfür erforderliche Vertrauensverhältnis zu ihnen besteht.⁹²

7 Das Schweigen der Heimkinder zu den Gewalthandlungen und die Gründe hierfür

7.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen allein auf den Aussagen der Betroffenen. Im Wesentlichen geben sie deren Gedanken und Gefühle als Kinder so wieder, wie sie sie als Erwachsene in Erinnerung behalten haben. Ihre damalige Gedanken- und Gefühlswelt, die sie, sich erinnernd, nachzeichnen und rekapitulieren, zeigt ihre innere Perspektive und ihre Erfahrungen aus subjektiver Sicht auf. Als innere Vorgänge entziehen sie sich zwar weitestgehend einer Nachprüfung; in der Gesamtschau ergeben die Schilderungen aber ein in sich stimmiges Bild.

Danach waren es durchweg innere Beweggründe, die Betroffene als Kinder damals veranlasste, über Gewalthandlungen und sonstige belastende Vorgänge im Heim nahezu ausnahmslos zu schweigen und nichts zu verlautbaren. Die wesentlichen Hindernisse für eine Kommunikation der Vorfälle waren nach den Angaben der Betroffenen ihre seinerzeitige Gefühlslage, Angst vor Strafen oder sonstigen Sanktionen, Verbote und das Fehlen von Ansprechpersonen. Die Kommunikationshindernisse bestanden vergleichbar in beiden Heimen, waren allerdings bei den einzelnen Kindern nach Art und Intensität unterschiedlich ausgeprägt.

7.2 Die Kommunikationshindernisse

7.2.1 Die Gefühlslage

Einige Betroffene wollten seinerzeit von vorneherein mit niemandem über Gewaltvorfälle im Heim sprechen. Maßgeblich hierfür war im Wesentlichen zum einen ein gefühlter Zwang zur Anpassung an die gegebenen Verhältnisse aus Angst, die persönliche Situation zu verschlimmern (*„Schließlich muss man sehen, dass damals – anders als heute – Langzeitaufenthalte im Heim durchaus die Regel waren. Man wusste, dass man frühestens mit 16 Jahren wekommt. So war es bei mir; ich war 14 Jahre im Heim. Bis dahin war das Heim meine Welt, eine kleine Welt im Abgeschiedenen mit eigenen Gesetzen. Wir Kinder mussten uns mit diesen Gegebenheiten arrangieren. Die Macht,*

92 Die Kinder beider Heime besuchen seit dem Schuljahr 1971/72 ausschließlich staatliche Schulen. Zuvor war zum Ende des Schuljahrs 1970/71 die bisherige Heimschule Reitenbuch, eine private Unterrichtseinrichtung (Ersatzschule) nach Art. 9 ff. EUG (Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 09.03.1960; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960, 19), aufgelöst worden. In der Heimschule unterrichteten überwiegend Lehrerinnen vom Konvent der Dillinger Franziskanerinnen, die allerdings damals wohl schon deshalb als Vertrauenspersonen ausschieden, weil sie selbst von ehemaligen Heimkindern der körperlichen Gewalt beschuldigt werden.

etwas zu tun oder zu ändern, hatten wir nicht. Wir Kinder hatten auch Angst, dass uns ein Erziehungsheim droht, wenn wir uns nicht angepasst verhalten.“). Zum anderen war es ein Gefühl der Ohnmacht gegenüber den Verantwortlichen des Heims, das Betroffene dazu bewog, im eigenen Interesse über Vorkommnisse besser zu schweigen als zu reden („Insgesamt hatte man im Heim gelernt, sich auf niemand einzulassen. Bei den jährlichen Hilfsplangesprächen, an denen ich teilnehmen musste, habe ich mich eher passiv verhalten und nichts gesagt. Warum auch? Man hatte ohnehin das Gefühl, es bleibt so wie es ist. Man lernte und begriff, dass man als Kind keine Macht hat und ohnehin alles von Dritten entschieden wird. Was man als Kind meinte, hatte deshalb von vorne herein keinen Wert. Man war Objekt, nicht Subjekt. Recht hatten nur die Erzieher. Man lebte mit ihnen zusammen und musste mit ihnen auskommen.“). Sich stillschweigend mit den Gegebenheiten zu arrangieren, war dementsprechend aus Sicht einer weiteren Betroffenen der einzige Weg, um den Heimaufenthalt möglichst erträglich zu gestalten („Zu Hause war ich im Heim. Dort gab es vorgegebene klare Strukturen, insbesondere auch für den Tagesablauf. Je besser ich mich dem fügte, umso besser ging es mir“).

Denjenigen Betroffenen, die von Eltern(teilen) oder Verwandten besucht wurden bzw. bei diesen zu Besuch waren, wäre es nach ihren Angaben vielfach möglich gewesen, sich bei diesen Gelegenheiten über die Verhältnisse im Heim auszusprechen. Gleichwohl äußerten auch sie sich durchweg nicht, wobei hier aber nicht das Gefühl, die Gegebenheiten im Heim ohnmächtig hinnehmen und sich anpassen zu müssen, im Vordergrund stand, sondern andere innere Gründe maßgebend waren.

Die Opfer sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und andere Heimkinder schwiegen überwiegend und in erster Linie aus Scham („Mit meinen Eltern habe ich bei den Besuchen nicht über die sexuellen Übergriffe gesprochen. Man schämt sich deswegen als Mädchen.“). Hinzu kam bei einem Betroffenen die Befürchtung, der Lüge bezichtigt zu werden („Mich wegen des sexuellen Missbrauchs zu offenbaren, stand zudem Angst, Scham und der Umstand, dass mir ohnehin nicht geglaubt worden wäre, entgegen.“). Für ein Opfer war es von vorneherein schon außerhalb jeder Vorstellung, Dritten von der erlittenen sexuellen Gewalt zu berichten („Über den Missbrauch zu sprechen, war für mich ohnehin undenkbar.“). Nur eine Betroffene gab an, es heute nicht mehr nachvollziehen zu können, warum sie bei Verwandtenbesuchen nichts über den sexuellen Missbrauch durch andere Heimkinder gesagt habe („Mein Bruder und ich wurden von Anfang an von unserer Mutter im Heim regelmäßig besucht, später waren wir auch zu Tagesbesuchen bei ihr. [...] Ich kann heute nicht mehr sagen, warum ich ihr nichts über die sexuellen Belästigungen sagte. Ein sehr enges und herzliches Verhältnis hatte ich auch zu meinem Onkel F., dem Bruder meines Vaters, und Tante K., seiner Ehefrau. [...] Auch meiner Tante und meinem Onkel habe ich nie erzählt, dass ich von Jungen sexuell belästigt werde. Warum, weiß ich nicht.“).

Dass nahezu alle Betroffenen bei den Besuchen trotz eines hinreichenden Vertrauensverhältnisses auch die erlittene körperliche Gewalt nicht offenlegten („Ich habe niemanden etwas von den Schlägen und sonstigen Vorkommnissen im Heim erzählt.“), hatte ebenfalls unterschiedliche Gründe. Eine Betroffene mutmaßte, sie habe wohl deshalb geschwiegen, weil Berichte über die erlittene Gewalt ihre Mutter und Großmutter zu sehr belastet hätten („Bei den Besuchen <meiner Mutter und Großmutter> habe ich nichts von den Gewalthandlungen erzählt. Warum, weiß ich eigentlich nicht genau. Vielleicht war es eine Sache des Instinkts. Möglicherweise wollte ich es ihnen nicht antun. Meine Großmutter sagte nur immer wieder, dass ich ganz blass sei. Auch dazu habe ich nichts gesagt.“). Ein weiteres Gewaltopfer gab an, sie habe bei den Besuchen auf andere Gedanken kommen wollen („Außerdem wollte ich die Besuche nutzen, einmal nicht über das Heim, sondern über etwas Anderes zu reden. [...] Nur vom Essenszwang habe ich einmal meiner Mutter erzählt. Sie ist hierauf zwar nicht aktiv tätig geworden, aber es war ihr wichtig, dass ich bald zu ihr zurückkomme.“). Zwei weitere Betroffene begründeten schließlich ihr Schweigen auch zur körperlichen Gewalt mit Scham („Besuch von Geschwistern und von der Mutter habe ich einmal im

Jahr bekommen. Ich habe nichts erzählt, weil ich mich geschämt habe.“) bzw. mit der Befürchtung, mit den Berichten auf wenig Verständnis zu stoßen („*Außerdem hieß es, die Schläge wären schon verdient gewesen.*“).

7.2.2 Die Angst vor Strafen oder sonstigen Sanktionen

Mehrere Betroffene gaben zum einen an, sie hätten über die Gewalt und die sonstigen Vorkommnisse in den Heimen auch deshalb nicht reden wollen, weil sie befürchteten, dass die entsprechenden Schilderungen weiterverbreitet werden und ihnen zum Nachteil gereichen könnten („*Schließlich hätten Berichte über sexuellen Missbrauch im Heim auf mich zurückfallen können.*“). Konkret hatten sie Angst vor Sanktionen („*Hinzu kommt, dass meine Großeltern gute Beziehungen zu den Nonnen hatten und diese von ihnen auch zum Kaffee eingeladen waren. Ich hätte Sanktionen befürchten müssen, wenn Nonnen auf diesem Weg von Berichten über das Heim erfahren hätten. Das war sicherlich ein weiterer Grund, dass ich nichts sagte.*“) bis hin zu Körperstrafen („*Meinem Vater, der uns jeden Sonntag besucht [...] hat, habe ich nichts von den Schlägen und Demütigungen erzählt. Ich hatte Angst, allein deswegen weitere Schläge zu erhalten.*“). Diese Befürchtungen bestanden sowohl bei Bemerkungen gegenüber Außenstehenden, namentlich Lehrern („*Das war auch der Grund, warum ich der Lehrerin [...] nichts gesagt habe.*“) und Schulkameraden („*Mitschülern habe ich aus Angst vor weiteren Schlägen nicht vertraut.*“), als auch – verstärkt – im Fall von Äußerungen gegenüber Erzieherinnen („*Erzieherinnen [...] kamen als Vertrauenspersonen nicht in Betracht, wo doch die Oberin selbst zugeschlagen hat, wenn ihr Verfehlungen zu Ohr gekommen sind.*“) und sonstigen Schwestern im Heim („*Auch keine andere Schwester kam als Vertrauensperson in Betracht.*“).

Eingeschüchtert und hierdurch zum Schweigen veranlasst waren zum anderen mehrere weibliche Betroffene aus Furcht vor Sanktionen durch ältere männliche Heimkinder, die sie sexuell missbraucht hatten. Ein Missbrauchsoffer führte konkret aus, dass zwei Heimkinder, die sich an ihr vergangen haben, gedroht hätten, ihr „*das Maul zu stopfen*“, wenn sie „*sie verrate*“. Solche Drohungen wurden von Betroffenen damals ersichtlich sehr ernst genommen.

7.2.3 Verbote

Ein Betroffener sah sich auf Grund eines ihm gegenüber ausgesprochenen Verbots, über erlittene Gewalt zu sprechen, daran gehindert, seinen Eltern davon zu berichten („*Bei Besuchen von Eltern habe ich nichts erzählt, weil ich nichts sagen durfte.*“).

7.2.4 Das Fehlen vertrauter Bezugspersonen

Überwiegend schwiegen betroffene Heimkinder indessen deshalb, weil sie keine Bezugsperson hatten, der sie sich frei und vorbehaltlos hätten anvertrauen können („*Ich fühlte mich im Heim ausgeliefert und in hilfloser Situation. Ich war allein auf mich gestellt. Im Heim gab es nie einen Menschen, dem wir uns anvertrauen konnten. Auch ich hatte keine Vertrauens- oder Ansprechperson, mit der ich hätte reden können.*“). Das Fehlen von Personen, an die Betroffene sich im Vertrauen hätten wenden können („*Ich konnte mein Leid mit niemandem teilen.*“), war somit ein weiterer wesentlicher Grund dafür, dass nichts nach außen drang. Nach den Anhörungen der Betroffenen ist davon auszugehen, dass einige von ihnen sich Vertrauenspersonen gegenüber sowohl zu den Gewalthandlungen („*Ich hatte niemand, dem ich von der Gewalt berichten konnte.*“) als auch zum erlittenen Missbrauch geäußert hätten („*Ich hatte niemand, dem ich die sexuellen Übergriffe sagen konnte. [...] Ich hatte niemand, dem ich von meinen Nöten berichten konnte. Im Heim gab es niemand, an den man sich wenden konnte.*“).

Zu den Eltern, die in der Regel die primären Bezugspersonen für Kinder sind, hatten manche Betroffene keinerlei Verbindungen mehr („*Meine Eltern waren nicht vorhanden.*“). Bei anderen bestanden zwar – zum Teil allerdings nur sehr sporadische („*Ich bekam selten Besuch. Meine*

Mutter war in der Psychiatrie; mein Vater hat mich vielleicht einmal besucht.“) – Besuchskontakte zu Eltern(teilen), fehlte es aber an einer inneren Bindung zu ihnen („*Meine Mutter war für mich keine Bezugsperson.*“). Weitere Verwandte waren ihnen oft wenig vertraut, sogar fremd („*An sich waren <Verwandte> für mich aber fremde Leute. Ich habe sie auch nicht als Beschützer erlebt, sondern als Personen, die schuld sind, dass ich im Heim bin. Bei meinen Verwandten habe ich mich immer fremd gefühlt. Ich hatte deshalb zu ihnen auch keine solch innere Beziehung, dass ich mich ihnen hätte offenbaren können. [...] Ich habe sie gefühlsmäßig nicht an mich herangelassen.*“).

Nach den übereinstimmenden Angaben sämtlicher Betroffener wurden auch Vormünder und Pfleger nicht als Bezugspersonen wahrgenommen und erlebt („*<Mein> Vormund war nicht vorhanden.*“). Ihnen war zwar durchweg bekannt, dass sie unter Vormund- oder Pflegschaft standen. Nur eine Betroffene gab indessen an, überhaupt Besuche seitens des Vormunds (Mitarbeiterin ihres Amtsvormunds) bekommen zu haben („*Es gab auch keine sonstigen Vertrauenspersonen, an die ich mich hätte wenden können. [...] Frau [...] war bei ihren jährlichen Besuchen meist nicht allein mit mir; wenn doch, war sie für mich als Amtsperson eine fremde Frau, die ich nicht ins Vertrauen ziehen konnte und wollte.*“). Ein Betroffener lernte seinen Vormund erstmals nach Beendigung seines Heimaufenthalts kennen („*Eine Person hinter der Vormundschaft habe ich erst im Alter von 19 Jahren kennen gelernt.*“); die Übrigen hatten keine Erinnerung an einen persönlichen Kontakt („*Von einem Mitarbeiter [...] meines <Amts>vormunds, wurde ich zu keiner Zeit persönlich besucht.*“) oder auch nur daran, dass sie dem Heim einen Besuch abstatteten („*<Daran>, dass mein Amtsvormund [...] ins Heim gekommen ist, kann ich mich nicht erinnern.*“).

An Besuche von Bediensteten der Jugendämter in den Heimen erinnerten sich lediglich zwei Betroffene. Nach ihren übereinstimmenden Angaben haben sie mit ihnen auch Gespräche geführt, aber nie unter vier Augen, sondern immer nur in Anwesenheit einer Schwester oder Betreuerin, weswegen sie sich als Kinder scheuten, die Gewalthandlungen und sonstigen Vorkommnisse im Heim zu schildern („*Das Jugendamt ist einmal pro Jahr ins Heim gekommen. Bei Gespräch ist immer eine weitere Person aus dem Heim (eine Nonne und später ein Betreuer bzw. Betreuerin) dabei gewesen; deswegen ist es nicht möglich gewesen, sich allein mit der Bediensteten des Amtes zu unterhalten und auf die Verhältnisse im Heim hinzuweisen.*“). Einer der Betroffenen betonte zudem, dass aus seiner Sicht wegen der fehlenden Vertraulichkeit der Gespräche eine Kontrolle und Überprüfung der Lebensverhältnisse der Kinder im Heim nicht ausreichend gewährleistet schien („*Besuche von Behördenvertretern <fanden statt>, die aber mehreren Kindern gegolten haben. Das waren Massenveranstaltungen. Wir wurden nacheinander vorgerufen und in Anwesenheit einer Schwester befragt. Offen reden konnte man in einer solchen Situation nicht. Die Besuche hatten somit keine Kontrollfunktion. Ich habe seinerzeit auch nicht mitbekommen, dass Besucher für mich verantwortlich gewesen wären. Wir waren abgesperrt, verriegelt und hilflos.*“). Eine weitere Betroffene gab an, dass sie während ihres Aufenthalts im Josefheim Reitenbuch einmal im Jahr in das für sie zuständige Jugendamt „*einbestellt*“ wurde. Die erforderliche Vertrauensbasis für ein offenes Gespräch konnte in einem solchen Rahmen aber ebenfalls nicht entstehen.

Zu Lehrern und Lehrerinnen ihrer Schulen fehlte es selbst den Betroffenen, die im Grunde eine positive Beziehung zu ihnen hatten, an der für eine offene Schilderung der Gewalterfahrungen erforderlichen inneren Nähe („*Auf den Gedanken, meinen Lehrern von den sexuellen Belästigungen zu erzählen, bin ich nie gekommen.*“) und Vertrautheit („*Auch Lehrer waren für mich damals keine Ansprechpersonen insbesondere zum Missbrauch.*“). Andere sahen in ihnen von vorneherein keine Bezugspersonen, wobei als Gründe hierfür eine gefühlte Distanz („*Meiner Lehrerin konnte ich es nicht sagen.*“), ein gehegtes Misstrauen („*Lehrern [...] konnte man nichts erzählen, weil man Gefahr lief, als Lügnerin dazustehen und erneut Prügel zu beziehen.*“) und eine gedankliche Gleichstellung mit den Heimerzieherinnen („*Die Lehrer waren ebenfalls keine Vertrauenspersonen; sie waren selbst Täter.*“) angegeben wurden. Diese Gefühlslage führte bei einem Betroffenen letztlich auch dazu, dass er zur Gewalt im Heim selbst dann schwieg, als er von einer Lehrerin konkret

darauf angesprochen wurde (*„Ich war zwischen 12 und 14 Jahre alt, als mich einmal meine Englischlehrerin zum Heim fuhr, weil ich den Bus verpasst hatte. Ich bat sie, mich nicht vor das Heim zu fahren, sondern mich vorher aussteigen zu lassen. Sie hat sich erkundigt, warum. Ich sagte, dass ich sonst geschlagen werde. Sie wollte näheres wissen. Ich habe aber nichts Weiteres gesagt. Sie ist hierauf nicht mehr zurückgekommen.“*).

Die – in den jeweiligen Gruppen tätigen – weltlichen Erzieherinnen und Schülerinnen der Fachschule für Kinderpflege waren für die Kinder durchweg ebenfalls keine Vertrauenspersonen (*„Die weltlichen Erzieherinnen und Schwesterschülerinnen, die in meiner Kindergruppe tätig waren, wechselten oft. In der kurzen Zeit, in der sie jeweils da waren, waren sie allenfalls Ansprechpartner, aber keine Bezugsperson, zu denen man eine innere Bindung hätte aufbauen können.“*).

Verantwortliche des Trägervereins seien – so ein Betroffener – zwar immer wieder vor Ort gewesen, aber nicht für die Kinder, sondern in Angelegenheiten des Heims (*„Meiner Erinnerung nach kamen zweimal im Jahr Caritasdirektoren ins Heim. Gespräche mit Heimkindern haben sie nicht geführt. Ihr Kontakt zu uns Kindern bestand lediglich darin, dass wir für sie Theater gespielt haben.“*). Aus Sicht eines weiteren Betroffenen seien die Kinder damals eher Objekte statt Subjekte gewesen (*„Den hohen Herren von außerhalb wurden wir besonders vorgeführt.“*). Die Aussage eines dritten Betroffenen (*„Einen Verantwortlichen des Vereins kannte ich nicht.“*) gilt deshalb wohl für nahezu alle Heimkinder.

Das Bewusstsein, weder außerhalb noch innerhalb der Heime eine Ansprechperson zu haben, der man sich vorbehaltlos anvertrauen konnte, belastete die meisten Kinder ersichtlich schwer. Die Aussagen zweier Betroffener, dass *„es schlimm gewesen sei, dass sie es keiner Erzieherin haben sagen können“* bzw. dass *„sie sich nicht beklagt habe, weil sie gewusst habe, dass sie kein offenes Ohr für sie gehabt hätten“*, dürften deshalb die damaligen Gefühle vieler Heimkinder widerspiegeln.

7.2.5 Positive Veränderungen

Mit Blick auf die aktuellen Verhältnisse in den beiden Heimen ist allerdings festzustellen, dass die vorstehenden Ausführungen weit überwiegend die Vergangenheit, nicht aber auch die Gegenwart abbilden.

Der tiefgreifende Wandel, der sich bereits in den 1990er Jahren in Teilbereichen ansatzweise abzuzeichnen begann, verstärkte sich erkennbar um das Jahr 2000 herum, mithin ab der Zeit, zu der in Reitenbuch sowohl die Heimleitung als auch die Erziehung ausschließlich in die Hände ausgebildeter weltlicher Kräfte übergang und in Baschenegg Leitungs- und Erziehungsaufgaben sukzessive von einer neuen Generation von Schwestern des Konvents der Dillinger Franziskanerinnen, die teilweise über eine entsprechende Fachausbildung verfügten, übernommen wurde. Auch wenn manche Betroffene, wie etwa Opfer sexuellen Missbrauchs durch männliche Heimkinder, auch zu dieser Zeit aus den oben dargelegten Gründen noch nicht die innere Kraft fanden, sich Dritten über die Vorkommnisse anzuvertrauen, änderte sich die innere Einstellung der Heimkinder insgesamt gesehen doch grundlegend.

Symptomatisch für den Wandel in Reitenbuch ist folgende Aussage einer Betroffenen: *„Eine Vertrauensperson sei für <sie> Frau F. <gewesen>, die – ab ca. 2000 – in die Gruppe R. gekommen sei und noch heute als stellvertretende Heimleiterin in Reitenbuch sei. Mit ihr habe sie immer sprechen können.“* Stellvertretend für die gewandelten Verhältnisse in Baschenegg stehen ferner die – unter B 8 dargelegten – ausschließlich positiven Aussagen zu Sr. B 55.

8 *Pflichtverstöße und Versäumnisse im Verantwortungsbereich der Aufsichtsorgane sowie der Aufsichts- und Ansprechpersonen*

8.1 *Vorbemerkung*

Im Folgenden soll erörtert und bewertet werden, ob im Verantwortungsbereich der Aufsichtsorgane und der Aufsichts- bzw. Ansprechpersonen Pflichtverstöße und Versäumnisse vorlagen, welche – neben dem Schweigen der Kinder – die festgestellten Gewalt- und Missbrauchsvorfälle in den beiden Heimen erst möglich gemacht, zumindest aber begünstigt haben.

8.2 *Vereinsinterne Aufsicht*

Organe des Trägervereins der beiden Heime sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der aus mehreren Personen besteht und aktuell bis zu neun Mitglieder haben kann. Dem Vorstand allein obliegt – neben der Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr – dessen Geschäftsführung, die bis 2005 von Vorstandsmitgliedern in vollem Umfang selbst ausgeübt wurde. Seither ist mit den laufenden Geschäften des Vereins ein hauptamtlicher Geschäftsführer im Anstellungsverhältnis betraut.

Die Geschäftsführung hat im Einklang mit der allgemeinen Rechtsordnung zu stehen. Dies verpflichtet das zur Führung der Geschäfte berufene Organ und dessen Mitglieder nicht nur, sich bei den Handlungen für den Verein selbst rechtstreu zu verhalten, sondern auch, für ein rechtmäßiges Handeln der im bzw. für den Verein tätigen Personen zu sorgen. Das impliziert die Pflicht, ein rechtswidriges oder gar strafbares Verhalten dieses Personenkreises nicht nur nach Bekanntwerden zu unterbinden (reaktive Aufsicht), sondern weitest möglich bereits von vorneherein zu verhindern (präventive Aufsicht). Diese Aufsichtspflicht entfiel nicht dadurch, dass in den – in einem Teil des Berichtszeitraum geltenden – Vereinssatzungen vom 31.07.1940 und 10.12.1954 die „Jugenderziehung“ in den beiden Heimen ausdrücklich in die Hände von Klosterschwestern gelegt wurde („Er [der Verein] bestellt hierfür katholische Schwestern“) ⁹³. Denn die rechtliche Verantwortung für sämtliche Geschehnisse im Heim verblieb gleichwohl weiterhin beim Vorstand, weil sie untrennbar mit seiner Organstellung verbunden war und daher nicht mit befreiender Wirkung auf Dritte übertragen werden konnte. Selbstverständlich konnte deshalb der Vorstand auch unter Geltung der Satzungen der Jahre 1940 und 1954 grundsätzlich die zur Durchsetzung von Aufsichtsmaßnahmen erforderlichen Weisungen rechtswirksam erteilen. ⁹⁴

Weder bei den persönlichen Anhörungen noch aus vorliegenden Dokumenten noch auf Grund der Archivrecherche haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vorstand als Kollektivorgan oder aber einzelne Vorstandsmitglieder positive Kenntnis von den Gewaltvorfällen oder dem sexuellen Missbrauch in den beiden Heimen hatten. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur reaktiven Aufsicht ist somit nicht zu erkennen.

Versäumnisse sind allerdings bei der präventiven Aufsicht festzustellen. Zumindest hätte seitens des Vereinsvorstands – etwa im Rahmen einer verbindlichen Heimordnung – die klare Weisung

93 § 2 S. 1 bzw. § 2 Abs. 3 S. 3 dieser Satzungen. In den späteren Satzungen vom 21.01.1975, 09.11.1984 und 04.02.2014 ist eine solche Bestimmung nicht mehr enthalten.

94 In § 3 Abs. 1 S. 1 des Gestellungsvertrags zwischen dem Christlichen Kinder- und Jugendhilfverein e. V. und den Dillinger Franziskanerinnen, Provinzialat Maria Medingen, vom 04.10 / 08.10.2000 ist ausdrücklich festgelegt, dass das Weisungsrecht für die zum Dienst gestellten Ordensschwestern beim Vorstand des Vereins liegt. Die früheren Gestellungsverträge waren in den Archivunterlagen des Trägervereins nicht auffindbar, so dass nicht festgestellt werden konnte, ob in ihnen eine vergleichbare Regelung enthalten war. Dies ist aber unerheblich, weil sich die Weisungsbefugnis bereits aus den gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlich-rechtlichen Vereinsrechts herleitet.

erteilt werden müssen, dass eine strafbare Gewaltanwendung gegenüber Heimkindern gänzlich zu unterlassen ist. Bereits dieser Rechtspflicht, die mit dem satzungsmäßigem Auftrag, dass die Erziehung in den vereinseigenen Heimen „im Geiste christlicher Nächstenliebe als einer Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche“⁹⁵ zu erfolgen hat, korrespondiert, wurde ersichtlich nicht genügt. Bei dem Gespräch mit der Projektgruppe wurde seitens des Trägervereins eingeräumt⁹⁶, dass sich der Vorstand „um das Tagesgeschäft und die Pädagogik nicht gekümmert“ habe.⁹⁷ Mit den Dillinger Franziskanerinnen habe „von Anfang an eine Vertrauensbasis bestanden“, weswegen es anfänglich keine Kontrolle gegeben habe. Dementsprechend waren in den Archivunterlagen des Trägervereins für keines der beiden Heime Anweisungen zur Verhinderung von Gewalt oder zumindest deren Beschränkung im Rahmen des geltenden Rechts vorzufinden. Hiermit im Einklang stehen die Angaben der Dillinger Franziskanerinnen bei den mit ihnen geführten Gesprächen,⁹⁸ über kein Heimerziehungskonzept des Vereins verfügt zu haben. Mit Blick auf den mutmaßlichen Wertekanon des Ordens der Dillinger Franziskanerinnen darf unterstellt werden, dass sie sich namentlich auch im Rahmen der körperlichen Züchtigungen eindeutigen Regelungen des Vereins zu den Grenzen von Gewalt gegen Heimkinder⁹⁹ nicht widersetzt hätten, so dass es Maßnahmen des Vorstands zu ihrer Durchsetzung wohl nicht bedurft hätte.

8.3 Externe Aufsichtsorgane

8.3.1 Bistum

Für eine positive Kenntnis der Personalverantwortlichen im Bistum¹⁰⁰ von den Gewaltvorfällen im Heim, insbesondere auch den Missbrauchshandlungen der Hausgeistlichen 2 und 3, liegen keinerlei Belege vor. Verstöße gegen die Pflicht zu reaktiven Aufsicht sind deshalb nicht zu erkennen.

Indessen wurde der Verpflichtung zu präventiven Aufsichtsmaßnahmen nicht hinreichend genügt.

Zwar lagen bei beiden Hausgeistlichen keine erkennbaren Anhaltspunkte für eine Päd- oder Hebefilie vor. Zu sexuellen Neigungen enthält lediglich der Personalakt der Diözese Augsburg für den Hausgeistlichen zu 3 einen Vorgang aus dem Jahr 1959, aus dem sich – wie bereits ausgeführt¹⁰¹ – eine unangemessene Annäherung an eine erwachsene Frau ergibt. Aus Sicht der Projektgruppe liegt auf Grund eines solchen Verhaltens gegenüber einer Erwachsenen aber kein Verdacht auf päd- oder hebephile Neigungen nahe, so dass die Verantwortungsträger nicht davon ausgehen mussten, dass es zu sexuellem Missbrauch Minderjähriger kommen werde. Auch war eine anlasslose dauernde Überwachung der beiden Hausgeistlichen weder möglich noch zu-

95 § 3 Abs. 3 bzw. § 3 Abs.1 der Satzungen vom 09.11.1984 und 16.12.2013. Diese Formulierung deckt sich inhaltlich mit dem in den Satzungen aus den Jahren 1940 und 1954 verwendeten Begriff „Caritas“; die Satzung aus dem Jahr 1974 spricht insoweit von einer Erziehung nach „christlichen Grundsätzen“.

96 Vgl. die Ausführungen unter C 4.

97 Ein gewisses Desinteresse der seinerzeitigen Vorstandsmitglieder an erzieherischen oder pädagogischen Themen ist dabei zu vermuten. Dies erschließt sich auch aus den archivierten Protokollen der damaligen Vorstandssitzungen. Demnach berichteten zwar in nahezu allen Sitzungen die Oberinnen der beiden Heime über die jeweilige Situation in ihrem Bereich. Gegenstand der Berichte waren aber fast immer rein organisatorische Fragen, nie jedoch die Angelegenheiten und das Befinden der Heimkinder.

98 Vgl. die Ausführungen unter C 3.

99 Vgl. die Ausführungen unter B 7.2.2.

100 Vgl. die Ausführungen unter C 5.1.

101 Vgl. die Ausführungen unter B 4.2.2.1.

mutbar. Defizite bestanden aber bei der Auswahl der Hausgeistlichen¹⁰², die offensichtlich ohne jegliche Rücksicht auf deren Eignung zum fachlichen Umgang mit Kindern erfolgte.

In Mitverantwortung hierfür stand wegen seiner Fürsorgepflicht den Kindern gegenüber der Trägerverein der Heime, dessen Vorstand zudem während der Tätigkeit des Hausgeistlichen zu 3 positiv Kenntnis davon erlangte, dass diesem die gebotene Empathie fehlte. Dies ergibt sich – wie ausgeführt¹⁰³ – aus der Aktennotiz über ein Gespräch der Provinzoberin des Dillinger Konvents der Franziskanerinnen mit dem seinerzeitigen Vorstandsvorsitzenden am 15.03.1976 im Caritashaus Augsburg.

8.3.2 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Belegt ist die positive Kenntnis der Aufsichtsbehörden von einem sexuellen Missbrauch eines Heimkinds in Reitenbuch durch einen Nachbarn.¹⁰⁴ Eine damals im Heim tätige Schwester der Dillinger Franziskanerinnen hat angegeben, hiervon über Dritte erfahren zu haben, worauf „die sog. Jugendhilfe“ von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt worden sei. Hierauf wurde – nach Angaben der Schwester – in der Weise reagiert, dass zwei Mitarbeiter der Jugendhilfe in das Heim kamen und mit dem Nachbarn sprachen. Schriftliche Unterlagen über ein solches Gespräch finden sich in den Heimunterlagen allerdings nicht. Es liegt aber ein – wohl zeitnah verfasstes – Schreiben der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Augsburg an den Nachbarn vor, in dem diesem Gelegenheit zur Äußerung gegeben und ihm zudem ausdrücklich ab sofort jeglicher Kontakt mit dem Heimkind untersagt wird. Ob auch Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet worden ist, kann den Heimunterlagen nicht entnommen werden. Der seinerzeitige Tagebucheintrag eines anderen Heimkindes ist jedoch ein Indiz dafür, dass zumindest Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Nachbarn geführt wurden.

Belege dafür, dass die Aufsichtsbehörden Kenntnisse über weitere Missbrauchshandlungen oder sonstige Gewaltvorfälle in den Heimen hatten, liegen nicht vor. Verstöße gegen die Pflicht, reaktiv tätig zu werden, können deshalb nicht festgestellt werden.

Nahe liegen aber Versäumnisse bei der präventiven Aufsicht insbesondere dadurch, dass – wie sich aus den Aussagen mehrerer Betroffener ergibt – Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe für die Heimkinder nicht hinreichend präsent waren und es durchweg auch nur an Versuchen, vertrauensbildende Kontakte zu ihnen aufzubauen, fehlte. Dieser Befund entspricht dem Ergebnis einer empirischen Studie, in der die Tätigkeit der Heimaufsicht in Hamburg in der ersten Hälfte der 1970er Jahre untersucht wird.¹⁰⁵ Dort wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung „allenfalls das leibliche Wohl der Minderjährigen [...] insofern es Bauzustand, die Unfallgefahren und die räumliche Ausstattung des Heims betrifft“¹⁰⁶ Gegenstand der Aufsicht war. Zudem sei eingeschränkt die Personalausstattung gesichert worden. Jedoch wurde „im Hinblick auf das geistige und auch das seelische Wohl der Minderjährigen [...] keine Aufsicht ausgeübt“.¹⁰⁷ Als Ergebnis der Studie wurden die Gründe hierfür nicht in Mängeln der gesetzlichen Regelungen, sondern in deren unzulänglicher Umsetzung gesehen.¹⁰⁸ Auch wenn die Studie nur auf einer einzelnen Aufsichtsbehörde basiert, dürften diese Ausführungen den damaligen

102 Vgl. hierzu die Ausführungen unter C 1.

103 Vgl. hierzu C 2.1.3.

104 Vgl. die Ausführungen unter B 4.4.5.

105 Heddaeus Eberhard, Jugendbehörde und Erziehungsheime. Aufsicht und Einfluss der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend, bei hamburgischen Erziehungsheimen für Jugendliche. Göttingen 1980 (zitiert nach Thomas Mühlmann, a. a. O.).

106 Heddaeus, S. 178.

107 Ebd.

108 Ebd., S. 331.

allgemeinen Zeitgeist abbilden und damit insoweit verallgemeinerungsfähig sein. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt der Abschlussbericht des Bayerischen Landesjugendamts – Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern.¹⁰⁹ Speziell für die Zeit bis 1975 ist dort mit Blick auf die „behördliche Kontrolle“ ausgeführt, dass „auch in Bezug auf die Praxis der Heimerziehung weder Jugendämter noch Heimaufsichten ihren Aufgaben zur Unterbindung von Rechtsbrüchen in ausreichendem Maße nachkamen.“¹¹⁰ An dieser mangelhaften Praxis der Heimaufsicht habe sich auch nach Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) im Jahr 1962 trotz verschärfter Kontroll- und Eingriffsbefugnisse nicht viel geändert.¹¹¹

8.3.3 Vormundschafts- und Familiengericht

Aus Rechtsgründen war ein Tätigwerden der Gerichte nur reaktiv bei Kenntnis entsprechender Vorfälle möglich. Verstöße gegen die Aufsichtspflicht oder sonstige Versäumnisse waren insoweit nicht zu erkennen.

8.4 Externe Aufsichts- und Ansprechpersonen

8.4.1 Vormund und Pfleger

Nach den getroffenen Feststellungen hat dieser Personenkreis seinen Pflichten gegenüber den Mündeln in keiner Weise genügt.

Zwar ist kein Fall bekannt, dass ein Vormund oder Pfleger von Gewalthandlungen gegenüber seinem Mündel Kenntnis erlangt hätte und hiergegen nicht eingeschritten wäre. Die Tätigkeit dieses Personenkreises beschränkte sich aber – wie bereits ausgeführt¹¹² – nicht darauf, lediglich auf bekannt gewordene Vorfälle zu reagieren. Sie ging zudem über eine bloße präventive Aufsicht hinaus, indem sie die weitergehende Verpflichtung beinhaltete, die erzieherische Entwicklung des Mündels aktiv zu fördern und in diesem Zusammenhang insbesondere auch engen persönlichen Kontakt mit ihm zu halten. Für Heimkinder, die elternlos waren oder aus zerrütteten Familienverhältnissen stammten, nahmen die Vormünder und Pfleger insoweit auch auf emotionaler Ebene gleichsam eine Elternstellung ein.

Diesen Pflichten wurde – wie sich aus den Aussagen sämtlicher Betroffener ergibt¹¹³ – ausnahmslos in keiner Weise genügt. Nur eine Betroffene gab an, dass sie mit ihrem Vormund bei dessen jährlichen Besuchen habe sprechen können, allerdings stets nur in Anwesenheit einer Erzieherin; den anderen Betroffenen war ihr Vormund oder Pfleger nicht bekannt. Nichts anderes ergibt sich aus den ausgewerteten Heimakten; Besuche von Vormündern und Pflegern sind dort nicht vermerkt. Dieser Befund gilt durchweg auch für die Amtsvormundschaften und -pflerschaften. Insoweit bestanden nach Aktenlage allenfalls geschäftsmäßige Kontakte mit den Heimen in der Weise, dass die Oberinnen verpflichtet waren, einmal im Jahr über das Mündel schriftlich zu berichten (sog. Ergehensbericht). Persönliche Kontakte mit den Kindern sind demgegenüber nirgends dokumentiert oder auch nur verzeichnet.

8.4.2 Eltern

Bei Eltern ist für die Beurteilung, ob bei der Aufsichtsführung gegen Rechtspflichten verstoßen wurde, danach zu unterscheiden, ob zumindest ein Elternteil das Personensorgerecht für das

109 Abrufbar unter:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/abschlussbericht_abs.pdf
(Stand: August 2021).

110 Ebd., S. 15.

111 Ebd.

112 Vgl. hierzu C 6.1.

113 Vgl. die Ausführungen unter C 7.2.4.

Kind innehatte oder ob es entzogen war.¹¹⁴ Denn nur der Inhaber des Personensorgerechts ist rechtlich verpflichtet, für das Wohl des Kindes zu sorgen und somit entsprechend zu handeln, sobald er Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung etwa durch Gewaltanwendung oder sexuellen Missbrauch erlangt.

Pflichtverstöße oder Versäumnisse durch personensorgeberechtigte Eltern(teile) haben sich insoweit nicht ergeben. Sämtliche Betroffene haben bei ihren Anhörungen bekundet, weder dem Vater noch der Mutter von der körperlichen bzw. sexuellen Gewalt in den Heimen berichtet zu haben. Eine unterbliebene Reaktion wäre damit nur dann vorwerfbar, wenn für Eltern(teile) trotz des Schweigens ihrer Kinder sichere Indizien für eine Gewalteinwirkung erkennbar gewesen wären, etwa in Form von äußeren Verletzungen oder signifikanten Verhaltensauffälligkeiten. Dies konnte aber in keinem Fall festgestellt werden.

8.4.3. Ansprechpersonen

Eltern(teile), die nicht wenigstens Inhaber des Personensorgerechts waren, traf zwar nicht die rechtliche Pflicht, für die persönlichen Angelegenheiten ihrer Kinder zu sorgen. Wegen der fortbestehenden natürlichen Elternschaft waren sie aber weiterhin die primären Ansprechpersonen für die Sorgen und Nöte der Kinder. Wurden ihnen Vorgänge bekannt, die eine Gefährdung des Kindeswohl besorgen ließen, traf sie zweifelsfrei die moralische Pflicht, im Interesse ihrer Kinder zu handeln. Auch insoweit haben sich aber weder aus den Angaben der Betroffenen noch auf Grund der Heimakten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in Kenntnis von Gewalt- und Missbrauchsvorfällen nicht reagiert worden wäre.

Auch weitere potentielle Ansprechpersonen, insbesondere sonstige Verwandte oder Lehrer öffentlicher Schulen¹¹⁵, wurden von den Betroffenen – nach deren Aussagen – nicht ins Vertrauen gezogen. Es spricht bei diesem Personenkreis zudem nichts dafür, dass anderweitig Kenntnisse von Gewalt- und Missbrauchshandlungen oder von Vorgängen, die indiziell auf solche Handlungen hätten hindeuten können, vorlagen. Ein Fehlverhalten dahingehend, dass auf Gewalt gegen Heimkinder nicht reagiert wurde, kann somit nicht festgestellt werden. Für ein Tätigwerden hätte auch keine Rechtspflicht bestanden. Es wäre aber sicherlich für die genannten weiteren Ansprechpersonen aus moralischen Gründen geboten gewesen, bekannten Gewalthandlungen gegen Kinder in den Heimen entgegenzuwirken.

114 Vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter C 6.2.

115 Vgl. die Ausführungen unter C 6.3.

D EMPFEHLUNGEN

1 *Struktur und Inhalte der Aufarbeitung*

In Anlehnung an die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (berufen vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) sind für eine gelingende Aufarbeitung in Institutionen folgende Kriterien zu beachten: Sie soll das Schweigen beenden, das Betroffene oft zu lange begleitet hat, aufdecken, in welcher Kultur Missbrauch und Gewalt stattgefunden haben, welche Strukturen und welche Haltung sie begünstigt haben und warum sie in einer Einrichtung vertuscht und verschwiegen wurden. Sie soll zudem Unrecht anerkennen und Formate des Erinnerens entwickeln. Insbesondere letztere sollten gemeinsam mit Betroffenen entwickelt werden.

1.1 *Forderungen der Betroffenen*

Mit ihrem Entschluss, über ihre Erlebnisse als ehemalige Heimkinder zu sprechen, setzten die Betroffenen für sich einen noch andauernden Prozess der Aufarbeitung in Gang. Zum einen war es belastend, darüber zu sprechen, zum anderen konnte es aber auch befreiend sein, über die Geschehnisse im Heim und den damit verbundenen Folgen zu reden und damit besser umgehen zu können.

Neben ihrer eigenen Anhörung war es den Betroffenen ein Anliegen, dass die Geschehnisse in der Öffentlichkeit aufgedeckt werden und damit die Allgemeinheit im Rahmen einer unabhängigen Aufklärung erfährt, was dort geschehen ist.

Daneben wurde auch die Forderung erhoben, von allen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und „die einzelnen Täter anzuprangern“.

Darüber hinaus wurde gefordert, die Dillinger Franziskanerinnen sollten öffentlich die Verantwortung für die Taten übernehmen und die Betroffenen um Verzeihung bitten. In diesem Zusammenhang wurde auch verlangt, „die Gräber der in den 50er und 60er Jahren verstorbenen Schwestern auf dem Friedhof in Reitenbuch aufzulösen“.

Schließlich wurde die Forderung nach „höheren finanziellen Leistungen“ gestellt bzw. angegeben, „eine Geldzuwendung wäre ein Trost“.

1.2 *Was ist bisher geschehen?*

Zur Aufdeckung:

Das Bistum Augsburg hat es zusammen mit dem Trägerverein der beiden Heime übernommen, die dort bekannt gewordenen Fälle körperlicher und sexueller Gewalt aufzuklären und aufzuarbeiten. Es hat dazu im Dezember 2019 die berichterstattende Projektgruppe beauftragt, die Vorfälle aufzuklären, strukturelle Missstände zu benennen und – in die Zukunft gerichtet – soweit möglich – Vorschläge für die Aufarbeitung von sexueller, körperlicher und / oder seelischer Gewalt zu machen.

Die Projektgruppe hat sich entschieden, die Aufklärung sexueller und körperlicher Gewalt in den Heimen Reitenbuch und Baschenegg auf die Anhörung der ehemaligen Heimkinder und Zeitzeugen zu stützen. Soweit diese dazu bereit waren, hat sie jeweils ein Mitglied der Projektgruppe vertraulich angehört. So konnte vielen Betroffenen erstmals ausführlich Gehör geschenkt werden, um das erlittene Unrecht und dessen Folgen zu benennen, die Umstände der Heimunterbringung zu schildern und deren Auswirkungen auf ihr Erwachsenenleben darzulegen.

Ein wichtiger Baustein zur Aufdeckung der Strukturen war wie in der Einleitung dargestellt die Recherche in Archiven, alten Aktenbeständen und Dokumentensammlungen. Daraus konnte auch erschlossen werden, ob die Erziehungsarbeit von einer Haltung geprägt war, die Gewalt begünstigt und Kinder abgewertet hat.

Der vorliegende Bericht nimmt daher für sich in Anspruch, einen wesentlichen Teil zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs und körperlicher und seelischer Gewalt in Reitenbuch und Baschenegg zu leisten.

Zur Anerkennung:

Betroffene sexueller und anhaltender körperlicher und seelischer Gewalt im Kindesalter haben durch die Folgen psychische, körperliche, seelische und finanzielle Nachteile. Entschädigungsleistungen können einen Beitrag zur Unterstützung im Erwachsenenalter darstellen.

Aus einer Übereinkunft von Bund, westdeutschen Bundesländern und Kirchen ist der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ hervorgegangen, der zum 1. Januar 2012 errichtet wurde. Er hatte zum Ziel, denjenigen Unterstützung zu gewähren, denen während der Heimunterbringung im vorgenannten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland infolge des repressiven Erziehungssystems Unrecht und Leid zugefügt wurde, das anhaltend zu Beeinträchtigungen führte. Die Dillinger Franziskanerinnen haben ebenso wie die Caritas eine nach ihren Worten große Summe an den Fonds überwiesen. Bis zum 31. Dezember 2014 konnten betroffene ehemalige Heimkinder ihre Ansprüche bei ihrer zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle anmelden. Dort haben etliche ehemalige Heimkinder aus Reitenbuch unter Hinweis auf ihre Folgeschäden Leistungen zur Abdeckung eines konkreten Hilfebedarfs bis zur Höhe von 10.000.-€ erhalten.

Am 24. November 2020 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ beschlossen, die den sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigter im kirchlichen Dienst in den Blick nimmt. Durch die vorgesehenen materiellen Leistungen in Höhe von maximal 50.000.-€ soll gegenüber Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Auf der Grundlage dieser Ordnung sind bereits erste Entscheidungen ergangen, auch zugunsten von Betroffenen aus Reitenbuch.

Vor Inkrafttreten dieser Ordnung hatte die Diözese Augsburg in der Zeit ab 2010 Betroffenen sexuellen Missbrauchs aus Reitenbuch finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids bis zu maximal 20.000.-€ erbracht.

Seit Inkrafttreten der Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg am 1. Juni 2020 können auch Betroffene körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext individuell festgelegte Einmalzahlungen erhalten. Mit dieser eigenen Ordnung will die Diözese dem Kreis dieser Betroffenen „bei der Bewältigung des Leids helfen, zur Linderung der Folgen beitragen und einen Weg zur Wiedergutmachung eröffnen“. Geleistet wird in der Regel ein nicht aus Kirchensteuermitteln finanzierter Einmalbetrag von 5000.-€, der in besonders schweren Fällen auf über 25.000.-€ erhöht werden kann. Sowohl ehemalige Heimkinder aus Reitenbuch als auch aus Baschenegg haben wegen der dort erlittenen Gewalt auf ihre Antragstellung hin Leistungen erhalten.

1.3 Empfehlungen

Aufdeckung:

Das Anliegen der Betroffenen, die Geschehnisse aufzuklären und der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen, konnte die Projektgruppe erfüllen. Sie hat ihm durch regelmäßige Beantwortung von Presseanfragen sowie durch die Veröffentlichung des hier vorliegenden Berichts Rechnung

getragen. Dem Wunsch nach Kenntnis aller Unterlagen wird dadurch auch genügt. Die Forderung, „die einzelnen Täter anzuprangern“, kann insoweit erfüllt werden, als dieser Bericht unter Berücksichtigung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes die „Täter und Täterinnen“ benennt.

Format der Erinnerung:

Die Projektgruppe wird die Presseerklärung mit dem Schlussbericht an all diejenigen Betroffenen übersenden, die sich gegenüber der Projektgruppe gemeldet und ihre Adresse hinterlassen haben.

Zusätzlich wird erwartet, dass der Schlussbericht über die Internetseiten (Homepage) des Bistums Augsburg, des Vereins der Christlichen Kinder- und Jugendhilfe e.V. und der Dillinger Franziskanerinnen zugänglich gehalten wird.

Format der Anerkennung:

Die Forderung, die Dillinger Franziskanerinnen sollten öffentlich die Verantwortung für die Taten übernehmen und die Betroffenen um Verzeihung bitten, betrifft die sog. „Formate der Anerkennung“.¹ Danach übernimmt die Institution öffentlich Verantwortung für das Leid und Unrecht, das Betroffene erfahren mussten. Zu denken ist hier nicht nur an die Ordensschwestern, die die Heime geleitet haben. Verantwortung trägt auch der Trägerverein, der nach seiner Satzung (vom 10.12.1954) die Heime nicht nur unterhalten und betrieben hat, sondern in § 2 der Satzung auch bestimmt: „Die Jugenderziehung in den vereinseigenen Heimen erfolgt nach den Grundsätzen der Caritas“. Und weiter: „Der Verein bestellt hierfür möglichst katholische Schwestern.“

Die Stellungnahme der Schwestern aus dem Jahre 2010 mit der Bitte um Vergebung für das Leid, das Kindern und Jugendlichen „durch Schuld und Schwäche von Mitschwestern zugefügt wurde“,² erscheint uns nicht ausreichend. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Dillinger Franziskanerinnen in Kenntnis der jetzt aufgedeckten Rahmenbedingungen und des gesamten Ausmaßes der Missstände erneut Stellung nehmen, ihre Verantwortung benennen und auch in einem gottesdienstlichen Kontext ihre Schuld eingestehen.

Von einem der Betroffenen körperlicher Gewalt wird gefordert, „die Gräber der in den 50er und 60er Jahren verstorbenen Schwestern auf dem Friedhof in Reitenbuch aufzulösen“. Diese Forderung ist mit unseren Vorstellungen von einem Friedhof auch als Stätte des fürbittenden Gebets nicht vereinbar.

Die Forderung nach „höheren finanziellen Leistungen“ bzw. die Aussage, „eine Geldzuwendung wäre ein Trost“, spricht eine weitere Form der Anerkennung an.

Diejenigen Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs in Anerkennung des Leids bereits eine finanzielle Leistung erhalten haben, können über die Missbrauchsbeauftragten der Diözese Augsburg einen neuen Antrag stellen.³

Diejenigen Personen, die körperliche Gewalt im kirchlichen Kontext⁴ erlitten haben, können einen Antrag an die Diözese Augsburg stellen. Insbesondere im Zusammenhang mit diesen aus

1 Vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen, S. 42 f., S. 46, Stand: Dezember 2019.

2 Vgl. zum Wortlaut im Einzelnen: Medienarchiv Augsburger Allgemeine, Ausgabe B-NORD, Datum: 29.4.2010, S. 1 und S. 4.

3 Vgl. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24.11.2020.

4 § 2 Abs. 5: Ein kirchlicher Kontext im Sinne der Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg vom 28.5.2020 <in Kraft seit 1.6.2020, zuletzt geändert am 22.1.2021> ist gegeben, wenn eine

dem Diözesanvermögen fließenden Mitteln sind der Trägerverein und die Dillinger Franziskanerinnen als diejenigen, die die Heime unterhalten und geleitet haben, aufgerufen, Verantwortung gegenüber den Betroffenen zu zeigen und auch durch Beteiligung an den entsprechenden Geldleistungen ihre Form der Anerkennung zu leisten. Dabei ist berücksichtigt, dass sowohl der Orden als auch die Caritas bereits Zahlungen an den Fonds Heimerziehung erbracht haben. Dessen Leistungen zielten jedoch auf den Ausgleich der durch die Heimerziehung erlittenen Schädigung, soweit sie mit einem Folgeschaden im Erwachsenenalter und besonderem Hilfebedarf verbunden war. Demgegenüber stellen die finanziellen Leistungen nach der Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg eine Form der Anerkennung des erlittenen Leids im Kindesalter „entsprechend dem Gedanken eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld) nach staatlichem Bürgerlichen Recht (BGB)“ dar.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Betroffenen, denen Unrecht und Leid in den Heimen widerfahren ist, erwarten, dass das Geschehene umfassend aufgearbeitet wird. Auch wenn bei Einzelnen finanzielle Leistungen auf positive Resonanz gestoßen sind, ist der Aufarbeitungsprozess noch lange nicht abgeschlossen. Für eine gute und für alle zufriedenstellende Aufarbeitung erscheint eine Einbeziehung der Betroffenen unerlässlich. Die Vorstellung des Arbeitsberichts der Projektgruppe auf einer Pressekonferenz im Beisein von Verantwortlichen des Trägervereins, der Dillinger Franziskanerinnen, des Bistums sowie von Betroffenen stellt eine größtmögliche Transparenz her.

2 Präventive Maßnahmen

Die Projektgruppe ist beauftragt, aus den Versäumnissen und strukturellen Missständen der Vergangenheit, die körperliche und sexuelle Gewalt ermöglicht haben, Schlussfolgerungen zu ziehen, wie die festgestellten Missbrauchshandlungen künftig möglichst verhindert werden können. Denn Aufarbeitung kann nur gelingen, wenn Konsequenzen für die Gegenwart gezogen werden und damit die Kinder heute geschützt werden.

Es ist offensichtlich, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die pädagogische Ausrichtung und die räumlichen, personellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Heimunterbringung seit Beginn der fünfziger Jahre deutlich verändert haben.

Auch ist in den letzten Jahren aufgrund der in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Häufung von Missbrauchsvorfällen eine Sensibilisierung der Verantwortungs- und Einrichtungsträger für die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen gewachsen, die auch eine Umsetzung erfahren hat.

Es ist nicht Aufgabe der Projektgruppe und liegt auch außerhalb ihrer Kompetenz, Art und Umfang erfolgreicher Präventionsarbeit zu beschreiben. Die Projektgruppe hat aber aus den unmittelbaren Erfahrungen der Betroffenen in den beiden Heimen Josefsheim und Marienheim einen Eindruck davon gewonnen, welche Schutzmaßnahmen diese für unerlässlich halten. Der Bericht beschränkt sich daher zunächst auf die Prüfung, ob und inwieweit die von den angehörten Betroffenen vorgeschlagenen präventiven Maßnahmen heute in den Heimen getroffen werden, in denen der Christliche Kinder- und Jugendhilfeverein e.V. bzw. die Dillinger Franziskanerinnen Verantwortung tragen. Exemplarisch wurden dazu das Marienheim Baschenegg, das Josefsheim Reitenbuch, das Kinderheim St. Clara Gundelfingen und das Heilpädagogische

Tat begangen worden ist, u. a. von Klerikern der Diözese Augsburg oder von Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs.

Kinderheim St. Maria Kalzhofen um eine Stellungnahme gebeten. Wegen des vollständigen Inhalts der Antworten wird auf die Anlagen dieses Berichts verwiesen.

2.1 *Notwendige Maßnahmen der Gewaltprävention aus Sicht der Betroffenen*

2.1.1 Anlaufstelle außerhalb

Die Mehrzahl der gehörten Betroffenen trägt vor, den körperlichen und sexuellen Übergriffen schutz- und hilflos ausgesetzt gewesen zu sein, weil vertraute Bezugspersonen gefehlt hätten. Insbesondere innerhalb des Heims sei es zumindest bis in die 80iger Jahre nicht möglich gewesen, Vertrauen zu Erziehern oder anderen Beschäftigten zu fassen. Deshalb halten sie es für vordringlich, dass Heimkindern der Zugang zu einer unabhängigen Vertrauensperson offensteht. *„Hilfe von außen, eine Anlaufstelle außerhalb des Heims wäre gut gewesen.“* – *„Wichtig ist aber mehr Kontrolle von außerhalb, Zugang zu einer unabhängigen Vertrauensperson ...“*.

2.1.2 Unangemeldete Kontrollen

Haben Besuche von Seiten des Heimträgers oder des Jugendamts stattgefunden, so wurden dafür nach deren Ankündigung besondere Vorkehrungen getroffen, die die tatsächlichen Verhältnisse beschönigten. Auch galt das Interesse der Besucher nach dem Bekunden der Betroffenen nicht dem Befinden der Kinder. Jedenfalls fanden Gespräche mit ihnen, wenn überhaupt, nur in Anwesenheit einer der Schwestern statt. *„Mir ist besonders wichtig, dass wirksame Prävention betrieben wird. Dazu gehört, dass Kinder im Heim ernst genommen werden, sie Gehör erfahren und regelmäßige Besuche ohne Vorankündigung stattfinden.“*

2.1.3 Qualifiziertes Fachpersonal in höherem Umfang

Insbesondere in den Jahren von 1950 bis 1980 umfasste eine Kinderwohngruppe zumindest 17 bis 18 Kinder, wofür eine Schwester als Erzieherin zuständig war. *„In den großen Gruppen war nur eine Person zuständig; das war viel zu wenig. Zudem hat es auch an ausreichender Kontrolle der jeweiligen Gruppen gefehlt.“* Wiederholt wird die Anwendung von körperlicher Gewalt bei der Erziehung mit der Überforderung der Schwestern erklärt und dafür plädiert, die Gruppengröße zu reduzieren und qualifizierte Erzieherinnen einzusetzen. *„Seinerzeit wurden die Heimkinder Nonnen überantwortet, die ihrer Aufgabe vielfach nicht gewachsen und überfordert waren. Heute sind ausgebildete Erzieher/innen tätig.“* Gefordert werden *„kleinere Gruppen, nicht gemischt nach Jungen und Mädchen; Tagdienst sollten zwei Erzieher leisten (früher war es nur eine Person).“* und *„beste Voraussetzung wäre die Besetzung der Heime mit ausgebildeten Fachkräften.“*

2.1.4 Aufklärung und Erziehung zu Selbstbewusstsein

Die fehlende bzw. späte Kommunikation der sexuellen Übergriffe wird auch auf die Sprachlosigkeit der Kinder zurückgeführt, ihre Unfähigkeit, sich zu wehren und ihre Rechte durchzusetzen. So sagt ein Betroffener: *„Wären wir nicht zu Ja – Sagern erzogen worden, hätte auch [der Beschuldigte sexueller Gewalt] kein so leichtes Spiel gehabt. So konnten wir uns schon nicht weigern, zu ihm zu gehen, wenn die Schwestern es verlangten, auch wenn diese sicherlich nicht wussten, was er mit uns während des Arbeitseinsatzes trieb.“* Und eine andere Betroffene weist auf die Notwendigkeit hin, Kinder über ihre Rechte aufzuklären: *„Wichtig wäre es auch, die Kinder aufzuklären, dass man manches nicht machen darf. Man sollte offen reden: ein ‚Nein ist ein Nein‘“.* Zusammenfassend formuliert es ein anderer Betroffener so, dass ein wichtiger Baustein der Prävention *„die Erziehung der Kinder zu Selbstbewusstsein“* sei.

2.2 Umsetzung der von den Betroffenen geforderten präventiven Maßnahmen

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im kirchlichen Bereich hat der Bischof als Teil seiner Hirtensorge übernommen. Laut der zum 1.1.2020 in Kraft getretenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt für die Diözese Augsburg Nr. 1 vom 14.01.2020, S. 26) ist es integraler Bestandteil kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sie vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Auch psychische und physische Grenzverletzungen seien zu vermeiden. Als grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit werden u.a. die partizipative Entwicklung und Verwirklichung präventiver Maßnahmen in Zusammenarbeit insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen genannt. Jeder von der Rahmenordnung erfasste Rechtsträger ist verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln, das u.a. die sorgfältige Personalauswahl mittels eines erweiterten Führungszeugnisses und zielgruppengerechte Präventionsschulungen aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst gewährleisten soll. Im jeweiligen Arbeitsbereich ist ein verbindlicher Verhaltenskodex zu erstellen, der ein fachlich – adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen regelt. Jeder Rechtsträger hat die Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall zu beschreiben, externe und interne Beratungsmöglichkeiten sowie Melde- und Beschwerdewege aufzuzeigen.

2.2.1 Beratungs- und Beschwerdewege in den Heimen in Baschenegg und Reitenbuch, im Kinderheim St. Clara in Gundelfingen und im Heilpädagogischen Kinderheim St. Maria in Kalzhofen

Den Betroffenen erscheint es für die Gewaltprävention überragend wichtig, außerhalb des Heims eine Anlaufstelle zu haben, die den von Gewalt betroffenen Kindern Gehör schenkt und ihnen schützend zur Seite steht. Deshalb hat sich die Projektgruppe unter Verweis auf die bischöfliche Rahmenordnung an die genannten Heime gewandt und um Mitteilung gebeten, welche heiminternen und -externen Beratungsmöglichkeiten, Melde- und Beschwerdewege den Kindern und Jugendlichen im Beschwerdefall offenstehen und wie diese bekannt gemacht werden.

Sämtliche Heime haben vielfältige interne Beschwerde-, Melde- und Beratungsstellen genannt. Dazu zählen der Bezugsbetreuer, der Gruppenleiter, die Heimleitung, die von den Kindern gewählten Gruppen- und Heimratsvertreter, der Vertrauenszieher, die heiminterne Psychologin, der pädagogische Fachdienst.

Als externe Anlaufstellen werden genannt:

- /// die Erziehungsberechtigten
- /// die Jugendämter
- /// die Heimaufsicht
- /// die individuellen Therapeuten
- /// und in einem Heim die den Kindern und Jugendlichen bekannte Ombudsfrau.

Die genannten Möglichkeiten werden den Kindern und Jugendlichen bei der Heimaufnahme vorgestellt, sind in einem Heim im Willkommensflyer, in einem anderen Heim in einem eigenen Ordner enthalten und werden im weiteren Verlauf bei Verdacht/ Vermutungen oder Beobachtungen erneut kommuniziert. In einem Heim enthält der „Aushang Beschwerde“ die Telefonnummern der Heimaufsicht und des zuständigen Jugendamts. Im selben Kinderheim werden die Kinder und Jugendlichen laut dem Sexualpädagogischen Konzept darüber aufgeklärt, ein „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ anrufen zu können, ohne es den Erziehern sagen zu müssen. Die Telefonnummer ist an der Säule vor dem Büro ausgehängt. Viele der Kinder verfügen über ein Handy, das sie je nach Alter gestaffelt benutzen und mit dem sie ohne Aufsicht telefonieren dürfen.

2.2.2 Kontrollen der Aufsichtsbehörden

Nach den jetzt geltenden Richtlinien des StMAS für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung kann die Aufsichtsbehörde auch unangemeldet örtliche Prüfungen vornehmen und ist dabei berechtigt, sich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung zu setzen, ggf. auch unter vier Augen oder in kleinen Gruppen, sowie mit den in der Einrichtung Beschäftigten Gespräche zu führen, auch ohne Beisein von Vorgesetzten. Die Heime wurden unter Verweis hierauf um Mitteilung gebeten, ob die Aufsichtsbehörde diese Rechte und ggf. in welcher Häufigkeit wahrnimmt und ob entsprechende Angebote von den Kindern und Jugendlichen angenommen werden.

Zwei Heime teilten mit, seit 2011 bzw. seit 2017 sei kein unangemeldeter Besuch der obersten Heimaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben) erfolgt. In den anderen beiden Heimen ist es auch schon zu unangekündigten Besuchen gekommen, vorwiegend kündige die Heimaufsicht die Besuche aber an. Bei dieser Gelegenheit gebe es in einem Heim auch Gespräche mit den Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiterinnen ohne Beisein von Vorgesetzten. Zwei Heime geben an, die fallzuständigen Fachkräfte des Jugendamts hätten die Möglichkeit bzw. nähmen sich die Zeit, die Kinder und Jugendlichen allein zu sprechen.

2.2.3 Personelle Ausstattung der Heime

Um Umfang und Qualität der personellen Ausstattung der Heime heute zu ermitteln, hat die Projektgruppe von den genannten vier Heimen erfragt, wie viele Kinder und Jugendliche dort betreut werden, wie groß die Gruppen sind und wie viele pädagogische und pflegerische Fachkräfte und Hilfskräfte für den Gruppendienst sowie insgesamt eingesetzt werden.

Die Anfrage hat ergeben, dass in Reitenbuch maximal 40 Kinder und Jugendliche in vier Gruppen betreut werden, deren Größe auf jeweils 10 Kinder und Jugendliche begrenzt ist. Die drei heilpädagogischen Gruppen werden von 5,3 pädagogischen Fachkräften betreut, wobei im Normalfall ca. 0,66 dieser Stellenanteile auf Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten von Fachakademien im letzten Anerkennungsyear entfallen. Zusätzlich steht jeder Gruppe ein psychologischer und ein familientherapeutischer Fachdienst zur Verfügung. Ergänzt wird das therapeutische Angebot mit Erlebnispädagogik, tiergestützter Pädagogik, Kunsttherapie.

In der vierten, heilpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe für weibliche Jugendliche ab 15 Jahren leben 7 Mädchen; dort arbeiten 6 pädagogische Fachkräfte und eine Psychologin (Teilzeit).

Zusammenfassend werden in Reitenbuch derzeit ca. 40 Kinder und Jugendliche von ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut.

In Baschenegg umfassen die drei Regelgruppen mit Kindern und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren jeweils 9 Plätze und einen Inobhutnahmeplatz. Betreut werden diese von je 5,7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern plus einer Fachdienststelle.

Die vierte Gruppe bietet Platz für 7 Kinder und wird betreut von 7,6 Fachkräften. Zusätzlich stehen den Kindern der Kleingruppe noch 0,6 Fachdienststellen (Heilpädagogin/ Heilpädagogin) zur Verfügung. Neben den Fachkräften wie Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen arbeiten in allen Gruppen auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Im Kinderheim St. Maria in Kalzhofen leben insgesamt 27 bis 30 Kinder in drei Wohngruppen mit jeweils 9 bis 10 Kindern. Pro Wohngruppe arbeitet ein Erzieherteam auf 4,66 Planstellen. Das Kinderheim St. Clara in Gundelfingen bietet Platz für 47 Kinder. Es umfasst drei heilpädagogische Wohngruppen mit jeweils 9 Kindern / Jugendlichen und eine heilpädagogisch-intensive Wohngruppe mit 10 Kindern. Daneben werden 10 Jugendliche oder junge Erwachsene im Rahmen des Betreuten Wohnens begleitet.

Der Stellenschlüssel sieht für die heilpädagogische Gruppe jeweils 4,0 Fachkräfte und 1,0 Hilfskräfte vor, für die heilpädagogisch – intensive Gruppe 5,5 Fachkräfte und 1,66 Hilfskräfte und für das Betreute Wohnen ein Verhältnis von Betreute: Betreuer von 1:3 (Innenbetreuung) bzw. 1:5 (Außenbetreuung). Zusätzlich stehen dem Kinderheim 1,79 Stellen gruppenübergreifender Fachdienste zur Verfügung.

2.2.4 Fachliche Konzeption zur Gewaltprävention in den Heimen

Von den Betroffenen werden mangelnde Aufklärung und fehlendes Selbstbewusstsein der Kinder als Nährboden für die Ausübung körperlicher und sexueller Gewalt genannt. Die ausgewählten Kinderheime wurden daher um Mitteilung gebeten, welche Aussagen deren fachliche Konzeption zur Gewaltprävention enthält und ob sie insbesondere auch Maßnahmen umfasst, mit denen einem möglichen sexuellen Missbrauch innerhalb der Kindergruppen präventiv entgegen gewirkt werden kann.

Allen Konzepten gemeinsam ist die Betonung eines gewaltfreien und wertschätzenden Umgangs zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kindern / Jugendlichen. Es wird großer Wert auf qualifiziertes und geschultes Personal gelegt, das professionell mit schwierigen Situationen und aggressiven Verhaltensweisen umgehen kann; kontinuierliche interne und externe Weiterbildung des Personals gewährleisten ein professionelles Deeskalationsmanagement.

Klare Regelungen im Bereich der Zimmer und der Pflegesituationen sowie Absprachen im Bereich des Außengeländes dienen als Schutz der Privatsphäre und vor Gewalt untereinander sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Vertrauen und Offenheit werden dadurch gefördert, dass die Kinder und Jugendlichen an für ihre Entwicklung wichtigen Entscheidungen beteiligt werden und mit der Wahl von Gruppensprecher und Heimrat Regeln und Strukturen mitbestimmen können. In einem der Heime wird nach dem Bezugserzieheresystem gearbeitet, so dass die Kinder und Jugendlichen zu einem konkreten Pädagogen eine besonders vertrauensvolle Beziehung aufbauen können. Dort finden auch regelmäßige vertrauliche Einzelsitzungen aller Kinder und Jugendlichen bei der heiminternen Psychologin statt.

Zum Schutz vor sexueller Gewalt untereinander enthält das ausführliche Sexualpädagogische Konzept im Kinderheim St. Clara Gundelfingen einen Katalog der den Kindern und Jugendlichen vom pädagogischen Personal zu vermittelnden Rechte in Bezug auf körperliche Selbstbestimmung. Beschrieben werden darin u.a. auch Symptome und Signale beim vom Übergriff betroffenen Kind / Jugendlichen und Verhaltensauffälligkeiten beim übergriffigen Kind / Jugendlichen sowie der jeweilige Umgang damit.

2.3 *Empfehlungen vor dem Hintergrund der Betroffenenicht*

Die Darstellung der heutigen Heimerziehungspraxis durch die oben genannten Kinderheime bestätigt die eingangs erwähnte Auffassung, dass sich die Umstände, unter denen die von der Projektgruppe angehörten ehemaligen Heimkinder sexuelle und körperliche Gewalt erlebt haben, tiefgreifend verändert haben. Im Besonderen bestehen die deutliche Verkleinerung der Gruppengrößen und die große Zahl der fachkompetenten Betreuungspersonen in den Kinderheimen. Hinzu kommt, dass Gewaltprävention in allen Heimen einen hohen Stellenwert besitzt und fortlaufend unter Einbindung der Kinder weiterentwickelt wird. Die Projektgruppe kann sich daher bei ihren Empfehlungen auf die wenigen Umstände beschränken, die im Hinblick auf die Vorschläge der Betroffenen dennoch verbesserungsbedürftig erscheinen.

2.3.1 Unabhängige externe Anlaufstellen

Die Notwendigkeit externer Anlaufstellen für die Meldung sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt wird von den Kinderheimen selbst bejaht. Genannt werden die Erziehungsberechtigten, die Jugendämter, die Heimaufsicht, die individuellen Therapeuten und von einem Heim die den Kindern und Jugendlichen bekannte Ombudsfrau.

Nur letztere erscheint geeignet, die erforderliche Unabhängigkeit aus der Sicht der Kinder zu gewährleisten. Zwar besteht kein Zweifel, dass insbesondere die Heimaufsicht heute ihre Funktion wahrnimmt, allerdings wird diese wegen ihrer Zusammenarbeit mit dem Heim etwa bei den Hilfeplangesprächen von den Kindern wohl eher als Teil der für die Heimerziehung Verantwortlichen wahrgenommen. Die Projektgruppe begrüßt daher Bestrebungen zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle als selbständiger Trägerverein, die als unabhängige und fachkundige externe Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Kinder in allen Heimen bekanntgemacht werden sollte. Nachahmenswert erscheint die im Kinderheim St. Clara umgesetzte Aufklärung der Kinder über eine Anlaufstelle „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“, die im Notfall angerufen werden kann, ohne dabei Erzieherinnen einschalten zu müssen. Die Telefonnummer ist dort an einer gut zugänglichen Stelle im Heim ausgehängt.

Die Schaffung und Kommunikation einer unabhängigen externen Anlaufstelle erscheint auch vor dem Hintergrund unerlässlich, dass die von den Betroffenen geforderten unangemeldeten Kontrollen seitens der Aufsichtsbehörden nicht ohne Weiteres stattfinden können. Nach § 46 Abs. 1 SGB VIII „soll“ die zuständige Heimaufsichtsbehörde eine Prüfung „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ vornehmen. Regel- bzw. Routineprüfungen sind nicht vorgesehen⁵. Eine örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII greift in das Grundrecht des Trägers der Einrichtung aus Art. 12 Abs. 1 GG ein. Voraussetzung für die Duldungspflicht des freien Trägers ist daher die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer örtlichen Prüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Erst wenn der Aufsichtsbehörde Informationen zugehen, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet ist, besteht nach herrschender Ansicht ein Anlass zur Überprüfung der Einrichtung.⁶

2.3.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die von den Betroffenen erhobenen Forderungen nach einer Pädagogik, die die Kinder in der Entwicklung der Persönlichkeit fördert, deren Fähigkeiten fördert und sie ernst nimmt, werden heute von allen gehörten Kinderheimen in überzeugender Form erfüllt.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Dritte und unter den Kindern und Jugendlichen erscheint der Projektgruppe die Umsetzung eines Sexualpädagogischen Konzepts, wie es im Kinderheim St. Clara Gundelfingen Anwendung findet, vorbildlich. Darin werden zunächst die Anforderungen beschrieben, die die sexualpädagogische Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Haltung stellt, welche Entwicklungsstufen die kindliche Sexualität durchläuft und wie mit sexuellen Aktivitäten umzugehen ist. Als besonders bedeutsam wird erachtet, dass den Kindern ihre Rechte in Bezug auf körperliche Selbstbestimmung vermittelt werden, sie den Umgang mit Geschenken erlernen, „schöne Geheimnisse“ von „blöden Geheimnissen“ unter-

5 Zweifelhaft deshalb Nr. 21 Satz 8 der Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 1. Juli 2017, Az. IV4/6417.01-1/26: „Örtliche Prüfungen können jederzeit angemeldet und unangemeldet erfolgen, möglichst einmal jährlich.“

6 BeckOK SozR/Winkler SGB VIII § 46 Rn. 4-5.1.

scheiden können und sie so mit dem notwendigen Rüstzeug gegen das sog. Grooming ausgestattet werden.

Im letzten Abschnitt ist schließlich die Definition sexueller Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen sowie ein Leitfaden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang damit enthalten. Vor dem Hintergrund plausibel dargestellter sexueller Übergriffe untereinander bis in die Jahre um 2000 wird empfohlen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Heimen eine so ausführliche Hilfestellung erfahren wie dies in Gundelfingen geschieht.

2.4 Empfehlungen vor dem Hintergrund der strukturellen Defizite bei den Verantwortungsträgern

Die oben dargestellten Erziehungskonzepte füllen die Lücken, unter denen die Heimerziehung in Reitenbuch und Baschenegg in den Jahren von 1950 bis 2004 gelitten hat, nur zum Teil. Die aufgedeckten Versäumnisse im Verantwortungsbereich des Trägervereins und die fehlende Umsetzung der präventiven Aufsichtsmöglichkeiten durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sollten nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Zwar ist es richtig, dass aus der Zeit nach 2004 keinerlei Vorkommnisse bekannt sind, die Zweifel an der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen und der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten nähren könnten. Allerdings darf das Schweigen der Heimkinder im Kindes- und Jugendalter nicht ohne Weiteres als Unbedenklichkeitsmerkmal einer Erziehungseinrichtung interpretiert werden. Auch erscheint es angesichts der folgenreichen Fehler in der Vergangenheit nicht angebracht, sich als Einrichtungsträger weiter auf die interne Supervision seitens des pädagogischen Personals zu verlassen und im Übrigen auf die Heimaufsicht zu verweisen. Um verloren gegangenes Vertrauen wieder zu gewinnen, werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung empfohlen, wie sie etwa § 22 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII für Tageseinrichtungen vorsieht. Eine fachkundige und unabhängige Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen böte Gewähr dafür, dass die Fachlichen Standards, wie sie etwa in den Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung –⁷ aufgeführt sind, umgesetzt werden. Dazu gehört auch die klare Benennung der Verantwortlichkeiten von Heimleitung und Trägerverein.

7 Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014.

E FAZIT

Ausgehend von den Aussagen von 34 Betroffenen und Zeitzeugen und nach Auswertung vielfältiger Akten sowie einer strengen Plausibilitätsprüfung stellen sich die Tatsachen wie folgt dar:

Festgestellte Gewalthandlungen im Josefsheim Reitenbuch:

- /// Sexueller Missbrauch eines männlichen Heimkindes durch den in der Zeit von 1966 bis 1973 amtierenden Hausgeistlichen
- /// wiederholter sexueller Missbrauch eines männlichen Heimkindes und eines Jugendlichen durch den in der Zeit von 1973 bis 1979 amtierenden Hausgeistlichen
- /// sexueller Missbrauch mehrerer männlicher Heimkinder durch den in der Zeit von 1964 bis 1969 als Gärtner beschäftigten Mitarbeiter
- /// sexueller Missbrauch eines männlichen Heimkindes durch einen ab 1972 beschäftigten landwirtschaftlichen Mitarbeiter
- /// sexueller Missbrauch eines männlichen Heimkindes durch ein 1971 als Aushilfe beschäftigtes ehemaliges Heimkind
- /// sexueller Missbrauch mehrerer männlicher Heimkinder durch einen Nachbarn des Heims in der Zeit bis 1978
- /// sexueller Missbrauch von drei männlichen und einem weiblichen Heimkind durch andere männliche Heimkinder zu den jeweiligen Zeiten des Aufenthalts der Betroffenen in der Zeit zwischen 1965 und 1995
- /// schwere körperliche Gewalt gegenüber zahlreichen Kindern durch die mit kurzen Unterbrechungen von 1952 bis 1972 verantwortliche Heimleiterin
- /// schwere körperliche Gewalt gegenüber zahlreichen Kindern durch 4 Ordensschwwestern, die in der Zeit von 1958 bis 1979, 1952 bis 1965, und 1950 bis 1989 als Erzieherinnen tätig waren
- /// schwere körperliche Gewalt gegenüber einem männlichen Heimkind durch die von 1976 bis 1985 verantwortliche Heimleiterin
- /// körperliche Gewalt gegenüber zahlreichen Kindern durch drei als Lehrerinnen tätige Ordensschwwestern in der Zeit von 1950 bis 1972
- /// körperliche Gewalt gegenüber mehreren Heimkindern durch die von 1985 bis 1997 verantwortliche Heimleiterin und eine bis 1999 als Kindergärtnerin tätige Ordensschwester
- /// körperliche Gewalt gegenüber mehreren Heimkindern durch die Hausgeistlichen und andere Pfarrer bis 1972
- /// körperliche Gewalt gegenüber mehreren Heimkindern durch weltliche Mitarbeiter des Heims bis etwa 1972, vereinzelt auch noch später
- /// ausgeprägte psychische Gewalt in Form eines Katalogs von angsteinflößenden und demütigenden Sanktionen ohne Rücksicht auf elementare Grundbedürfnisse wie Essen oder Schlaf bis etwa 1972
- /// psychische Gewalt ohne Rücksicht auf körperliche Unversehrtheit
- /// soziale Gewalt durch Trennung von Geschwisterkindern bis etwa 1972

Festgestellte Gewalthandlungen im Marienheim Baschenegg

- /// sexueller Missbrauch von drei weiblichen Heimkindern durch ältere männliche Heimkinder in der Zeit von 1995 bis 2004
- /// körperliche Gewalt gegenüber einem Heimkind durch Ordensschwwestern in der Zeit von 1959 bis 1964

- ⌘ körperliche Gewalt gegenüber mehreren Heimkindern durch 2 Ordensschwestern in der Zeit von 1980 bis 2002 bzw. 1977 bis 2004
- ⌘ psychische Gewalt durch Essenszwang und erzwungenen Aufenthalt in dunklen Räumen bis 2002
- ⌘ soziale Gewalt durch Ausschluss von Mahlzeiten und Trennung von Geschwisterkindern in den 80iger Jahren

Strafrechtliche Bewertung der Gewalthandlungen

- ⌘ sämtliche sexuellen Übergriffe Erwachsener gegenüber Kindern und Jugendlichen erfüllten Straftatbestände gegen die Sittlichkeit bzw. die sexuelle Selbstbestimmung
- ⌘ die körperliche Gewalt der Erzieherinnen war zumindest in der Zeit ab den späten 80iger Jahren als Körperverletzung rechtswidrig
- ⌘ die körperliche Gewalt der Erzieherinnen, Lehrerinnen und Hausgeistlichen in der Zeit davor überschritt vielfach deshalb die Grenzen der Rechtmäßigkeit, weil sowohl das Mäßigungsgebot als auch das Gebot, nur angemessene Züchtigungsmittel zu verwenden, oftmals ersichtlich zu wenig Beachtung fand

Versäumnisse im Verantwortungsbereich der Aufsichtsorgane sowie der Aufsichts- und Ansprechpersonen

- ⌘ Fehlen einer präventiven Aufsicht des Trägervereins gegenüber den von den Dillinger Franziskanerinnen zur Verfügung gestellten Ordensschwestern und den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- ⌘ fehlende Umsetzung der präventiven Aufsichtsmöglichkeiten durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe
- ⌘ ausnahmsloses Versagen des jeweiligen Vormunds und Pflegers

Strukturelle Voraussetzungen für die körperliche und / oder sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Josefsheim Reitenbuch

- ⌘ Auswahl der Hausgeistlichen ohne jegliche Rücksicht auf deren Eignung zum förderlichen Umgang mit Kindern
- ⌘ Auswahl und Kontrolle der nichtpädagogischen Mitarbeiter ausschließlich im Interesse des Heims als landwirtschaftliches Unternehmen
- ⌘ das Schweigen der Betroffenen infolge der sanktionsbewehrten Erziehung zu Gehorsam und Disziplin sowie weithin mangelnder Empathie
- ⌘ soziale Isolation der betroffenen Kinder: Herkunft aus prekären sozialen und teilweise traumatisierenden Verhältnissen verstärken die Abhängigkeit von der Heimerziehung
- ⌘ religiöse (Zwangs-) Erziehung mittels beängstigender und einschüchternder Vorstellungen von der „Hölle“
- ⌘ Tabuisierung sexueller Gewalt infolge rigider Sexualmoral
- ⌘ gesetzliche bzw. gewohnheitsrechtliche Erlaubnis körperlicher Züchtigungen durch Lehrer und Erzieher bis Mitte der 1980iger Jahre
- ⌘ gesellschaftliche Anerkennung von körperlicher Gewalt als Erziehungsmittel
- ⌘ keine hinreichende externe Evaluation der Unterbringungsbedingungen und der pädagogischen Arbeit bis 1974
- ⌘ Ausfall der vormundschaftlichen Verantwortung und ungenügende Wahrnehmung der Heimaufsicht

- /// fehlende erwachsene Vertrauensperson, die unabhängig von der Einrichtung einschlägigen Vorwürfen hätte nachgehen können
- /// teilweise Überforderung der Ordensschwwestern durch unzureichende Qualifikation, zu wenig fachlich qualifiziertes Personal, teilweise dramatische personelle Unterbesetzung und unzureichende räumliche Verhältnisse
- /// gemischtgeschlechtliche Gruppengröße von 20 bis 25 Kinder

Strukturelle Voraussetzungen für die körperliche und / oder sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Marienheim Baschenegg

- /// gemischtgeschlechtliche und im Alter unterschiedliche Gruppenbelegung
- /// soziale Isolation der betroffenen Kinder: Herkunft aus prekären sozialen und teilweise traumatisierenden Verhältnissen verstärken die Abhängigkeit von der Heimerziehung
- /// das Schweigen der Betroffenen aus Scham
- /// das Schweigen der Betroffenen infolge der sanktionsbewehrten Erziehung zu Gehorsam und Disziplin sowie weithin mangelnder Empathie
- /// fehlende erwachsene Vertrauensperson, die unabhängig von der Einrichtung einschlägigen Vorwürfen hätte nachgehen können
- /// gesellschaftliche Anerkennung von körperlicher Gewalt als Erziehungsmittel
- /// Überforderung der Ordensschwwestern durch unzureichende Qualifikation
- /// Ausfall der vormundschaftlichen Verantwortung und ungenügende Wahrnehmung der Heimaufsicht

Empfehlungen zur Prävention

- /// Klärung der Verantwortlichkeiten von Trägerverein, Geschäftsleitung und Heimleitung
- /// fachkundige und unabhängige Evaluation der Arbeit in den Heimen
- /// unabhängige externe Anlaufstellen für von sexueller Gewalt betroffene Kinder
- /// sexualpädagogische Konzepte in allen Kinderheimen
- /// Auswahl und Kontrolle des nichtpädagogischen Personals auch im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Empfehlungen zur Aufarbeitung

- /// Veröffentlichung des Schlussberichts auf den Internetseiten des Bistums Augsburg, des Vereins der Christlichen Kinder- und Jugendhilfe e. V. und der Dillinger Franziskanerinnen
- /// Schuldeingeständnis der Dillinger Franziskanerinnen und des Christlichen Kinder- und Jugendhilfevereins e. V.
- /// Antragstellung der von sexueller und/oder körperlicher Gewalt Betroffenen über bzw. bei der Diözese Augsburg auf finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids
- /// Beteiligung der Dillinger Franziskanerinnen und des Trägervereins an den entsprechenden individuellen finanziellen Leistungen in Anerkennung des durch körperliche Gewalt erlittenen Leids

Anlagen

ANLAGE A: AKTUELLER STAND DER PRÄVENTIONSMASSNAHMEN NACH AUSKUNFT DER HEIMLEITUNG IM JOSEFSHEIM, REITENBUCH

Aufsichtsbehörde

Als oberste Aufsichtsbehörde ist die Heimaufsicht der Regierung von Schwaben, vertreten durch Frau K., für uns zuständig.

Frau K. erkundigt sich in unregelmäßigen Abständen wie es uns und den Kindern geht, sie ist auch schon zu unangekündigten Besuchen gekommen (ca. alle 2-3 Jahre). Wir melden ihr alle „besonderen Vorkommnisse“ auf einem eigenen Formblatt (polizeil. Einsätze, Vermisstenmeldungen, Übergriffe etc.).

Frau K. ist auch bei Heimrattreffen (gewählte Heimräte der Kinder) präsent und stellt sich regelmäßig dort auch in ihrer Funktion und als Hilfs-Anlaufstelle vor.

Die zuständigen MitarbeiterInnen der Jugendämter nehmen ihr „Wächteramt“ wahr und kommen regelmäßig (i. d. R. einmal pro Halbjahr) zum Hilfeplangespräch zu uns ins Haus. Je nach MitarbeiterIn nehmen sich diese auch Zeit für ein Einzelgespräch mit dem jeweiligen Kind. Selbstverständlich haben auch unsere Kinder die Möglichkeit, bei ihren Jugendamts-MitarbeiterInnen oder der Heimaufsicht anzurufen. Diese Angebote nehmen sie allerdings selten wahr – meist, wenn es um eine Form der Beschwerde geht.

Rede und Antwort können wir im Normalfall auch mit unserem Dokumentationsprogramm „Win-Päd“ stehen. Hier werden sämtliche Beobachtungen unserer MitarbeiterInnen in verschiedenen, vorgegebenen Kategorien dokumentiert. Die Einträge sind oft auch Diskussionsgrundlage bei Nachfragen oder auch für Entwicklungsberichte.

Betreuungsschlüssel

Zur Betreuung der Kinder gibt es klare Vorgaben der Entgeltkommission. Je nach „Gruppentyp“ (sozialpädagogisch, heilpädagogisch-orientiert, heilpädagogisch, heilpädagogisch-therapeutisch, therapeutisch) variiert die Gruppenstärke und der Mitarbeiterschlüssel.

Auf unseren drei heilpädagogischen Gruppen leben derzeit je 10 Kinder. Betreut werden diese von 5,3 pädagogischen Fachkräften. Im Normalfall entfallen ca. 0,66 dieser Stellenanteile an BerufspraktikantInnen von Fachakademien im letzten Anerkennungsjahr.

Zusätzlich steht jeder Gruppe ein psychologischer und ein familientherapeutischer Fachdienst zur Verfügung.

Ergänzt wird das therapeutische Angebot mit Erlebnispädagogik, tiergestützter Pädagogik, Kunsttherapie.

In unserer heilpädagogisch-therapeutischen Wohngruppe für weibliche Jugendliche ab 15 Jahren leben 7 Mädchen – diese werden von 6 pädagogischen Fachkräften und einer Psychologin (Teilzeit) betreut.

Alles in Allem werden bei uns ca. 40 Kinder und Jugendliche von ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut.

Konzeption / Gewalt-Prävention / Prävention gg. sexuellen Missbrauch

Hier ein Auszug aus unserer Konzeption:

8 Wie erreichen wir diese Ziele?

Die Kinder / Jugendlichen werden in der Entwicklung ihrer Kompetenzen im lebenspraktischen, persönlichen und sozialen Bereich begleitet und gefördert. Grundlegend sind psychodiagnostische Ergebnisse, diagnostische Daten und differenzierte, teilnehmende Beobachtungen, die erfasst und dokumentiert werden (EDV-Unterstützung mit den Programmen Win-Päd und Win-KiP). Diese Daten bilden die Grundlage für die fortgeschriebene Erziehungsplanung, die dann im Alltag prozesshaft umgesetzt wird (Hilfeplanverfahren). Wöchentlich stattfindende Team- und Fallbesprechungen mit Heimleitung und Fachdienst sind Standard für unsere qualifizierte pädagogische Arbeit. Hier werden Prozesse und Ergebnisse überprüft, gesteuert, standardisiert und dokumentiert. Auf neue Situationen, Veränderungen jeglicher Art wird adäquat und flexibel reagiert. Nach Bedarf unterstützen wir diesen Prozess durch therapeutische, sozialpädagogische und erlebnispädagogische Angebote. Ferner arbeiten wir mit einer Kunsttherapeutin, einer ergotherapeutischen Praxis und einer Logopädin im Haus und außerhalb mit Schulen, Krankengymnasten, Beratungsstellen, Ärzten, Kinder- und Jugendpsychiatern sowie Psychotherapeuten zusammen.

8.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Oberstes Prinzip in unserer pädagogischen Arbeit ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an für ihre Entwicklung wichtigen Entscheidungen. Dies geschieht insbesondere durch:

- /// Eigene Infobroschüre für Kinder und Jugendliche bei der Aufnahme (in Arbeit)
- /// Heimrat und Gruppensprecher
- /// Freie Meinungsäußerung
- /// Freie Wahl der Ansprechpartner bei Problemen (auch Heimleitung / stellv. Heimleitung)
- /// Kinderkonferenzen, Feedbackrunden, Gruppenabende
- /// Mitsprache und Mitwirken beim Hilfeplanverfahren
- /// Ermöglichung einer individuellen Raumgestaltung
- /// Möglichkeit um Anliegen und Wünsche zu äußern sowohl auf Gruppen- als auch auf Heimebene
- /// Mitsprache bei der individuellen Gruppenpädagogik (z. B. Gruppenregeln)
- /// Mitbestimmung bei Schul- und Berufswahl
- /// Freizeitgestaltung (freie Wahl der Hobbys im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, Gruppenausflüge, Medienzeit etc.)
- /// Projektmitgestaltung und -entwicklung
- /// Freies Verfügen über Taschengeld
- /// Auswahl des Essens am Wochenende und Möglichkeit zum eigenen Kochen
- /// Freie Arztwahl

8.2 Weitere wichtige pädagogische Elemente unserer Arbeit

- /// Strukturierung des Tagesablaufs als wichtige Basis für Orientierung und Sicherheit der Kinder / Jugendlichen
- /// Nutzung der Gruppe als Lebens- und Lernfeld
- /// Vermittlung von Werten, Normen und Traditionen als wichtige Grundlage der sozialen Kompetenz des Einzelnen
- /// Wertschätzende Elternarbeit
- /// Gemeinsame Aufarbeitung der Biographie der Kinder / Jugendlichen

- ⌘ Achtung der Glaubensfreiheit und religiösen, weltanschaulichen Überzeugung jedes Einzelnen
- ⌘ Vermittlung von hauswirtschaftlichen, kreativen und handwerklichen Fähigkeiten
- ⌘ Prozesshafte Erfahrung der „Lebenswelt Natur“
- ⌘ Integration in das soziale Umfeld
- ⌘ Jährlich stattfindende Gruppenfreizeiten
- ⌘ Gruppenübergreifende Aktivitäten
- ⌘ Gemeinsame Feste und Feiern

Als präventive Maßnahmen sind zudem installiert:

- ⌘ Gefährdungsbeurteilungen
- ⌘ ProdeMa (professionelles Deeskalationsmanagement) als Haltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – im Aufbau
- ⌘ Regelmäßige Heimratstreffen (Heimrat der Kinder zusammen mit Heimleitung)
- ⌘ „Zyklusshow“ bzw. „Agenten auf dem Weg“ – Aufklärungsprogramme für Kinder und Jugendliche
- ⌘ Wenn Kinder sich besuchen, dann hat die Zimmertür ein Stück offen zu bleiben
- ⌘ Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Sexualpädagogik
- ⌘ Teilnahme der Heimleitung / pädagogischen Leitung an den Teamsitzungen

Beratungsmöglichkeiten / Melde- und Beschwerdewege

Unsere Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich bei ihren Bezugsbetreuern zu beschweren und sich beraten zu lassen, sie sind im Normalfall die ersten Ansprechpartner. Finden sie hier kein Gehör, dann ist die nächste Station der Gruppenleiter ihrer Gruppe. Wird ihrem Anliegen auch hier nicht nachgegangen, so können sie jeden anderen Erzieher ihrer Gruppe fragen – danach dann die Heimleitungen.

Sie haben dabei immer die Möglichkeit, zwischen einem Mann und einer Frau auszuwählen – die Gruppen und die Heimleitungen sind hier bewusst geschlechts-paritatisch besetzt.

Zudem haben alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich an ihre gewählten Gruppen- oder Heimratsvertreter (Gruppenrat, Heimrat) zu wenden.

Die Gruppen- oder Heimräte können deren Anliegen dann an die jeweiligen Mitarbeiter, Gruppenleiter oder die Heimleitungen weiterleiten. Als Zwischenstufe gibt es hier zudem noch drei Mitarbeiterinnen, die die Heimräte als eine Art „Vertrauenserzieher“ beraten.

Die Beschwerdemöglichkeiten müssten allen Kindern und Jugendlichen bekannt sein. Der aktuelle Heimrat erstellt auch derzeit einen eigenen Flyer für Kinder, die neu bei uns einziehen.

Selbstverständlich ist auch, dass die Kinder ihre Sorgeberechtigten und Jugendämter anrufen dürfen.

Die Kinder bekommen auch Einblick in die Entwicklungsberichte, die über sie geschrieben werden.



**Meldung besonderer Vorkommnisse
entsprechend der Betriebserlaubnis
§ 45 Abs. 2 SGB VIII**

Einrichtung:
AZ Betriebserlaubnis vom
Vorfall vom in

1.	Erstmeldung Telefon/Mail/Fax am
	Was – wann – wo - wer
	Sofortmaßnahmen: Meldungen/ ärztl. Versorgung/ Polizei /KJP
	Information an Sitzjugendamtwer:wann:
	Information an Belegjugendamtwer:wann:
	Information an Sorgeberechtigten wer: wann:
2.	Stellungnahme
	Vorgeschichte
	Vorkommnis
	Personal
	Weitere am Vorfall beteiligte und Beobachter
	Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
	Information an den Träger und die Sorgeberechtigten
	Erforderliche ärztliche Untersuchung bzw. Behandlung
	Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
3.	Weitere geplante Verfahrensschritte (Träger und Personal)
4.	Weitere heimaufsichtlich relevante Informationen
5.	Kopie an das örtliche Jugendamt

Regierung von Schwaben, Heimaufsicht Jugendhilfe, Morellstr. 30 d, 86159 Augsburg,
E-Mail:
Stand 04.08.2012

Kinder- und Jugendhilfe Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung darüber geben, welche Vorfälle als meldepflichtig einzustufen sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 1, Satz 2 SGB VIII und wie in der Betriebserlaubnis als Auflage gekennzeichnet, hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die Heimaufsicht zu erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

- Betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung
- Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile

die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Darunter lassen sich u. a. folgende Vorkommnisse subsumieren:

1. Massives Fehlverhalten und Straftaten von betreuten jungen Menschen, soweit diese in ihrer Schwere und/oder Häufigkeit das Entwicklungstypische überschreiten und/oder andere Beteiligte dabei in erheblichem Maße zu Schaden kommen (*können*).
2. Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse
Alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (*können*).
3. Durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen im Kontext der Einrichtung. Besondere Vorfälle dieser Art sind u. a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch
 - a) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung
 - b) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder
 - c) andere Personenden Schutz, die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen.
Beispiele: Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrennungen
Unfall mit Todesfolge eines betreuten jungen Menschen
Misshandlung und/oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (*auch bei Verdacht*)
Tötung, Tötungsversuch, Selbsttötung
Entführung oder Entführungsversuch
4. Durch betreute junge Menschen verursachte Schädigungen an Leib und Leben von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einer Einrichtung (z. B. *körperliche Auseinandersetzungen und Gewalt gegenüber Fachkräften*).
5. Der Tod eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

6. Massive Beschwerden von Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und/oder betreuten jungen Menschen (*ggf. auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise bei der Polizei*).
7. Ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle (*z. B. vermehrte Abgängigkeiten von jungen Menschen, gehäuft auftretende Krankheiten*), die Hinweise für einen nicht ausreichenden Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung darstellen können.
8. Kurzfristige Schließung einer Einrichtung, z.B. durch das Gesundheitsamt, das Bauamt oder aufgrund von Insolvenz.
9. Der Ausfall mehrerer Betreuungspersonen, wodurch der Betrieb als solches gefährdet ist.

Ergänzend sind der Heimaufsicht auch Ereignisse zu melden, die an anderer Stelle einer Meldepflicht unterliegen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen berühren (*z. B. Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten*).

Verfahrensweise

1. **Erstmeldung** (*unverzüglich schriftlich per Fax oder E-Mail unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, in besonders schweren Fällen auch per Telefon*)
 - Was ist vorgefallen?
 - Wann?
 - Wo?
 - Wer war daran beteiligt?
 - Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
 - Wer wurde informiert?

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben der Heimaufsicht sind immer zu verständigen:

- Die Personensorgeberechtigten
- bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII: das fallzuständige Jugendamt
- bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII: die fallzuständige Sozialbehörde
- das jeweils örtlich zuständige Jugendamt, in dessen Zuständigkeit der betroffene Einrichtungsteil liegt

2. **Stellungnahme** (*zeitnah, ausführlich und schriftlich*)
 - Vorgeschichte
 - Personal (*Namen und berufliche Qualifikationen*)
 - laut Dienstplan
 - tatsächlich anwesend
 - am Vorfall beteiligt
 - Weitere am Vorfall Beteiligte und/oder Beobachter
 - Maßnahmen, die das Personal und ggf. auch der Träger sofort ergriffen hat
 - Information an den Träger, an die Sorgeberechtigten und an das örtlich zuständige Jugendamt
 - Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
 - Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls (*intern und extern beteiligte Institutionen*)
 - Bereits eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
 - Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden

3. Weitere geplante Verfahrensschritte (schriftlich)

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme des Vorfalls ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs
- Weitere wesentliche Informationen

4. Weitere heimaufsichtlich relevante Informationen

Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, ist der Heimaufsicht der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich mitzuteilen, sofern diese oder Teile der Aspekte nicht schon in der o. g. ausführlichen Stellungnahme genannt wurden.

ANLAGE B: AKTUELLER STAND DER PRÄVENTIONSMASSNAHMEN NACH AUSKUNFT DER HEIMLEITUNG IM MARIENHEIM, BASCHENEGG

Sehr geehrte Frau Mette,
gerne beantworte ich Ihnen, wie besprochen Ihre Fragen.

Bitte teilen Sie mit, ob die Aufsichtsbehörde diese Rechte [... Die Richtlinien bestimmen weiter, dass die Aufsichtsbehörde auch unangemeldet örtliche Prüfungen vornehmen kann und dabei berechtigt ist, sich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung zu setzen, ggf. auch unter vier Augen oder in kleinen Gruppen, sowie mit in der Einrichtung Beschäftigten Gespräche zu führen, auch ohne Beisein von Vorgesetzten.] und ggfs. in welcher Häufigkeit wahrnimmt und ob entsprechende Angebote von den Kindern und Jugendlichen angenommen werden.

Seit ich 2017 die Heimleitung übernommen habe, kam es zu keinem ungemeldeten Besuch; wobei ich natürlich weiß, dass dies zu jeder Zeit so sein kann. Vor Corona war die Heimaufsicht immer wieder bei uns (wie in allen stationären Einrichtungen der Gegend). Vor allem die Entwicklung der Kleinkindgruppe wurde eng von ihr begleitet. Bei den Besuchen handelte es sich um einen wertschätzenden Austausch, über die pädagogische Weiterentwicklung der Einrichtung. Dabei hatte sie aber auch immer ein Auge darauf, wie es aktuell läuft. Seit Corona, kam es zu keinen Besuchen mehr bei uns.

Bitte teilen Sie weiter mit, wie viele Kinder und Jugendliche im Heim betreut werden, wie groß die Gruppen sind und wie viele pädagogische und pflegerische Fachkräfte und Hilfskräfte für den Gruppendienst sowie insgesamt eingesetzt werden.

Wir sind seit 2019 eine heilpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Bei der Umstellung von „sozialpädagogisch“ auf „heilpädagogisch“, konnten wir die Kinderzahl auf den Gruppen senken und den Personalschlüssel erhöhen.

Wir haben auf den Regelgruppen (Kinder / Jugendliche 7-18 Jahren) jeweils 9 Plätze + einen Inobutnahmeplatz. Diese neun bzw. zehn Kinder werden von 5,7 Mitarbeiter*innen auf der Gruppe betreut. Zusätzlich teilen sich diese drei Gruppen, eine Fachdienststelle.

Die Kleinkindgruppe (Kinder 3-7 Jahre) hat sieben Plätze und wird von 7,0 Mitarbeiter*innen betreut. Zusätzlich stehen den Kindern der Kleingruppe noch 0,6 Fachdienststellen (HeilpädagogIn) zur Verfügung.

Auf allen Gruppen arbeiten Fachkräfte (Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen ...) und Kinderpfleger*innen.

Insgesamt betreuen wir derzeit 39 Kinder und Jugendliche, da noch zwei Jugendliche im Innenbetreuten Wohnen sind. Diese werden von den Gruppen mitbetreut.

Welche Aussagen enthält die fachliche Konzeption zur Gewaltprävention? Enthält sie insbesondere auch Maßnahmen, mit denen einem möglichen sexuellen Missbrauch innerhalb der Kindergruppen präventiv entgegengewirkt werden kann?

In Sachen Gewaltprävention arbeiten wir mit ProDema. Einem Konzept zum Deeskalationsmanagement. Dabei werden alle Mitarbeitenden von ausgebildeten Deeskalationstrainern regelmäßig geschult.

Frei zusammengefasst enthält dieses Konzept folgende Aussagen ...

„Im Leitgedanken geht es um einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang miteinander (Mitarbeitende und Kinder / Jugendliche). Die Würde und Einzigartigkeit jedes Einzelnen gehört zu unserem Selbstverständnis. Im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, ist uns Wertschätzung und Vertrauen und gleichzeitig Offenheit und Gerechtigkeit wichtig.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf einen Raum, in welchem sie vor Gewalt geschützt sind.

Die Kinder haben ein Recht auf qualifiziertes und geschultes Personal, das professionell mit schwierigen Situationen und aggressiven Verhaltensweisen umgehen kann.“

Die dort benannten Grundsätze lassen sich auch auf Prävention sexueller Gewalt übertragen.

Außerdem haben wir sehr klare Regeln, was Pflegesituationen und Privatsphäre der Kinder angeht.

Der Meldeablauf, sollte es zu Verdachtsfällen kommen, ist ebenfalls bekannt.

In der Rahmenordnung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geregelt, dass jeder Rechtsträger im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschreibt.

Bitte teilen Sie mit, welche heiminternen und -externen Beratungsmöglichkeiten, Melde- und Beschwerdewege den Kindern und Jugendlichen im Beschwerdefall offenstehen und wie diese bekannt gemacht werden.

Ich werde der Mail unsere „Beschwerdeformulare“ anhängen. Einmal für Kinder und einmal für Jugendliche. Diese können in einen nicht einsehbaren Briefkasten geworfen werden.

Bisher werden die Möglichkeiten der Beschwerdewege und auch der Beratungsmöglichkeiten auf der Gruppe vorgestellt. Das heißt, wenn ein neues Kind kommt und es insgesamt mit der Gruppe und dem Haus bekannt gemacht wird, werden auch solche Dinge mit ihm besprochen und erklärt.

Um das zu noch zu verbessern bzw. transparenter zu machen, erarbeitet unser Fachdienst gerade einen Ordner, den dann zukünftig jedes Kind beim Einzug bekommen wird. Darin sollen alle für das Kind relevanten Infos enthalten sein. U. a. auch unser Beschwerdemanagement und die Hilfs- bzw. Beratungsmöglichkeiten.

Intern können sich die Kinder / Jugendlichen an den Heimrat (andere Kinder und Jugendliche) wenden. Sie haben die Möglichkeit mit dem Fachdienst zu reden. Sie können jederzeit ihren Vormund oder ihr Jugendamt anrufen. Sie können sich jederzeit an die Heimleitung wenden.

Selbstverständlich sind die Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gruppen und die Bezugserzieher*innen nicht zu vergessen.

Ich hoffe, ich konnte ihre offenen Fragen beantworten. Selbstverständlich stehe ich Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

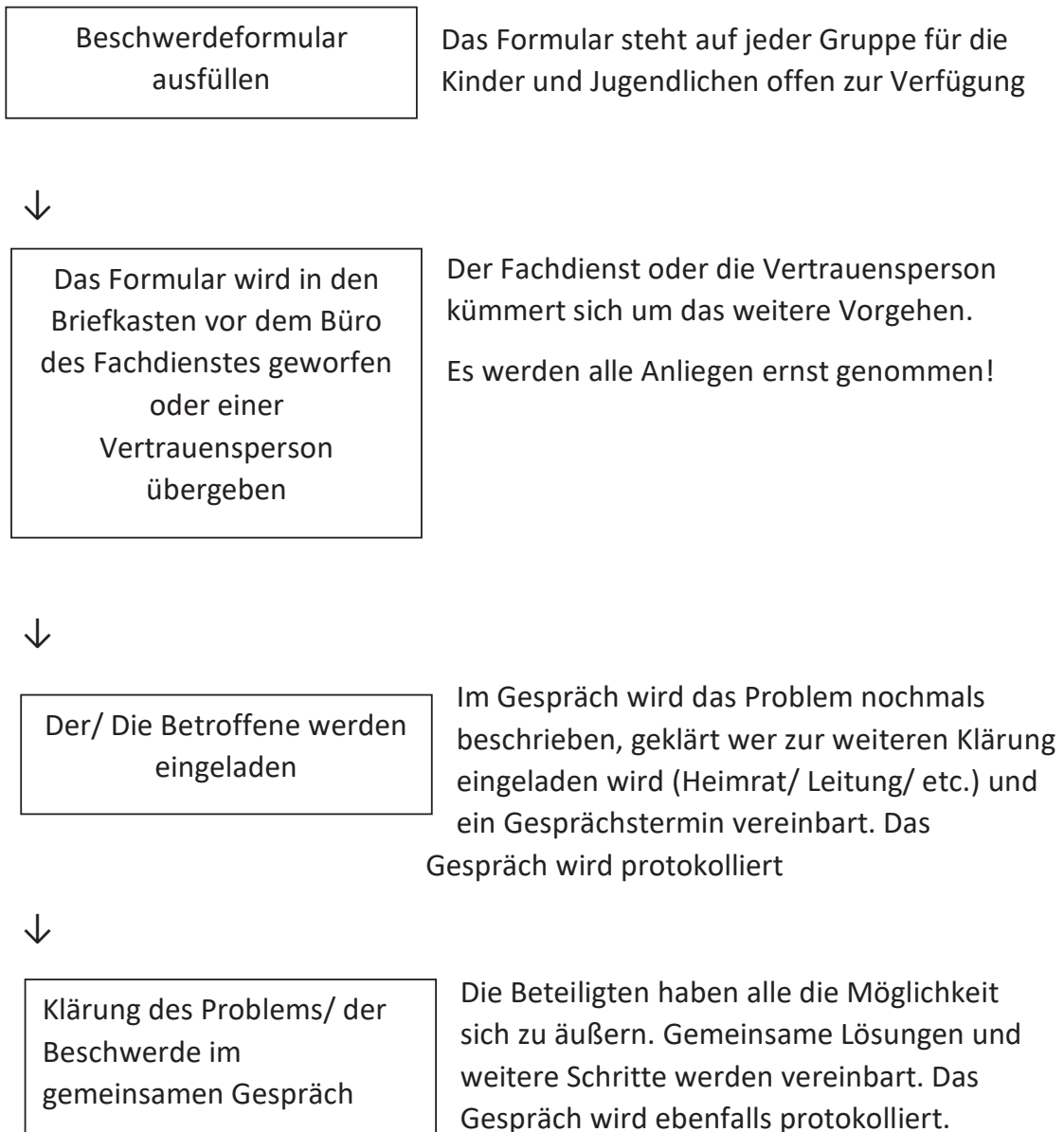
_____gez. _____

G.

Dipl. Sozialpädagogin

Heimleitung

Ablauf Beschwerde



→ Je nach Beschwerde werden ggf. auch weitere Stellen, wie Heimaufsicht, Jugendamt und Sorgeberechtigte informiert.

Gemeinsam entwickelt mit den Erzieher*innen des AK Partizipation- April 2021

Beschwerdeformular Gruppe Gabriel



Dein Name: _____

An wen ist meine Beschwerde gerichtet?



Wie fühle ich mich jetzt?

Du kannst deinen Brief in den Briefkasten vor Utes Büro werfen. Es meldet sich jemand bei dir, dass du dein Anliegen erzählen kannst.



Beschwerdeformular

Name: _____

Datum: _____

1. Welchen Bereich betrifft die Beschwerde?

- Persönlich
- Deine Gruppe
- Andere Kinder oder Jugendliche
- Erzieher
- Heimrat
- Eltern
- Schule
- Freizeit
- Regeln

2. Was ist dein Problem?

3. Wer hat deiner Meinung nach „was“ verkehrt gemacht?

4. Was soll deiner Meinung nach passieren, um das Problem zu lösen?

5. Hast du schon Kontakt mit der betroffenen Personen aufgenommen?

JA

NEIN

6. Wer soll am Gespräch beteiligt sein?

Unterschrift Kind/Jugendlicher: _____

ANLAGE C: AKTUELLER STAND DER PRÄVENTIONSMASSNAHMEN NACH AUSKUNFT DER HEIMLEITUNG IM KINDERHEIM ST. CLARA, GUNDELFINGEN

Stiftung Kinderheim Gundelfingen

Kinderheim St. Clara



Kinderheim St. Clara | Brenzerstr. 16 | 89423 Gundelfingen/Do.

Brenzerstraße 16
89423 Gundelfingen/Do.

Tel. ☎ 90 73 / 95 90-0
Fax ☎ 90 73 / 95 90-29

heimleitung@stiftung-
kinderheim-gundelfingen.de

www.stiftung-kinderheim-
gundelfingen.de

29. März 2021

Strukturen im Kinderheim St. Clara

Anzahl Kinder und Jugendliche im Kinderheim: 47

3 Heilpädagogische Wohngruppen mit jeweils 9 Kindern / Jugendlichen,

1 Heilpädagogisch-Intensive Wohngruppe mit 10 Kindern (mit integriertem Mutter-Kind-Wohnen bei Bedarf)

Betreutes Wohnen mit 10 Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Haus (Innenbetreut) und in Wohnungen außerhalb des Kinderheims (Außenbetreut)

Stellenschlüssel Kinderheim:

Pro Heilpädagogischer Gruppe: 4,0 Fachkräfte und 1,0 Hilfskraft

Heilpädagogisch-Intensive Gruppe: 5,5 Fachkräfte und 1,66 Hilfskräfte

Für das Betreute Wohnen „Innen“ Stellenschlüssel 1:3, für „Aussen“ 1:5

Zusätzlich für das Kinderheim 1,79 Stellen gruppenübergreifende Fachdienste

Anzahl Kinder in der Heilpädagogischen Tagesstätte: 20

Zwei Gruppen: jeweils 10 Kinder in einer Vorschul- und Schulgruppe

Stellenschlüssel HPT:

Pro Gruppe 1,56 Fachkräfte und 1,0 Hilfskraft

Zusätzlich für die HPT 0,78 Stellen gruppenergänzende Fachdienste

Zur Aufsichtsbehörde:

Mit der Heimaufsicht der Regierung von Schwaben besteht regelmäßiger Kontakt:

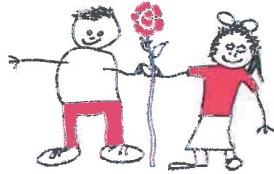
Besondere Vorkommnisse in der Einrichtung werden mit einem vorgegebenen Formular an die Heimaufsicht, das ortsansässige und das jeweils zuständige Jugendamt gemeldet (siehe Meldeformular und Meldeleitfaden).

Es finden vorwiegend angemeldete, aber auch unangemeldete Besuche der Heimaufsicht in der Einrichtung statt (ca. 1/2-jährlich und zusätzlich bei entsprechendem Anlass). Bei dieser Gelegenheit gibt es auch Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiterinnen ohne Beisein von Vorgesetzten. Die Heimaufsicht wird informiert und einbezogen bei Fällen mit schwierigem Verlauf und nimmt unmittelbar neben dem Jugendamt an Gesprächen vor Ort teil.

Die zuständigen Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes der zuständigen Jugendämter kommen regelmäßig (1/2-jährlich bis jährlich) zur Hilfeplanfortschreibung. Bei diesen Gesprächen werden die Kinder einbezogen. Die fallzuständigen Fachkräfte des Jugendamts haben auch die Möglichkeit die Kinder und Jugendlichen allein zu sprechen.

Vormünder und Ergänzungspfleger kommen regelmäßig (i. d. R. monatlich) zu Besuchen ihrer Mündel ins Kinderheim. Sie treffen und sprechen bei dieser Gelegenheit die Kinder (abhängig vom Alter) und Jugendlichen allein.

Kinderheim St. Clara
Stiftung Kinderheim Gundelfingen



Allgemeines Schutzkonzept

Kinderheim St. Clara

überarbeitet 09.2018

Inhalt

1. Einführung	2
2. Schutz der Privatsphäre	3
2.1. Zimmer der Kinder	3
2.2. Bäder und Toiletten	3
3. Schutz vor Gewalt	3
3.1. Gewalt in den Medien und allgemeiner Umgang mit Medien	3
3.2. Gewalt untereinander	4
3.3. Gewalt durch Mitarbeiter	5
4. Schutz vor ungewolltem Körperkontakt	6
4.1. Körperkontakt unter den Kindern	6
4.2. Körperkontakt durch Mitarbeiter	5
4.3. Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch	6
5. Schutzraum Gespräche	6
5.1. Gesprächsmöglichkeiten	6
5.2. Räume in denen Gespräche stattfinden	8
5.3. Dienstanweisung bzgl. Gesprächsführung	8

1. Einführung

Unser Auftrag ist es, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung der Persönlichkeit sowie dem Ausbau, der Erweiterung und Förderung von Fähigkeiten zu unterstützen und zu begleiten. Hierfür ist es notwendig, dass die Kinder und Jugendlichen sich sicher und angenommen fühlen und wissen, dass sie und ihre Anliegen ernst genommen werden.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt als Grundlage für alle pädagogischen MitarbeiterInnen. Es soll Leitfaden und Orientierungshilfe im Alltag sein und zum offenen Austausch und zu fachlicher Diskussion anregen. Es soll für die Erwachsenen die Verantwortlichkeiten im Bereich „Schutz des Kindes“ klären und den MitarbeiterInnen Sicherheit im Umgang mit verschiedenen Themen im genannten Bereich geben. Ziel ist es, dass eine gemeinsame Haltung definiert ist, die im Alltag spürbar ist und eine qualitativ hochwertige Arbeit mit den Kindern ermöglicht.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung werden die Inhalte dieses Konzeptes regelmäßig in den Gesamtkonferenzen¹ und in den Teams der jeweiligen Gruppe thematisiert. So wird sichergestellt, dass neue Mitarbeiter informiert sind, die Themen bei allen präsent sind und evtl. Fragen, Lücken und Veränderungen besprochen werden können.

Dieses Konzept befasst sich im ersten Kapitel mit der Privatsphäre der Kinder und wie diese geschützt werden soll. Anschließend wird beschrieben, wie in unserer Einrichtung der Schutz vor Gewalt gewährleistet werden soll um dann im dritten Kapitel speziell auf Körperkontakt und sexuelle Gewalt einzugehen. Auf den Bereich der sexuellen Gewalt wird nur kurz eingegangen, da wir als Haus ein ausführliches sexualpädagogisches Konzept haben, welches den Bereich der sexuellen Gewalt in einem eigenen ausführlichen Kapitel behandelt. Im fünften Kapitel wird dann auf den Schutzraum „Gespräche“ eingegangen.

¹ Konferenz mit dem gesamten pädagogischen Personal aus den Gruppen und der HPT

2. Schutz der Privatsphäre

Kinder und Jugendliche, welche in der stationären Jugendhilfe untergebracht sind, haben häufig nicht erfahren, dass sie ein Recht auf Privatsphäre haben und dass diese respektiert wird. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, dass Kinder und Jugendliche dies bei uns in der Einrichtung erfahren und sofern notwendig auch erlernen. Wichtiger Baustein ist hier das Zimmer der Kinder und Jugendlichen sowie die Bäder und Toiletten.

2.1. Zimmer der Kinder

Jedes Zimmer, welches von Kindern und Jugendlichen bewohnt wird (Schlafzimmer) ist durch die Bewohner selbstständig von der Innenseite abschließbar. Die MitarbeiterInnen der jeweiligen Gruppe kommen mit ihrem Gruppenschlüssel im Notfall in das Zimmer, dürfen das Zimmer jedoch nur betreten, wenn sie vorher angeklopft haben und herein gebeten wurde. Die Schlüssel anderer Gruppen passen bewusst nicht auf die Schlösser der Zimmer.

Die MitarbeiterInnen sind angehalten, dass sie sich nicht mit den Kindern und Jugendlichen alleine im Zimmer aufhalten. Des Weiteren muss die Zimmertüre aufstehen und das Zimmer damit jederzeit einsehbar sein, falls sich ein/e MitarbeiterIn darin aufhält. Dies gilt besonders für männliche Kollegen und ist nicht diskriminierend zu verstehen, sondern dient auch dem Schutz der Mitarbeiter.

Die Kinder sind angehalten, dass sie abends ihre Zimmer abschließen. Dies soll ihrem eigenen Schutz dienen und verhindern, dass abends oder nachts jemand (MitarbeiterInnen oder andere Kinder/Jugendliche) unbemerkt und ungehindert in das Zimmer eines Kindes oder Jugendlichen kommen.

2.2. Bäder und Toiletten

Alle im Haus befindlichen Bäder, Duschen und Toiletten sind einzeln von innen abschließbar und die Kinder und Jugendlichen werden auch immer wieder angehalten, diese bei Nutzung abzusperrten. Des Weiteren können diese Räume in den Gruppen nicht mit dem normalen Gruppenschlüssel geöffnet werden, sondern es wird ein gesonderter Schlüssel benötigt. Dieser befindet sich in einfacher Ausführung auf jeder Gruppe und wird für Kinder und Jugendlichen unzugänglich an einem zentralen Ort (Büro der MitarbeiterInnen) aufbewahrt und muss entsprechend bei Bedarf (z. B. Selbstgefährdung) geholt werden.

3. Schutz vor Gewalt

3.1. Gewalt in den Medien und allgemeiner Umgang mit Medien

Wir leben in einer Gesellschaft in der Gewalt auf verschiedene Arten und Weise häufig thematisiert wird. Uns ist es wichtig, die Kinder und Jugendlichen vor einem unangemessenen² Medienkonsum zu schützen. Dabei sind uns folgende Punkte wichtig:

Filme und Spiele jeglicher Art, welche Gewalt verherrlichen sind nicht erlaubt

Klare Absprachen in Bezug auf den Medienkonsum („Medienzeiten“)

Klare Absprachen in Bezug auf die Nutzung von Smartphones

² Sowohl in Bezug auf das Alter, die Menge und den Inhalt

Medien jeglicher Art (Filme, Spiele, Zeitschriften, Hörspiele) müssen altersentsprechend nach den Empfehlungen des Jugendschutzgesetzes eingesetzt werden

Unter anderem werden diese Aspekte dadurch umgesetzt, dass es im Haus nur 3 Fernseher gibt, welche sich in öffentlich zugänglichen Räumen befinden. Die MitarbeiterInnen sind angehalten, regelmäßig nach den Kindern in diesen Räumen zu schauen um sicherzustellen, dass sie nur das Vereinbarte schauen. Ausnahme bildet hier der Medienkonsum im sogenannten „IBW“ (Innenbetreuten Wohnen), unserer Verselbstständigungsgruppe. Die Computer, welche einen Internetzugang haben sind durch ein Passwort geschützt, welches nur wenige Personen im Haus kennen und die gezielt angesprochen werden müssen.

Auf dem Gelände dürfen keine Smartphones verwendet werden. Die Jugendlichen, welche eines besitzen, dürfen es nur alleine in ihrem Zimmer benutzen – dies soll verhindern, dass Jugendliche anderen Kindern und Jugendlichen Zugang zu unangemessenen Medien verschaffen. Auch Mitarbeiter dürfen ihre Smartphones nicht verwenden. Jede Gruppe hat ein Gruppenhandy³ welches innerhalb der Dienstzeit verwendet werden muss. Zusätzlich verhindert es, dass Videos mit Gewalt aufgenommen und verbreitet werden können.

Fotos, ob mit Kamera, Handy, Nintendo oder anderem dürfen nur mit Erlaubnis der Einrichtungsleitung gemacht werden. Dies soll verhindern, dass unerlaubt Fotos von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern in die verschiedenen Formen der sozialen Medien gelangen können.

3.2. Gewalt untereinander

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche untereinander sowohl physische als auch psychische Gewalt ausüben. Um dies zu verhindern bzw. möglichst schnell eingreifen zu können, gelten bei uns folgende Absprachen:

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sollen sich an die anwesenden BetreuerInnen wenden, sobald sie bei der Konfliktlösung Unterstützung benötigen.

Auf dem Gelände gibt es definierte Grenzen, in denen sich die Kinder und Jugendlichen aufhalten dürfen – dies hat seinen Ursprung darin, dass sie wenig bis keine Möglichkeiten haben unbeobachtet zu sein, immer in Hörweite sind und andere Menschen (Kinder, Jugendlichen, MitarbeiterInnen der Einrichtung) zu jederzeit an den schlecht einsehbaren Stellen vorbei kommen könnten. Um Kinder, welche noch nicht im Schulalter sind, gut schützen zu können, müssen diese immer bei den MitarbeiterInnen ihrer Gruppe oder in Absprache bei einem anderen Erwachsenen sein.

Die Kinder und Jugendlichen dürfen keine Spielzeuge besitzen, welche Waffen ähnlich sind.

Wenn ein Kind/ Jugendlischer einen anderen absichtlich schädigt, so orientieren sich die Konsequenzen an der Widergutmachung und gegebenenfalls rechtlichen Bestimmungen.

³ Tastenhandy ohne Kamera und ohne Internet

3.3. Gewalt durch Mitarbeiter

Um Gewalt durch Mitarbeiter zu verhindern, gelten die bereits im Konzept immer wieder erwähnten Absprachen und Sicherheitsmaßnahmen. Hierzu gehören die Regelungen im Bereich der Zimmer, aber auch der Gesprächsräume und die Absprachen im Bereich des Außengeländes. Die bereits genannten und auch im Folgenden noch genannten Maßnahmen schützen die Kindern und Jugendlichen nicht nur voreinander, sondern dienen auch der Sicherheit in Bezug auf die MitarbeiterInnen. Den Kindern und Jugendlichen ist bekannt, dass sie eingeladen sind mit den entsprechenden Personen (vgl. 5.1. Gesprächsmöglichkeiten) auch über die MitarbeiterInnen und ihr Verhalten zu sprechen und dass ihre Anliegen ernst genommen und entsprechend verfolgt werden.

4. Schutz vor ungewolltem Körperkontakt

Körperkontakt ist etwas natürliches, was jeder Mensch benötigt. Besonders in der Jugendhilfe ist jedoch darauf zu achten, dass dieser angemessen ist und dass die Kinder und Jugendlichen einen angemessenen Umgang damit lernen.

4.1. Körperkontakt unter den Kindern

Beim Körperkontakt unter den Kindern und Jugendlichen ist vor allem auf das Alter und die (Verwandschafts-)Beziehung zu achten. Die Altersdiskrepanz sollte nicht zu groß sein, beide Kinder oder Jugendlichen sollten es wollen (z. B. die Umarmung) und allgemein geltende Grenzen müssen gewahrt werden. Wenn ein Kind oder Jugendlicher eine Grenzen kommuniziert (verbal oder nonverbal) dann ist darauf zu achten, dass der andere Beteiligte sich an diese Grenzen hält.

Um Übergriffigkeit jeglicher Form zu vermeiden, müssen die Kinder und Jugendlichen, wenn sie in ein anderes Zimmer wollen, sowohl das Kind oder Jugendlichen sowie die BetreuerInnen im Dienst fragen, ob sie in das Zimmer dürfen. Dadurch ist es den MitarbeiterInnen möglich, sicher zu stellen, dass die Altersdiskrepanz nicht zu groß ist, sie immer Mal wieder nach den Betreffenden schauen können und zu verhindern, dass ab einem gewissen Alter Besuche beim anderen Geschlecht möglich sind.

4.2. Körperkontakt durch MitarbeiterInnen

Im Kinderheim St. Clara gibt es klar formulierte und kommunizierte Anweisungen der Einrichtungsleitung zum Thema Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen und MitarbeiterInnen.

Es gibt immer wieder Kinder und Jugendliche, welche den Körperkontakt zu den Erwachsenen suchen. Hierbei ist wichtig, dass dies IMMER in einem offenen/öffentlichen Raum oder Situation passiert. Des Weiteren muss der Körperkontakt immer vom Kind oder Jugendlichen selber ausgehen. Ausnahme sind hier die Kleinkinder, welche für die notwendige Versorgung z. B. getragen, gewickelt oder ähnliches werden müssen.

Die MitarbeiterInnen sind angehalten, dass sie im Rahmen des „Gute – Nacht – Rituals“ zwar zu den Kindern in die Zimmer dürfen, sich jedoch nur auf Wunsch des Kindes auf das Bett setzen dürfen. Ansonsten müssen sie neben dem Bett oder irgendwo anders im Raum sitzen. Die Türe muss hierbei offen sein.

Es ist wesentlich, dass den Kindern und Jugendlichen immer wieder kommuniziert wird, dass die MitarbeiterInnen gerne für sie da sind und sie begleiten, sie jedoch keinen Familienersatz darstellen. Damit dies für die Kinder und Jugendlichen auch emotional glaubhaft ist, sollen die MitarbeiterInnen den Kindern und Jugendlichen keine Spitznamen geben und die Sprache sollte entsprechend klar gewählt werden um Missverständnisse zu vermeiden.

Die MitarbeiterInnen und Kinder und Jugendlichen sind im Alltag aufgefordert, auf eine angemessene Bekleidung zu achten.

4.3. Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch

Da dies ein umfassendes Thema ist, welches aufgrund der in ihm liegende Brisanz in diesem Schutzkonzept zu kurz kommen würde, wird an dieser Stelle auf das zusätzlich vorhandene sexualpädagogische Konzept verwiesen. Dieses wurde im Februar 2018 erneut überarbeitet und behandelt unter anderem die oben genannte Thematik ausführlich. In dem Konzept werden sowohl Symptome und Hinweise behandelt, als auch Handlungsrichtlinien aufgestellt.

5. Schutzraum Gespräche

5.1. Gesprächsmöglichkeiten

Neben dem pädagogischen Personal und der Gruppenleitung auf den Gruppen, haben die Kinder und Jugendlichen bei uns in der Einrichtung weitere Gesprächspartner von denen sie auch wissen und zu denen sie auch immer wieder gehen. Namentlich zu nennen sind hier:

Sr. [REDACTED]

Funktion/ Ausbildung:

Einrichtungsleitung

Sozialpädagogin (MA)

Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII

Gesprächsmöglichkeiten:

Kinder und Jugendlichen dürfen jederzeit bei ihr am Büro klopfen und ihre Anliegen vorbringen oder sie ansprechen, wenn sie im Haus unterwegs ist und die Gruppen besucht.

Jeden Sonntag um 11 Uhr ist „Vollversammlung“ der Kinder – hier können die Kinder ihre Anliegen selber vor allen Kindern und Jugendlichen vorbringen oder über den gewählten Heimsprecher bzw. die Gruppensprecher. Auch im Anschluss an die Vollversammlung dürfen die Kinder und Jugendlichen das Einzelgespräch mit Sr. [REDACTED] suchen.

Die Kinder und Jugendlichen können sich auch ein Gruppengespräch wünschen. Hier nimmt dann die gesamte Wohngruppe oder die betroffenen Kinder, sowie Sr. [REDACTED] und die Gruppenleitung bzw. betroffene BetreuerIn teil.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Anliegen in Schriftform abzugeben.

6

Hr. [REDACTED]

Funktion/ Ausbildung:

Stellvertretende Einrichtungsleitung

Dipl. Psychologe (Uni), systemische Zusatzausbildung

insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII

Gesprächsmöglichkeiten:

Kinder und Jugendlichen dürfen jederzeit bei ihm am Büro klopfen und ihre Anliegen vorbringen oder ihn ansprechen, wenn er im Haus unterwegs ist und die Gruppen besucht.

Über ein Postfach können auch schriftliches Anliegen abgegeben werden

Fr. [REDACTED]

Funktion/ Ausbildung:

Pädagogischer Fachdienst

Erzieherin, Natur- und Erlebnispädagogin

Beauftragte im Rahmen des sexualpädagogischen Konzepts

Gesprächsmöglichkeiten:

Kinder und Jugendlichen dürfen jederzeit bei ihr am Büro klopfen und ihre Anliegen vorbringen oder sie ansprechen, wenn sie im Haus unterwegs ist und die Gruppen besucht.

Bei erlebnispädagogischen Interventionen/ Aktivitäten

Sie können über das Postfach auch etwas schriftliches abgeben

Als externe Kontaktperson besteht zusätzlich die Möglichkeit, die den Kinder und Jugendlichen bekannte Ombudsfrau zu kontaktieren.

Des Weiteren können sich die Kinder und Jugendlichen jederzeit an ihre Erziehungsberechtigten, die jeweiligen Jugendämter, die Heimaufsicht und die Polizei bzw. den mit uns zusammenarbeitenden Polizeibeamten wenden.

Die genannten Möglichkeiten werden den Kindern und Jugendlichen immer wieder im Rahmen von Gesprächen und der Vollversammlung erklärt.

Die obengenannten Gesprächsmöglichkeiten ermöglichen unter anderem eine hohe Partizipation der Kinder und ein gutes Beschwerdemanagement, welches sich auf den gesamten Alltag mit den Kindern und Jugendlichen auswirkt.

5.2. Räume in denen Gespräche stattfinden

Im Haus gibt es verschiedene Räume in denen Gespräche geführt werden können. Bei allen Räumen im Haus wurde darauf geachtet, dass sie „Publikumsverkehr“ haben. Dies bedeutet, dass jederzeit jemand in den Raum kommen kann. Es gibt keinen Raum im Haus, an dem nicht immer wieder und unberechenbar Menschen vorbei gehen. Auch die Räume, welche nicht für jeden zugänglich sind (z. B. Therapieraum) sind in Fluren, welche häufig frequentiert sind und von außen einsehbar.

Die Gesprächsräume, welche dem pädagogischen Personal zur Verfügung stehen sind der sogenannte „Konferenzraum“ und das „Elternsprechzimmer“. Beide Räume sind nur mit bestimmten Schlüsseln abschließbar, welche das pädagogische Personal nicht hat, somit ist es nicht möglich, dass die Räume von innen abgeschlossen werden. Des Weiteren liegen sie zwischen den Büroräumen der Einrichtung. Dieser Flur ist neben der „Heimstrasse“⁴ der meist genutzte Flur im Haus. Aufgrund dieser Faktoren befindet sich immer jemand in „Rufnähe“ und es ist möglich jemanden bei Bedarf zu unterstützen.

5.3. Dienstanweisung bzgl. Gesprächsführung

Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen haben immer in einem offenen Raum statt zu finden. Praktisch bedeutet dies, dass für Gespräche das Wohnzimmer, der Wintergarten oder das Esszimmer der jeweiligen Gruppe genutzt werden können. Außerdem stehen die bereits genannten Besprechungsräume zur Verfügung. Wichtig ist, dass jederzeit jemand in die Zimmer kommen kann und somit keine „geschlossene“ Situation entsteht. Des Weiteren haben die Kinder und Jugendlichen so jederzeit die Möglichkeit den Raum zu verlassen.

Gespräche, welche über das Alltägliche hinausgehen, sollen von der Einrichtungsleitung, deren Stellvertretung oder der jeweiligen Gruppenleitung geführt werden. In jedem Fall ist die Einrichtungsleitung zu informieren. Handelt es sich bei den Gesprächsthemen um „intime“/ sehr persönliche Themen, dann ist die Einrichtungsleitung bereits vorab zu informieren, um gemeinsam zu besprechen, wie und wo die Thematik mit wem adäquat besprochen werden kann.

Es gibt keine Geheimnisse - Gesprächsthemen werden von Seiten der Mitarbeiter direkt mit der Einrichtungsleitung besprochen oder über die Gruppenleitung an diese weitergegeben. Ziel ist es, dass adäquat und qualitativ hochwertig auf die Themen der Kinder und Jugendlichen reagiert werden kann und sie fachlich gut begleitet werden.

Aufnahmegespräche werden immer zu zweit geführt – ein Vertreter der Einrichtungsleitung und einer aus der Gruppe sind anwesend.

⁴ Flur, welcher alle Gruppen miteinander verbindet

- Aushang HPT -

Wenn Du etwas nicht in Ordnung oder ungerecht findest oder Dich etwas bedrückt, kannst Du es anderen mitteilen.

Du darfst Dich auch beschweren!

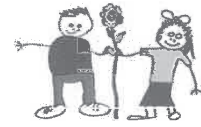
Es hört Dir jemand zu und kann Dich unterstützen, um gemeinsam mit Dir eine Lösung zu finden.

In der HPT:

- > mündlich bei unserem Gruppengespräch
- > schriftlich als Nachricht im „Kummerkasten“
- > bei unserem Gruppensprecher
- > bei Deinen Erzieherinnen und Erziehern
- > bei der HPT-Leitung [REDACTED]
- > beim Fachdienst [REDACTED]
- > bei der Einrichtungsleitung [REDACTED]

Außerhalb der HPT:

- > bei Deinen Eltern
- > bei Deinem zuständigen Jugendamt:
 - Jugendamt Dillingen Tel.: 09071/ 51 4007
- > bei der Heimaufsicht der Regierung von Schwaben:
 - Herr [REDACTED] Tel.: 0821/ 327-2673



Selbstverpflichtung

Ich handle verantwortlich!

1. Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der jungen Menschen und richte mein Tun am Wohl der jungen Menschen aus. Ich bemühe mich um das Verständnis der individuellen Lebensgeschichten der jungen Menschen und Familien und begegne ihnen mit Wertschätzung und Respekt.
2. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen, die Intimsphäre und das Schamgefühl der uns anvertrauten jungen Menschen ernst und achte auf eine angemessene und professionelle Nähe-Distanz-Regulation bei meinem Beziehungsangebot.
3. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche in meinem Einflussbereich vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
4. Gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und von sich erzählen können, vor allem auch, wenn sie sich bedrängt oder belastet fühlen. Ich unterstütze die jungen Menschen dabei, sich selbst zu wehren und zu schützen.
7. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einen wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet. Ich unterstütze meine Kollegen und Kolleginnen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
6. Ich informiere meine Kollegen und Kolleginnen und die Leitung adäquat und dokumentiere mein Arbeitshandeln. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Verfahrensabläufe.
8. Ich werde gegenüber Kolleginnen und Kollegen Situationen ansprechen, die aus meiner Sicht mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und der Fachberatung auf.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Kinderheim St. Clara
Stiftung Kinderheim Gundelfingen



**Sexualpädagogisches Konzept
im Kinderheim St. Clara Gundelfingen**

Kinderheim St. Clara

Gundelfingen

überarbeitet Februar 2018

1. Einführung

Unser Auftrag ist es, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung der Persönlichkeit sowie dem Ausbau, der Erweiterung und Förderung von Fähigkeiten zu unterstützen und zu begleiten. Da Sexualität ein nicht trennbarer und beständiger Bestandteil menschlichen Seins ist, möchten wir die Kinder und Jugendlichen auch in diesem Bereich verantwortungsvoll begleiten.

Unter Sexualpädagogik verstehen wir die pädagogische Arbeit vor allem mit jungen Menschen, die sich mit ihren Fragen zu Liebe, Gefühlen, Fortpflanzung, körperlicher Entwicklung, männlichem und weiblichem Körper, Erotik und allen Formen der Sexualität, sexueller Lust, Selbstbefriedigung sowie zu ihrer eigenen Person und zum Erwachsenwerden beschäftigt.

Das vorliegende sexualpädagogische Konzept gilt als Grundlage für alle pädagogischen MitarbeiterInnen. Es soll Leitfaden und Orientierungshilfe im Alltag sein und zum offenen Austausch und zu fachlicher Diskussion anregen. Es soll für die Erwachsenen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik klären und den MitarbeiterInnen Sicherheit in sexualpädagogischen Fragen geben. Ziel ist es, dass eine gemeinsame Haltung definiert ist, die im Alltag spürbar wird.

In diesem Konzept beschreiben wir zunächst die Anforderungen, die die sexualpädagogische Arbeit an die MitarbeiterInnen und die Institution stellt und definieren eine gemeinsame Haltung.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Entwicklung der kindlichen Sexualität und dem pädagogischen Umgang mit sexuellen Aktivitäten.

Der letzte Abschnitt definiert sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen und bietet einen Leitfaden für die MitarbeiterInnen zum Umgang damit. Eine ausführliche Hilfestellung bietet hier die Handreichung „Umgang mit sexueller Gewalt“ der Kinder- und Jugendpsychiatrie Ulm.

2. Anforderungen an das pädagogische Personal und die Institution

2.1 Selbstverpflichtung

Das Kinderheim St. Clara der Stiftung Kinderheim Gundelfingen verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem sexuellem Übergriff durch Kinder und Jugendliche sowie dem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene präventiv entgegenwirken. Den potentiellen Tätern, ob unter den MitarbeiterInnen oder von Seiten der betreuten Kinder und Jugendlichen, soll es unmöglich gemacht oder zumindest erheblich erschwert werden, innerhalb der Einrichtung tätig zu werden und Opfer zu finden. Dabei sind sich Träger und Leitung bewusst, dass eine vollständige Kontrolle nicht garantiert werden kann. Ein hundertprozentiger Schutz ist nicht möglich. Umso mehr verpflichtet das Kinderheim St. Clara Gundelfingen sich selbst und alle MitarbeiterInnen zu offensiver und aktiver Mitarbeit an der Verhinderung von Misshandlung und dem Schutz vor sexuellem Übergriff. Da Kinder und Jugendliche in den Kinderheimen in Abhängigkeitsverhältnissen zu den betreuenden Erwachsenen stehen, unterliegen ihre Rechte besonderem Schutz. Träger und Leitung haben eine Fürsorgepflicht für MitarbeiterInnen. Diese umfasst auch, das pädagogische Personal vor unzutreffenden Anschuldigungen zu schützen.

- Wir pflegen transparente Leitungsstrukturen und klare Arbeitsanforderungen. Auf diese Weise bieten wir sowohl Mädchen und Jungen als auch MitarbeiterInnen ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Sicherheit.
- Wir fördern innerhalb unserer Einrichtung eine Atmosphäre, in der persönliche Grenzen geachtet werden, eine Auseinandersetzung über Grenzverletzungen möglich ist und sexuelle Gewalt nicht geduldet wird.
- Es werden Rechte zur sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen formuliert. Diese Rechte werden in Umgangsregeln und Verhaltensregeln verbindlich festgelegt. An der Erarbeitung und ständigen Weiterentwicklung der Regeln werden Kinder und Jugendliche sowie MitarbeiterInnen beteiligt. Jedem Kind/Jugendlichen werden seine Rechte adäquat vermittelt.
- In den Kinderheimen gibt es jeweils ein entsprechendes ständiges Gremium, das die o. g. Themen wach hält und zur Sprache bringt. Vertrauenspersonen und MitarbeiterInnen finden hier kompetente AnsprechpartnerInnen.
- Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen haben das Recht, einen Ansprechpartner ihres Vertrauens innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu Rate zu ziehen. Die Einrichtungsleitung trägt Sorge dafür, dass Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen dieses Recht kennen und der Kontakt zu einem internen oder externen Ansprechpartner ermöglicht wird.
- Wir tragen Sorge für Prävention, Fortbildung und Austausch zu den Themen Gewalt und sexueller Missbrauch, Sexualerziehung, Rollenbilder und Umgang mit Macht.
- Wir sorgen für entsprechende Fachliteratur und Materialien, die jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin zugänglich sind.
- Alle MitarbeiterInnen erhalten dieses sexualpädagogische Konzept bei ihrer Einstellung und bekräftigen durch ihre Unterschrift, dass sie sich zur Einhaltung der Regeln verpflichten.
- Wir verpflichten uns, beim Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch in der Einrichtung zu überprüfen, ob ein unabhängiger Fachdienst von außen hinzugezogen werden muss. Die

Kooperation mit externen Fachleuten wird in den Kinderheimen gepflegt und organisiert und gehört für uns zum Bestandteil unserer fachlichen Arbeit.

- Dienstvorgesetzte und MitarbeiterInnen müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie von sexuellem Missbrauch erfahren und darauf nicht reagieren oder den Schutz der Kinder nicht sichergestellt haben.

2.2 Voraussetzungen in der Teamarbeit

Die nachfolgenden Grundsätze zur Prävention sexueller Gewalt dienen der intensiven Auseinandersetzung der Mitarbeiter mit dem Thema. Sie schaffen eine gute Grundlage für die Haltung des pädagogischen Personals zur sexualpädagogischen Arbeit in der Einrichtung:

- Erkennen Sie an, dass es sexuelle Gewalt in allen Lebensbereichen gibt.
- Mädchen und Jungen haben ein Anrecht darauf, vor sexuellen Übergriffen geschützt zu werden.
- Eine der besten Präventionsmöglichkeiten gegen sexuelle Übergriffe ist Gewaltprävention schlechthin. Hierbei geht es um gegenseitigen Respekt und Wertschätzung.
- Für eine gelingende Prävention ist die Beschäftigung der MitarbeiterInnen mit sich selbst und ihren eigenen Grenzen von zentraler Bedeutung.
- Um sowohl Verharmlosung als auch Dramatisierung und inadäquate Kriminalisierung oder Pathologisierung zu vermeiden, brauchen wir Fachwissen.
- Präventionsarbeit ist das Zusammenwirken von Fachwissen, Selbstreflexion, Erfahrung und Teamarbeit.
- Präventionsarbeit zu sexualisierter Gewalt sollte in jeder Einrichtung ein Grundprinzip pädagogischen Handelns sein, d.h. ständig in den Alltag und in alle Interventionen integriert sein. Sie darf nicht den Status einer Ausnahme haben. Dazu bedarf es einer sensibilisierten Grundhaltung aller MitarbeiterInnen.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „sexuelle Gewalt“ ist sehr vielschichtig und komplex, löst meist starke Emotionen aus und erfordert ein hohes Maß an Bereitschaft zur ständigen Reflexion und Achtsamkeit von Seiten des gesamten Teams. Daher ist es wichtig, die eigenen inneren Einstellungen, Gefühle und Grenzen reflektiert zu haben, um professionell und sensibel arbeiten zu können.

- Reflektieren Sie, wie der familiäre Umgang mit kindlicher und erwachsener Sexualität, mit Nacktheit und Schamgrenzen war und welche Werte in der eigenen Sexualerziehung vermittelt wurden.
- Reflektieren Sie Situationen, in denen sie möglicherweise Gewalt erfahren oder selbst ausgeübt haben und deren Bedeutung für die eigene Sexualität. Suchen Sie sich unter Umständen einen Ort, wo Sie darüber reden können.
- Finden Sie heraus, inwieweit Sie bereit sind, mit Jugendlichen über (deren) Sexualität und (deren) körperbezogene Themen zu reden. Überlegen Sie, was Sie eventuell daran hindert, oder was Sie wann dazu bewegt und was sie dabei empfinden. Achten Sie dabei auf die nötige Distanz und das Einhalten von (Scham-)Grenzen, insbesondere auch ihrer eigenen. Suchen Sie sich einen Ort, wo Sie darüber reflektieren können.

- Finden Sie für sich und im Team eine Sprache für Themen der Sexualität. Befähigen Sie sich, mit Mädchen und Jungen über deren Gefühle und über körperbezogenen Themen zu sprechen. Diese Gespräche sind Teil Ihrer professionellen pädagogischen Arbeit.
- Reflektieren Sie die Besonderheiten geschlechtsspezifischer Sozialisation in unserer Gesellschaft mit den unterschiedlichen Auffassungen von Sexualität und dem unterschiedlichen Rollenverständnis in den verschiedenen Kulturen, die Teil unserer Gesellschaft sind. Nutzen Sie dafür beispielsweise die Team- und Supervisionssitzungen.
- Setzen Sie sich im Team für eine positive Streitkultur ein, die gekennzeichnet ist von Respekt und Vertrauen, damit Sie gemeinsam über Themen sprechen können, die Ihnen fremd oder unangenehm sind.
- Überlegen Sie sich, wie Ihr eigener Umgang mit Sexualität ist und welche Auswirkungen dies auf Ihre Arbeit haben könnte.
- Denken Sie daran, dass Sie weder Retter/in noch Heiler/in sind, sondern unterstützende/r Begleiter/in von Kindern und Jugendlichen.
- Nehmen Sie ihre eigenen Gefühle in der Arbeit ernst, zum Beispiel auch Angst, Ekel, Unbehagen, Unsicherheit. Besprechen und reflektieren Sie diese mit Ihren KollegInnen, auch mit der Leitung und in der Supervision.

2.3 Grundhaltung

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich unsere gemeinsame Grundhaltung zur sexualpädagogischen Arbeit in den Kinderheimen der Stiftung Kinderheim Gundelfingen:

- a) Die Anerkennung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung und Entwicklung.
- b) Die Ablehnung sexueller Gewalt.
- c) Die Bereitschaft, Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung bestmöglich zu unterstützen.

3. Kindliche Sexualität und Umgang mit sexuellen Aktivitäten

3.1 Definition kindlicher Sexualität

Für einen angemessenen pädagogischen Umgang mit sexuellen Aktivitäten von Kindern benötigen wir Fachwissen über die Entwicklung von kindlicher Sexualität.

„Die kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität der Erwachsenen. Kindliche Sexualität gehört zu einer der Entwicklungsaufgaben des Kindes und seiner Identitätsfindung. Kinder wollen keine Erwachsenensexualität praktizieren, diese aber durchaus mit anderen Kindern imitieren. Dazu veranlassen sie aber nicht Begehren und Lustgefühl, die denen von Erwachsenen vergleichbar sind, sondern spielerische Neugier.“

3.2 Psychosexuelle Entwicklung nach Entwicklungsphasen

(nach dem Sexualpädagogischen Konzept des heilpädagogischen Zentrums Hagendorn)

SENSOMOTORISCHE PHASE

Für Menschen, die sich bezüglich ihres Entwicklungsalters in der sensomotorischen Phase befinden und deren Selbst kaum oder erst wenig entwickelt ist, müssen die Lerninhalte konkret und körperlich sinnlich erfahrbar gestaltet werden.

Schwerpunkte sind:

- Spüren des eigenen Körpers.
- Den eigenen Körper lustvoll erleben. Erfordert Achtung und Respekt bei der Pflege.
- Den eigenen Körper entdecken, ihn berühren, mit ihm spielen, Hände mit dem Mund erfahren können. Erfordert Intimsphäre, Hilfestellungen.
- Unterschiedliche Erfahrungen auf der oralen Ebene ermöglichen. Über das Essen können verschiedene Erfahrungen erlebt werden.

Befindet sich ein Kind in dieser Entwicklungsphase, ist von Seiten der Betreuenden ein hohes Maß an Körperkontakt zu den Kindern erforderlich. Wer sich innerhalb der Intimsphäre eines Kindes bewegt (z.B. bei der Pflege), hat dies behutsam und mit großem Respekt zu tun.

Verbale und bildlich illustrierte Aufklärung haben in dieser Entwicklungsphase keinen Sinn, denn sie können (noch) nicht in bestehende Denkstrukturen integriert werden.

Psychosexuelle Entwicklung:

Das Feuchtwerden der Vagina und Spontanerektionen sind möglich. Berührungen an den Geschlechtsteilen sind angenehm.

Genitale Selbststimulation und stolzer Exhibitionismus (Jungs); ab 18. Entwicklungsmonat Entwicklung der sexuellen Identität, bzw. Wissen um die Geschlechtsunterschiede.

PRÄOPERATIONALE PHASE

In der präoperationalen Phase, in der sich das Kind in der Regel als eigenständige physische Person erleben kann und lernt, mit Symbolen (Sprache, Spiel, etc.) umzugehen, können nun zusätzlich zur konkreten Erfahrung bildliche Darstellungen und einfache Sprache eingesetzt werden.

Schwerpunkte sind:

- Üben eines selbständigen Umgangs mit dem eigenen Körper.
- Benennen und unterscheiden der Körperteile, auch der Geschlechtsteile.
- Beginn einer ersten geschlechtlichen Aufklärung in einer möglichst anschaulichen und konkreten Form (z.B. mit Puppen).
- Erlernen von elementaren Umgangsformen: was darf man, was darf man nicht?

Der Körperkontakt zwischen den Kindern und den Betreuenden sollte in dieser Phase immer mehr abnehmen und ritualisiert werden: zur Begrüßung oder um Trost zu spenden, der Körperkontakt ist auf wenige Bezugspersonen begrenzt. Bei der Intimpflege ist mit größerer Sorgfalt auf die Gleichgeschlechtlichkeit von pflegender und gepflegter Person zu achten.

Psychosexuelle Entwicklung:

Komplexere geschlechtliche Selbstzuordnung; Bewusste Masturbation mit Orgasmusfähigkeit;
Sexuelle Neugier wie Untersuchungen und Doktorspiele; Fragen zu Schwangerschaft und Geburt;
Vater-Mutter-Kind-Spiele; Freundschaften; Zeigelust (Mädchen).

KONKRET-OPERATIONALE-PHASE

In der Phase der konkreten Operationen gewinnt die Rollenidentität an Bedeutung. Das Kind orientiert sich vermehrt an Rollenerwartungen. Es kann nun gleichzeitig zwei Dimensionen erfassen, Oberbegriffe und Teilmengen bilden. Die fortgeschrittene kognitive Entwicklung ermöglicht es dem Kind, eine umfassende Aufklärung über physiologische und psychologische Zusammenhänge zu verstehen und auf die Erfahrungen von anderen einzugehen.

Schwerpunkte sind:

- Üben der Selbstbestimmung über den eigenen Körper, insbesondere bzgl. Nähe und Distanz.
- Verstehen des Körpers als Ganzes in seinen Zusammenhängen, des Geschlechtsverkehrs und Behandlung der Fragen von Verhütung und der Prävention von (Geschlechts-)Krankheiten. Arbeit mit leicht verständlichen Aufklärungsmaterialien.
- Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und den entsprechenden Lebensperspektiven. Erfahrungsaustausch in Gruppen (Mädchen- und Jungengruppen).

Befindet sich ein Kind in dieser Phase, ist sehr darauf zu achten, dass es lernt, Körperkontakt im gesellschaftlich üblichen Rahmen zu pflegen. Körperkontakt von Seiten der Betreuerinnen und Betreuer, der über das Handgeben und das kameradschaftliche Schulterklopfen hinausgeht, muss fachlich begründet werden können.

Psychosexuelle Entwicklung:

Fragen zur Zeugung; Körperbewusstsein wie Schlankheit/Aussehen und Größe/Kraft; Fragen zu Empfängnis und Geschlechtsverkehr.

Erkundung des anderen Geschlechts; Nachahmungsspiele; Bevorzugung des eigenen Geschlechts bei sozialem Kontakt. Vorpupertät: Mädchen ab neun und Jungen ab zehn Jahren, Beginn der körperlichen Veränderung.

ABSTRAKT-OPERATIONALE PHASE

Jugendliche sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge zu verstehen. Die Jugendlichen orientieren sich an ihrer Peergroup, gewinnen an Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Sie suchen Grenzerfahrungen und nicht kontrollierte Freiräume. Wissen ist für sie entlastend und macht mündig.

Schwerpunkte sind:

- Eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen und kennen lernen
- Möglichkeiten zur (sexuellen) Selbsterfahrung
- Umgang mit Genuss: Genussmittel, eigener Körper
- Kennen lernen von Anlaufstellen für Jugendliche
- Vertiefte Kenntnisse über Verhütung, Aids, HIV, Tripper, körperliche Vorgänge (Zyklus)

7

- Sich gegen Übergriffe wehren können

Dominierende Themen können Flirten, Petting, Pubertätshomosexualität und das „1.Mal“ sein. In dieser Phase müssen Diskussionsangebote bestehen, bei denen die Jugendlichen über ihre Erlebnisse und Befürchtungen berichten können. Sie benötigen zuhörende, verständnisvolle Erwachsene, die in der Lage sind, Fragen zu beantworten.

Psychosexuelle Entwicklung:

Menarche (erste Menstruation); Polluarche (erster Samenerguss); Schambehaarung; sexuelle Identität; Körperscham; Stimmungsschwankungen; Experimentieren; pubertäre Homosexualität – Klärung der sexuellen Orientierung; vermehrte Masturbation; Petting; verschiedene sexuelle Praktiken; Verhütungsmittel; Trennung/Liebeskummer.

3.3 Pädagogischer Umgang mit sexuellen Aktivitäten

„Die sexuelle Entwicklung von Mädchen und Jungen hängt vor allem von Haltungen ab, die die erziehenden Erwachsenen zur Sexualität haben und den Kindern vermitteln.“

Im Team wird mit der Fachberatung und bei Bedarf mit der Leitung entschieden, welche sexuellen Aktivitäten unter Kindern unter welchen Bedingungen und mit welchen pädagogischen Einschränkungen in der Einrichtung stattfinden können und welche nicht.

Dabei werden folgende Leitgedanken berücksichtigt:

- Die psychosexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen (siehe 3.2)
- Die Grundhaltung des Teams und der Einrichtung zur Sexualerziehung (Siehe 2.3)
- Die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf Körperliche Selbstbestimmung (siehe 3.4)
- Die Richtlinien für den Umgang mit partnerschaftlichen Beziehungen von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung (siehe 3.5)
- Kindliche Sexualität und Schamerziehung gehören zusammen
- Ein offener Umgang mit dem Thema Sexualität von Seiten des pädagogischen Personals
- Einschränkung darf nicht zu Tabuisierung führen
- Gleicher Umgang mit sexuellen Aktivitäten von Mädchen und Jungen

Unter Berücksichtigung dieser Leitgedanken ergeben sich folgende konkreten Richtlinien für den pädagogischen Alltag:

- Jeder natürlichen, d.h. alters- bzw. entwicklungsgemäßen Sexualität wird Raum gegeben.
- Das pädagogische Personal geht in Gesprächen mit den Kindern/Jugendlichen offen mit dem Thema Sexualität um und setzt vorhandene Materialien unterstützend ein.
- Als Reaktion auf sexualisiertes Verhalten der Kinder/Jugendlichen steht zunächst das Gespräch im Mittelpunkt: Die betreuende Person erfragt zunächst Spielinhalte und die Bedeutung der verwendeten Ausdrücke, um dann auf die gewollte Ausdrucksweise in der Einrichtung hinzuweisen und zu besprechen, was die einzelnen Beteiligten empfinden und in welchem Rahmen die Sexualität gelebt werden kann.

- In der Arbeit mit den unterschiedlichen Altersgruppen der Kinder/Jugendlichen ergeben sich entsprechende Grundgedanken:
 - a) Im **Kleinkind- und Kindergartenalter** haben die Kinder die Möglichkeit, den eigenen Körper sowie den gleichaltriger Kinder auf spielerische Art zu entdecken und zu erfahren. Hierbei muss vom pädagogischen Personal genau auf die Zusammensetzung der Spielgruppe geachtet und das Spiel begleitet bzw. beobachtet werden.
 - b) Im **Grundschulalter** sind die Zimmer von Jungen und Mädchen je nach baulichen Möglichkeiten voneinander zu trennen und der gegenseitige Besuch nur mit Erlaubnis des pädagogischen Personals gestattet.
 - Gegenseitiges Berühren im Intimbereich ist nicht erlaubt
 - Die Kinder haben das Recht, ihr Zimmer abzuschließen. Dieses Recht auf Rückzug und Abgrenzung kann nur in dringenden Fällen vom pädagogischen Personal außer Kraft gesetzt werden
 - c) **Jugendliche** können abhängig vom Reifegrad Beziehungen zueinander eingehen, sofern dies in gegenseitigem Einvernehmen geschieht. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich das Paar auch in öffentlichen (Gemeinschafts-)Räumen aufhält und die Beziehung nicht nur im Geheimen gelebt wird.
 - Petting und Geschlechtsverkehr ist ab 16 Jahren erlaubt. In diesem Alter sollen die Mädchen im Allgemeinen auch mit der Einnahme der Pille beginnen.
 - Für Jungen sollen ab dem Alter von 14 Jahren möglichst Einzel- oder Zweibettzimmer zur Verfügung gestellt werden, um ihnen einen Raum zu geben, in dem sie ihre Sexualität leben können.

Der Umgang mit sexuellen Aktivitäten muss ein anderer sein, als der Umgang mit sexuellen Übergriffen. Die Unterscheidung von beidem und der Umgang damit sind in Kapitel 4 beschrieben.

3.4 Rechte der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf körperliche Selbstbestimmung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung. Es ist Aufgabe des pädagogischen Personals, ihnen diese Rechte zu vermitteln:

Dein Körper gehört dir!

Du hast das Recht zu entscheiden, wer dich berührt und wo er/sie dich berührt. Keiner darf dich zu etwas zwingen, was dir unangenehm ist.

Es ist richtig, was du fühlst!

Du kannst dich auf dein Gefühl verlassen, auch wenn jemand behauptet, dass damit etwas nicht in Ordnung ist. Wenn dir etwas seltsam, blöd, komisch oder ekelig vorkommt, darfst du es anderen sagen.

Du darfst NEIN sagen!

Sag NEIN, wenn dir etwas nicht passt, z.B.,

- wenn dich jemand komisch berührt
- wenn dir jemand Dinge zeigt oder sagt, die du blöd oder ekelig findest
- wenn jemand will, dass du etwas tust, was dir unangenehm ist.

Wenn dein NEIN nicht gehört wird, wehre dich mit allen Kräften, hole Hilfe!

Es gibt schöne und blöde Geheimnisse!

Schöne Geheimnisse sind spannend und machen Spaß.

Blöde Geheimnisse machen dir Angst und Sorgen.

Du hast das Recht jemandem davon zu erzählen. Das ist kein Petzen!

Geschenke sind umsonst!

Du entscheidest, ob du ein Geschenk annehmen willst oder ob du es ablehnst. Für Geschenke brauchst du keine Gegenleistung zu erbringen. Es ist gemein, wenn dir jemand nur etwas schenkt, damit du etwas für ihn tust.

Du hast das Recht auf Privatheit!

In deinem Zimmer darfst du alleine und ungestört sein. Das gleiche gilt für das Badezimmer und die Toilette. Du hast das Recht dich zu waschen und anzuziehen, ohne dass die jemand zuschaut.

Du darfst Fragen stellen!

Du hast das Recht auf deine Fragen über deinen Körper und über Sexualität Antworten zu bekommen. Es ist wichtig, dass du viel darüber weißt. Wenn dich etwas interessiert, du unsicher bist oder dir etwas komisch vorkommt, frag nach!

Du hast das Recht Hilfe zu bekommen!

Manchmal ist es schwer sich alleine zu wehren. Wenn dich etwas bedrückt, wenn du Angst hast oder dich bedroht fühlst, dann hol dir Hilfe. Manchmal passiert es, dass du nicht gleich verstanden wirst. Gib nicht auf, bis du jemanden findest, der dir helfen kann.

Wer kann dir helfen?

Du kannst immer mit jemandem sprechen, dem du vertraust. Auch wir im Kinderheim wissen, dass es evtl. Menschen gibt, die deine Rechte missachten. Das ist nicht in Ordnung und du kannst nichts dafür. Im Kinderheim kannst du dich an jemanden wenden, dem du vertraust, z.B. an deinen Bezugserzieher, deinen Gruppenleiter, jemanden vom Fachdienst, an den Psychologe oder die Heimleitung. Es gibt auch außerhalb des Kinderheimes Menschen, die dir helfen können. Bei denen kannst du auch anrufen, ohne dass du es deinen ErzieherInnen sagst. Die Telefonnummern findest du an der Säule vor dem Büro: „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ 0800 – 2255530 (kostenfrei)

KJP Ulm 0731 - 5000

Auch du kannst helfen!

Manchmal kann ein Kind oder ein Jugendlicher sich selbst keine Hilfe holen. Wenn du das mitbekommst, dann ist es richtig, wenn du Hilfe holst.

3.5 Richtlinien für den Umgang mit partnerschaftlichen Beziehungen von Kindern und Jugendlichen

Das Kinderheim St. Clara Gundelfingen hat für die Kinder und Jugendlichen Richtlinien erarbeitet, die jedoch individuell und entwicklungsentsprechend für jedes Kind und jeden Jugendlichen gehandhabt werden müssen.

Pädagogisches Ziel ist es, Kinder und Jugendliche bei den ersten Erfahrungen in partnerschaftlicher Beziehungsgestaltung zu begleiten und auf spätere Beziehungen vorzubereiten.

Ansprechpartner kann der Bezugserzieher, der Fachdienst oder eine vom Kind/Jugendlichen gewählte Vertrauensperson sein.

Für die Kinder und Jugendlichen gilt:

- Beziehungen sind erlaubt zwischen Personen, die ungefähr gleich alt sind (+/- 2 Jahre je nach Entwicklungsstand).
- Umarmen, Händchenhalten und Küssen sind erlaubt, wenn es nicht demonstrativ vor anderen zur Schau gestellt wird.
- Die Beziehung soll im Alltag gelebt werden, d.h. das Paar soll sich auch in öffentlichen Räumen gemeinsam mit anderen Personen aufhalten, die Beziehung soll sich nicht im Verborgenen abspielen.
- Geschlechtsverkehr und Petting sind bis einschließlich 15 Jahre verboten.
- Um dem Zusammensein der Kinder und Jugendlichen eine Privatsphäre zu ermöglichen, ist es grundsätzlich erlaubt, dass sich Jugendliche ab 16 Jahren auch bei geschlossener Tür im Zimmer treffen können. Sie müssen jedoch mit jederzeitiger Kontrolle in angemessener Häufigkeit rechnen. Die Entscheidung im Einzelfall ist unerlässlich.
- Stopp heißt Stopp – ein Nein muss zu jedem Zeitpunkt respektiert werden.

Aufgaben der ErzieherInnen:

- die o.g. Richtlinien gelten in allen Gruppen und für alle Kinder/Jugendlichen in gleicher Weise. Das gesamte pädagogische Personal im Haus achtet auf die Einhaltung der Richtlinien.
- Die Folgen eines möglichen Geschlechtsverkehrs (z.B. Gerede unter den anderen, Rufschädigung, Verhütungsproblematik, Zukunft, etc.) werden von den jeweiligen Bezugserziehern oder einer Vertrauensperson der Kinder/Jugendlichen mit ihnen thematisiert. Sieht sich ein Erzieher dazu nicht in der Lage, muss er sich an seine Kollegen bzw. den Fachdienst wenden.
- Mädchen und Jungen sollen darin bestärkt werden, Grenzen zu ziehen und sich nicht vom Gruppendruck beeinflussen zu lassen.
- Den Kindern und Jugendlichen muss klar sein, dass die Heimleitung sowie die Eltern über sexuelle Beziehungen zwischen Kindern/Jugendlichen informiert werde

3.6 Themen der Sexualerziehung

Ziel der Sexualerziehung ist es, eine gesunde psychosexuelle Entwicklung des Kindes /Jugendlichen zu fördern und zu gewährleisten.

„Sexualerziehung will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen, mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, gesund, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu leben. Sexualpädagogik soll Orientierung geben, ohne zu reglementieren und Perspektiven aufzeigen, ohne Anspruch auf abschließende Wahrheit.“

Die sexualpädagogischen Themen und Fördermaßnahmen werden interdisziplinär und mit den Eltern sorgfältig abgesprochen. Alle Beteiligten sorgen für größtmögliche Transparenz und gegenseitige

Unterstützung. Dabei wird auf die individuelle und kulturelle Situation der Familie Rücksicht genommen.

Zur Sexualpädagogik gehört außer der Wissensvermittlung zur menschlichen Sexualität (biologische, psychologische, kulturelle, soziale, politische, historische Sexuaufklärung) auch die Thematisierung von Werten und Normvorstellungen innerhalb der Gesellschaft.

Wichtige Themen der Sexualpädagogik sind:

- Biologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen
- Fortpflanzung
- Schwangerschaftsverhütung und deren Nebenwirkungen
- Schutz vor Geschlechtskrankheiten
- Geschlechterrollen
- Sexuelle Orientierung
- Sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten
- Gefühle, Liebe und Erotik
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Eigene Bedürfnisse erkennen und befriedigen
- Eigene Grenzen erkennen und schützen
- Bedürfnisse und Grenzen anderer erkennen und wahren
- Sexualität im Kontext sozialer Beziehungen, Beziehungsgestaltung
- Kindliche Sexualität im Unterschied zur Erwachsenen-Sexualität
- Masturbation
- Intimsphäre, Intimpflege
- Prävention von sexueller Gewalt

4. Sexuelle Übergriffe und fachlicher Umgang

Der Umgang mit sexuellen Übergriffen muss ein anderer sein, als der Umgang mit sexuellen Aktivitäten!

4.1 Definitionen

a) Sexualisierte Gewalt:

Sexuelle Gewalt sind nach Monika Egli-Alge alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen des Opfers, ohne seine Zustimmung in einer aggressiven, ausbeuterischen oder verletzenden Weise ausgeübt werden. Sexuelle Gewalt setzt ein Machtgefälle voraus. Dieses entsteht durch Abhängigkeit, Altersunterschied, psychische oder physische Unterlegenheit und andere Faktoren.

Unter sexualisierter Gewalt ist zu verstehen:

- Berühren und Streicheln der primären Geschlechtsorgane.
- Orale, anale, vaginale Penetration mit Geschlechtsorganen oder Gegenständen.
- Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen, um sich oder das Kind/den Jugendlichen sexuell zu stimulieren oder befriedigen zu lassen.
- Veranlassung von Berührungen am eigenen Körper (mit oder ohne Zwang), um sich darüber sexuell zu befriedigen.

12

- Veranlassung von sexuellen Handlungen am Körper des Opfers.
- Fotografieren des Opfers nackt oder in „sexuellen Posen“.
- Veranlassung des Opfers zu sexuellen Handlungen mit Tieren.
- Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke, Gesten, die das Kind/den Jugendlichen zum Sexualobjekt herabstufen.

b) Sexueller Missbrauch:

„Sexuelle Handlungen Erwachsener mit oder an Kindern stellen immer sexualisierte Gewalt dar, weil sie aufgrund der fundamentalen Unterschiede zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität der Entwicklung des Kindes immer schaden“. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene ist immer die Leitung zu informieren.

c) Sexueller Übergriff:

Bei Missbrauch durch Kinder und Jugendliche spricht man von sexuellen Übergriffen.

Sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Jugendlichen sind zunächst einmal sexuelle Aktivitäten, die nicht per se jemandem schaden. Nur wenn zusätzlich die Definitionsmerkmale Machtgefälle und Unfreiwilligkeit vorliegen, sind diese als sexuelle Übergriffe zu werten.

Der Umgang mit dem *Opfer* von sexuellen Übergriffen unter Kindern/Jugendlichen unterscheidet sich nicht von dem Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch durch Erwachsene. Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch durch Erwachsene, erfordert es jedoch bei Übergriffen unter Kindern/Jugendlichen auch einen pädagogischen Umgang mit dem *sexuell übergriffigen Kind/Jugendlichen*, dem gegenüber wir auch Verantwortung tragen.

4.2 Symptome und Signale beim vom Übergriff betroffenen Kind / Jugendlichen

Jedes Kind versucht den sexuellen Übergriff zu verhindern und zu beenden. Kinder wehren sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den sexuellen Übergriff. Auch wenn die meisten Kinder nicht wagen offen darüber zu reden, so teilen sie sich dennoch mit. Ihre verschlüsselten Hinweise und Andeutungen sind für die Erwachsenen oft nicht zu verstehen. Jedes Mädchen und jeder Junge erlebt den sexuellen Übergriff auf seine eigene Weise und jedes Kind versucht auf seine Weise damit umzugehen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es keine eindeutigen Hinweise auf einen sexuellen Übergriff gibt. Alle Symptome können immer auch andere Ursachen haben und müssen daher immer im Gesamtkontext des Kindes und dessen Lebenssituation gesehen werden.

- Körperliche Symptome** können sein: Verletzungen und Erkrankungen im Genital- und Analbereich, aber auch Knutschflecke, Bisswunden und Quetschungen im Genitalbereich, an Po, Bauch, Oberschenkel.
- Psychosomatische Symptome** können jede Art von Schmerzen und Übelkeit ohne erkennbare Ursache sein, Essstörungen, übertriebener Waschzwang, Schlafstörungen,

Alpträume, Einnässen/Einkoten, Sprachstörungen, Lähmungserscheinungen, Hautausschläge, selbstverletzendes Verhalten.

- c) **Psychische Symptome** könne sich in Form von niedrigem Selbstwertgefühl zeigen, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung und an eigenen Gefühlen, in Form von Depressionen, Suizidgedanken, massiven Angstgefühlen, regressiven Verhaltensweisen (z.B. umsorgt werden wollen, an Erwachsene klammern, Daumen lutschen), Hyperaktivität.
- d) **Soziale Symptome** zeigen sich durch Rückzug oder auch verstärkte Kontaktaufnahme zu anderen Kindern oder Erwachsenen. Plötzliche Leistungsverweigerung oder Leistungssteigerung und Konzentrationsstörungen können Hinweise auf möglichen sexuellen Übergriff sein. Sehr viele von einem sexuellen Übergriff betroffene Kinder zeigen ein auffälliges Sexualverhalten, wirken distanzlos und benutzen eine Fäkalsprache.

Manche Mädchen und Jungen versuchen sich langsam und vorsichtig an ein Gespräch heranzutasten, um den sexuellen Übergriff mitzuteilen. Sie machen Andeutungen, die wir auf Anhieb nicht verstehen. Kinder brauchen das Gefühl und die Sicherheit, über alle Erlebnisse reden zu können.

Die ErzieherInnen sind gefordert, sich Zeit zu nehmen und den „stummen Botschaften“ des Kindes nachzugehen. Sie müssen offen und interessiert sein und genau hinhören, was das Kind ihnen sagt. Sie sollten ansprechen, wenn ihnen etwas auffällt, ohne Vorwürfe zu machen. Dem Kind soll nicht die Meinung der Erziehenden aufgedrängt werden. Es soll die eigenen Eindrücke und Einschätzungen äußern können.

Die ErzieherInnen müssen ihrem eigenen Gefühl trauen, wenn sie meinen, mit dem Kind stimmt etwas nicht. Holen Sie sich dann Beratung! Im Team, mit Kollegen, beim Fachberater, bei der Leitung und ggf. bei externen Beratungsstellen.

4.3 Signale und Verhaltensauffälligkeiten beim übergriffigen Kind/Jugendlichen

Um Kinder und Jugendliche vor einem sexuellen Übergriff präventiv schützen zu können, ist es notwendig, sich selbst für mögliche Verhaltensweisen von übergriffigen Kindern/Jugendlichen zu sensibilisieren.

Der sexuelle Übergriff ist oft kein unkontrollierter, plötzlicher Impulsdurchbruch. Ihm gehen häufig Planung und Vorbereitung voraus, die sich in bestimmten Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen zeigen können. Anzeichen können sei:

- Vertrauen und Abhängigkeit schaffen
- Macht durch Geheimnisse oder Verträge erlangen
- Manipulieren / Instrumentalisieren
- Druck ausüben / erpressen
- Geheimhalten / unglaubwürdig machen

Bei sexueller Gewaltanwendung geht es nicht nur um den sexuellen Akt sondern auch um das Bedürfnis, das Opfer zu beherrschen, zu bestrafen und zu demütigen. Dabei werden durch die sexuelle Gewalttat eigene Persönlichkeitsdefizite (mangelndes Selbstwertgefühl, Ohnmacht und Angst) kompensiert.

Monika Egli-Alge weist darauf hin, dass sich jugendliche Sexualstraftäter zum Teil dieser Aspekte ihres Täterverhaltens (noch) nicht bewusst sind. Der Planungsprozess des Täters kann zunächst noch teilweise unbewusst sein. Er wird aber dann verstärkt, wenn dem Täter keine deutlich spürbare Grenze gesetzt wird.

Jugendliche und Kinder befinden sich in der Entwicklungsphase der Pubertät und somit in der Experimentierphase für sexuelle Beziehungen. Die psychosexuelle Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen und die sexuelle Orientierung noch offen. Das gilt es in der Beurteilung jugendlicher und kindlicher sexueller Gewalt zu berücksichtigen und bedarf der angemessenen pädagogischen Reaktion.

4.4 Darstellung sexueller Gewalt in den Medien

Kinder und Jugendliche sind vermehrt dem Einfluss der neuen Medien ausgesetzt. Sowohl in der Schule als auch in der Freizeit nehmen diese einen immer größeren Raum ein. Dies betrifft sowohl die rein zu konsumierenden Medien wie Musik, TV, Video und Computerspiele als auch interaktive Medien wie Handy, soziale Netzwerke, Internet.

Der Konsum von Darstellungen sexueller Gewalt in den Medien kann zum einen Kinder und Jugendliche überfordern, so dass sie die Bilder von sexueller Gewalt nicht bewältigen können und davon „überflutet“ werden. Zum anderen kann die Wertevermittlung durch die modelhafte Präsentation sexueller Gewalt beeinflusst werden, so dass bei Kindern und Jugendlichen der Eindruck entstehen kann, sexuelle Gewalt sei „normal“ oder legitim.

Die interaktiven Medien bergen das Risiko, dass Kinder und Jugendliche einerseits Opfer sexueller Gewalt werden und andererseits selbst sexuelle Gewalt in diesem Bereich ausüben.

Daher ergibt sich für das pädagogische Personal die Aufgabe in der Sexualerziehung, Kinder und Jugendliche im Umgang mit Medien zu begleiten und anzuleiten. Es ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durch
 - Aktuelle Jugendschutzfilter
 - Einhaltung der freiwilligen Selbstkontrolle
 - Kontrolle durch Erzieher und Einrichtungsleitung
- Pädagogischer Umgang mit Fernsehkonsum
 - Begleitung der Kinder/Jugendlichen bei der Auswahl des Programms
 - Abstimmen der Dauer des Fernsehkonsums auf das Alter der Kinder
 - Aufarbeitung des Gesehenen im gemeinsamen (Gruppen-)Gespräch
- Altersadäquate Vermittlung von Medienkompetenz

- Vermitteln von Risiken und Gefahren
 - Erlernen und Einüben von klaren Verhaltensregeln
 - Differenzierung zwischen Realität und Fiktion
- Erwerb eines „Internetführerscheins“ für die Jugendlichen

4.5 Umgang mit sexueller Gewalt

4.5.1 Umgang mit betroffenem und übergriffigem Kind / Jugendlichen

Bevor das genaue Vorgehen bei einem Fall sexueller Gewalt Schritt für Schritt beschrieben wird, werden einige Grundsätze im Umgang mit sexuellen Übergriffen dargestellt:

- **Das Kindeswohl hat oberste Priorität**
Bei einer akuten Gefährdung für das psychische oder physische Wohl der Betroffenen besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, um ihnen die größtmögliche Sicherheit und den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten.
- **Individuelle Gegebenheiten beachten**
Das Vorgehen des pädagogischen Personals unterscheidet sich je nach individueller Situation, in der der Übergriff stattgefunden hat (wer ist der Täter/die Täterin und wo – innerhalb oder außerhalb der Einrichtung).
- **Nicht voreilig handeln**
Unabhängig von der vorliegenden Situation ist es wichtig, das weitere Vorgehen gut zu überlegen und mit den Kollegen/der Einrichtungsleitung abzuklären. Auch bei einem spontanen Bericht des Kindes/Jugendlichen vermitteln Ruhe und Bedacht der pädagogischen Fachkraft die nötige Sicherheit.
- **Keine Alleingänge**
Wichtige Entscheidungen und kritische Tätigkeiten werden von mindestens zwei Mitarbeitern durchgeführt. Vor allem bei der Planung des weiteren Vorgehens muss es zur Absprache mit einer weiteren Person kommen.
- **Gut dokumentieren**
Eine gute und ausführliche, wenn möglich wortgetreue Dokumentation des gesamten Geschehens ist sowohl für den eigenen Überblick als auch für eventuelle spätere Ermittlungen wichtig.
- **Das betroffene Kind hat immer Vorrang!**
Dieser Grundsatz muss beachtet werden. Erst später wendet sich der Erwachsene dem übergriffigen Kind zu.

Umgang mit dem betroffenen Kind:

Nach einem Übergriff geht eine Vertrauensperson zeitnah auf das betroffene Kind ein: Trost, Hilfe, Mitgefühl und Achtung werden dem Kind im Gespräch vermittelt. Für das Kind ist es sehr wichtig, dass ihm geglaubt wird. Folgende Regeln sind bei der Gesprächsführung zu beachten:

- Der Erwachsene gibt dem Kind Gelegenheit zum freien Erzählen („Möchtest du mir noch mehr erzählen?“)
- Aktives Zuhören
- Fragen werden nach dem Bericht des Kindes gestellt, dabei keine Suggestivfragen verwenden (z.B. „Und dann hat er dich?“), sondern offene Fragen stellen („Und was ist dann passiert?“)
- Der Erwachsene nimmt eine freundlich-zugewandte, in der Sache neutrale Haltung ein
- Zur Begriffsklärung können Körperteile benannt und Anschauungsmaterial (Abbildungen/Puppen) eingesetzt werden
- Das Kind nicht drängen, bei der Schilderung ins Detail zu gehen
- Abklären, wann das Ereignis geschehen ist und ob eine akute Gefahr besteht
- Auch bei starken Emotionen soll der Erwachsene möglichst keinen Körperkontakt zulassen
- Der Erwachsene zeigt seine Betroffenheit nicht, eine emotional stabile Person vermittelt Sicherheit
- Keine Wertungen über den Täter
- Keine Angaben über das weitere Vorgehen machen, Verschwiegenheit nicht zusagen (Leitung, JA, Sorgeberechtigte müssen informiert werden)
- Im Anschluss an das Gespräch ein Gedächtnisprotokoll anfertigen

KEIN gemeinsames Gespräch mit betroffenem und übergriffigem Kind! Die Machtüberlegenheit könnte sich fortsetzen.

Es ist wichtig, dass der Erwachsene Haltung zeigt (Entschiedenheit, Eindeutigkeit).

Das betroffene Kind braucht in dieser Situation situative Parteilichkeit (bedingungslose Unterstützung durch den Erwachsenen).

Das betroffene Kind soll klar ermutigt werden, sich zu wehren, Übergriffe abzuwehren. Es braucht die Zusage, dass sich der Erwachsene um seinen Schutz kümmert und das übergriffige Kind in seine Schranken weist.

Umgang mit dem übergriffigen Kind:

Der Übergriff wird (sofern er beobachtet wird) sofort beendet. Der anwesende Erzieher führt ein ruhiges Gespräch mit dem übergriffigen Kind (der Anlass muss klar benannt werden), in dem dessen Verhalten eindeutig bewertet wird. Der Erzieher verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass es nicht mehr zu einem Übergriff kommt. Folgende Regeln sind bei der Gesprächsführung zu berücksichtigen:

- Bedenken, dass das übergriffige Kind häufig selbst Opfer war
- Keine Bagatellisierung/Verharmlosung des Vorfalls
- Unrechtsbewusstsein beim Kind schaffen durch eindeutige Bewertung des Verhaltens
- Der Erwachsene schafft gibt dem Kind die Gelegenheit, sich frei zu äußern und Beweggründe für den Übergriff zu nennen
- Wenn nötig sagen, was über den Übergriff bekannt ist
- Keine Suggestivfragen

- Sexuell grenzverletzendes Verhalten benennen und deutlich ablehnen; klare Positionierung zu Recht/Unrecht
- Nicht ins Geheimnis nehmen lassen
- Beharrlich bleiben, v.a. wenn es um vermutete Gewalt, Drohungen, Schweigegebote geht

Hilfreiche Formulierungen:

- Was glaubst du, was passiert, wenn du erzählst, was du gemacht hast?
- Wie ging es dir in der Situation? Wie hast du dich gefühlt?
- Was hast du da gedacht?
- Es ist nicht einfach so passiert.
- Ich war ja nicht dabei, kannst du mir das genauer erzählen?
- Wie ging es weiter?
- Kannst du den Teil über wiederholen?

Bei einem Übergriff ist in jedem Fall die Heimleitung zu informieren, die dann alle weiteren notwendigen Schritte unternimmt (Information der Eltern / des Jugendamtes, evtl. Strafverfolgung).

Sowohl das betroffene als auch das übergriffige Kind bedürfen einer weiteren therapeutischen Begleitung. Diese wird durch den Psychologen oder eine externe Anlaufstelle gewährleistet. Außerdem muss abgeklärt werden, ob sich die Kinder in einer psychischen Krise befinden und ob ein Gefährdungspotenzial besteht.

4.5.2 Aufarbeitung des Vorfalles in der Einrichtung

Ein Fall von sexuellem Missbrauch in der Einrichtung kann die ganze Gruppendynamik verändern. Daher ist es wichtig, nach Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen den Fall auch in der Gruppe und im Team aufzuarbeiten.

Da es für die Kinder/Jugendlichen möglicherweise schwer ist, von ihren Eindrücken zu erzählen, ist es gut, ihnen Raum für ihre Gefühle zu geben und ein Gesprächsangebot in der Gruppe oder bei Bedarf auch einzeln zu machen.

Auch wenn nicht alle Kinder/Jugendlichen von dem Vorfall Kenntnis haben, sind verschiedene Anlässe für ein frühzeitiges Informieren weiterer Mitbewohner denkbar, um ihnen eine Orientierung in der momentanen Situation zu ermöglichen:

- Die Übergriffe sind bereits Gesprächsstoff in der Gruppe oder der Einrichtung, was klärende Informationen nötig macht. So wird einer Verunsicherung oder Belastung Einzelner oder Konflikten in der Gruppe entgegen gewirkt.
- Mehrere Personen einer Gruppe sind in irgendeiner Art in die Übergriffe involviert.
- Ein Informieren kann weitere Personen vor sexueller Gewalt schützen.

Damit das Informieren der Kinder/Jugendlichen niemals zulasten ihres Wohlbefindens oder ihrer Sicherheit geschieht, soll das Gespräch in einem ruhigen Rahmen stattfinden. Informationen werden versachlicht und ohne Details weitergegeben, um beteiligte Personen nicht unnötig bloßzustellen oder zu beschämen (keine Namensnennung!). Auf Gefühle und Äußerungen der Kinder/Jugendlichen müssen die Erwachsenen mit Einfühlungsvermögen und Verständnis reagieren.

5. Literaturliste

Freund U. & Riedel-Breidenstein, D. (2006). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Mebes & Noack.

Egli-Alge, Monika, in der berufsbegleitenden Fortbildung des DGgKV: „Sind noch Kinder doch schon Täter“, 2002-2004

Finkelohr, David (1984): Child Sexual Abuse. New Theory and Research, New York: The Free Press. S. 4ff.

Sexualpädagogisches Konzept des Caritas-Kinderdorfes Marienstein

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm

6. Anhang

6.1 Weiterführende Literatur

S. Thor-Wiedemann, B. Rieger

„Wachsen und Erwachsen werden“

ISBN 978-3-473-35861-8

Umfassende Informationen zu folgenden Themen:

Geschlechtsorgane, Pubertät, Beziehung, Schwangerschaft, Verhütung, Abgrenzung. Variabel in verschiedenen Altersgruppen einsetzbar, anschaulich bebildert.

„Was Mädchen wissen wollen“

„Was Jungs wissen wollen“

Ravensburger Verlag

Ausführliche Informationen zur Pubertät, zum Selbstlesen für Jugendliche

S. Thor-Wiedemann

„Liebe, Sex & Co.“

ISBN 978-3-473-55286-3

Sehr gut aufbereitete, umfassende Informationen zum Thema, mit Quiz. Vergriffen.

R. Haris, M. Emberley

„Total normal – was du schon immer über Sex wissen wolltest“

ISBN 978-3-407-75361-8

Witzig aufbereitete, umfassende Informationen. Gute Bilder, teilw. im Comic-Stil

Tesloffs Aufklärungsbuch

ISBN 3-7886-0820-x

Viele Abbildungen und Fotos, sehr detailliert. Für Jugendliche.

„Wie kommt ein Baby auf die Welt?“

Carlsen Verlag

Kartoniertes Bilderbuch mit Klappen zum Vorlesen für Kindergartenkinder. Themen: Entstehung eines Babys, Schwangerschaft, Geburt.

„Wo kommt unser Baby her?“

ISBN 3-401-07233-1

Sehr informatives Bilderbuch mit viel Text für Vorschul- und Grundschul Kinder.

„Kriegen das eigentlich alle?“

ISBN 978-3-522-30338-5

Viele (witzige) Fotos zum Thema Pubertät. Zum Selbstlesen.

S. Hubrig

„Sexualerziehung in Kitas“

ISBN 978-3-407-62890-9

Begleiter für das pädagogische Personal (auch von stationären Einrichtungen der Kinder-/Jugendhilfe). Themen: Entwicklung der kindlichen Sexualität, sexualpädagogische Haltung, Missbrauch, Praxis der Sexualerziehung (Spielideen, Projektarbeit)

6.2 Externe Beratungsstellen

KJP Ulm, Tel.: 0731 – 500 61 636 (zu den Öffnungszeiten)

0731 – 5000 (24h)

Geschäftsstelle der Unabhängigen Beaufragten

„Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ 0800 – 2255530

ANLAGE D: AKTUELLER STAND DER PRÄVENTIONSMASSNAHMEN NACH AUSKUNFT DER HEIMLEITUNG IM KINDERHEIM ST. MARIA KALZHOFEN, OBERSTAUFEN



Projektgruppe Reitenbuch

Frau Mette

Heilpädagogisches
Kinderheim St. Maria

Klosterstr.8
87534 Oberstaufen

Tel, 08386/ 93 07-0
Fax 08386/ 93 07 27
info@kinderheim-kalzhofen.de
www.kinderheim-kaJzhofen.de

26. April 2021

Rückmeldung zu Ihrer Anfrage

Nach den jetzt geltenden Richtlinien des StMAS für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung variieren die Berechnungen für die personelle Ausstattung, Gruppengröße und den Fachdienst je nach Zusammensetzung der tatsächlichen Gruppe. Die Richtlinien bestimmen weiter, dass die Aufsichtsbehörde auch unangemeldet örtliche Prüfungen vornehmen kann und dabei berechtigt ist, sich mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Verbindung zu setzen, ggf. auch unter vier Augen oder in kleinen Gruppen, sowie mit in der Einrichtung Beschäftigten Gespräche zu führen, auch ohne Beisein von Vorgesetzten.

Bitte teilen Sie mit, ob die Aufsichtsbehörde diese Rechte und ggfs. in welcher Häufigkeit wahrnimmt und ob entsprechende Angebote von den Kindern und Jugendlichen angenommen werden.

Bitte teilen Sie mit, ob die Aufsichtsbehörde diese Rechte und ggfs. in welcher Häufigkeit wahrnimmt und ob entsprechende Angebote von den Kindern und Jugendlichen angenommen werden.

>Die Aufsichtsbehörde führte, seit ich hier die Leitung habe (01.02.2011) keine unangekündigten Besuche bei uns durch. Angemeldete Besuche finden (mit Unterbrechung durch CoVid19) mindestens 2 x jährlich statt.

Bei besonderen Vorkommnissen, Gewalt, Delinquenz, bei welchen die Polizei durch uns eingeschaltet wird, machen wir eine Meldung bei der Aufsichtsbehörde, welche sich dann für eventuelle weitere Schritte mit uns in Verbindung setzt. Hier wurde in der Vergangenheit auch die Möglichkeit genutzt Gespräche in unterschiedlichen Settings zu führen (Kinder/Jugendliche allein, Gespräche in größerer Runde aller Beteiligten...)

Bitte teilen Sie weiter mit, wie viele Kinder und Jugendliche im Heim betreut werden, wie groß die Gruppen sind und wie viele pädagogische und pflegerische Fachkräfte und Hilfskräfte für den Gruppendienst sowie insgesamt eingesetzt werden.

>Im Kinderheim St. Maria leben insgesamt 27-30 Kinder in drei Wohngruppen a 9-10 Kindern. Zwei Wohngruppen sind alters- und geschlechtsgemischt, eine Wohngruppe ist eine Jugendwohngruppe, in welcher Jugendliche ab ca. 13 Jahren leben. Auch diese Gruppe ist geschlechtsgemischt.

Pro Wohngruppe arbeitet ein Erzieherteam (4.66 Planstellen). Dies ist so in unserer Betriebserlaubnis genehmigt. Das Personal wird bei der Jahresstatistik an die Regierung von Schwaben gemeldet. Ebenso wie bei Änderungen des Personals.

Im Kinderheim St. Maria wird folgendes Personal beschäftigt: siehe Anhang

Welche Aussagen enthält die fachliche Konzeption zur Gewaltprävention? Enthält sie insbesondere auch Maßnahmen, mit denen einem möglichen sexuellen Missbrauch innerhalb der Kindergruppen präventiv entgegengewirkt werden kann?

>Unser Leitbild, welches unsere pädagogische Arbeit zugrunde liegt, ist geprägt durch das christliche Menschenbild mit den Axiomen der Würde und Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens. Daraus leiten sich unsere Ankerpunkte der Kommunikation, Interaktion, Transparenz und Partizipation ab. Konkret umgesetzt wird dies durch gegenseitigen Respekt und Achtung unabhängig von Religion, Nationalität und Alter. Wir begegnen einander auf Augenhöhe, mit Wertschätzung, Akzeptanz und Offenheit. Damit vermitteln wir eine klare, gewaltfreie Wertehaltung, Struktur, sowie ein vertrauensvolles, offenes Klima.

Um dieses Miteinander zu erreichen, dienen folgende Maßnahmen und Angebote, welche unserer Ansicht nach in den Bereich der Gewaltprävention fallen:

- Wöchentliche Gruppenabende/-aktivitäten/-besprechungen wohngruppenintern, bei welchen das Gemeinschaftsleben gestärkt werden soll und auch der Raum gegeben ist Themen anzusprechen oder aufzubereiten.*
- Wir arbeiten nach dem Bezugsziehsystem, sodass die Kinder zu einem konkreten Pädagogen eine besonders vertrauensvolle Beziehung aufbauen können.*
- Pro Gruppe werden zwei Kinder/Jugendliche demokratisch zu Gruppensprechern gewählt, welche den Heimrat bilden und so Regeln, Strukturen mitbestimmen können und die Belange der Kinder und Jugendlichen in den monatlichen Heimratsitzungen vorbringen können.*
- Regelmäßige, vertrauliche Einzelsitzungen aller Kinder und Jugendlichen bei der heiminternen Psychologin, welche auch in direkt bei konkreten Vorfällen hinzugezogen werden kann.*
- Therapeutische Anbindung der Kinder (Spieltherapie, Psychotherapie, Reittherapie, Sexualpädagogische Stunden, Soziale Kompetenz-Gruppen, psychiatrische Anbindung).*

Kinderheim St. Maria

- Das pädagogische Personal wird zur Selbstreflexion und zum Model/verhalten angehalten, sowie durch Reflexionen in Supervision, Teamsitzungen oder auch Einzelgesprächen mit der Heimleitung oder der heiminternen Psychologin dabei unterstützt.
- Es finden tägliche mündliche und schriftliche Übergaben statt, sodass ein stetiger Informationsfluss gesichert ist.
- Täglich wird über ein digitales System dokumentiert und auch Vorfälle und Übergriffe sowie Beobachtungen schriftlich festgehalten.
- Kontinuierliche interne und externe Weiterbildung des Personals.
- Regelmäßige Supervision der jeweiligen pädagogischen Teams. Ca. alle 6-8 Wochen.
- Wir stehen transparent und offen einem stetigen Austausch mit den Mitarbeitern des Jugendamtes, Vormündern, Eltern, Schulen/Kindergärten/Ausbildungsstellen, Ärzten/Fachärzten, Kliniken, Therapeuten, Vereinen, Ortsansässigen, Wohltätern und Ehrenamtlichen gegenüber. Diese Rückmeldungen bilden die Grundlage unserer Reflexion und helfen uns, die Qualität unserer Arbeit zu gewährleisten und stetig weiterzuentwickeln.

Bitte teilen Sie mit, welche heiminternen und -externen Beratungsmöglichkeiten, Melde- und Beschwerdewege den Kindern und Jugendlichen im Beschwerdefall offenstehen und wie diese bekannt gemacht werden.

>In unserer Konzeption ist verankert, dass körperliche und/oder psychische Gewalt sowie herablassendes Verhalten keinen Raum bei uns haben und zum Abbruch der Hilfsmaßnahmen führen kann.

Kommt es zu Vorfällen mit Gewalt und Übergriffen greifen wir zu folgenden Maßnahmen:

- Klärungsgespräche der Situation direkt mit den jeweiligen Betroffenen.
- Besprechen des Vorfalles in den Teamsitzungen und/oder in der Supervision.
- Gespräche moderiert durch die Heimleitung und/oder die heiminterne Psychologin.
- Runde Tisch Gespräche mit Eltern/Vormündern und Jugendamt.
- Externe Unterstützung durch die Polizei, Notarzt, Kinder- und Jugendlichen Psychiatrie, Heimaufsicht.

Beschwerde- oder Meldewege:

Intern:

- An die diensthabenden Erzieher direkt
- An den Bezugserzieher
- An den Gruppensprecher (Kindebene)
- An den Heimratsbeauftragten
- An die heiminterne Psychologin
- An die Heimleitung

- An den Gruppensprecher
- An den Heimratssprecher

Kinderheim St. Maria

Extern:

- An die individuellen Therapeuten
- An die zuständigen Jugendämter
- An die Eltern oder Vormünder

Dies wird den Kindern und Jugendlichen nach Heimaufnahme besprochen. Sie erhalten ein Willkommens-Flyer mit den wichtigsten Regeln der Einrichtung sowie möglicher Ansprechpartner.

Auch werden die Möglichkeiten des Ansprechens und der Beratung im weiteren Verlauf bei Verdacht/Vermutungen oder Beobachtungen erneut kommuniziert.

Kinderheim St. Maria

2. Fachdienste

Name | Kinderhelm St. Maria
 Adresse | Klosterstr. 8, 87534 Oberstaufen

2. Fachdienste											
Name	Vorname	Geburts-jahr	Ausbildung	Eintritts-datum	Zuordnung Ausbildung/Qualifikation	Wochen-stunden lt. Arbeits-vertrag	Fach-kraft (FK)	qualifi-zierte HK (qHK)	son-stige HK(sHK)	Fach-kraft	qualifi-zierte HK
								fats. Stellenanteile		lt. Bescheid BE	
		1989	Psychologin	01.03.17	FK	39,00	1,00				
		1971	Dipl. Soz.päd	01.02.10	FK	6,20	0,16				
		1988	Erzieherin, Reittherapeutin	01.09.18	FK	19,50	0,50				
Summe Fachdienste:						64,70	1,66				

3. Erziehung und Betreuung

Gruppe 1 bis 3

Name Kinderheim St. Maria
 Adresse Klosterstr. 8, 87534 Oberstaufen

Name	Vorname	Geburts-jahr	Ausbildung	Eintritts-datum (in die Gruppe)	Zuordnung Ausbildung/Q-ualifikation	Wochen-stunden lt. Arbeits-vertrag	Fach-kraft (FK)	qualif.-z:l :K K	son-stige HK (sHK)	Fach-kraft	qualif-zierte HK
							tats. Stellenanteile	lt. Bescheid BE			
3.1 Gruppe 1		Regenbogen									
		1992	Gruppenleitung, HEP	15.09.99	FK	39,00	1,00				
		1994	Soz.Arb. Master	01.10.19	FK	39,00	1,00				
		1988	ErzieherIn	01.09.18	FK	19,50	0,50				
		1995	Erzieherin	01.09.18	FK	39,00	1,00				
		1997	Erzieherin	01.09.19	FK	39,00	1,00				
		2003	SPS2	01.09.20	FK 0,33	35,00	0,30				
Summe Gruppe 1						210,50	4,80	0,00	0,00		
3.2 Gruppe 2		Sonnenschein									
		1993	Gruppenleitung, Jugend- und H	01.09.17	FK	39,00	1,00				
		1992	Erzieher	01.09.16	FK	39,00	1,00				
		1982	Soz.Arb. Bachelor	01.12.18	FK	39,00	1,00				
		1992	Jugend- und Heimerzieherin	01.09.17	FK	39,00	1,00				
		1987	HEPHelfer	01.09.19	qHK	30,00		0,77			
Summe Gruppe 2						186,00	4,00	0,77	0,00		
3.3 Gruppe 3		Weitblick									
		1982	Gruppenleitung, Erzieherin	01.04.16	FK	39,00	1,00				
		1962	HEP	01.09.17	FK	39,00	1,00				
		1997	BA Studentin	01.10.18	FK 0,33	39,00	0,33				
		1989	Psychologin (Rumänien)	01.02.20	FK	39,00	1,00				
		1998	Berufspraktikantin	01.09.20	FK0,66	39,00	0,66				
		1995	Erzieherin	01.12.19	FK	7,00	0,18				
		1985	Erzieherin	01.09.06	FK	6,50	0,17				
		1977	Erzieherin	18.06.01	FK	23,00	0,59				
Summe Gruppe 3						231,50	4,93	0,00	0,00		

